KREIS AACHEN

LANDSCHAFTSPLAN V - Simmerath -

1. Änderung

Stand: 31.08.2004

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Aachen Umweltamt / Untere Landschaftsbehörde Zollernstraße 10

52070 Aachen

Planverfasser: Büro für Umweltplanung Wieland Sproten Von-Werner-Straße 34 52222 Stolberg

Bearbeiter: Dipl.-Biol. Ulrich Haese

1. Änderung bearbeitet durch: Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung Budapester Str. 19 53111 Bonn

Bearbeiter:

Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig, Dipl.-Geogr. Isabel Kaubisch

in Zusammenarbeit mit der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Aachen

Liste verwendeter Abkürzungen

BauONRW Bauordnung Nordrhein-Westfalen

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

E-Karte Entwicklungskarte F-Karte Festsetzungskarte FFH Flora Fauna Habitat

FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtline GEP Gebietsentwicklungsplan

GeoSchOb-Kataster Kataster der aus geowissenschaftlichen Gründen schutzwürdigen Objekte

GVE Großvieheinheiten

KULAP Kulturlandschaftsprogramm

LB Geschützter Landschaftsbestandteil

LEP Landesentwicklungsplan

LFoG Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen LG Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen

LÖBF Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten in Nordrhein-Westfalen

LP Landschaftsplan

LSG Landschaftsschutzgebiet

ND Naturdenkmal

N.N. entfallen aufgrund Beschluss des Kreistages

NRW Nordrhein-Westfalen
NSG Naturschutzgebiet
uFB untere Forstbehörde
uLB untere Landschaftsbehörde

INHALTSVERZEICHNIS

| ALLGEMEINE HINWEISE | 6 |
|---|----|
| 1 Hinweise zum Nummerierungssystem | 6 |
| 2 Planungsrelevante Grundlagen | 7 |
| SATZUNG DES KREISES AACHEN | 0 |
| | |
| A PRÄAMBEL | 9 |
| 1 Rechtsgrundlage | 9 |
| 2 Räumlicher Geltungsbereich | 10 |
| 3 Planbestandteile | 10 |
| 4 Verfahren | 11 |
| B TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN | 15 |
| 1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT | 15 |
| 1.1 Erhaltung | 15 |
| 1.2 Anreicherung | 19 |
| 1.3 Wiederherstellung | |
| 1.4 Ausbau der Landschaft für die Erholung | |
| 1.5 Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes | |
| 1.6 Biotopentwicklung | |
| 1.7 Temporäre Erhaltung | |
| 1.8 Natura 2000 Gebiete | |
| | |
| 2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT | |
| 2.1 Naturschutzgebiete | |
| 2.1-2* Laubwald am Hasselbachgraben | |
| 2.1-3* Wollerscheider Venn | 45 |
| 2.1-4 Wollerscheider Wald | 47 |
| 2.1-5 Kämpchen | |
| 2.1-6 Wollerscheider Wiesen | |
| 2.1-7 Kelzer- und Saarscher Bachtal | |
| 2.1-8* Oberes Kalltal mit Nebenbächen | |
| 2.1-10 Paustenbacher Venn | |
| 2.1-11* Kranzbach und Kranzbruchvenn | |
| 2.1-12* Belgenbachtal- mit Seilfertsief, Drossel- und Holzbachtal | 60 |
| 2.1-13 Quellwiesen Steckelbüchel | |
| 2.1-14* Schluchtwald Kalltal | |
| 2.1-15* Tiefenbachtal bei Simmerath mit Nebenbächen | |
| 2.1-16* Rurtal mit den Felsbildungen der Uhusley | |
| 2.1-17 Steinbruch Kallbrück und Peterbach mit Nebenbach | |
| 2.1-18* Mittleres Kalltal | |
| 2.1-19" Herenbachtal bei Rollesbroich mit Nebenbachen | |
| 2.1-20 Brombachtal und Brommersbachtal mit Nebenbach | |
| 2.1-22 Klafter- und Fringsklafterbachtal | |
| 2.1-23* Senkelbachquellen | 79 |
| 2.1-24 Schilsbachtal mit Nebenbächen und Hangwäldern am Rursee | 80 |

| 2.1-25 Wolfsbach- und Wollebachtal | 82 |
|---|-----|
| 2.1-26 Weidenbachtal mit Nebenbächen bis zum Rurseeufer | 83 |
| 2.1-27 Eiserbachtal mit Nebenbächen | |
| 2.1-28* Buchenwald Dedenborn | |
| 2.1-29* Ostufer des Obersees mit Felshängen | |
| 2.1-30* Erkensruhrtal mit Nebenbächen und Felsen am Oberseeufer | |
| 2.1-31 Donnerbruch | 92 |
| 2.1-32 Peterbachquellgebiet | 93 |
| 2.2 Landschaftsschutzgebiete | 95 |
| 2.2-1 Simmerather Wald | |
| 2.2-2 Lammersdorf Nord | |
| 2.2-3 Quellgebiet Kelzerbach | |
| 2.2-4 Lammersdorf West | |
| 2.2-5 Lammersdorf Süd | |
| 2.2-6 Heckenlandschaft östlich Paustenbach | 108 |
| 2.2-7 Paustenbach Süd | |
| 2.2-8 Simmerath Nordwest | |
| 2.2-9 Heckenlandschaft südlich Simmerath | 110 |
| 2.2-10 Hochflächen zwischen Simmerath und Eicherscheid | 112 |
| 2.2-11 Waldhänge des Belgen- und Drosselbachtales | 112 |
| 2.2-12 Heckenlandschaft östlichLammersdorf | 113 |
| 2.2-13 Rollesbroich | |
| 2.2-14 Heckenlandschaft zwischen Witzerath und Strauch | |
| 2.2-15 Ortsrand Simmerath/Kesternich | |
| 2.2-16 Heckenlandschaft Huppenbroich | |
| 2.2-17 Kuhler Heide | 117 |
| 2.2-18 Heckenlandschaft um Eicherscheid | |
| 2.2-19 Rurtalhänge nördlich Hammer | |
| 2.2-20 Monschau-Hellenthaler Waldhochfläche | |
| 2.2-21 Der Buhlert | |
| 2.2-22 Michelshof | |
| 2.2-23 Steckenborn | |
| 2.2-25 Heckenlandschaft südlich Kesternich | |
| 2.2-26 Waldhänge des Tiefen-, Brom- und Brommersbachtales | |
| 2.2-27 Waldhänge des Weiden-, Wolfs- und Wollebachtales | |
| 2.2-28 Wald zwischen Dedenborn und Rurberg | |
| 2.2-29 Roesroder Hochfläche | |
| 2.2-30 Schöne Aussicht | |
| 2.2-31 Seifenauelfeld | |
| 2.2-32 Dedenborner Bergwiesen | |
| 2.2-33 Hirschrotter und Erkensruhrer Tal | |
| 2.2-34 Leykaul | |
| 2.2-35 Rur- und Obersee mit Ufer | 132 |
| 2.2-36 N.N. | |
| 2.2-37 Wald zwischen Einruhr und Truppenübungsplatz Vogelsang | |
| 2.2-38 Wiesen oberhalb Einruhr | |
| 2.2-39 Wald zwischen Erkensruhr und Truppenübungsplatz Vogelsang | |
| 2.2-40 Historisches Bergbaugebiet am Lönsfelsen | 135 |
| 2.3 Naturdenkmale | 137 |
| 2.3-1 Moorrelikt im Lammersdorfer Wald | 143 |
| 2.3-2 Findling "Am Domäneneck", am Wiesenrand nördlich Lammersdorf | 143 |
| 2.3-3 Windschur-Buchen nördlich Lammersdorf | 144 |
| 2.3-4 Steinbruch nahe des Feuerwachturms Langschoss im Simmerather Wald | 144 |
| 2.3-5 Heidemoorfragment im Simmerather Wald | 145 |
| 2.3-6 Kaiserfelsen an der Kalltalsperre | |
| 2.3-7 Hohlweg am Kelzerbach | |
| 2.3-8 Steinbruch nahe Haus Waldheim | |
| 2.3-9 Mullion-Felsstrukturen bei Dedenborn | |
| 2.3-10 N.N | |
| 2.3-11 Baumzwilling nahe dem Obersee | 148 |

| 2.3-12 Felskuppe "Schöne Aussicht" | 148 |
|--|-----|
| 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile | 149 |
| 2.4-1 | |
| 2.4-25 | 172 |
| 2.4-50 | 189 |
| 3 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN | 195 |
| 3.1 Natürliche Entwicklung | 196 |
| 3.2 Nutzung, Bewirtschaftung oder Pflege | 196 |
| 4 BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG | 198 |
| 4.1 Erstaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten | 198 |
| 4.2 Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten | |
| 4.2-1* | |
| 4.2-25* | 200 |
| 4.3 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung bzw. Teilendnutzung | 201 |
| 5 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMAßNAHMEN | 203 |
| 5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume | |
| 5.1-1 | |
| 5.1-25 5.1-50 | |
| 5.1-75 | |
| | 210 |
| 5.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen | 217 |
| 5.2-1 | |
| 5.2-25 | |
| 5.2-50 | 221 |
| 5.2-75 | 222 |
| 5.3 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken | 223 |
| 5.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes | 224 |
| 5.4-1 | |
| 5.4-25 | 227 |
| 6 GEHÖLZLISTE | |
| Empfohlene Hochstamm-Obstsorten u. Wildobst im Aachener Raum | 230 |

ALLGEMEINE HINWEISE

1 Hinweise zum Nummerierungssystem

Die Entwicklungskarte und die Festsetzungskarte sind - um eine einfache Orientierung zu ermöglichen - in Planquadrate aufgeteilt. Jedes Planquadrat entspricht einem Blatt der Deutschen Grundkarte und umfasst eine Fläche von vier Quadratkilometern. Innerhalb des Kartenrahmens sind die Rechts- und Hochwerte angegeben. Zusätzlich zu diesen ist im Kartenrahmen jedes Planquadrat fortlaufend mit einem Buchstaben gekennzeichnet, und zwar Großbuchstaben am Nord- bzw. Südrand und Kleinbuchstaben am West- bzw. Ostrand. Damit ist jedes Planquadrat mit einer zweistelligen Buchstabenkombination eindeutig gekennzeichnet.

<u>Die Nummerierung der Entwicklungsziele</u> in der Entwicklungskarte und in den textlichen Darstellungen (§ 18 LG) erfolgt von 1.1 bis 1.8. Dabei steht die jeweils zweite Ziffer für die laufende Nummer des Entwicklungsziels. Die Nummer 1.5 findet in diesem Landschaftsplan keine Anwendung.

Beispiel: 1.2 = Entwicklungsziel 2: Anreicherung

Wegen der Großräumigkeit der Entwicklungsziele entfällt in den textlichen Darstellungen die Angabe der betreffenden Planquadrate.

<u>Die Nummerierung der Festsetzungen</u> in der Festsetzungskarte und in den textlichen Festsetzungen (§§ 19-26 LG) erfolgt von 2.1 bis 5.4. Die beiden Ziffern stehen für die Art der vorgenommenen Festsetzung.

Beispiel: 5.1 = Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

Die laufende Nummer der jeweiligen Festsetzung wird an die o.g. Nummer angehängt.

Beispiel: 5.1-9 = Renaturierung des Quellbereiches

Bei allen textlichen Festsetzungen erfolgt die Angabe des dazugehörigen Planquadrates.

Die auch aufgrund der Richtlinie 92/43/EWG zu treffenden Festsetzungen (Schutzgebiete und -maßnahmen) sind mit dem Symbol "*" gekennzeichnet. Sie zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen (Artikel 2 (2) FFH-RL).

Hierzu sind in den Natura 2000-Gebieten geeignete Maßnahmen festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen (Artikel 6 (1) FFH-RL). Prioritäre Biotope oder prioritäre Arten sind durch **Fettschrift** gekennzeichnet.

Hinweis:

Die Inhalte des Landschaftsplanes werden abgestuft wirksam.

So haben die als Entwicklungsziele definierten Aufgaben der Landschaftsentwicklung den Status der "Behördenverbindlichkeit", d.h. sie sind bei allen behördlichen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die Festsetzungen des Landschaftsplanes, die sich auf besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile) beziehen, sowie die Festsetzungen für die forstliche Nutzung haben für jeden gültige unmittelbare Wirkungen. Gleiches gilt für die Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie für die Regelungen über die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Letztere bilden die Grundlage für den Erlass von Verwaltungsakten zur Verwirklichung des Planinhaltes. So können Grundstückseigentümer zur Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschliessungsmaßnahmen durch Verwaltungsakt verpflichtet werden; die §§ 39 und 40 LG lassen die Begründung eines - allgemeinen oder besonderen - Duldungsverhältnisses zu. Der Kreistag des Kreises Aachen hat

beschlossen, dass die Umsetzung der Festsetzungen nach § 26 LG des Landschaftsplanes V "Simmerath" ausschließlich im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. im Wege des Vertragsnaturschutzes erfolgt.

2 Planungsrelevante Grundlagen

Fachbeiträge und ökologische Grundlagen:

- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen (LÖBF/LAfAO): Landesweiter Biotopverbund (Ökologischer Fachbeitrag zum Entwurf des Gebietsentwicklungsplans Stadt Aachen/Kreis Aachen). Recklinghausen 1998.
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen (LÖBF/LAfAO): Kataster geologisch schutzwürdiger Objekte (GeoSchOb). Recklinghausen 1997.
- Naturpark Nordeifel e.V. (Hrsq.): Hecken im Naturpark Nordeifel. Pflegeanleitung. Aachen 1987.
- Naturpark Nordeifel e.V. (Hrsg): Maßnahmenplan. Aachen 1991.
- Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen (LÖLF),
 Abt. Forsten und Waldökologie (Hrsg.): Forsteinrichtungswerk mit Forstbetriebskarte Gemeindewald Simmerath 1:10000. Recklinghausen 1993.
- Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen (LÖLF): Rote Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Pflanzen und Tiere, 2. Fassung. Schriftenreihe der LÖLF Band 4, 1986.
- Höhere Forstbehörde Rheinland; Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF): Karte der Monschauer Hecken und sonstiger Landschaftselemente (Gehölze). Bonn, Recklinghausen 1984.

Aktuelle Fachbeiträge und ökologische Grundlagen:

- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF): Biotopkataster der gesetzlich geschützten Biotope. Recklinghausen 2002.
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF): Anleitung und Bewertung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen und § 62-Biotopen. Stand März 2002. Recklinghausen 2002.
- Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (LUA): Leitbilder für kleine bis mittelgroße Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen. LUA NRW, Merkblätter 17. Essen 1999.
- Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (LUA): Vegetationskundliche Leitbilder und Referenzgewässer für die Ufer- und Auenvegetation der Fließgewässer von Nordrhein-Westfalen. LUA NRW, Merkblätter 32. Essen 2001.
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF): Rote Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Pflanzen und Tiere, 3. Fassung. LÖBF-Schriftenreihe Band 17, 1999.
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF): Schutzziele und Maßnahmen zu NATURA 2000 Gebieten, 2001
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF): Kurzcharakterisierung der NATURA 2000 Gebiete. (www.natura2000.munlv.nrw.de/gebiete; Stand: 09.01.03), 2003

Bestehende Pläne:

- Der Regierungspräsident Köln: Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Aachen, Kreis Aachen. Köln, 1991 / Bezirksregierung Köln: Gebietsentwicklungsplan für die Region Aachen. Neuaufstellung Juli 2002.
- Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW (MURL): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), Düsseldorf 1995.
- Flächennutzungsplan sowie bestandskräftige Bebauungspläne und Innenbereichssatzungen der Gemeinde Simmerath

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 12.03.1987 (BGBI. I S.889)
- Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2 / SGV. NW. 792)
- Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten. RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) vom 01.03.1991
- Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen. RdErl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen (MURL) vom 01.09.1989

Aktuelle Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBI. I S. 1193)
- Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen. RdErl. des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW vom 01.09.1989, 5. Auflage vom 06.04.1999 (MBL 3918.6.99)
- Meldung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit an die Europäische Kommission für das Europäische Netzwerk Natura 2000 vom 16. März 2001
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten,
 Abl. EG Nr. L 103 S. 1
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. EG Nr. L 206 S. 7
- Umsetzung der FFH- / EG-Vogelschutzrichtlinie. RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW vom 15.12.2000
- Vorläufige Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der EG Vogelschutzrichtlinie im Wald. (Vorläufiger) RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW vom 12.12.2002.
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

SATZUNG DES KREISES AACHEN

A PRÄAMBEL

1 Rechtsgrundlage

Dieser Landschaftsplan beruht auf den §§ 16-31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) gemäß Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW.S. 487), sowie der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO - LG) vom 22. Oktober 1986 (SGV. NRW 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1994 (GV.NRW. S. 934).

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 (2) LG Satzung des Kreises Aachen.

Die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördenverbindlich. Die Festsetzungen nach Maßgabe der §§ 19-26 und 34-41 LG sind dagegen für jeden rechtsverbindlich.

Neben den im Landschaftsplan aufgeführten Verboten und Geboten sind auch die besonderen Verordnungen und Erlasse zu beachten, z.B. die Düngeverordnung, die Wasserschutzgebietsverordnungen sowie das Verbot, die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Wegrändern abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten oder zu vernichten.

Die Voraussetzungen für Befreiungen sind in § 69 LG, für Ordnungswidrigkeiten in § 70 LG geregelt. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Kreis Aachen zuständig.

Die Durchführung der im Landschaftsplan vorgesehenen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt dem Kreis Aachen, soweit deren Durchführung im Rahmen des Zumutbaren nicht dem Eigentümer oder Grundstücksbesitzer aufgegeben werden kann. Soweit Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer betroffener Flächen sind, sind sie zur Durchführung der im Landschaftsplan vorgesehenen Maßnahmen gemäß § 37 LG verpflichtet. Andere Grundstückseigentümer sind nach den §§ 39 und 40 LG zur Duldung der Maßnahmen verpflichtet. Gemäß § 7 LG können zur Verwirklichung der im Landschaftsplan getroffenen Festsetzungen Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte unter bestimmten Voraussetzungen enteignet werden.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flächen, die in Naturschutzgebieten oder geschützten Biotopen gemäß § 62 LG liegen oder auf denen sich geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmale befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Schutzgebiete oder -objekte zu dulden, soweit dadurch die Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Die Verpflichtung zur Duldung entfällt, wenn der Eigentümer oder Besitzer die Durchführung der Maßnahme selbst übernimmt. (§ 46 LG)

Die Durchführung von Maßnahmen kann nach § 38 LG den Grundstückseigentümern bzw. -besitzern im Rahmen des Zumutbaren aufgegeben werden.

Der Kreistag des Kreises Aachen hat beschlossen, dass die Umsetzung der Festsetzungen nach § 26 LG des Landschaftsplanes V "Simmerath" ausschließlich im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. im Wege des Vertragsnaturschutzes erfolgt. Diese Regelung gilt auch für die Gemeinde Simmerath, wenn sie im Rahmen des § 37 LG Maßnahmen des Landschaftsplanes auf verpachteten landwirtschaftlich genutzten Flächen durchführt.

Es erfolgt keine Existenzgefährdung der Landwirte durch den Landschaftsplan V "Simmerath", weil die jetzige Nutzung auch bei Verkauf oder Verpachtung an Landwirte und bei einer Erbfolge unberührt bleibt.

Ein Ziel des Landschaftsplanes V "Simmerath" ist die Erhaltung und eine Entwicklung/Weiterentwicklung der Land- und Forstwirtschaft. Veränderungen gegenüber der bisherigen ordnungsgemäßen Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang werden vorrangig über Vertragsnaturschutz angestrebt. Hierbei sind die Kooperationsvereinbarungen, beruhend auf dem 12-Punkte-Programm des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW, zu beachten.

Die Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten wird nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes im Landschaftsplan oder in der ordnungsbehördlichen Verordnung geregelt. Der Kreis Aachen bedarf hierzu des Einvernehmens der oberen Jagdbehörde. Gemäß § 20 (1) LJG NRW wurde das Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde hergestellt.

Die Gebiete für den Aufbau und den Schutz des europäischen Netzes "Natura 2000" (=FFH- und Vogelschutzgebiete) sind gemäß § 48c Landschaftsgesetz (LG) entsprechend den jeweiligen Erhaltungs- und Entwicklungszielen zu besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach §§ 19 und 20 LG (Naturschutzgebiete) zu erklären. Grundlage für "Natura 2000" sind die §§ 48a bis 48e LG.

Teilbereiche des Landschaftsplanes gehören zum Nationalpark Eifel, der am 01.01.2004 in Kraft getreten ist. Die Verordnung über den Nationalpark Eifel (NP-VO-Eifel) ist im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Nr. 59 vom 31.12.2003 veröffentlicht und hat in der jeweils gültigen Fassung Bestand. Gemäß § 7 der NP-VO bleibt die Landschaftsplanung sowie die Planungshoheit des Kreises unberührt, soweit die Darstellungen und Festsetzungen der NP-VO Eifel nicht widersprechen.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des Landschaftsplanes V umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Simmerath.

Der Planbereich des Landschaftsplanes V wird im wesentlichen begrenzt

- im Süden und Südwesten vom Stadtgebiet Monschau (LP VI),
- im Westen vom belgischen Staatsgebiet,
- im Nordwesten von den Gemeindegebieten Roetgen und Stolberg (LP IV),
- im Norden vom Gemeindegebiet Hürtgenwald (Kreis Düren)
- und im Nordosten von den Stadtgebieten Nideggen und Heimbach (Kreis Düren),
- sowie im Südosten vom Stadtgebiet Schleiden (Kreis Euskirchen) mit dem Truppenübungsplatz Vogelsang.

Die Größe des Bearbeitungsgebietes beträgt ca. 112,38 km².

Der Geltungsbereich dieses Landschaftsplans erstreckt sich nach § 16 (1) LG nur auf Flächen des baulichen Außenbereichs im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Der Truppenübungsplatz Vogelsang wird durch den Landschaftsplan teilweise berührt.

Sofern in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob diese Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist anhand der hierfür geltenden Vorschriften zu klären. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist er insoweit ungültig.

Kartographische Grundlage für den Landschaftsplan ist nach § 10 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994, die Deutsche Grundkarte oder eine geeignete Vorstufe der Deutschen Grundkarte bzw. deren Verkleinerung.

3 Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht aus

- der Entwicklungskarte (Maßstab 1: 10.000),
- den Festsetzungskarten Blatt A und Blatt B (Maßstab 1: 10.000),
- den textlichen Darstellungen und textlichen Festsetzungen mit Erläuterungen,

- 288 Detailkarten (Flurkarten)

gemäß § 6 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1994 (GV.NRW. S. 934). Die Entwicklungs- und Festsetzungskarten sowie die Detailkarten (288 Flurkarten) und die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sind Satzung im materiellen Sinne, d.h. sie sind Bestandteil der Satzung und nehmen an der Verbindlichkeit teil.

Zusätzlich werden in einer Karte im Maßstab 1:10.000 <u>nachrichtlich</u> die gesetzlich geschützen Biotope gemäß § 62 LG dargestellt. Hierin sind Biotope in den FFH- und außerhalb der FFH-Gebiete enthalten. Alle § 62-Biotope in FFH-Gebieten sind mit einem "*" gekennzeichnet.

4 Verfahren

Der Kreistag des Kreises Aachen hat in seiner Sitzung vom 07.07.1993 gem. § 27 Abs. 1 LG NRW beschlossen, den Landschaftsplan V "Simmerath" aufzustellen. Der Beschluss wurde am 28.02.1995 im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 10 des Kreises Aachen ortsüblich bekannt gemacht.

Aachen, den 28.02.1995

gez.: Meyer gez.: Jansen gez.: Dr. Fricke

Landrat Kreistagsmitglied Oberkreisdirektor

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 27a Abs. 1 LG NRW erfolgte in der Zeit vom 02.10.1998 bis 15.12.1998.

Die frühzeitige Unterrichtung der Bürger gem. § 27b LG NRW in Form einer öffentlichen Auslegung erfolgte in der Zeit vom 16.11.1998 bis 15.12.1998. Zusätzlich wurden drei öffentliche Informationsveranstaltungen durchgeführt.

gez.: Meulenbergh Landrat

Der Kreisausschuss des Kreises Aachen hat in der Sitzung vom 02.06.1999 beschlossen, den Landschaftsplan V "Simmerath" gem. § 27c Abs. 1 LG NRW öffentlich auszulegen.

Dieser Landschaftsplan hat als Entwurf mit Karten, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsbericht gem. § 27c Abs. 1 LG NRW in der Zeit vom 27.09.1999 bis 30.11.1999 öffentlich ausgelegen.

Aachen, den 17.02.2000

gez.: Meulenbergh gez.: Bömeke

Landrat Kreistagsmitglied

Der Landschaftsplan V "Simmerath" ist gem. § 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung NRW durch Beschluss des Kreistages des Kreises Aachen vom 26.10.2000 in der durch 51 Eintragungen geänderten Fassung als Satzung beschlossen worden.

Aachen, den 05.12.2000

gez.: Meulenbergh gez.: Bündgens

Landrat Kreistagsmitglied

Der Landschaftsplan V "Simmerath" wurde von der Bezirksregierung Köln - höhere Landschaftsbehörde - 50667 Köln mit Verfügung vom 26.11.2001, Az.: 51.2-L-LPL gem. § 28 Abs. 1 LG NRW genehmigt.

Köln, den 26.11.2001

Die Bezirksregierung Köln Im Auftrage: gez.: Uwe Schmidt

In Ergänzung seines Satzungsbeschlusses zum Landschaftsplan V "Simmerath" vom 26.10.2000 fasste der Kreistag in seiner Sitzung am 21.03.2002 den Beschluss, den mit der Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 26.11.2001 verfügten Auflagen Ziff. 1 - 4 beizutreten und die FFH-Gebietskulissen (Stand Meldung 16. März 2001 an die EU) im Kartendruck 2002 bereits nachrichtlich darzustellen und die textliche Ergänzung gem. Hinweis B d.) des o.g. Genehmigungsbescheides in den Landschaftsplan V aufzunehmen.

gez.: Meulenbergh gez.: Grond

Landrat Kreistagsmitglied

Die Genehmigung des Landschaftsplanes V "Simmerath" durch die Bezirksregierung Köln sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes gem. § 28a LG NRW ist am 15. Mai 2002 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Landschaftsplan V "Simmerath" in Kraft getreten.

Aachen, den 22. Mai 2002

gez.: Meulenbergh Landrat

1. Änderung des Landschaftsplanes V "Simmerath"

Der Kreistag des Kreises Aachen hat in seiner Sitzung am 04.07.2002 die Durchführung der 1. Änderung des Landschaftsplanes V "Simmerath" zur Anpassung an die EU-FFH-Vorschrift beschlossen.

gez.: Meulenbergh gez.: Gunkel

Landrat Kreistagsmitglied

Der Kreisausschuss des Kreises Aachen hat in der Sitzung vom 03.07.2003 beschlossen, den Landschaftsplan V "Simmerath" gem. § 27c (1) LG öffentlich auszulegen.

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes V "Simmerath" hat als Entwurf gem. § 29 (1) in Verbindung mit § 27c (1) LG in der Zeit vom 15.09.2003 bis 14.10.2003 öffentlich ausgelegen.

gez.: Meulenbergh gez.: Timmermanns Landrat Kreistagsmitglied

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes V "Simmerath" ist gem. § 26 (1) Buchst. f) Kreisordnung NRW durch Beschluss des Kreistages des Kreises Aachen vom 11.12.2003 in der durch 58 Eintragungen geänderten Fassung als Satzungsänderung beschlossen worden.

gez.: Meulenbergh gez.: Hunf

Landrat Kreistagsmitglied

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes V "Simmerath" wurde von der Bezirksregierung Köln - höhere Landschaftsbehörde -, 50667 Köln, mit Verfügung vom 15.07.2004, Az. 51.2.-2-2 gemäß § 29 (1) in Verbindung mit § 28 (1) LG genehmigt.

Köln, den 15. Juli 2004

Die Bezirksregierung Köln Im Auftrage:

gez.: Weyer-Schopmans

Die Genehmigung der 1. Änderung des Landschaftsplanes V "Simmerath" durch die Bezirksregierung Köln sowie der Hinweis, wo diese Änderung eingesehen werden kann, ist gem. § 29 (1) in Verbindung mit § 28a LG am 31.08.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 1. Änderung des Landschaftsplanes V "Simmerath" in Kraft getreten.

Aachen, den 05.10.2004

gez.: Meulenbergh Landrat

B TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN

1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG)

Gemäß § 18 LG geben die Entwicklungsziele für die Landschaft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft.

1.1 <u>Entwicklungsziel 1:</u> <u>Erhaltung</u>

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Entwicklungsziel 1 gilt für die überwiegende Zahl der als schutzwürdig ausgewiesenen Gebiete, wobei es sich sowohl um Naturschutzgebiete als auch um Teile von Landschaftsschutzgebieten handelt:

Das Entwicklungsziel 1 gilt für gut strukturierte Landschaften, die mit naturnahen Lebensräumen und das Landschaftsbild belebenden Elementen ausgestattet sind. Darunter fallen auch weit ausgedehnte Kulturlandschaften. Grundlegende Bedeutung in diesem Entwicklungszielraum hat die Erhaltung und Weiterentwicklung eines Biotopverbundes für den Biotopund Artenschutz. Dieser Raum mit den vorgesehenen Schutzfestsetzungen und Maßnahmengeboten bildet das Grundgerüst und ist somit wesentlicher Teil des Biotopverbundes.

Der Schutz und die Erhaltung wertvoller Biotope erfordert zumindest langfristig eine flächenspezifische Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen, wie z.B. Silageschnittflächen, und forstwirtschaftlich genutzter Sonderstandorte wie Moore, Gleye und Stagnogleye, auf denen eine Fehlbestockung besteht, die ggf. flächig, i.d.R. jedoch durch eine wünschenswerte sukzessive Anreicherung z.B. mit Buche stattfinden soll. In bestimmten Gebieten kann darüber hinaus auch die Begrenzung des intensiven Erholungsverkehrs erforderlich werden. Die Sicherung der extensiven Bewirtschaftung als Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch eine standortangepasste Landwirtschaft soll auch zur Erhaltung von Klein- und Mittelbetrieben beitragen. Die stark gegliederte Kulturlandschaft muss zur Erhaltung des belebten Landschaftsbildes und ihrer Funktion als Erholungsraum vor einer Abholzung bzw. Verarmung an Heckenstrukturen geschützt werden.

Ziffer /

- Naturnahe Täler mit naturnahen und unverbauten Bachläufen, Quellen und begleitenden Gehölzsäumen, sowie meist brachgefallenen Mager- und Nassgrünlandflächen (Rurtal, Kalltal, Belgenbachtal, Tiefenbachtal, Schilsbachtal, Weidenbachtal, Eiserbachtal, Riffelsbachtal, Erkensruhrtal, Püngelbachtal, Wüstebachtal und andere mit jeweiligen Seitentälern)

In landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten sind naturnahe Täler eine Besonderheit, die als solche geschützt und gepflegt sowie vor übermäßiger Erholungsnutzung gesichert werden müssen. Es handelt sich um Bachtäler mit einem Mosaik aus extensiv genutzten bzw. gepflegten Grünlandflächen mit zahlreichen Quellsümpfen und anmoorigen Stellen, Ginsterheiden und Brachflächen unterschiedlicher Sukzessionsstadien bis hin zu Wald. Die naturnah mäandrierenden Bachläufe sind mit Ufergehölzen ausgestattet und in ihrer natürlichen Dynamik zu erhalten. Aufgrund der seltenen Tier- und Pflanzenarten sind die Gebiete teilweise schon durch Naturschutzausweisungen gesichert. Die Entfernung störender Fichtenriegel in Bachtälern muss Gegenstand der Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung dieses Entwicklungsziels sein.

- Laubwaldbereiche der luvseitigen Vennabdachung, am Nordrand der Monschau-Hellenthaler Waldhochfläche und in Hanglagen der Täler von Rur, Kall und ihrer Nebenbäche mit naturnahen Altholzbeständen und Buchenaufforstungen

Laubholzbestände, insbesondere über 100jährige Buchenbestände wie diejenigen südlich von Dedenborn und am Hasselbachgraben, wo auch Moorwaldreste vorkommen, sind in den intensiv forstwirtschaftlich genutzten Fichtenreinbeständen der Monschau-Hellenthaler Waldhochfläche und der luvseitigen Vennabdachung selten und bedürfen eines besonderen Schutzes. Während die Hainsimsen-Buchenwälder und die Erlen-Birken-Moorwälder die potentielle natürliche Vegetation darstellen, sind die Eichenwaldreste der Rurtalhänge durch die teilweise bis in die 40er Jahre des 20. Jahrhunderts andauernde Niederwaldwirtschaft geprägt. In den Talhängen liegen zudem schutzwürdige Quellbereiche und natürliche Felsbildungen.

- Moorreste auf dem Vennrücken bei Lammersdorf

An den belgischen Vennrücken Hoscheit schließt sich im Plangebiet nördlich das kleinflächige, aber sehr gut erhaltene Wollerscheider Venn und östlich das nur noch reliktäre Paustenbacher Venn an. Die beiden landesweit bedeutsamen Moorgebiete werden durch benachbarte intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt und bedürfen regelmäßiger Pflegemaßnahmen zur Offenhaltung und zum Nährstoffaustrag. Durch großflächige Extensivierung bzw. Aufgabe der Nutzung im Umfeld, wie sie in den Waldflächen westlich des Wollerscheider Venns bereits begonnen hat, sollen sie stabilisiert werden.

 Hecken-Grünlandkomplexe des Monschauer Heckenlandes und der Lammersdorfer Vennhochfläche mit weitläufigen Heckenstrukturen einschließlich der krautigen Säume Um alle Ortslagen auf den offenen Hochebenen um Simmerath sind mehr oder weniger gut ausgeprägte Heckensysteme aus Rotbuchen vorhanden. Die Heckenlandschaft ist um Eicherscheid besonders großflächig und gut erhalten, gepflegt und ausgesprochen kleinräumig strukturiert. Neben ihrer ökologischen Bedeutung als Vernetzungsbiotope haben die Hecken auch eine kulturhistorische Bedeutung. Sie befinden sich häufig entlang von Entwässerungsgräben, Wegen und alten Parzellengrenzen. Noch vorhandene Feuchtgrünlandflächen sollten aus der Intensivnutzung zur Erhöhung der Artenvielfalt herausgenommen werden. Nach dem Bundeswald-/ Landesforstgesetz sind mit Forstpflanzungen bestandene Windschutzhecken Wald.

Folgende Maßnahmen sind zur Erreichung des Entwicklungsziels geeignet:

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Biotopen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- Erhaltung und Regenerierung von Mooren auf den geologisch bedingten, charakteristischen Standorten,
- Erhaltung von Bachläufen, Quellen und Feuchtgebieten in einem naturnahen Zustand bzw. Renaturierung ausgebauter Bachläufe,
- Erhaltung der morphologischen Kleinstrukturen in den naturnahen Flussund Bachtälern,
- Erhaltung der Bachforelle und der mit ihr vergesellschafteten Fisch- und sonstigen Arten und Verbesserung der Lebensbedingungen,

Die Erhaltung und Förderung dieser Tiergesellschaft setzt die lineare Durchgängigkeit der Fließgewässer voraus. Ferner muss die natürliche Dynamik der Gewässer erhalten bleiben. Wasserentnahmen aus den Fließgewässern dürfen nicht zu einer nachhaltigen Verringerung der Wasserführung im Hauptgewässer führen. Ein Uferverbau ist, wann immer möglich, zu vermeiden. Die Gewässerunterhaltung ist dem Schutzziel anzupassen. Die untere Fischereibehörde ist bei diesbezüglichen Maßnahmen und Planungen zu hören.

 Erhaltung von Feuchtgrünlandflächen in den Bachtälern und von für feuchte Standorte charakteristischen Bodentypen außerhalb der Bachtäler,

- Entfernung von Fichten in den Bachtälern und Wiederherstellung (Renaturierung) extensiv genutzter Feuchtgrünlandflächen,
- Verringerung der Düngung und des Biozideinsatzes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Nähe von eutrophierungsempfindlichen Gewässern,
- Erhaltung der Quellbereiche und Siefensysteme innerhalb des Waldes einschließlich der Wasserläufe und versumpfter Stellen,
- nur sehr schonende Nutzung der schluchtwaldartigen Laubholzbestände tiefer Täler und niederwaldartiger Bestände auf Felsklippen sowie in deren unmittelbarer Umgebung,
- Erhaltung, naturnahe Bewirtschaftung und (autochthone) Verjüngung der schutzwürdigen Laubholzbestände,
- Erhaltung und Belassung von stehendem und liegendem Alt- und Totholz im Wald.
- Verwendung von bodenständigen Gehölzen bei Anpflanzungen und Wiederaufforstungen, sowie Förderung der natürlichen Verjüngung,
- Erhaltung und Pflege von Magergrünlandflächen durch Beibehaltung der extensiven Nutzung,
- Erhaltung, Pflege sowie Nachpflanzung von Hecken zur Erhaltung des typischen Landschaftscharakters und Optimierung des Biotopverbundes.

Die mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen können unter Beachtung der nachstehenden Maßnahmenvorschläge zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 4 ff. LG herangezogen werden.

Zur Förderung entsprechender Maßnahmen hat der Kreis Aachen ein Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) eingerichtet. Die Betreuung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Biologischen Station im Kreis Aachen.

Zur Förderung entsprechender Maßnahmen existiert beim Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn-Eifel für die Bereiche Monschau, Roetgen und Simmerath ein Heckenpflegeprogramm. Anträge hierzu sind zu richten an den Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn-Eifel, Naturschutzzentrum Nettersheim, Römerplatz 8-10, 53947 Nettersheim, Tel. 02486/126 oder unmittelbar an die Städte und Gemeinden.

1.2 <u>Entwicklungsziel 2:</u> Anreicherung

Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

Das Entwicklungsziel 2 gilt hauptsächlich für die Teile der offenen Simmerather und Lammersdorfer Hochflächen, die nur einen vergleichsweise geringen Strukturreichtum aufweisen.

Bei den Flächen handelt es sich vorwiegend um intensiv genutztes Grünland, das als Weide und Wiese genutzt wird. Stellenweise sind auch ackerbauliche Nutzungen vorhanden. Die Heckenstrukturen sind mehr oder weniger aufgelöst; es besteht eine geringere Strukturvielfalt als in den umliegenden Gebieten. Stellenweise sind Feuchtgrünlandflächen vorhanden, die auf einen anmoorigen Standort zurückzuführen sind und eine dementsprechende Flora und Fauna aufweisen. In den großräumig drainierten Flächen stellen sie außerhalb der Bachtäler einen nicht häufig auftretenden Biotoptyp dar, der Regenerationsmaßnahmen erfordert. Teilweise sind die Grünlandflächen von kleineren Nadelholzparzellen durchsetzt.

Vor allem um die Ortslagen sollte das Heckensystem durch neue Anpflanzungen ergänzt werden. Wie an verschiedenen Straßen, z.B. der B 266 von Kesternich Richtung Rursee, bereits verwirklicht, kann das Entwicklungsziel auch durch Alleebaumpflanzungen entlang von Straßen realisiert werden.

Die mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen können unter Beachtung der nachstehenden Maßnahmenvorschläge zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 4 ff. LG herangezogen werden.

Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und nach vorheriger Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern.

Zur Erreichung dieses Entwicklungszieles sind folgende Maßnahmen geeignet:

- Erhaltung, Pflege und Ergänzung bestehender Heckenstrukturen,
- behutsame Anpflanzung und Nachpflanzung von Hecken unter Beibehaltung des offenen Landschaftscharakters,

- Anpflanzung fehlender Ortsrandeingrünungen insbesondere bei Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete in Form von landschaftsprägenden Hecken und Feldgehölzen,
- Anpflanzung kleiner Feldgehölze unter Beibehaltung des offenen Landschaftscharakters,
- Erhaltung des Gehölzbestandes (nur bodenständige Arten) auf der Höckerlinie,
- Extensivierung von Feuchtgrünlandflächen und Anpflanzung einzelner Strauchweiden. Vor einer Anpflanzung (in einzelnen Fällen) soll eine mögliche Entwicklung durch Anflug abgewartet werden.
- Beseitigung von einzelnen Nadelgehölzgruppen und Anpflanzung von Sträuchern und Feldgehölzen, wo sich diese nicht durch Sukzession von selbst einfinden,
- Erhöhung des Laubholzanteils in kleinen Fichtenparzellen,
- Anlage von Baumreihen bzw. Alleen entlang gut ausgebauter Straßen zur Einbindung in die Landschaft.

1.3 <u>Entwicklungsziel 3:</u> Wiederherstellung

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

Dieses Entwicklungsziel bezieht sich auf einen großen Teil der intensiv genutzten Fischteiche und Fischteichanlagen an den Bachläufen, grabenartig ausgebaute Fließgewässer sowie auf einen ehemals militärisch genutzten Gebäudekomplex im Simmerather Wald.

Das Entwicklungsziel wird für an den Bachläufen angelegte intensiv genutzte Fischteichanlagen, die sowohl im Nebenschluss als auch im Hauptschluss angelegt sind, beschrieben. Die im Sinne dieses Entwicklungszieles durchzuführenden Maßnahmen dienen der Wiederherstellung intakter und zusammenhängender Fließgewässerökosysteme. Die Bewirtschaftung führt u.a. durch Fütterung der Fische zu erheblichen Nährstoffeinträgen, die zu Eutrophierungen in den Gewässern und an den Gewässerrändern führen. Zudem kommt es zu Störungen des Abflusses und des gesamten Gewässerökosystems. Die Nutzteiche bzw. Teichanlagen sind überwiegend naturfern mit nicht bodenständigen Gehölzen und steilen Uferböschungen gestaltet. Flachwasserzonen fehlen in der Regel. Eine naturnahe Gestaltung von Gewässerrändern trägt auch zur Berei-

cherung des Landschaftsbildes bei. In der Aue stehende Gebäude stellen ebenfalls eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, der mit einer Beseitigung störender Anlagen begegnet werden muss.

Einige Bäche wie der Brombach bei Huppenbroich, der Tiefenbach bei Strauch und der Tiefenbach bei Kesternich entspringen in landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereichen und sind im Oberlauf grabenartig ausgebaut. Hier ist das Entwicklungsziel linear dargestellt und beinhaltet auch die Wiederherstellung der natürlichen Auenbereiche. Solche Gewässerabschnitte sollten unter Beachtung der Richtlinien für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer des MURL umfassend renaturiert werden. Falls dies im Einzelfall nicht möglich ist, sind sie zumindest durch Auszäunungen und Anlage von Ufergehölzen in ihrer ökologischen Funktion aufzuwerten. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der großflächigen Extensivierung offener Quellwiesen gegenüber Anpflanzungen hinsichtlich bestimmter Arten (z.B. Braunkehlchen) der Vorzug zu geben ist.

Bei der Umgestaltung von Gewässern ist ggf. ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich.

Aus den militärischen Liegenschaften im Wald soll sich kein neuer, isolierter Siedlungsansatz entwickeln. Daher ist hier unabhängig von vorübergehenden Zwischennutzungen langfristig ein Rückbau vorzusehen. Dieser wird allerdings nicht durch konkrete Maßnahmen im Landschaftsplan festgesetzt und soll erst dann realisiert werden, wenn die zur Zeit von der Gemeinde gewählte soziale Zweckbestimmung entfällt.

Die mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen können unter Beachtung der nachstehenden Maßnahmenvorschläge zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 4 ff. LG herangezogen werden.

Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und nach vorheriger Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern. Zur Erreichung dieses Entwicklungsziels sind folgende Maßnahmen geeignet:

 Beseitigung von Fischteichen und Fischteichanlagen, insbesondere im Hauptschluss der Bachläufe,

Die Extensivierung oder Auflassung einer Nutzteichanlage wird im Einzelfall mit dem Betreiber einvernehmlich vereinbart, sofern es sich um ordnungsgemäß zugelassene und nach den Regeln der Technik betriebene Anlagen handelt. Nicht genehmigte Teichanlagen sind aus der Landschaft zu entfernen. Die naturnahe Umgestaltung von Teichanlagen findet ihre Grenze im Tierschutz, in der Fischseuchenbekämpfung sowie in der Teichhygiene. Es wird angestrebt, alle verbleibenden Teichanlagen in den Nebenschluss zu bringen, wobei die Mindestwasserführung des Gewässers und die Einhaltung der geltenden Vorschriften für die Reinhaltung des Wassers durchzusetzen sind.

In diesem Zusammenhang wird auf die Vorschriften des Landeswassergesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des Fischteichkonzeptes der unteren Wasserbehörde des Kreises Aachen verwiesen.

- Renaturierung von Bachläufen in grabenartig ausgebauten Abschnitten und im Bereich von Teichen,
- Abflachung von steilen Teichufern und Anlage von Sumpf- und Röhrichtzonen,
- Eingrünung von Teichanlagen mit bodenständigen Gehölzen (Erlen, Weiden, Zitterpappeln) anstelle von Fichten, Hybrid-Pappeln und Ziergehölzen,
- extensive Bewirtschaftung,
- Entfernung baulicher Anlagen im Gewässer, wie z.B. Wehre, Verrohrungen und Staustufen,
- Verlandung nicht mehr genutzter Teiche zur Wiederherstellung naturnaher Stillgewässer.

1.4 <u>Entwicklungsziel 4:</u> Ausbau der Landschaft für die Erholung

Sicherung bzw. Schaffung der Voraussetzungen für die naturverträgliche Erholung und Freizeitbetätigung in der freien Landschaft

Die Voraussetzungen für die Erholung und Freizeitbetätigung in der freien Landschaft sind sowohl für die ortsansässige Bevölkerung als auch für Besucher (Fremdenverkehr) zu sichern bzw. zu schaffen. Dem ist durch Sicherung geeigneter Freizonen (Landschaftsteile) und durch Standortvorsorge für Freizeitund Erholungseinrichtungen Rechnung zu tragen. Zu unterscheiden ist zwischen den besonderen Erfordernissen der siedlungsnahen Erholung (Tageserholung) sowie denjenigen der Wochenend- und Ferienerholung, die sich hauptsächlich an landschaftlichen Besonderheiten orientieren. Voraussetzung für landschaftsbezogene (stille) Erholung und Freizeitbetätigung sind Maßnahmen zum Schutz sowie zur Pflege und Entwicklung der Landschaft. Da diese Voraussetzungen bereits durch die Entwicklungsziele 1, 2, 3 und 6 geschaffen werden sollen, beschränkt sich die Darstellung auf der Entwicklungskarte auf Flächen von herausragender Bedeutung wie dem Rursee und intensiv genutzter Freizeitanlagen wie dem Eiserbachsee.

Darüber hinaus gelten im Plangebiet praktisch flächendeckend die folgenden Ziele für die im Gebietsentwicklungsplan (GEP) ausgewiesenen Erholungs- bzw. Naherholungsbereiche, die identisch mit dem Gebiet des Naturparks Nordeifel sind:

 In den Erholungsbereichen soll im Rahmen der Grundnutzung und der Zielsetzungen für Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende gesichert werden. Vermeidbare Beeinträchtigungen durch Immissionen (Industrie, Gewerbe, Sport- und Freizeitanlagen, Abgrabungen und Aufschüttungen, Abfall- und Abwasserentsorgungsanlagen, genehmigungspflichtige Veranstaltungen, Straßen u. ä.) sollen ausgeschlossen werden. Seine touristische Attraktivität verdankt der ländliche Raum der extrem naturfernen Wohn- und Umweltsituation in den von Industrialisierung, Urbanisierung und Verkehrsbelastung geprägten Städten und Agglomerationsräumen. Diese grundsätzliche Konstellation wird sich mittelfristig nicht ändern - allenfalls zugunsten des ländlichen Raumes. Damit bestehen für ihn prinzipiell gute touristische Perspektiven (vergl. Prof. Dr. Albrecht Steinecke, Uni Trier, 1996). Hierbei darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass nur eine naturangepasste Erholungs- und Freizeitnutzung die nachhaltige Sicherung der Naturqualität und ihres Erlebniswertes gewährleistet. Hierzu bedarf es der notwendigen konkreten Besucherinformation vor Ort.

Die Aktivitäten z.B. des Eifelvereins e.V. und daran angeschlossener Ortsgruppen, sowie des Naturparks Nordeifel e.V. zur Durchführung organisierter Wanderungen auf festen Wegen werden durch den Landschaftsplan V nicht berührt, soweit dort dazu keine zusätzliche Infrastruktur wie Park- und Lagerplätze, Buden, Verkaufs- und Warenstände, motorisierte Begleitung, Entsorgungseinrichtungen u.ä. eingerichtet werden muss. Letztendlich werden bei diesen Wanderungen die Teilnehmer an ein naturorientiertes Landschaftserlebnis herangeführt.

Die Darstellung der Entwicklungsziele 1, 2, 3 und 6 schließt die Sicherung der Freizeit- und Erholungsfunktionen der Landschaft ein. Soweit an besonders attraktiven Standorten, z.B. am Rursee (Bereich Woffelsbach/ Rurberg), Einrichtungen für Freizeit und Erholung erforderlich sind, sollen diese auf Schwerpunkte konzentriert werden, damit Eingriffe in die Landschaft und Störungen der stillen, naturorientierten Erholung gering gehalten werden. Die Umsetzung des Entwicklungszieles 4 erfolgt zum Teil durch den Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn-Eifel durch eine im jährlichen Rhythmus koordinierte Maßnahmenplanung.

- In den Naherholungsbereichen soll durch Maßnahmen der Landschaftspflege, der Agrarordnung, der Waldbewirtschaftung und des Immissionsschutzes der Bevölkerung des Verdichtungsgebietes die Nutzung für stille Erholung ermöglicht werden.
- Durchschneidungen durch neue, im Gebietsentwicklungsplan nicht dargestellte Verkehrswege und Freileitungen sollen vermieden werden. Ausgenommen sind Radwege und der unmittelbaren Entlastung von Wohngebieten dienende Verkehrswege.
- Großflächige Nutzungen, die die allgemeine Zugänglichkeit der Landschaft behindern, Abgrabungen, Aufschüttungen und Abfallentsorgungsanlagen sollten in Naherholungsbereichen - soweit nicht anders bestimmt - ausgeschlossen werden.

- Die eingeschlossenen Wälder sollen in der Bauleitplanung als Wald dargestellt bzw. festgesetzt werden. Sie sollen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind und die Eignung für Naherholungszwecke nicht anders sichergestellt werden kann, gem. § 50 Landesforstgesetz zu Erholungswald erklärt werden. Waldumwandlungen und Aufforstungen mit nicht standortgerechten Gehölzen sollen in den Naherholungsbereichen ausgeschlossen werden.
- Beim Bau und Ausbau von Verkehrswegen, Gewerbe- und Industriebetrieben, Sportstätten, Flugplätzen und sonstigen emittierenden Anlagen soll sichergestellt werden, dass die Nutzung für stille Erholung nicht durch Lärm beeinträchtigt wird. Vorhandene Lärmbelästigungen sollen soweit wie möglich verringert werden.
- Nicht störende, in die Landschaft eingebundene Schutz-, Rast- und Spielanlagen sollen ermöglicht werden.

Die grenzüberschreitende Koordination wird durch die beratende Kommission Deutsch-Belgischer Naturpark wahrgenommen.

Das Gutachten der "Projektgruppe Tourismusförderung Hohes Venn - Eifel" (PROTOUR/ 1995) ist auf eine naturverträgliche Stärkung und Entwicklung des Tourismus im Eifel-Ardennen-Raum ausgerichtet. Besonderheiten von Natur und Landschaft sollen geschützt, erhalten und zugleich zum Nutzen der Region in Wert gesetzt werden, z.B. durch Landschaftsinterpretation und ein wasserbezogenes Erholungskonzept, Hierbei kann auch die bereits als Anbieter bestehende Landwirtschaft durch das Angebot "Urlaub auf dem Land" einen Nebenerwerb erzielen, der dazu beiträgt, die landschaftliche Vielfalt zu erhalten. Die Umsetzung dieses Gutachtens wird durch diesen Landschaftsplan gefördert. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen sind allerdings Befreiungen von den Verboten dieses Landschaftsplanes erforderlich, die bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen unter Beachtung des Minimierungsgebotes erteilt werden können.

Nach § 50 (5) LFoG darf eine ordnungsbehördliche Verordnung nicht erlassen werden, wenn das erstrebte Ziel durch vertragliche Vereinbarungen mit den betroffenen Waldbesitzern und Jagdausübungsberechtigten erreicht werden kann.

- In den im GEP dargestellten Freizeitund Erholungsschwerpunkten sollen verschiedenartige, allgemein zugängliche bzw. nutzbare Einrichtungen für den überörtlichen Bedarf (einschl. Wochenend- und Ferienhäuser, Ferienund Erholungsheime, Hotels, Dauercamping und Dauerzeltplätze) konzentriert errichtet oder ausgebaut werden. Beispiele sind Rurberg, Woffelsbach, Einruhr und Erkensruhr.
- Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind wegen ihrer Anforderungen an die Infrastruktur in der Regel dem Wohnsiedlungsbereich zuzuordnen. Freizeit-, Erholungs- und Sporteinrichtungen, die wegen ihres großen Flächenbedarfes oder wegen ihrer besonderen Standortanforderungen nicht in Wohnsiedlungsbereichen oder Freizeit- und Erholungsschwerpunkte eingeordnet werden können, dürfen an anderen Standorten im Freiraum nur errichtet werden, wenn sonstige Ziele wie z.B. Bereiche für den Schutz der Natur nicht entgegenstehen.

Zur Erreichung der Entwicklungsziele für einen naturverträglichen Tourismus sind folgende Maßnahmen geeignet:

- biotopschonendes Naturerlebnis unter qualifizierter Anleitung,
- aktiver Naturschutz über das Kreis-Kulturlandschaftsprogramm in Zusammenarbeit mit dem Projekt "Ländliche Atmosphäre".

1.5 <u>Entwicklungsziel 5:</u> <u>Ausstattung der Landschaft für die</u> <u>Zwecke des Immissionsschutzes oder</u> zur Verbesserung des Klimas

Dieses durch das LG vorgesehene Entwicklungsziel ist im Bereich Simmerath nicht erforderlich und wird für diesen Landschaftsplan nicht dargestellt.

1.6 <u>Entwicklungsziel 6:</u> Biotopentwicklung

Schaffung naturnaher Lebensräume in Gebieten mit intensiver, nicht standortgerechter und nicht bodenständiger Nutzung

Das Entwicklungsziel Biotopentwicklung bezieht sich auf großflächig mit Fichten-Reinbeständen bestockte Flächen in einem Großteil des Simmerather Gemeindewaldes, in weiten Teilen der Rurtalhänge, in den Talhängen der Rurzuflüsse und in mit Fichten aufgeforsteten Bereichen der Vennhochfläche. Außerdem gilt es für einen Teil der Talsperren.

Das Entwicklungsziel wird für alle intensiv forstwirtschaftlich genutzten Teile des Waldes, die von großflächigen Fichten-Reinbeständen geprägt sind, dargestellt. Auf den Waldhochflächen ist durch das dichte und systematisch angelegte Schneisen- und Wegenetz eine gute Erschließung für die Forstwirtschaft gegeben. Auch die Talhänge sind meist gut durch Wege erschlossen. Die Waldwege dienen zusätzlich der Erholung der Menschen.

Die Fichtenreinbestände führen zu einer erheblichen ökologischen Verarmung und gestalten das Landschaftsbild für Erholungssuchende mitunter unattraktiv. Durch sukzessive Erhöhung des Laubholzanteils und Entwicklung von Waldmänteln im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung soll zur Verbesserung des Naturhaushaltes, insbesondere zur Minderung der Bodenversauerung, und zur Aufwertung des Landschaftsbildes beigetragen werden. Bachtäler und Quellbereiche der in die Hochfläche eingesenkten Täler sollten im Rahmen einer naturnahen Entwicklung der Bachauen von Fichten freigestellt werden, so dass sich für den Biotop- und Artenschutz bedeutende Feuchtgrünlandflächen wieder entwickeln können. Demselben Zweck dient eine Wiederherstellung von Bruch- bzw. Auenwäldern. Auf den staunassen Flächen am Rande der Vennhochfläche sollte der Fichtenanbau zugunsten der Wiederherstellung der ursprünglichen Moorlandschaft aufgegeben werden, um selten gewordene Pflanzen und Tiere wieder in das Gebiet einwandern zu lassen. Abgesehen von diesen kleinflächigen speziellen Biotopentwicklungszielen erfordert die Schaffung naturnaher Lebensräume im Fichtenwald aber nicht unbedingt drastische Maßnahmen, sondern kann unter konsequenter Nutzung von Naturverjüngung und Laubholzunterpflanzung bei starker Auflichtung des Altbestandes schrittweise realisiert werden. Die Erhöhung von Struktur- und Artenvielfalt innerhalb der Fichtenwälder kann erheblich zur künftigen Akzeptanz dieser Bewirtschaftungsform beitragen. Der Schutz und die Erhaltung wertvoller Biotope erfordert zumindest langfristig eine flächenspezifische Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen, wie

z.B. Silageschnittflächen, und forstwirtschaftlich genutzter Sonderstandorte wie Moore, Gleye und Stagnogleye, auf denen eine Fehlbestockung besteht, die ggf. flächig, i.d.R. jedoch durch eine wünschenswerte sukzessive Anreicherung z.B. mit Buche stattfinden soll. Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und nach vorheriger Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern.

Die Talsperren haben eine hohe Bedeutung für die Trinkwasserversorgung im Aachener Raum. Der Aspekt der Wasserreinhaltung ist bei allen Maßnahmen im Einzugsbereich der Talsperren zu berücksichtigen. Im Bereich der Talsperren wird die Schaffung naturnaher Verhältnisse durch die wasserwirtschaftliche Nutzung behindert. Insbesondere stellen sie ein drastisches Hindernis für wandernde wasserlebende Tierarten dar. Durch stärkere Duldung von Verlandungsprozessen im Stauwurzelbereich kann das Entwicklungsziel aber beispielsweise partiell erfüllt werden. Hierbei ist der natürlichen Sukzession in den Bachmündungsbereichen Vorrang einzuräumen. Die im Biotopkataster (z.B. Kalltalsperre) erfassten schutzwürdigen Röhricht- und Zweizahngesellschaften sind zu erhalten. Soweit technische Durchführungsmöglichkeiten verfügbar sind, sind an den Staudämmen Fischaufstiegshilfen zu installieren.

Die mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen können unter Beachtung der nachstehenden Maßnahmenvorschläge zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 4 ff. LG herangezogen werden.

Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und nach vorheriger Absprache mit den Eigentümern bzw. Nutzern.

Folgende Maßnahmen sind zur Erreichung des Entwicklungszieles geeignet:

- sukzessive Erhöhung des Laubholzanteils,
- Umbau nicht standortgerechter Bestände an den Talhängen durch rasche

Auflichtung und Unterpflanzung mit bodenständigen Arten,

- Entwicklung struktur- und artenreicher Waldränder,
- Entfernung von Nadelhölzern aus Quellbereichen und Bachtälern,
- Wiederherstellung von Bruch- und Auenwäldern in den Bachtälern,
- Wiederherstellung von Feuchtgrünland und Magergrünlandbereichen in freigestellten Bachtälern,
- extensive Pflege bzw. Bewirtschaftung wiederhergestellter Grünlandflächen,
- Schließung von Drainagen und Entwässerungsgräben in verfichteten Bachtälern nach Entfernung der Fichten,
- Entfernung der Fichten auf moorigen Standorten,
- Renaturierung ursprünglicher Moorlandschaften,
- Vermeidung von Wegebau und Rückbau von Wegen in bachnahen Bereichen; bei Bachquerungen Anlage von genügend groß dimensionierten Durchlässen, die das Bachbett durchgehend erhalten,
- Umwandlung von Wildäckern in extensiv genutztes Grünland in den Talauen sowie Extensivierung der Wildäcker auf den Hochflächen,
- Erhaltung von Altholzinseln mit Totholzanteilen.

1.7 <u>Entwicklungziel 7:</u> <u>Temporäre Erhaltung</u>

Temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt bei diesem Entwicklungsziel in der temporären Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente bis zur Realisierung der Bauleitplanung sowie der Einbindung der Bebauung in die In den mit diesem Entwicklungsziel bedachten Flächen gilt es, die derzeitige Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der im Flächennutzungsplan der Gemeinde Simmerath ausgewiesenen Nutzung zu erhalten und eine landschaftsgerechte Einbindung der Bebauung sicherzustellen. Die Darstellung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Landschaft.

Die erforderlichen Erhaltungs- und Pflanzmaßnahmen zur Gliederung der Baugebiete und deren Einbindung in die Landschaft sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den aufzustellenden Bebauungsplänen festzusetzen. Die Einbindung der Bebauung in die Landschaft ist durch landschaftsgestalterische Maßnahmen (z.B. Modellierung, Anpflanzung) und durch bauliche Gestaltungsmaßnahmen (z.B. Bauweise, Art und Maß der Bebauung) sowie durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzunehmen.

1.8 Entwicklungsziel 8:

Erhaltung des Europäischen Naturerbes und Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes -Natura 2000-

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (= Natura 2000-Gebiet) werden gem. § 48c (1) LG zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft erklärt. Durch geeignete Ver- und Gebote sowie Pflegeund Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der Artikel 2 und 6 der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen entsprochen wird (§ 48c (2) LG).

Zum Schutz des europäischen Naturerbes wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz von besonderen Schutzgebieten ausgewiesen und dauerhaft gesichert (Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-RL)). In diesem Netz-Natura 2000- werden in repräsentativer Weise die aus gemeinschaftlicher Sicht besonders schutzwürdigen Lebensräume und Arten erhalten bzw. entwickelt. Eingeschlossen in dieses Gebietssystem sind auch die Gebiete, die nach der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (79/409/EWG) ausgewiesen worden sind.

Im Plangebiet werden alle Natura 2000-Gebiete als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Ist ein Gebiet nach § 10 (1) 5 BNatSchG bekannt gemacht, sind in einem Natura 2000-Gebiet alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig (§ 48c (4) LG).

Neben der Bewahrung zielt die Richtlinie 92/43/EWG auch auf die Wiederherstellung (= Entwicklung) eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume (Anhang I) und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (Anhang II) von gemeinschaftlichem Interesse ab (Artikel 2 (2) FFH-RL).

Dieses Entwicklungsziel gilt im Plangebiet für die folgenden 7 Natura 2000-Gebiete:

Grundlage für die nachrichtliche Übernahme der Gebietsabgrenzungen sind die von der Bundesrepublik Deutschland an die EU gemeldeten Gebiete vom 16. März 2001.

| Ziffer / Planquadrat | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
|-------------------------|---|--|
| | | |
| DE-5303-301 | - Wollerscheider und Hoscheider Venn | (vgl. 2.1-3*) |
| DE-5303-302 | - Kalltal | (vgl. 2.1-8*, 2.1-9*, 2.1-11*, 2.1-14*, 2.1-18*, 2.1-19*, 2.1-23*, 2.1-28*, südöstlicher Teilbereich) |
| DE-5303-303 | - Buchenwälder bei Zweifall | (vgl. 2.1-2*) |
| DE-5403-304 | - Oberlauf der Rur | (vgl. 2.1-12*, 2.1-15*, 2.1-16*, 2.1-21*) |
| DE-5404-301 | - Kermeter | (vgl. 2.1-29*) |
| DE-5404-302 | Bachtäler im Truppenübungsplatz Vogelsang | (vgl. 2.1-30*) |
| DE-5404-303 | Dedenborn, Talaue des Püngel-, Wüs- tebaches und Erkensruhroberlauf | (vgl. 2.1-28*) |
| | | Die mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen können unter Beachtung der nachstehenden Maßnahmenvorschläge zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 4 ff. LG herangezogen werden. |
| | | Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt |

Zur Erreichung dieses Entwicklungszieles sind in den natürlichen Lebensraumkomplexen folgende Maßnahmen geeig-

Magerrasen, Heiden und Hochstauden

- Offenhaltung durch Beweidung oder
- ggf. Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente
- Wiederherstellung durch partielles Abschieben des Oberbodens
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen
- Vermeidung von Eutrophierung

Hoch-, Übergangs- und Niedermoore

- Sicherung und Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasserhaushaltes, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushaltes
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung /Minimierung von Nährstoffeinträgen
- Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers
- Entfernung von Gehölzen und spezifi-

grundsätzlich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und nach vorheriger Absprache mit den Eigentümern bzw. Nutzern.

In den Natura 2000-Gebieten des Plangebietes sind insbesondere die folgenden natürlichen Lebensräume:

Magerrasen, Heiden und Hochstauden

- Feuchte Heidegebiete mit Glockenhei-
- Trockene Heidegebiete
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen
- Berg-Mähwiesen
- Borstgrasrasen im Mittelgebirge
- Pfeifengraswiesen
- Feuchte Hochstaudenfluren

Hoch-, Übergangs- und Niedermoore

- Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
- Übergangs- und Schwingrasenmoore

sche Schafbeweidung außerhalb mooriger Bereiche

Felsen, Schutthalden und vegetationsarme Lebensräume

- Verbot bzw. Regelung der Erholungsnutzung, v.a. des Kletterns und des Betretens der Felsköpfe, -wände und Umgebung
- im unmittelbaren Umfeld der Felsen bzw. Schutthalden Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes
- ggf. Freistellung der Felsen bzw. Schutthalden
- ggf. Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald

Felsen, Schutthalden und vegetationsarme Lebensräume

- Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation

Wälder

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung einer Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung von Altwäldern mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil an Altholz für die Zerfallphase (insbesondere Horst- und Höhlenbäume sowie sonstige Biotopbäume).
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- ggf. Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen

Wälder

- Hainsimsen-Buchenwald
- Moorwälder
- Schlucht- und Hangmischwälder
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder

Gewässer

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen
- Schaffung von Pufferzonen zu Eutrophierungsquellen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

Gewässer

Fließgewässer mit Unterwasservegetation

sowie die Habitate folgender Arten

- Biber (Castor fiber)
- Großes Mausohr (Myotos myotis)
- Eisvogel (Alcedo atthis)
- Neuntöter (Lanius collurio)

- Schwarzmilan (Milvus migrans)
- Rotmilan (Milvus milvus)
- Mittelspecht (Dendrocopus medius)
- Schwarzspecht (Drycopus martius)
- Grauspecht (Picus canus)
- Uhu (Bubo bubo)
- Prächtiger Dünnfarn (Trichomanes speciosum)

zu erhalten oder zu entwickeln.

Von herausragender Bedeutung für das Netz "Natura 2000" sind das Kalltal und das Wollerscheider Venn. Das Kalltal weist mit seinen naturnahen Fließgewässern sowie prioritären und in ihrer Ausstattung vollständigen Auwäldern für die Naturräume Rureifel und Hohes Venn eine herausragende Bedeutung auf, welche insbesondere im Vorkommen des Bibers, Eisvogels, Braunkehlchens sowie Teichfledermaus und Großem Mausohr ihren Ausdruck findet.

Das Wollerscheider Venn gehört zu den wenigen Gebieten mit Hochmoorvegetation in der Eifel. Hier sind fast alle charakteristischen Lebensraumtypen wie die Hochmoorvegetation, Übergangsmoor und Schwingrasen sowie die Feuchtheide und von Birken dominierte Moorwälder vorhanden. Flora und Fauna spiegeln dies durch typische Arten wie Sonnentau, Rosmarinheide, Nordische Moosjungfer oder Hochmoor-Mosaikjungfer wider.

2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 19 LG)

Gemäß § 19 LG sind die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 bis 23 LG festgesetzt.

Für die Teilflächen, die zum Nationalpark gehören, gilt die Nationalparkverordnung als vorrangiges Recht in der jeweils gültigen Fassung.

2.1 <u>Naturschutzgebiete</u>

Aufgrund des § 20 LG ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 2.1-1 bis 2.1-32 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und in den Detailkarten in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete. Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist.

Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft im Sinne von Buchstabe a. Der jeweils gebietsspezifische Schutzzweck wird durch Leitziele unter 2.1-1 bis 2.1-32 präzisiert.

Die Festsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt nach § 26 LG. Nur diese Maßnahmen sind rechtlich durchsetzbar. Mit den weiteren Geboten ist eine Pflegeverpflichtung für die Eigentümer nicht verbunden.

Die Maßnahmen und Gebote bilden die Grundlage für den Vertragsnaturschutz.

Übersicht der festgesetzten Naturschutzgebiete (NSG):

2.1-1 NSG Alte Hahnerstraße (ca. 44,9 ha)

| Ziffer / Planquadrat | Textliche Darstellungen |
|-------------------------|--|
| | |
| 2.1-2* | NSG Laubwald am Hasselbachgraben (ca. 288,0 ha) |
| 2.1-3* | NSG Wollerscheider Venn (ca. 41,9 ha) |
| 2.1-4 | NSG Wollerscheider Wald (ca. 43,7 ha) |
| 2.1-5 | NSG Kämpchen (ca. 37,0 ha) |
| 2.1-6 | NSG Wollerscheider Wiesen (ca. 9,7 ha) |
| 2.1-7 | NSG Kelzer- und Saarscher Bachtal (ca. 44,6 ha) |
| 2.1-8* | NSG Oberes Kalltal mit Nebenbächen (ca. 134,8 ha) |
| 2.1-9* | NSG Lenzbach (ca. 11,5 ha) |
| 2.1-10 | NSG Paustenbacher Venn (ca. 48,6 ha) |
| 2.1-11* | NSG Kranzbach und Kranzbruchvenn (ca. 32,8 ha) |
| 2.1-12* | NSG Belgenbachtal mit Seilfertsief, Drossel- und Holzbachtal (ca. 51,2 ha) |
| 2.1-13 | NSG Quellwiesen Steckelbüchel (ca. 7,8 ha) |
| 2.1-14* | NSG Schluchtwald Kalltal (ca. 50,4 ha) |
| 2.1-15* | NSG Tiefenbachtal bei Simmerath mit Nebenbächen (ca. 164,2 ha) |
| 2.1-16* | NSG Rurtal mit den Felsbildungen der Uhusley (ca. 269,6 ha) |
| 2.1-17 | NSG Steinbruch Kallbrück und Peterbach (ca. 50,0 ha) |
| 2.1-18* | NSG Mittleres Kalltal (ca. 42,2 ha) |
| 2.1-19* | NSG Tiefenbachtal bei Rollesbroich mit Nebenbächen (ca. 41,4 ha) |
| 2.1-20 | NSG Brombachtal und Brommersbachtal mit Nebenbach (ca. 104,9 ha) |
| 2.1-21* | NSG Riffelsbachtal (ca. 26,0 ha) |
| 2.1-22 | NSG Klafter- und Fringsklafterbachtal (ca. 6,9 ha) |
| 2.1-23* | NSG Senkelbachquellen (ca. 2,9 ha) |
| 2.1-24 | NSG Schilsbachtal mit Nebenbächen und Hangwäldern am Rursee (ca. 232,6 ha) |

Erläuterungen

| Ziffer / Planquadrat | Textliche Darstellungen |
|-------------------------|---|
| 2.1-25 | NSG Wolfs- und Wollebachtal (ca. 47,8 ha) |
| 2.1-26 | NSG Weidenbachtal mit Nebenbächen bis zum Rurseeufer (ca. 107,7 ha) |
| 2.1-27 | NSG Eiserbachtal mit Nebenbächen (ca. 67,8 ha) |
| 2.1-28* | NSG Buchenwald Dedenborn (ca. 539,9 ha) |
| 2.1-29* | NSG Ostufer des Obersees mit Felshängen (ca. 113,8 ha) |
| 2.1-30* | NSG Erkensruhrtal mit Nebenbächen und Felsen am Oberseeufer (ca. 40,7 ha) |

Verbotsvorschriften:

NSG Donnerbruch (ca. 3,9 ha)

2.1-31

2.1-32

Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete gelten die folgenden Regelungen:

NSG Peterbachquellgebiet (ca. 30,9 ha)

Nach § 34 (1) LG sind in Naturschutzgebieten nach Maßgabe näherer Bestimmungen im, Beschädigung alle Handlungen verboten, die zu einer oder Veränderung des Landschaftsplan Zerstörung geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Nach § 70 (1) Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 (1) im Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Dies gilt für alle nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote, sowie die jeweils speziell bei den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten Verbote.

Die untere Landschaftsbehörde soll Maßnahmen gestatten, wenn feststeht, dass sie im Einzelfall nicht geeignet sind, zu einer Zerstörung, Beschädigung und Veränderung des geschützten Gebietes und seiner Bestandteile und zu einer nachhaltigen Störung zu führen.

Die Regelungen sind notwendig zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes im Sinne von § 20 LG.

Erläuterungen

Gemäß § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden sowie Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 Strafgesetzbuch ist ausgeschlossen. Unabhängig davon wird gemäß § 329 (3) Strafgesetzbuch, eingefügt durch das 18. Strafrechtsänderungsgesetz vom 28.03. 1980 (BGBl. I. S.373), bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines Naturschutzgebietes erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung

- 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
- 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
- Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
- 4. Moore, Sümpfe oder Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
- 5. Wald rodet,
- 6. Tiere einer im Sinne des Bundesna-

- turschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
- Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
- 8. ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck des Gebietes nicht unerheblich beeinträchtigt.

Von den Geboten und Verboten kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Näheres siehe § 69 LG.

Insbesondere ist verboten:

- Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW einschließlich Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern.
- Rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW bereitzustellen bzw. zu betreiben.
- Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.
- 4. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.
- 5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufs-

- wagen, Warenautomaten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile aufoder abzustellen.
- Werbeanlagen im Sinne des § 13

 BauONRW und Schilder, soweit sie nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind, zu errichten, abzustellen oder anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung oder -information dienen.
- Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfalllagerungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.
- 8. Feuer zu machen oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen.
- Hunde unangeleint mit sich zu führen und/oder Hundesportübungen durchzuführen.
- Außerhalb von Hofstellen oder dafür vorgesehenen Plätzen zu zelten, campen oder zu lagern.
- 11. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.
- 12. Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche/ Fischzuchtanlagen anzulegen, zu beseitigen, umzugestalten oder deren Ufer und Wasserzufuhr zu verändern.
- 13. Quellen oder Quellsümpfe zu ändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen.
- Bewässerungs-, Entwässerungsoder andere den Wasserhaushalt bzw. Grundwasserspiegel verändernde Maßnahmen vorzunehmen.
- 15. Wasserflächen zu befahren, hier zu baden, zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren.

- Einrichtungen für den Wassersport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern.
- Wasserfahrzeuge aller Art zu betreiben sowie in der Zeit vom 28.02. bis 31.07. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen durchzuführen.
- Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.
- Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.
- Luftsport zu betreiben oder Einrichtungen für den Luftsport bereitzuhalten oder anzulegen sowie Heißluftballons aufsteigen zu lassen.
- 21. Motor- und Modellsportgeräte zu betreiben.
- 22. Veranstaltungen jeder Art außerhalb der befestigten Wege oder der dafür vorgesehenen Flächen durchzuführen.
- 23. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gehölzstreifen, Sträucher, Gebüsche, Obstbäume oder wildwachsende Pflanzen gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, den Bestand oder das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.
- 24. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.
- 25. Biozide, organische oder mineralische Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm oder Gärfutter auszubringen oder zu lagern oder Mieten anzulegen.
- 26. Vor dem 15. Juni erstmals im Jahr zu mähen.
- 27. Wald- oder Forstflächen, Gehölz-

- bestände, Quellen- oder Gewässerränder zu beweiden.
- 28. Dauergrünland- oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.
- 29. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigoder Baumschulkulturen anzulegen oder Kahlschläge vorzunehmen.
- Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
- 31. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.
- 32. Bäume und Sträucher oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere
 oder deren Entwicklungsformen einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln, mit Ausnahme der Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten, soweit dieser Landschaftsplan hierfür konkrete Festsetzungen
 enthält.
- 33. Wildwiesen, Wildäcker oder Luderplätze anzulegen, Wildfütterungen oder Kirrungen vorzunehmen oder Wildfütterungsanlagen zu errichten.
- 34. Hochsitze außerhalb des Waldes zu errichten.
- 35. Lagerplätze anzulegen, zu ändern, zu unterhalten oder bereitzustellen.
- 36. Camping- oder Fahrzeugstellplätze sowie Einrichtungen für Erholungszwecke oder die Freizeitnutzung zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 (1) Nr. 2 LG handelt, wer den vorgenannten Verboten gemäß Ziffer 1-36 zuwiderhandelt.

Unberührt von diesen Verboten und den

in den einzelnen Schutzgebieten festgesetzten Ge- und Verboten bleiben:

- Die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- 2. Die im Sinne der §§ 1 ff LG und BNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis; dies gilt nicht für die Verbote 12, 13, 14, 18, 19. 23 und 24. Die rechtmäßige. ordnungsgemäße und pflegliche landwirtschaftliche Bodennutzung betrifft auch Flächen, auf denen bisher nachweislich als "Wechselgrünland" zeitlich begrenzt geackert wurde. Weiterhin bleibt das Verbrennen von nicht verwertbarem Heckenschnitt unter Auflagen möglich, soweit Ausnahmegenehmigungen nach § 27 (2) Kreislaufwirtschaftsund Abfallgesetz (KrW-/AbfG) erteilt worden sind Unberührt bleiben ebenfalls die im Sinne der §§ 1 ff. LG und BNatSchG rechtmäßige, ordnungsgemäße und pflegliche forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; dies gilt nicht für die Verbote 12, 13, 14, 19, 23 und 24 sowie für die gebietsspezifischen Verbote in den Naturschutzgebieten 2.1-2* und 2.1-28*.
- Die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen ohne Betonfundamente mit Drähten bis zu einer Höhe von max. 1,50 m.
- Das Aufstellen von mobilen Melkständen, Viehtränken, Futterraufen bzw. Fressstände und landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang.
- 5. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (mit Ausnahme der gebietsspezifischen Beschränkungen in den Naturschutzgebieten 2.1-8* und 2.1-9*), der Fischerei und der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist.

- Die von der unteren Landschaftsbehörde angeordneten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen.
- Alle im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festgelegten Unterhaltungsmaßnahmen für Wege und Leitungen aller Art. Eingriffe im Sinne des § 4 LG sind auszugleichen.
- 8. Die aufgrund eines im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes festgelegten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen.
- Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
- 10. Die Errichtung von offenen Ansitzleitern.
- 11. Der Einsatz von Jagdhunden bei der Jagdausübung.
- Die Nachsuche gemäß § 22a Bundesjagdgesetz.
- Die bisher bereits durchgeführten Veranstaltungen auf befestigten Wegen.
- 14. Die Anlegung von Wildfütterungen gemäß § 25 (1) Landesjagdgesetz in Verbindung mit Ziffer 3.5 des Runderlasses "Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten" und der Fütterungsverordnung vom 23.01.1998.

2.1-1 Ab, Ac, Bc

Naturschutzgebiet Alte Hahnerstraße

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG,

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung einer denkmalwürdigen, historisch entstandenen geomorphologischen Struktur im landschaftlichen Zusammenhang,
- Erhaltung und Entwicklung von Altholzbeständen.

Enthalten im GeoSchOb-Kataster NRW (Kataster der aus geowissenschaftlichen Gründen schutzwürdigen Objekte). und z.T. im Biotopkataster NRW.

Östlich der Hahner Straße befindet sich ein ganzes Bündel von Hohlwegen, die alte Trassen ehemaliger Fuhr- und Fahrwege darstellen. Inmitten des Fichtenforstes sind die Hohlwege randlich teilweise noch mit alten Laubgehölzen bestockt. Die Rinnen sind teilweise vernässt. Sie sind dann genau wie die ebenfalls vorhandenen wassergefüllten Fahrspuren auf einzelnen Forstwirtschaftswegen schutzwürdige Kleinbiotope. Die Hohlwegbündel sind am besten unter einem Altholzschirm erlebbar. Außerdem sind sie vor Bodennivellierung durch forstliche Maßnahmen zu schützen. Daher ist zur Vermeidung von Kahlschlägen und Dickungsstadien die Entwicklung eines Fichten-Altholzbestandes mit Einzelstammnutzung und lockerer Naturveriüngung sinnvoll. Gleichzeitig entsteht so ein landschaftlich reizvoller und ökologisch wertvoller Bestand entlang der Hahner Straße.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

Verbote gemäß Ziffer 2.1.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

 Erhaltung und Entwicklung von Alt- und Totholz zur Optimierung des Gebiets für den Biotop- und Artenschutz gem. Landesprogramm "Wald 2000".

2.1-2* Ab, Ba, Bb, Ca, Cb

Naturschutzgebiet Laubwald am Hasselbachgraben

mit Natura 2000-Gebiet Buchenwälder bei Zweifall (DE-5303-303) (nachrichtliche Übernahme)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, sowie gem. § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung.

Leitziele:

- Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
 - Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Weiterhin ist das Gebiet von Bedeutung für:
 - Feuersalamander (Salamandra s. terrestris)
 - Grasfrosch (Rana temporaria)
 - Schwarzspecht (Drycopus martius)
 - Grauspecht (Picus canus)
- Erhaltung und Optimierung eines naturnahen Laubwaldbestandes als Relikt der potentiellen natürlichen Waldgesellschaft.

Enthalten im Biotopkataster NRW und teilweise im GeoSchOb-Kataster NRW.

Im LEP als Gebiet für den Schutz der Natur enthalten.

Das Gebiet umfasst den weiträumigen Buchenwald ober- und unterhalb des Hasselbachgrabens, welcher aufgrund der Mischung mit anderen Baumarten, insbesondere Eichen, lokalem Wechsel zum torfmoosreichen Moorbirken-Erlen-Sumpfwald entlang der zahlreichen Bäche und stellenweise schönem Altholzbestand mit Naturverjüngung als sehr strukturreich anzusprechen ist. Er enthält die 12 ha große Naturwaldzelle "Kreitzberg" am Krebsbach.

Prägend ist neben den Buchen-Hallenwäldern der weitgehend unverbaute Krebsbach. Er ist in d.R. 1 bis 2 m breit, weist stellenweise moosbewachsene Felsen auf, bildet kleine Kolke und läuft je nach Talmorphologie in mehr oder weniger stark ausschlagenden Mäanderschleifen in nördliche Richtung. Eingestreut sind z.T. größerflächige Fichtenbestände. Der anthropogene Hasselbachgraben durchzieht das Gebiet in Ost-Südwest-Richtung, nimmt einen Teil des Quell- und Bachwassers auf und leitet dieses in die entfernte Dreilägerbachtalsperre.

Die Buchenwälder bei Zweifall stellen ein für den Naturraum repräsentatives Laubwald-Kerngebiet dar. Die großflächigen Hainsimsen-Buchenwälder sind ebenso typisch ausgeprägt wie die überwiegend naturnahen Bachläufe. Charakteristischerweise auf Altholzbestände angewiesene Waldvögel wie Schwarzspecht und Grauspecht finden hier ihren optimalen Lebensraum.

Die zusammenhängenden Buchenwälder bei Zweifall zählen zusammen mit dem Kermeter und den Gebieten Dedenborn und Bad Münstereifeler Wald zu den Buchenwald-Kernflächen der Eifel. Im Vordergrund steht hier der Erhalt bzw. die Entwicklung eines großflächigen, zusammenhängenden Laubwaldgebietes mit der dominanten Baumart Buche. Die Bestände nicht-bodenständiger Baumarten sollen schrittweise im Rahmen einer naturgemäßen Waldbewirtschaftung in Laubwälder bodenständiger Gehölzarten umgewandelt werden. Der typische

Bach-Lebensraum soll erhalten und entwickelt werden.

Der Bestand des Naturschutzgebietes kann insgesamt als Ausgangspunkt für eine großflächig naturnahe Waldbewirtschaftung mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation dienen, da ansonsten die im Bereich der nördlichen Vennabdachung liegenden Teile des Simmerather Waldes praktisch ausschließlich von Fichtenforsten geprägt sind.

Beeinträchtigungen ergeben sich auch innerhalb des Gebietes durch mit Fichten bestockte Teilflächen, zu deren Entwässerung umfangreiche Grabensysteme angelegt wurden.

Die Darstellung der § 62 Biotope erfolgt nachrichtlich aufgrund der Kartierung der LÖBF (§ 62 (3) LG).

- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen; folgende nach § 30
 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte
 Biotoptypen kommen im Gebiet vor:
 - Quellbereiche,
 - naturnahe und unverbaute Bachabschnitte,
 - Bruch- und Sumpfwälder,
 - Auwälder.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.1,
- Kahlhiebe über 0,3 ha in den Laubwaldbeständen (ausgenommen Saumund Femelhiebe),
- Einschlag von Laubbäumen in der Zeit vom 01. April bis 31. Juli,
- Wiederaufforstung mit Nadelbäumen und anderen nicht von Natur aus Vorkommenden Baum- und Straucharten,
- Bodenschutzkalkung innerhalb von Sumpf- und Quellgebieten oder oligotrophen Bereichen,
- Neuanlage von Forstwirtschaftswegen oder Überführung in eine höhere Ausbaustufe,
- Holzrückearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen/Rückelinien,

Ab, Bb

Bb

Bb

- Kahlschlag.

Festgesetzt unter 4.3-1*

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

- Erhaltung von Alt- und Totholz zur Optimierung des Gebiets für den Biotopund Artenschutz gem. Landesprogramm "Wald 2000",
- Aufgabe der Unterhaltung der Entwässerungsgräben,
- Ba, Bb Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft,
 - regelmäßige Entnahme aufkommender Nadelbäume.

Festgesetzt unter 4.2-1*

Festgesetzt unter 4.2-2

Festgesetzt unter 4.2-3*

Festgesetzt unter 4.2-4*

2.1-3* Naturschutzgebiet Ad, Bd Wollerscheider Venn

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, sowie gem. § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung.

Leitziele:

- Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:
 - Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010)

mit Natura 2000-Gebiet Wollerscheider und Hoscheider Venn (DE-5303-301) (nachrichtliche Übernahme)

Enthalten im Biotopkataster NRW und im GeoSchOb-Kataster.

Im LEP als Gebiet für den Schutz der Natur, im GEP als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt.

Die partiell noch sehr gut erhaltene Vennhochfläche ist durch Pingos und pingoähnliche, heute vermoorte Geländedepressionen als venntypische geomorphologische Besonderheit ausgebildet. In ihnen ist die vennspezifische Vegetation außergewöhnlich gut ausgeprägt. Das Naturschutzgebiet umfasst im Westteil Fichtenwald und am Ostrand eine Feuchtwiese, ist aber ausweislich historischer und geologischer Karten insgesamt als Moorstandort anzusprechen und weist ein dementsprechend hohes ökologisches Entwicklungspotential auf. Es haben sich Hochmoore, Übergangs- und

- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
- Moorwälder (91D0)
- Wiederherstellung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - Noch renaturierungsfähige, degenerierte Hochmoore (7120)
- Erhaltung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Zugvögel gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie:
 - Braunkehlchen (Saxicola rubetra)
- Weiterhin ist das Gebiet von Bedeutung für:
 - Hochmoor-Perlmutterfalter (Boloria aquilonaris)
 - Braunfleckiger Perlmuttfalter (Clossiana selene)
 - Blauschillernder Feuerfalter (Lycaena helle)
 - Kleiner Ampfer-Feuerfalter (Palaechrysophanus hippothoe)
 - Randring-Perlmuttfalter (Proclossiana eunomia)
 - Torf-Mosaikjungfer (Aeshna juncea)
 - Hochmoor-Mosaikjungfer (Aeshna subarctica)
 - Arktische Smaragdlibelle (Somatochlora arctica)
 - Kurzfluegelige Beissschrecke (Merioptera brachyptera)
 - Rosmarinheide (Andromeda polifolia)
 - Rundblättriger Sonnentau (Drosera rotundifolia)
 - Gemeine Krähenbeere (Empetrum nigrum)
 - Deutscher Ginster (Genista germanica)
 - Lungen-Enzian (Gentiana pneumonanthe)
 - Gemeiner Moorbärlapp (Lycopodiella inundata)
 - Kleiner Wasserschlauch (Utricularia minor agg.)
 - Torfmoos (Sphagnum pulchrum)
- Erhaltung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzenarten,
- Erhaltung des (potentiellen) Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tierarten.
- Erhaltung des periglazial bedingten

Schwingrasenmoore sowie Feuchtheiden gebildet.

Das Wollerscheider Venn gehört zu den wenigen Gebieten mit Hochmoorvegetation in der Eifel. Hier sind fast alle charakteristischen Lebensraumtypen wie Hochmoorvegetation, Übergangsmoore und Schwingrasen sowie Feuchtheiden und von Birken dominierte Moorwälder vorhanden. Flora und Fauna spiegeln dies mit typischen Arten wie Sonnentau, Rosmarinheide, Arktische Smaragdlibelle oder Hochmoor-Mosaikjungfer wider. Des weiteren kommt das Braunkehlchen vor.

Das Gebiet ist Bestandteil des sich großflächig nach Belgien erstreckenden Hochmoorgebietes des Hohen Venn und als solches Trittsteinelement des Hochmoornetzes der Eifel und von landesweiter Bedeutung. Es bildet Refugial- und Ausbreitungszentren der auf diesen seltenen Standort angewiesenen Flora und Fauna.

Erforderlich ist die Erhaltung und Optimierung des geschädigten, aber regenerierbaren Hochmoor-Übergangsmoor-Komplexes mit Feuchtheiden und Moorwäldern sowie angrenzenden Feuchtgrünlandflächen. Die Umwandlung der einbezogenen angrenzenden Waldflächen in bodenständige Laubholzbestände und die extensive Nutzung der angrenzenden Grünlandflächen mittlerer Standorte sind Voraussetzung für die langfristige Sicherung der Hochmoore.

Auf einer großen Windwurffläche des Naturschutzgebietes befindet sich die Moorvegetation bereits im Regenerationszustand, konkurriert jedoch mit Fichten aus natürlicher Verjüngung. Unmittelbar jenseits der Landstraße schließt sich auf belgischem Staatsgebiet das großräumige Naturschutzgebiet Hoscheiter Venn an. Der grenzüberschreitende Biotopkomplex ist potentieller Lebensraum für einst venntypische Tierarten (z.B. Birkwild).

Beeinträchtigungen im Naturschutzgebiet ergeben sich vor allem durch Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen, Entwässerungsmaßnahmen und Jagdeinrichtungen (Störung, Eutrophierung). Ein aus gebietsfremdem Bodenmaterial aufgeschütteter Waldweg ist zur Vermeidung weiterer Mineralstoffauswaschun-

geomorphologischen Formenschatzes.

gen restlos zu beseitigen.

- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen besonders seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:
- Die Darstellung der § 62 Biotope erfolgt nachrichtlich aufgrund der Kartierung der LÖBF (§ 62 (3) LG).

- Moore,
- Sümpfe,
- Quellen,
- natürliche und naturnahe stehende Gewässer.
- Naß- und Feuchtgrünland,
- Bruch- und Sumpfwälder,
- Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden,
- Borstgrasrasen.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.1.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

Ad, Bd - Wiederherstellung einer naturnahen Moorlandschaft durch Wiedervernäs-

sung melorierter Flächen,

Ad, Bd - Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Biotop-

Managementplan von 1994,

- Aufgabe der Wildäsungsfläche,

Wiederherstellung einer natur-

nahen Feuchtwiese,

- Beseitigung eines Weges,

- regelmäßige Entnahme aufkommender Nadelbäume.

Festgesetzt unter 5.1-2*

Festgesetzt unter 5.1-5*

Festgesetzt unter 5.1-6*

Festgesetzt unter 5.1-7*

Festgesetzt unter 5.3-1*

2.1-4 Naturschutzgebiet Wollerscheider Wald

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.

Leitziele:

Enthalten im ökologischen Fachbeitrag zum Entwurf des GEP Stadt Aachen/ Kreis Aachen.

Das großflächig von Fichtenforsten ge-

Bd

Bd

Bd

- Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzenarten,
- Entwicklung eines naturnahen Waldbestandes durch Förderung der potentiellen natürlichen Waldgesellschaft,
- Erhaltung und Optimierung wertvoller Moorrelikte.
- Biotopverbund zwischen den Naturschutzgebieten Wollerscheider Venn und Kämpchen.

prägte Gebiet weist als bodenkundlich und historisch belegter Moorstandort ein hohes ökologisches Entwicklungspotential auf. Kleinflächig erhaltene Moorrelikte weisen noch die venntypische Vegetation auf. Das Gebiet stellt eine wichtige Pufferzone für das südlich angrenzende Naturschutzgebiet Wollerscheider Venn dar. Beeinträchtigungen ergeben sich durch Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen, durch Entwässerungsmaßnahmen und durch Jagdeinrichtungen, die, soweit sie mit eutrophierenden Wirkungen verbunden sind, beseitigt werden sollen.

Eine Wiedervernässung durch Anstau von Gräben muss derzeit auf solche beschränkt bleiben, die kein Wasser aus den östlich benachbarten Wiesen ableiten, da diese mit Nährstoffen belastet sind.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.1.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Aufgabe der Unterhaltung der Entwässerungsgräben,
- Ad, Bd
- Wiederaufforstung mit dem Ziel der Etablierung einer potentiell natürlichen Laubwaldgesellschaft,
- Festgesetzt unter 4.2-5

- Ad, Bd
- Wiederherstellung einer naturnahen Moorlandschaft durch Wiedervernässung meliorierter Flächen.

Festgesetzt unter 5.1-100

2.1-5 Naturschutzgebiet Kämpchen

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß \S 20 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten,
- Erhaltung und Optimierung des Gebie-

Enthalten im Biotopkataster NRW und im GeoSchOb-Kataster NRW.

Im LEP als Gebiet für den Schutz der Natur, im GEP als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt.

Der fragmentarisch noch gut ausgebildete Biotopkomplex weist eine hohe strukturelle Vielfalt sowie insbesondere infolge der ausgedehnten bodenkundlich und

tes als gut ausgeprägter, vielgestaltiger Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor:

- Moore.
- Nass- und Feuchtgrünland,
- Sümpfe,
- Zwergstrauchheiden,
- natürliche und naturnahe stehende Gewässer.

historisch belegten Moorstandorte ein hohes ökologisches Entwicklungspotential auf heute intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzten Teilflächen auf. Selbst innerhalb der Fichtendickungen im Westteil des Gebietes ist auf kleinflächigen Blößen die venntypische Vegetation noch sehr gut erhalten.

Beeinträchtigungen ergeben sich durch Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen, Entwässerung und Eutrophierung (Düngung).

Eine Wiedervernässung der westlichen Waldbereiche setzt eine Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung einiger Wiesen im Oberlauf der hier verlaufenden Gräben voraus, die im bereits ungenutzten östlichen Kerngebiet entspringen.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.1.

<u>Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:</u>

- Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes,
- Wiederherstellung einer naturnahen Moorlandschaft.
- Wiederherstellung naturnaher Feuchtwiesen.

Festgesetzt unter 5.1-3

Festgesetzt unter 5.1-4

2.1-6 Naturschutzgebiet Bd Wollerscheider Wiesen

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Entwicklung einer Pufferzone für die Naturschutzgebiete Wollerscheider Venn und Wollerscheider Wald,
- Schaffung eines Biotopverbund-Korridors zwischen den Naturschutzgebieten Wollerscheider Venn und Kämpchen parallel zum Waldrand.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Enthalten im LEP NRW und im ökologischen Fachbeitrag zum Entwurf des GEP Stadt Aachen/Kreis Aachen.

Das großflächig flurbereinigte Grünland östlich des Naturschutzgebietes Wollerscheider Venn weist ein hohes ökologisches Entwicklungspotential auf, weil es zumindest teilweise ein bodenkundlich und historisch belegter Moorstandort ist.

Bd

Bd

Beeinträchtigungen ergeben sich durch Entwässerung und Düngung. Eine Wiedervernässung durch Anstau von Gräben und Aufgabe von Drainagen ist aufgrund intensiver landwirtschaftlicher Nutzung derzeit nicht möglich. Zumindest die Reduzierung des Eintrages von Nährstoffen ist aber eine Voraussetzung für den dauerhaften Schutz der westlich benachbarten Venn- und Vennregenerationsgebiete.

Anstelle einer großflächigen Schutzausweisung, wie im LEP NRW vorgesehen, wird ein i.M. 200 m breites Naturschutzgebiet parallel zum Wollerscheider Venn mit dem Ziel einer weitergehenden Nutzungs-Extensivierung ausgewiesen. Unmittelbar entlang der Grenze zum Wollerscheider Venn (2.1-4) ist ein i.M. 30 m breiter, ungenutzter Streifen für Pflegemaßnahmen (Nährstoffentzug durch Mahd) vorgesehen. Hier ist auf Dauer eine Sukzesssion zu vennartiger Vegetation anzustreben. Außerhalb dieses Streifen sind durch extensive Bewirtschaftung nährstoffarme Wiesen zu entwickeln.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.1.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Sukzessive Extensivierung der Grünlandnutzung,
- Extensivierung der Wiesennutzung mit vollständigem Verzicht auf Düngung,

Festsetzung unter 5.1-8

Bd

Bd

 Auszäunung eines i.M. 25 m breiten Schutzstreifens entlang der Grenze zum Wollerscheider Venn unter Einschluss der vorhandenen Vernässungsbereiche mit Pflegemahd und späterer Sukzession, Festsetzung unter 5.1-92

Bd

 Anpflanzung einer ca. 450 m langen Rotbuchenhecke zur Einfassung des Naturschutzgebietes.

Festsetzung unter 5.2-91

2.1-7 Bd, Cc, Cd

Naturschutzgebiet Kelzer- und Saarscher Bachtal

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor:
 - natürliche Felsbildungen,
 - naturnahe und unverbaute Bachabschnitte.
 - Auenwälder,
 - Bruchwälder,
 - Quellen,
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - Feuchtheide- und Moorrelikte,
- Erhaltung und Optimierung in weiten Teilen naturnah bewaldeter Bachtäler mit Erlenbruchwaldresten, sowie Buchen- und Eichenaltholzbeständen als Relikten der potentiell natürlichen Waldgesellschaft.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Erhaltung von Alt- und Totholz zur Optimierung des Gebiets für den Biotopund Artenschutz gem. Landesprogramm "Wald 2000",

- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft,

- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft,

Festgesetzt unter 4.2-11

- Wiederherstellung von Quellsümpfen und Feuchtheiden,

Festgesetzt unter 5.1-22

- Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5.

Festgesetzt unter 5.4-3

Cc, Cd

Cc

Cd

Cc

KREIS AACHEN - Umweltamt

51

relle Vielfalt und ein hohes ökologisches Entwicklungspotential auf. Bemerkenswert ist vor allem der unterste Abschnitt

Enthalten im Biotopkataster NRW und im

Der gut ausgebildete und vielgestaltige -Biotopkomplex weist eine hohe struktu-

GeoSchOb-Kataster NRW.

des Kelzerbaches mit schönen Felskaskaden und ein kleiner Seitenzufluss aus einem Waldlichtungsbereich mit einem Pfeifengras-Heidemoorrelikt.

Das Gebiet enthält am Saarscher Bach das ehemalige Naturdenkmal "Josefsbuche" und im Rahmen eines Lehrpfades

bach.

Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem durch die Aufforstung mit nicht bo-

gekennzeichnete alte Bäume am Kelzer-

denständigen Gehölzen.

Die Laubwaldhänge des Saarscher Bachtales können als Ausgangspunkt für eine naturnahe Waldbewirtschaftung mit Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation dienen.

Festgesetzt unter 4.2-10

2.1-8* Bd, Be, Bf, Cd, Ce, De

Naturschutzgebiet Oberes Kalltal mit Nebenbächen

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, sowie gem. § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung.

Leitziele:

- Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
 - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Wiederherstellung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010)
- Erhaltung und Entwicklung der Populationen folgender wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräumen:
 - Biber (Castor fiber)
 - Großes Mausohr (Myotis myotis)
- Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und deren Lebensräumen.
 - Eisvogel (Alcedo atthis)
- Erhaltung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Zugvögel gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie:
 - Braunkehlchen (Saxicola rubetra)

mit Teilen des Natura 2000-Gebietes Kalltal und Nebentäler (DE-5303-302) (nachrichtliche Übernahme)

Enthalten im Biotopkataster NRW und im GeoSchOb-Kataster NRW.

Im LEP als Gebiet für den Schutz der Natur, im GEP als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt.

Das Natura 2000-Gebiet Kalltal und Nebentäler umfasst nahezu den gesamten Lauf der Kall zwischen belgischer Grenze und der Einmündung der Kall in die Rur mit Ausnahme der Kalltalsperre sowie einige Nebentäler. Dominierende Nutzungen sind Grünland und Wald. Der gut ausgebildete, naturnahe Biotopkomplex des Naturschutzgebietes weist eine hohe Artenvielfalt und eine hohe strukturelle Vielfalt auf und bietet Lebensraum insbesondere für Vögel und Amphibien. Das Obere Kalltal ist das einzige größere Bachtal im Plangebiet mit breiter, offener Talsohle und schwach geneigten, überwiegend unbewaldeten Hängen.

Für die Naturräume Rureifel und Hohes Venn hat das naturnahe Fließgewässer eine herausragende Bedeutung. Weiterhin ist das Gebiet durch magere Flachlandwiesen und Feuchte Heidegebiete sowie Reste enzianreicher Moorwiesen im westlichen Abschnitt als wertvoll charakterisiert. Dies spiegelt sich in der Fauna wider, wo Arten wie Biber, Eisvogel, Braunkehlchen und Großes Mausohr zu nennen sind.

Das gesamte Naturschutzgebiet weist ein hohes ökologisches Entwicklungspotential auf.

Das Obere Kalltal hat eine bedeutende Funktion als Vernetzungsachse im lokalen, regionalen, landesweiten und europäischen Biotopverbund. Es ist eine Talachse, die das belgische Haute Fagne (Hohe Venn) mit der Rur sowie mit den ebenfalls länderübergreifenden Fließgewässerregimen der Maas und des Rheins verbindet.

Der Erhalt und die Verbesserung der Bachauenstrukturen stellen eine wichtige

- Weiterhin ist das Gebiet von Bedeutung für:
 - Europäische trockene Heiden (4030)
 - Lungen-Enzian (Gentiana pneumonanthe)
 - Beinbrech (Narthecium ossifragum)
 - Teichfledermaus (Myotis dasycneme)
 - Blauschillernder Feuerfalter (Lycaena helle),
 - Randring-Perlmutterfalter (Boloria eunomia),
 - Kleiner Ampferfeuerfalter (Lycaena hippothoe)
- Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- Erhaltung und Optimierung ausgedehnter und wertvoller Feuchtgebiete mit Flachmooren, Blänken, Feucht- und Nassgrünland,
- Erhaltung der verschiedenen Erscheinungsformen natürlicher Dynamik des Bachlaufes in der Talaue,
- Biotopverbund zur Vennhochfläche,
- Sicherung und Entwicklung des vorrangigen Ausbreitungsgebietes für Fischotter.
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen besonders seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:
 - Quellbereiche,
 - naturnahe und unverbaute Bachabschnitte,
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - natürliche und naturnahe stehende Gewässer,
 - natürliche Felsbildungen,
 - Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden.
 - Borstgrasrasen,
 - Magerwiesen- und weiden,
 - Röhrichte,
 - Sümpfe und Riede,
 - Bruch- und Sumpfwälder,
 - Auwälder.

Schutzmaßnahme für den Biber dar. Hierzu ist die Erhaltung der Fließgewässer mit ihrer Dynamik sowie ihres Wasserhaushaltes wesentlich. Grünlandflächen und Heiden sollten in regelmäßigen Abständen gemäht bzw. beweidet werden. Die Reste enzianreicher Moorwiesen sollen durch Entfernung von Fichtenaufforstungen wieder ausgeweitet werden.

Für das gesamte Naturschutzgebiet ergeben sich Beeinträchtigungen durch Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen, zu intensive Nutzung des Grünlandes, Entwässerung, Fischerei und Teichbau.

Der vorhandene bachnahe Spielplatz und der benachbarte Grillplatz in einem aufgegebenen Steinbruch sind zu erhalten, weil diese Einrichtungen der Besucherlenkung innerhalb des weiträumigen Schutzgebietes dienen.

Jenseits der Plangebietsgrenze setzt sich das Naturschutzgebiet fort (LP VI, 2.1-12*).

Die Darstellung der § 62 Biotope erfolgt nachrichtlich aufgrund der Kartierung der LÖBF (§ 62 (3) LG).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1,
- die ganzjährige Fallenjagd im Gebiet mit Ausnahme der mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Verwendung von Lebendfallen,

Das Verbot dient dem Schutz und der Entwicklung des Gebietes als Lebensraum für Biber und Fischotter.

- die Jagd auf Biber und Fischotter, die Fallenjagd sowie die Jagdausübung innerhalb eines 10 m breiten Uferschutzstreifens beidseitig des Gewässers,
- die forstliche Nutzung von Auen-, Sumpf- und Bruchwäldern,
- die Ausübung der Angelnutzung.

Im Einvernehmen mit der Fischereigenossenschaft und der unteren Fischereibehörde wird im Zuge des Artenschutzprojektes im Kalltal die Fischerei nicht mehr ausgeübt.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes,

Bd, Be, Bf, Cd, Ce, De - Renaturierung und Schutz von Quellund Feuchtwiesenbereichen sowie von Moor- und Bruchwald.

Festgesetzt unter 5.1-9*

- Wiederherstellung von Moorwiesen,

Festgesetzt unter 5.1-12*

Be

Be

- Wiederherstellung von Moorwiesen,

Festgesetzt unter 5.1-13*

Be

- Wiederherstellung von Moorwiesen,

Festgesetzt unter 5.1-14*

Be, Bf

- Wiederherstellung von Moorwiesen, - Sukzessive Beseitigung der Fichten

Festgesetzt unter 5.1-15* Festgesetzt unter 5.1-25

Ce

aus der bewaldeten Böschung,

- Wiederherstellung von vermoorten

Festgesetzt unter 5.1-45

De

- Renaturierung des ehemaligen Kläran-

Festgesetzt unter 5.3-6

Ce

lagengeländes,

Festgesetzt unter 5.4-6*

Ce

- Entfernung eines Fichtenlängsriegels,

Ce

- Biotoptypenabhängige Pflege der Lebensraumtypen gemäß Ziffer 5,

Festgesetzt unter 5.1-93*

regelmäßige Entnahme aufkommender Nadelbäume.

Feuchtwiesen,

2.1-9* Be, Ce

Naturschutzgebiet Lenzbach

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, sowie gem. § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung.

Leitziele:

- Wiederherstellung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010)
- Erhaltung und Entwicklung der Populationen folgender wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräumen.
 - Biber (Castor fiber)
- Erhaltung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Zugvögel gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie:
 - Braunkehlchen (Saxicola rubetra)
- Weiterhin ist das Gebiet von Bedeutung für:
 - Beinbrech (Narthecium ossifragum)
 - Fieberklee (Menyanthes trifoliata)
 - Bach-Quellkraut (Montia fontana spec.)
 - Blauschillernder Feuerfalter (Lycaena helle)
 - Randring-Perlmutterfalter (Boloria eunomia
- Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten,

mit Teilen des Natura 2000-Gebietes Kalltal und Nebentäler (DE-5303-302) (nachrichtliche Übernahme)

Enthalten im Biotopkataster NRW und im GeoSchOb-Kataster NRW.

Im LEP als Gebiet für den Schutz der Natur, im GEP als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt.

Der Lenzbach stellt ein Nebental der Kall dar. Als Vorfluter der Kall stellt er einen wichtigen Bestandteil dieses Fließgewässersystems dar, welches sich zwischen belgischer Grenze und der Einmündung der Kall in die Rur erstreckt. Der gut ausgebildete, naturnahe Biotopkomplex weist eine hohe Artenvielfalt auf und bietet Lebensraum insbesondere für Vögel und Amphibien, sowie für die typische Feuchtwiesenflora.

Der Lenzbach als Nebental der Kall hat für die Rureifel und das Hohe Venn herausragende Bedeutung aufgrund des Vorkommens seltener Tierarten wie Biber und Braunkehlchen.

Das Naturschutzgebiet weist ein hohes ökologisches Entwicklungspotential auf.

Der Erhalt und die Verbesserung der Bachauenstrukturen stellen eine wichtige Schutzmaßnahme für den Biber dar. Hierzu ist die Erhaltung der Fließgewässer mit ihrer Dynamik sowie ihres Wasserhaushaltes wesentlich. Die feuchten Heidegebiete sollen extensiv beweidet werden.

Im gesamten Naturschutzgebiet wurde die Nutzung überwiegend aufgegeben; unmittelbare Beeinträchtigungen ergeben sich aus zu intensiver Bewirtschaftung von Grünland in Randbereichen, sowie noch bestehenden Entwässerungssystemen. Langfristig kann die natürliche Sukzession auf den Brachflächen zu für den Wiesenbrüterschutz unerwünschten Ergebnissen führen.

- Erhaltung und Optimierung ausgedehnter und wertvoller Feuchtgebiete mit Flachmooren, Feucht- und Nassgrünland, u.a. durch Wiederaufnahme der Mahd bzw. Beweidung,
- Biotopverbund zum Kalltal.
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen besonders seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:
 - naturnahe und unverbaute Bachabschnitte,
 - Sümpfe.
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden.

Die Darstellung der § 62 Biotope erfolgt nachrichtlich aufgrund der Kartierung der LÖBF (§ 62 (3) LG).

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.1,
- die ganzjährige Fallenjagd im Gebiet mit Ausnahme der mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Verwendung von Lebendfallen.

Das Verbot dient dem Schutz und der Entwicklung des Gebietes als Lebensraum für Biber und Fischotter.

<u>Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:</u>

- Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes,

- Renaturierung und Schutz von Quell-

und Feuchtwiesenbereichen,

Festgesetzt unter 5.1-10*

- Be, Ce
- Beseitigung einer isolierten Fichtenanpflanzung,

Festgesetzt unter 5.4-2*

Ве

Be

- Biotoptypenabhängige Pflege der Le-

bensraumtypen gemäß Ziffer 5,

- Festgesetzt unter 5.1-94*
- regelmäßige Entnahme aufkommender Nadelbäume.

2.1-10 <u>Naturschutzgebiet</u> Be <u>Paustenbacher Venn</u>

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.

- Erhaltung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzenarten,
- Erhaltung des (potentiellen) Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tierarten.
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen besonders seltenen und gefährdeten Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor:
 - Moor.
 - Zwergstrauchheide,
 - Borstgrasrasen,
 - Bruchwald,
 - Nass- und Feuchtgrünland,
- Erhaltung des periglazial bedingten geomorphologischen Formenschatzes.

Enthalten im GeoSchOb-Kataster NRW und teilweise im Biotopkataster NRW.

Im GEP als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt.

Entlang der Vennbahntrasse sind auf einem schmalen, ungenutzten Geländestreifen wertvolle Reste der vennspezifischen Vegetation erhalten in denen bereits optimierende Pflegemaßnahmen erfolgten. Das gesamte Gebiet ist ausweislich historischer und geologischer Karten ein Moorstandort und weist ein dementsprechend hohes ökologisches Entwicklungspotential auf. Unmittelbar jenseits der Vennbahn schließt sich auf belgischem Staatsgebiet das großräumige Naturschutzgebiet Hoscheiter Venn an. Der grenzüberschreitende Biotopkomplex ist potentieller Lebensraum für einst venntypische Tierarten (z.B. Birkwild).

Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem durch zu intensive Nutzung des Grünlandes, Aufforstungen, Entwässerungsmaßnahmen, Jagdeinrichtungen (Störung, Eutrophierung) und eine Hochspannungsleitung, die ausgerechnet den sensibelsten Vennrest überspannt.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.1.

<u>Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:</u>

Be

- Wiederherstellung naturnaher Feuchtund Moorwiesen, Festgesetzt unter 5.1-11

Be

 Wiederherstellung einer durch Schuttund Bodenablagerungen zerstörten pingoähnlichen Struktur.

Festgesetzt unter 5.3-2

2.1-11* Bf,Cf

Naturschutzgebiet Kranzbach und Kranzbruchvenn

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, sowie gem. § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung.

Leitziele:

- Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
- Wiederherstellung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - Noch renaturierungsfähige, degenerierte Hochmoore (7120)
- Erhaltung und Entwicklung der Populationen folgender wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräumen:
 - Biber (Castor fiber)
 - Großes Mausohr (Myotis myotis)
- Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und deren Lebensräumen.
 - Eisvogel (Alcedo atthis)
- Erhaltung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Zugvögel gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie:
 - Braunkehlchen (Saxicola rubetra)
- Weiterhin ist das Gebiet von Bedeutung für:
 - Lungen-Enzian (Gentiana pneumonanthe)

mit Teilen des Natura 2000-Gebietes Kalltal und Nebentäler (DE-5303-302) (nachrichtliche Übernahme)

Enthalten im Biotopkataster NRW und im GeoSchOb-Kataster NRW.

Im LEP als Gebiet für den Schutz der Natur, im GEP als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt.

Der Kranzbach stellt ein Nebental der Kall dar. Als Vorfluter der Kall stellt er einen wichtigen Bestandteil dieses Fließgewässersystems dar, welches sich zwischen belgischer Grenze und der Einmündung der Kall in die Rur erstreckt. Das Kranzbruchvenn weist Übergangsund Schwingrasenmoore sowie Hochmoore auf.

Der in Teilen naturnahe Biotopkomplex mit Relikten von Moorvegetation weist ein hohes ökologisches Entwicklungspotential auf und stellt auf diese Weise einen bedeutenden (potentiellen) Lebensraum für zahlreiche gefährdete Tierund Pflanzenarten wie Biber, Eisvogel und Braunkehlchen, einige Fledermausarten sowie Lungenenzian und Beinbrech dar. Zudem ist das Kranzbruchvenn eine wichtige Erweiterungsfläche für das nördlich angrenzende bestehende NSG an der Kall.

Der Erhalt und die Verbesserung der Bachauenstrukturen stellen eine wichtige Schutzmaßnahme für den Biber dar. Des weiteren soll der landschaftstypische Wasserhaushalt, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalt der Moorlebensräume gesichert bzw. wiederhergestellt werden.

Beeinträchtigungen im gesamten Naturschutzgebiet ergeben sich durch Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen, zu intensive Nutzung des Grünlandes und Entwässerung.

Jenseits der Plangebietsgrenze setzt sich das Naturschutzgebiet fort (LP VI, 2.1-13*).

- Beinbrech (Narthecium ossifragum)
- Teichfledermaus (Myotis dasycneme)
- Erhaltung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzenarten,
- Erhaltung und Optimierung eines teilweise naturnahen Bachtales mit wertvollen Feuchtgebieten, Flach- und Hochmoorresten, sowie Feucht- und Nassgrünlandbrachen,
- Biotopverbund über das Obere Kalltal bis zur Vennhochfläche.
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als mit in Nordrhein-Westfalen besonders seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30
 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:
 - Sümpfe und Riede,
 - Moore,
 - Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheide,
 - Borstgrasrasen,
 - Naß- und Feuchtgrünland,
 - naturnahe und unverbaute Bachabschnitte.
 - Bruch- und Sumpfwälder.

Die Darstellung der § 62 Biotope erfolgt nachrichtlich aufgrund der Kartierung der LÖBF (§ 62 (3) LG).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes
- Wiederherstellung einer naturnahen Moorlandschaft bzw. Wiederherstellung und Erhalt von Moorheiden.

Festgesetzt unter 5.1-16*

- Wiederherstellung einer Moorwiese,

Festgesetzt unter 5.1-17*

Wiederherstellung einer Moorwiese,

Festgesetzt unter 5.1-18*

 Abtragung einer aufgeschütteten Fläche im ehemaligen Moor- und Feuchtwiesenbereich,

Festgesetzt unter 5.3-7

Cf - A

Bf, Cf

Bf

Bf

 regelmäßige Entnahme aufkommender Nadelbäume. **2.1-12*** Bg, Cg, Ch

Naturschutzgebiet Belgenbachtal- mit Seilfertsief, Drossel- und Holzbachtal

(3 Teilflächen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, sowie gem. § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung.

Leitziele:

- Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
 - Feuchte Hochstaudensäume (6430)
- Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und deren Lebensräumen.
 - Eisvogel (Alcedo atthis)
- Weiterhin ist das Gebiet von Bedeutung für:
 - Gelbe Narzisse (Narcissus pseudonarcissus)
 - Beinbrech (Narthecium ossifragum)
 - Schwarzspecht (Drycopus martius)
 - Grauspecht (Picus canus)
- Erhaltung des Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzenarten,
- Erhaltung und Optimierung eines in Teilen naturnahen Bachtales mit Resten von wertvollen Feucht-, Nass- und Magergrünlandflächen sowie eines schluchtwaldartigen Gehölzbestandes,
- Erhaltung der natürlichen Felsbildungen als geomorphologische Besonderheit und als ökologische Sonderstandorte,

mit Teilen des Natura 2000-Gebietes Oberlauf der Rur (DE-5403-304) (nachrichtliche Übernahme)

Enthalten im Biotopkataster NRW und im GeoSchOb-Kataster NRW.

Im GEP als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt.

Das Natura 2000 Gebiet Oberlauf der Rur zeichnet sich durch einen naturnahen Verlauf des Belgenbachtales sowie dessen Nebenbächen aus, deren Ufer zumeist mit Erlen- und Weiden-Beständen bestockt und von feuchten Hochstaudensäumen eingenommen werden. Der gut ausgebildete und vielgestaltige Biotopkomplex weist eine hohe strukturelle Vielfalt und ein hohes ökologisches Entwicklungspotential auf. In den schmalen Wiesenbrachen des Talgrundes des Naturschutzgebietes wurden kleine Weiher als Biotope angelegt.

Das Belgenbachtal als Nebengewässer der Rur zählt zu einem landesweit bedeutsamen, weitgehend naturnahen Fließgewässersystem. Die Bachläufe bilden mit den sie begleitenden feuchten Hochstaudensäumen ein eng vernetztes Biotopmosaik naturnaher Lebensräume. Der naturnahe Bach-Lebensraum mit seinen feuchten Hochstaudensäumen soll erhalten werden.

Das Gebiet zählt zum Rur-Verbundkorridor, der sich vom belgischen Hohen Venn über die Eifel und das Niederrheinische Tiefland Nordrhein-Westfalens bis in die Niederlande erstreckt. Dementsprechend kommt dem Belgenbachtal mit seinen Nebenflüssen als Nebengewässer der Rur landesweite Bedeutung bei.

Beeinträchtigungen im gesamten Naturschutzgebiet ergeben sich durch Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen bis in den bachnahen Bereich, Teichbau und Gewässerausbau sowie Freizeitaktivitäten (Mountain-Biking). Jenseits der dem Belgenbach folgenden Plangebietsgrenze setzt sich das Naturschutzgebiet fort (LP VI, 2.1-14*).

- Biotopverbund zum Rur-Talsystem.
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - Magerwiesen und -weiden
 - Quellbereiche,
 - naturnahe und unverbaute Bachabschnitte,
 - Auenwälder,
 - natürliche und naturnahe stehende Gewässer,
 - natürliche Felsbildungen,
 - Bruch- und Sumpfwälder.

nachrichtlich aufgrund der Kartierung der LÖBF (§ 62 (3) LG).

Die Darstellung der § 62 Biotope erfolgt

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1.

<u>Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:</u>

- Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes,

| Bg, Cg - Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft, Cg - Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft, Cg, Ch - Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft, Ch - Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft, Ch - Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft, Bg, Cg, Ch - Biotoptypenabhängige Pflege der Talwiesen, Bg - Freistellung des Bachlaufs von Fichten, Festgesetzt unter 5.1-19 Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft, Festgesetzt unter 4.2-17* Festgesetzt unter 5.1-19 Wiesen, Festgesetzt unter 5.1-20* Bg - Freistellung des Bachlaufs von Fichten, Festgesetzt unter 5.1-21 Eg - Renaturierung und Schutz von Quellund Feuchtwiesenbereichen (oberes Holzbachtal), | | | |
|---|------------|---|---------------------------|
| natürlichen Laubwaldgesellschaft, Cg, Ch - Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft, Ch - Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft, Bg, Cg, Ch - Biotoptypenabhängige Pflege der Talwiesen, Festgesetzt unter 4.2-17* Festgesetzt unter 5.1-19 wiesen, Festgesetzt unter 5.1-20* Bg - Freistellung des Bachlaufs von Fichten, Festgesetzt unter 5.1-21 Eg - Renaturierung und Schutz von Quellund Festgesetzt unter 5.1-32 und Feuchtwiesenbereichen (oberes | Bg, Cg | <u> </u> | Festgesetzt unter 4.2-14* |
| natürlichen Laubwaldgesellschaft, Ch - Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft, Bg, Cg, Ch - Biotoptypenabhängige Pflege der Talwiesen, Bg - Freistellung des Bachlaufs von Fichten, Festgesetzt unter 5.1-20* Bg - Freistellung des Bachlaufs von Fichten, Festgesetzt unter 5.1-21 Eg - Renaturierung und Schutz von Quellund Festgesetzt unter 5.1-32 und Feuchtwiesenbereichen (oberes | Cg | _ | Festgesetzt unter 4.2-15* |
| natürlichen Laubwaldgesellschaft, Bg, Cg, Ch - Biotoptypenabhängige Pflege der Talwiesen, Festgesetzt unter 5.1-19 wiesen, Festgesetzt unter 5.1-20* Bg - Freistellung des Bachlaufs von Fichten, Festgesetzt unter 5.1-21 Eg - Renaturierung und Schutz von Quellund Festgesetzt unter 5.1-32 und Feuchtwiesenbereichen (oberes | Cg, Ch | <u> </u> | Festgesetzt unter 4.2-16* |
| wiesen, Bg - Freistellung des Bachlaufs von Fichten, Festgesetzt unter 5.1-20* Bg - Freistellung des Bachlaufs von Fichten, Festgesetzt unter 5.1-21 Eg - Renaturierung und Schutz von Quell- und Feuchtwiesenbereichen (oberes | Ch | | Festgesetzt unter 4.2-17* |
| Bg - Freistellung des Bachlaufs von Fichten, Festgesetzt unter 5.1-21 Eg - Renaturierung und Schutz von Quell- und Feuchtwiesenbereichen (oberes | Bg, Cg, Ch | | Festgesetzt unter 5.1-19 |
| Eg - Renaturierung und Schutz von Quell- Festgesetzt unter 5.1-32 und Feuchtwiesenbereichen (oberes | Bg | - Freistellung des Bachlaufs von Fichten, | Festgesetzt unter 5.1-20* |
| und Feuchtwiesenbereichen (oberes | Bg | - Freistellung des Bachlaufs von Fichten, | Festgesetzt unter 5.1-21 |
| | Eg | und Feuchtwiesenbereichen (oberes | Festgesetzt unter 5.1-32 |

- Renaturierung und Schutz von Quell-

und Feuchtwiesenbereichen (Seilfers-

sief),

Eg

Festgesetzt unter 5.1-33

| Ziffer / Planquadrat | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
|-------------------------|--|---|
| | | |
| Ef | Renaturierung und Schutz von Quell- und Feuchtwiesenbereichen (oberes Drosselbachtal), | Festgesetzt unter 5.1-34* |
| Ch | - Freistellung des Bachlaufs von Fichten, | Festgesetzt unter 5.1-35* |
| Cg | - Entfernung eines schmalen Fichtenrie- gels, | Festgesetzt unter 5.4-8 |
| Cg | - Beseitigung von Fichtenanpflanzungen, | Festgesetzt unter 5.4-9* |
| | regelmäßige Entnahme aufkommender Nadelbäume. | |
| 2.1-13 Bg, Cg | Naturschutzgebiet Quellwiesen Steckelbüchel | |
| | Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG. | Enthalten im Biotopkataster NRW. |
| | Erhaltung des Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen | Im LEP als Gebiet für den Schutz der Natur dargestellt. |
| | gefährdete Tier- und Pflanzenarten, | Die artenreichen Feuchtwiesen sind ein |

- gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit folgenden nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützten Biotoptypen:
 - Quellen,
 - Sümpfe,
 - Nass- und Feuchtgrünland,
- Erhaltung und Optimierung eines wertvollen Feuchtgebietes.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Extensivierung der Nutzung,

- Renaturierung und Schutz von Quellund Feuchtwiesenbereichen (Belgenbachquellgebiet).

seltenes Beispiel für staunasse Quellmulden auf Hochflächen. Das Gebiet

weist ein hohes ökologisches Entwick-

lungspotential auf. Es gibt Beeinträchtigungen durch zu intensive Bewirtschaf-

tung sowie noch bestehende Entwässe-

rungssysteme.

Bg, Cg

2.1-14* Naturschutzgebiet Cd, Ce Schluchtwald Kalltal

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, sowie gem. § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung.

Leitziele:

- Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation
- Erhaltung folgender wildlebender Tierund Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräumen:
 - Biber (Castor fiber)
 - Großes Mausohr (Myotis myotis)
- Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und deren Lebensräumen:
 - Eisvogel (Alcedo atthis)
- Erhaltung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Zugvögel gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie:
 - Braunkehlchen (Saxicola rubetra)
- Weiterhin ist das Gebiet von Bedeutung für:
 - Europäische trockene Heiden (4030)
 - Hainsimsen-Buchenwald (9110)
 - Lungen-Enzian (Gentiana pneumomanthe)
 - Beinbrech (Narthecium ossifragum)
 - Teichfledermaus (Myotis dasycneme)

mit Teilen des Natura 2000-Gebietes Kalltal und Nebentäler (DE-5303-302) (nachrichtliche Übernahme)

Enthalten im Biotopkataster NRW und im GeoSchOb-Kataster NRW.

Im LEP als Gebiet für den Schutz der Natur, im GEP als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt.

Das Kalltal stellt eine Verbindung zwischen belaischer Grenze und der Einmündung der Kall in die Rur dar. In diesem Bereich ist die Kall ein schönes und seltenes Beispiel eines noch weitgehend natürlichen Mittelgebirgsbaches in einem schluchtartig eingetieften, auch auf dem Talgrund fast vollständig bewaldeten Tales mit zahlreichen natürlichen Felsbildungen in den Hängen. Hervorzuheben ist der hohe floristische und faunistische Wert für Arten besonders kalt-feuchter Standorte. Gegenüber dem weiträumig offenen Talraum des Oberlaufes markiert der markante und heimatkundlich bedeutsame Lönsfelsen den Beginn des felsigen Abschnittes des Kalltales.

Für die Naturräume Rureifel und Hohes Venn hat das naturnahe Fließgewässer Kall eine herausragende Bedeutung, dies zeigt sich im Vorkommen seltener Tierarten wie Biber, Eisvogel und Braunkehlchen, einiger Fledermausarten sowie Lungenenzian und Beinbrech. Weiterhin von Bedeutung sind die Hainsimsen-Buchenwälder und die trockenen Heiden.

Das Kalltal hat einen bedeutende Funktion als Vernetzungsachse im lokalen, regionalen, landesweiten und europäischen Biotopverbund. Es verbindet das belgische Haute Fagne (Hohe Venn) mit der Rur sowie mit den ebenfalls länder-übergreifenden Fließgewässerregimen der Maas und des Rheins. Im Vordergrund steht der Erhalt und die Verbesserung der Bachauenstrukturen. Hierfür ist der Erhalt der Dynamik und Durchgängigkeit des Fließgewässers sowie dessen Wasserhaushaltes wesentlich.

Beeinträchtigungen im gesamten Naturschutzgebiet ergeben sich durch Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen bis in den bachnahen Bereich, was Erhaltung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, serwirtschaftliche Anlagen (Pegel) im Bach und zu intensive Nutzung des Grünlandes an den oberen Talrändern.

- Erhaltung und Optimierung eines weitgehend natürlichen Mittelgebirgsbaches mit wertvollen Auenwaldbereichen und Grünlandbrachen,
- Erhaltung der natürlichen Felsbildungen als geomorphologische Besonderheit und als ökologische Sonderstandorte.
- Biotopverbund innerhalb des gesamten Gewässersystems der Kall.
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und besonders seltenen Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:
 - naturnahe und unverbaute Bachabschnitte,
 - Auenwälder.
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - natürliche Felsbildungen,
 - Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden,
 - Röhrichte,
 - Bruch- und Sumpfwälder.

Die Darstellung der § 62 Biotope erfolgt nachrichtlich aufgrund der Kartierung der LÖBF (§ 62 (3) LG).

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.1,

Cd - Kahlschlag.

Festgesetzt unter 4.3-2

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

- Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes,
- Erhaltung von Alt- und Totholz zur Optimierung des Gebiets für den Biotopund Artenschutz gem. Landesprogramm "Wald 2000",

 Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft, Festgesetzt unter 4.2-12*

Einbau einer Fischaufstiegshilfe,

Festgesetzt unter 5.1-23*

Cd

Cd

64

Ce

- Auslichtung des Bestandes von Weymouthkiefern,

Festgesetzt unter 5.1-24

Ce

- Beseitigung von Kompost und anderen Abfällen,
- Festgesetzt unter 5.3-5

 regelmäßige Entnahme aufkommender Nadelbäume.

2.1-15* Cf, Df, Dg, Ef, Eg

Naturschutzgebiet Tiefenbachtal bei Simmerath mit Nebenbächen

mit Teilen des Natura 2000-Gebietes Oberlauf der Rur (DE-5403-304) (nachrichtliche Übernahme)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, sowie gem. § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung.

Leitziele:

- Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
 - Feuchte Hochstaudensäume (6430)
 - Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und deren Lebensräumen:
 - Eisvogel (Alcedo atthis)
- Weiterhin ist das Gebiet von Bedeutung für:
 - Gelbe Narzisse (Narcissus pseudonarcissus)
 - Beinbrech (Narthecium ossifragum)
 - Schwarzspecht (Drycopus martius)
 - Grauspecht (Picus canus)
- Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-

Heritaiene obernamme)

Enthalten im Biotopkataster NRW und teilweise im GeoSchOb-Katster NRW.

Das Tiefenbachtal zeichnet sich durch einen naturnahen Lauf aus, dessen Ufer zumeist mit Erlen- und Weiden-Beständen bestockt sind sowie von feuchten Hochstaudensäumen eingenommen werden. Die Talhänge des Oberlaufs der Rur sind mit Hainsimsen-Buchenwald bestanden.

Der gut ausgebildete und vielgestaltige -Biotopkomplex des Naturschutzgebietes weist eine hohe strukturelle Vielfalt und ein hohes ökologisches Entwicklungspotential auf. Die Quellen des Tiefenbaches und etlicher Nebenbäche entspringen in sumpfigen Muldentälchen mit artenreicher Feuchtwiesenvegetation. Der Übergang in ein überwiegend bewaldetes Kerbtal vollzieht sich allmählich über ein Mosaik von Wiesen, Brachen und aufgeforsteten Flächen. Zahlreiche Felsklippen wie die der Kroley und mehrere Dachschieferabbaufelder mit Stollenmundlöchern wie Mariagrube sind geowissenschaftlich interessant.

Der Tiefenbach als Nebengewässer der Rur zählt zu einem landesweit bedeutsamen, weitgehend naturnahen Fließgewässersystem. Die Quellbereiche bilden mit den Bachläufen wie auch den sie begleitenden feuchten Hochstaudensäumen sowie den größeren Buchenwäldern an den Talhängen und Felsbereichen ein eng vernetztes Biotopmosaik naturnaher Lebensräume. Entsprechend finden sich dort auch typische Tierarten wie der Eisvogel.

Der naturnahe Bach-Lebensraum soll er-

Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten,

- Erhaltung und Optimierung eines in Teilen naturnahen Bachtales mit wertvollen Bachauenbereichen und Grünlandflächen,
- Biotopverbund zum Rur-Talsystem.

halten sowie die Laubwälder naturgemäß bewirtschaftet und auf diese Weise strukturreicher entwickelt werden.

Das Gebiet zählt zum Rur-Verbundkorridor, der sich vom belgischen Hohen Venn über die Eifel und das Niederrheinische Tiefland Nordrhein-Westfalens bis in die Niederlande erstreckt. Dementsprechend kommt dem Tiefenbach als Nebengewässer der Rur landesweite Bedeutung bei.

Beeinträchtigungen im gesamten Naturschutzgebiet ergeben sich vor allem durch naturferne Teichanlagen sowie Aufforstung mit nicht bodenständigen Gehölzen bis in den bachnahen Bereich und in die quellnahen Feuchtwiesen.

Die Darstellung der § 62 Biotope erfolgt nachrichtlich aufgrund der Kartierung der LÖBF (§ 62 (3) LG).

- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:
 - Quellbereiche,
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - naturnahe und unverbaute Bachabschnitte,
 - Auenwälder,
 - natürliche Felsbildungen,
 - Magerwiesen und -weiden.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.1.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

- Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes,
- Erhaltung von Alt- und Totholz zur Optimierung des Gebiets für den Biotopund Artenschutz gem. Landesprogramm "Wald 2000",

 Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft, Festgesetzt unter 4.2-13*

Df - Wiederauf

 Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft, Festgesetzt unter 4.2-19

Df, Ef

Cf

 Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft, Festgesetzt unter 4.2-20

| Cf, Df, Dg, Ef, Eg | Renaturierung und Schutz von Quell- und Feuchtwiesenbereichen, | Festgesetzt unter 5.1-27* |
|-----------------------|--|---------------------------|
| Cf, | - Beseitigung von Fichten, | Festgesetzt unter 5.1-28* |
| Cf, | - Beseitigung von Fichten, | Festgesetzt unter 5.1-29* |
| Cf, Df | - Beseitigung von Fichten, | Festgesetzt unter 5.1-30* |
| Df | - Beseitigung oder Umgestaltung der Teichanlage, | Festgesetzt unter 5.1-46* |
| Df | - Freistellung des Bachlaufes von Fichten, | Festgesetzt unter 5.1-47* |
| Eg | - Beseitigung oder Umgestaltung der Teichanlage, | Festgesetzt unter 5.1-66* |
| Df | - Beseitigung eines Fichtenriegels, | Festgesetzt unter 5.4-14 |
| Df | - Beseitigung eines Fichtenriegels, | Festgesetzt unter 5.4-15 |
| Df | - Beseitigung eines Fichtenriegels, | Festgesetzt unter 5.4-16 |
| | regelmäßige Entnahme aufkommender Nadelbäume. | |

2.1-16* Ch, Dh, Ef, Eg, Eh, Fg

Naturschutzgebiet Rurtal mit den Felsbildungen der Uhusley

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, sowie gem. § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung.

Leitziele:

- Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
 - Feuchte Hochstaudensäume (6430)
 - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgen-

mit Teilen des Natura 2000-Gebietes Oberlauf der Rur (DE-5403-304) (nachrichtliche Übernahme)

Enthalten im Biotopkataster NRW und im GeoSchOb-Kataster NRW.

Im LEP als Gebiet für den Schutz der Natur dargestellt.

Die Rur ist oberhalb der Talsperren ein schönes und seltenes Beispiel eines noch überwiegend natürlichen Mittelgebirgsflusses. Durch einen Wechsel von engen, schluchtartigen und weiträumig offenen Talabschnitten ist ein besonderer Strukturreichtum gegeben. Die Ufer des Rurtals sind zumeist mit Erlen- und Weiden-Beständen bestockt, die Talauen werden von Grünlandflächen eingenommen. Die Talhänge des Oberlaufs der Rur sind mit Hainsimsen-Buchenwald sowie Schlucht- und Hangmischwäldern bestanden. Darüber hinaus wird das Rurtal durch markante Felsbildungen auf denen Felsspalten- sowie Pioniervegetation anzutreffen ist, bereichert. Hier ist auch die Uhusley (ehemals als Naturdenkmal

- wiesen (6510)
- Berg-Mähwiesen (6520)
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220)
- Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (8230)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Schlucht- und Hangmischwälder (9180)
- Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und deren Lebensräumen:
 - Eisvogel (Alcedo atthis)
- Weiterhin ist das Gebiet von Bedeutung für:
 - Wasseramsel (Cinclus cinclus)
 - Gelbe Narzisse (Narcissus pseudonarcissus)
 - Beinbrech (Narthecium ossifragum)
 - Schwarzspecht (Drycopus martius)
 - Grauspecht (Picus canus)
 - Groppe (Cottus gobio)
- Erhaltung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten,
- Erhaltung und Optimierung eines überwiegend naturnahen Mittelgebirgsflusses mit wertvollen Auenwaldbereichen, Grünlandflächen und Quellbereichen,
- Erhaltung und Entwicklung zusammenhängender Eichenwälder,
- Erhaltung der natürlichen Felsbildungen als geomorphologische Besonderheit, ökologische Sonderstandorte und bedeutsame Geotope für die wissenschaftliche Forschung und Lehre,
- Biotopverbund mit Seitentälern und dem Monschauer Rur-Talsystem.

ausgewiesen) zu nennen.

Dort liegt das bestaufgeschlossene Profil der Mittleren Rurberg-Schichten (Unterdevon, obere Siegen-Stufe) an dem u.a. verschiedene tektonische Besonderheiten (überkippter Kleinfaltenbau, faltenachsenflächenparallele Schieferung) zu sehen sind.

Hervorzuheben ist der hohe faunistische Wert des Naturschutzgebietes und seine Bedeutung im Rahmen eines regionalen Biotopverbundes. Mehrere ausgedehnte Eichenwälder an den linken, südexponierten Rurtalhängen sind aus Niederwäldern hervorgegangen. Darüber hinaus wird das Gebiet durch markante Felsbildungen, wie dem ehemaligen Naturdenkmal Uhusley, bereichert. Einbezogen ist außerdem ein künstlich abgetrennter Uferbereich des Obersees mit hohem Entwicklungspotential.

Die Rur zählt zu einem landesweit bedeutsamen, weitgehend naturnahen Fließgewässersystem. Die Bachläufe wie auch die sie begleitenden Grünlandflächen sowie die Buchenwälder und Schlucht- und Hangmischwälder bilden mit den Felsbereichen ein eng vernetztes Biotopmosaik naturnaher Lebensräume. Entsprechend finden sich dort auch typische Tierarten wie der Eisvogel.

Der naturnahe Bach-Lebensraum soll erhalten sowie die Grünlandflächen extensiv genutzt werden, um dem Verbrachen vorzubeugen. Die Laubwälder sollen naturgemäß bewirtschaftet und auf diese Weise strukturreicher entwickelt werden. Das Gebiet zählt zum Rur-Verbundkorridor, der sich vom belgischen Hohen Venn über die Eifel und das Niederrheinische Tiefland Nordrhein-Westfalens bis in die Niederlande erstreckt. Dementsprechend kommt dem Tiefenbach als Nebengewässer der Rur landesweite Bedeutung bei.

Beeinträchtigungen im gesamten Naturschutzgebiet ergeben sich durch über den Ortsrand hinaus in die Talaue reichende Nutzungen (z.B. Gärten) bei Dedenborn und Hammer, Freizeitanlagen (Campingplätze), intensive Freizeitnutzung, Fischerei, Teichbau, Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen und zu intensive Nutzung des Grünlandes. Der vorhandene Grillplatz östlich von Dedenborn ist zu erhalten, weil diese Einrichtung der Besucherlenkung inner-

halb des weiträumigen Schutzgebietes dient.

Es besteht ein Biotopverbund zu mehreren Seitentälern im Plangebiet und zum Oberlauf der Rur (LP VI, 2.1-10*) mit weiteren Talsystemen.

- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, vielgestaltiger Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und besonders seltenen Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:
 - naturnahe und unverbaute Bachab-

 - Auenwald (Reste),
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - Quellbereiche,
 - Schlucht-, Block- und Hangschuttwälder,
 - natürliche Felsbildungen,
 - Zwergstrauchheide,
 - Magerwiesen und -weiden.

Die Darstellung der § 62 Biotope erfolgt nachrichtlich aufgrund der Kartierung der LÖBF (§ 62 (3) LG).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1,

- Kahlschlag,

Ch, Dh - Kahlschlag, Festgesetzt unter 4.3-4 Dh - Kahlschlag, Festgesetzt unter 4.3-7 Festgesetzt unter 4.3-8 Dh - Kahlschlag, Eg - Kahlschlag, Festgesetzt unter 4.3-11

Eg, Fg - Kahlschlag. Festgesetzt unter 4.3-12

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes,
- Erhaltung von Alt- und Totholz zur Optimierung des Gebiets für den Biotopund Artenschutz gem. Landesprogramm "Wald 2000",

Ch, Dh, Ef Eg, Eh, Fg

Ch

- Sukzessive Extensivierung der Wiesennutzung,

Festgesetzt unter 5.1-36*

Festgesetzt unter 4.3-3

| Ziffer / Planquadrat | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
|-------------------------|---|---|
| | | |
| Ch | - Beseitigung von Fichten, | Festgesetzt unter 5.1-37 |
| Dh | - Beseitigung von Fichten, | Festgesetzt unter 5.1-51 |
| Dh | - Beseitigung von Fichten, | Festgesetzt unter 5.1-52* |
| Fg | - Reduzierung der störenden Ufermauer, | Festgesetzt unter 5.3-12 |
| Dh | - Wiederherstellung einer Wiese, | Festgesetzt unter 5.4-18 |
| Dh | - Wiederherstellung einer Wiese, | Festgesetzt unter 5.4-19 |
| Dh, Eg, Eh, Fg | - Biotoptypenabhängige Pflege der Lebensraumtypen gemäß Ziffer 5, | Festgesetzt unter 5.1-95* |
| | regelmäßige Entnahme aufkommender Nadelbäume. | |
| | | |
| 2.1-17 Db, Dc | Naturschutzgebiet Steinbruch Kallbrück und Peterbach mit Nebenbach | |
| | Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG. | Enthalten im Biotopkataster NRW und im GeoSchOb-Kataster NRW. |

Leitziele:

- Erhaltung des Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor:
 - Quellen,
 - naturnahe und unverbaute Bachabschnitte,
 - Auenwald,
 - Schluchtwald,
 - Felsen und Blockschutthalden,
 - Nass- und Feuchtgrünland,
- Erhaltung und Optimierung eines in weiten Teilen naturnahen Bachlaufes, sowie eines Steinbruches,
- Biotopverbund zum Kall-Talsystem,

- Erhaltung eines Aufschlusses besonderer erdgeschichtlicher Bedeutung als geologische Besonderheit und für For-

Der weitgehend naturnahe Bachlauf wird von einem schmalen, aber fast durchgängigen Ufergehölzsaum aus Laubbaumarten der potentiellen natürlichen Vegetation begleitet.

Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem durch die unmittelbar benachbarten Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen, sowie durch die isolierte Lage in einem großräumigen Fichtenforst. Das Naturschutzgebiet setzt sich jenseits der durch den Peterbach gebildeten Plangebietsgrenze im Bereich der Gemeinde Hürtgenwald (Kreis Düren) fort.

schung und Lehre.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1,

Dc - Kahlschlag. Festgesetzt unter 4.3-5

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Dc - Freistellung des Bachlaufes von FichFestgesetzt unter 5.1-38

2.1-18* Dc

Naturschutzgebiet Mittleres Kalltal

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, sowie gem. § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung.

Leitziele:

- Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Erhaltung und Entwicklung der Populationen folgender wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräumen:
 - Biber (Castor fiber)
 - Großes Mausohr (Myotis myotis)

- Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und deren Lebensräumit Teilen des Natura 2000-Gebietes Kalltal und Nebentäler (DE-5303-302) (nachrichtliche Übernahme)

Enthalten im Biotopkataster NRW und im GeoSchOb-Kataster NRW.

Im LEP als Gebiet für den Schutz der Natur, im GEP als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt.

Das Kalltal stellt eine Verbindung zwischen der belgischen Grenze und der Einmündung der Kall in die Rur dar. Unterhalb der Talsperre hat das Tal noch schluchtartigen Charakter mit zahlreichen natürlichen Felsbildungen. Der nördliche Talhang des Naturschutzgebietes weist einen großflächigen Buchen- und Eichenbestand auf, der als Ausgangspunkt für eine naturnahe Waldbewirtschaftung mit Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation dienen kann.

Für die Naturräume Rureifel und Hohes Venn hat das naturnahe Fließgewässer Kall eine herausragende Bedeutung. Dies spiegelt das Vorkommen seltener Tierarten wie Biber, Eisvogel und Braunkehlchen sowie einiger Fledermausarten wider. Der gut ausgebildete und vielgestaltige Biotopkomplex weist eine hohe strukturelle Vielfalt und ein hohes ökologisches Entwicklungspotential auf.

Das Kalltal hat eine bedeutende Funktion als Vernetzungsachse im lokalen, regionalen, landesweiten und europäischen Biotopverbund. Es verbindet das belgimen:

- Eisvogel (Alcedo atthis)
- Erhaltung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Zugvögel gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie:
 - Braunkehlchen (Saxicola rubetra)
- Weiterhin ist das Gebiet von Bedeutung für:
 - Hainsimsen-Buchenwald (9110)
 - Schwarzspecht (Drycopus martius)
 - Lungen-Enzian (Gentiana pneumonanthe)
 - Beinbrech (Narthecium ossifragum)
 - Teichfledermaus (Myotis dasycneme)
- Erhaltung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- Erhaltung und Optimierung eines weitgehend natürlichen Mittelgebirgsbaches mit wertvollen Auenwaldbereichen und Grünlandflächen,
- Erhaltung der natürlichen Felsbildungen als geomorphologische Besonderheit und als ökologische Sonderstandorte,
- Biotopverbund innerhalb des gesamten Gewässersystems der Kall.
- Sicherung und Entwicklung des vorrangigen Ausbreitungsgebietes für Fischotter.
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, vielgestaltiger Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und besonders seltenen Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:
 - naturnahe und unverbaute Bachabschnitte.
 - Auenwälder.
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - natürliche Felsbildungen,
 - Quellen.

sche Haute Fagne (Hohe Venn) mit der Rur sowie mit den ebenfalls länderübergreifenden Fließgewässerregimen der Maas und des Rheins. Es ist allerdings durch die Talsperre unterbrochen. Im Vordergrund steht der Erhalt und die Verbesserung der Bachauenstrukturen. Hierfür ist der Erhalt der Dynamik und der Durchgängigkeit des Fließgewässers sowie dessen Wasserhaushaltes wesentlich.

Im Naturschutzgebiet ergeben sich Beeinträchtigungen durch Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen bis in den bachnahen Bereich.

Die Darstellung der § 62 Biotope erfolgt nachrichtlich aufgrund der Kartierung der LÖBF (§ 62 (3) LG).

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.1,
- die forstliche Nutzung von Auen-, Sumpf- und Bruchwäldern,
- die Ausübung der Angelnutzung,
- die Jagd auf Biber und Fischotter, die Fallenjagd sowie die Jagdausübung innerhalb eines 10 m breiten Uferschutzstreifens beidseitig des Gewässers,

Im Einvernehmen mit der Fischereigenossenschaft und der unteren Fischereibehörde wird im Zuge des Artenschutzprojektes im Kalltal die Fischerei nicht mehr ausgeübt.

Kahlschlag.

Festgesetzt unter 4.3-6

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes,
- Erhaltung von Alt- und Totholz zur Optimierung des Gebiets für den Biotopund Artenschutz gem. Landesprogramm "Wald 2000",

Dc

Dc

- Extensivierung der Wiesennutzung,
- regelmäßige Entnahme aufkommender Nadelbäume.

Festgesetzt unter 5.1-39*

2.1-19* Dc, Dd, Ed

Naturschutzgebiet Tiefenbachtal bei Rollesbroich mit Nebenbächen

mit Teilen des Natura 2000-Gebietes Kalltal und Nebentäler (DE-5303-302) (nachrichtliche Übernahme)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, sowie gem. § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung.

Enthalten im Biotopkataster NRW und teilweise im GeoSchOb-Katster NRW.

Der Tiefenbach stellt einen Zufluß zur Kall dar und ist somit Bestandteil des Fließgewässersystems des Kalltals, welches eine Verbindung zwischen der belgischen Grenze und der Einmündung der Kall in die Rur schafft. Die in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebiet gelegenen Bachoberläufe des Naturschutzgebietes sind allerdings nicht einbezogen.

Leitziele:

- Erhaltung und Entwicklung der Populationen folgender wildlebender Tier- und

Das Tiefenbachtal weist ein Vorkommen seltener Tierarten wie Biber, Eisvogel und Braunkehlchen sowie einige Fledermausarten auf. Dem gut ausgebildeten Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräumen:

- Biber (Castor fiber)
- Großes Mausohr (Myotis myotis)
- Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und deren Lebensräumen:
 - Eisvogel (Alcedo atthis)
- Erhaltung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Zugvögel gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie:
 - Braunkehlchen (Saxicola rubetra)
- Weiterhin ist das Gebiet von Bedeutung für:
 - Beinbrech (Narthecium ossifragum)
 - Teichfledermaus (Myotis dasycneme)
- Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten,
- Erhaltung und Optimierung eines in Teilen naturnahen Bachtales mit wertvollen Bachauenbereichen und Grünlandflächen.
- Biotopverbund zum Kall-Talsystem.
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:
 - Quellen.
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - naturnahe und unverbaute Bachabschnitte,
 - natürliche Felsbildungen,
 - Magerwiesen und -weiden,
 - Auwälder.

und vielgestaltigen Biotopkomplex kommt eine hohe strukturelle Vielfalt und ein hohes ökologisches Entwicklungspotential bei. Die Bachoberläufe sind wegen ihrer Lage in einem intensiv landwirtschaftlich genutztem Gebiet allerdings nicht einbezogen.

Das Kalltal hat eine bedeutende Funktion als Vernetzungsachse im lokalen, regionalen, landesweiten und europäischen Biotopverbund. Das Kalltal verbindet das belgische Haute Fagne (Hohe Venn) mit der Rur sowie mit den ebenfalls länderübergreifenden Fließgewässerregimen der Maas und des Rheins. Es ist allerdings durch die Talsperre unterbrochen. Im Vordergrund steht der Erhalt und die Verbesserung der Bachauenstrukturen als Schutzmaßnahme für Biber und Eisvogel. Hierfür ist der Erhalt der Dynamik und der Durchgängigkeit des Fließgewässers sowie dessen Wasserhaushaltes wesentlich.

Das Naturschutzgebiet enthält ferner einen Schieferstollen als Kulturdenkmal. Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem durch die zahlreichen naturfernen Teichanlagen innerhalb und oberhalb des Schutzgebietes, sowie durch die Aufforstung mit nicht bodenständigen Gehölzen bis in den bachnahen Bereich. Das Schutzgebiet soll als Teil des Kalltalsystems nördlich der Plangebietsgrenze fortgesetzt werden (Gemeinde Hürtgenwald, Kreis Düren).

Die Darstellung der § 62 Biotope erfolgt nachrichtlich aufgrund der Kartierung der LÖBF (§ 62 (3) LG).

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.1.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes,

- Extensivierung der Wiesennutzung, Dc, Dd

Festgesetzt unter 5.1-40*

- Freistellung des Bachlaufes von Fich-Dc

Festgesetzt unter 5.1-41*

- Beseitigung der Fichten unterhalb des

Festgesetzt unter 5.1-42*

Quellbereiches,

Festgesetzt unter 5.1-43*

- Beseitigung oder Umgestaltung der Teichanlage,

- Beseitigung oder Umgestaltung der

Teichanlage,

Festgesetzt unter 5.1-44*

- Anpflanzung eines Gehölzstreifens,

Festgesetzt unter 5.2-36

- Renaturierung von Abschnitten

des Tiefenbaches,

Festgesetzt unter 5.4-10*

- regelmäßige Entnahme aufkommender Nadelbäume.

2.1-20 Df, Dg, Eg

Dc

Dc

Dc

Dd

Dd

Naturschutzgebiet **Brombachtal und Brommersbachtal** mit Nebenbach

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW und teilweise im GeoSchOb-Katster NRW.

Leitziele:

- Erhaltung des Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten,
 - Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor:

lich bewaldete Talbereiche mit wenigen, meist brach gefallenen Wiesen. Das Gebiet hat innerhalb des großräumigen Biotopverbundes des Rur-Talsystems lokale ergänzende Bedeutung insbesondere hinsichtlich felsenreicher Hänge und

Der Biotopkomplex umfasst hauptsäch-

weist ein hohes ökologisches Entwicklungspotential auf.

Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem durch naturferne Teichanlagen sowie Aufforstung mit nicht bodenständigen Gehölzen bis in den bachnahen Bereich.

- Quellen,
- Nass- und Feuchtgrünland,
- naturnahe und unverbaute Bachabschnitte,

- Auenwälder,
- natürliche Felsbildungen,
- Erhaltung und Optimierung eines in Teilen naturnahen Bachtales mit wertvollen Bachauenbereichen und Grünlandflächen,
- Biotopverbund zum Rur-Talsystem.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.1.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

Erhaltung von Alt- und Totholz zur Optimierung des Gebiets für den Biotopund Artenschutz gem. Landesprogramm "Wald 2000",

DG, Eg

 Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft, Festgesetzt unter 4.2-21

Dg

 Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft, Festgesetzt unter 4.2-22

Df, Dg, Eg

- Biotoptypenabhängige Pflege,

Festgesetzt unter 5.1-48

Df, Dg

- Wiedervernässung der Quellwiesen,

Festgesetzt unter 5.1-49

Dg

 Renaturierung und Schutz von Quellund Feuchtwiesenbereichen (oberes Brommersbachtal), Festgesetzt unter 5.1-50

Dg

- Absperrung der Bodendeponie,

Festgesetzt unter 5.3-8

Dg

- Beseitigung eines Fichtenriegels.

Festgesetzt unter 5.4-17

2.1-21*

Dh, Di

Naturschutzgebiet Riffelsbachtal

mit Teilen des Natura 2000-Gebietes Oberlauf der Rur (DE-5403-304) (nachrichtliche Übernahme)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, sowie gem. § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-

Enthalten im Biotopkataster NRW und im GeoSchOb-Kataster NRW.

Im LEP als Gebiet für den Schutz der Natur dargestellt.

Der Riffelsbach stellt einen naturnahen Seitenbach der Rur dar. Der schmale Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung.

Leitziele:

- Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
 - Hainsimsen-Buchenwald (9110)
 - Schlucht- und Hangmischwälder (9180)
- Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und deren Lebensräumen:
 - Eisvogel (Alcedo atthis)
- Weiterhin ist das Gebiet von Bedeutung für:
 - Wasseramsel (Cinclus cinclus)
 - Grasfrosch (Rana temporaria)
 - Blindschleiche (Anguis fragilis)
 - Gelbe Narzisse (Narcissus pseudonarcissus)
 - Beinbrech (Narthecium ossifragum)
 - Schwarzspecht (Drycopus martius)
 - Grauspecht (Picus canus)
- Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzenarten,
- Erhaltung und Optimierung eines in weiten Teilen naturnahen Bachtales mit Feucht-, und Nassgrünlandflächen, Brachen und Erlenbruchwald,
- Biotopverbund zum Rur-Talsystem,
- Erhaltung und Optimierung naturnaher Buchenaltholzbestände als Relikte der potentiell natürlichen Waldgesellschaft,
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - Quellbereiche.
 - naturnahe und unverbaute Bachabschnitte,
 - Auenwälder,

Auenstreifen des inmitten ausgedehnter Wälder liegenden Tales wurde früher fast durchgängig landwirtschaftlich genutzt. Heute ist die Grünlandnutzung auf den Unterlauf beschränkt, während die brachgefallenen Talböden unterschiedliche Sukzessionsstadien mit einer hohen Artenvielfalt aufweisen. Die Talhänge sind mit Hainsimsen-Buchenwald sowie Schlucht- und Hangmischwäldern bestanden.

Der Riffelsbach als Nebengewässer der Rur zählt zu einem landesweit bedeutsamen weitgehend naturnahen Fließgewässersystem, welches u.a. den Eisvogel beherbergt. Der gut ausgebildete und vielgestaltige Biotopkomplex weist eine hohe strukturelle Vielfalt und ein hohes ökologisches Entwicklungspotential auf.

Die naturnahen Bachläufe sollen naturgemäß bewirtschaftet und so strukturreicher entwickelt werden. Des weiteren sollen die Grünlandflächen extensiv genutzt werden, um dem Verbrachen vorzubeugen. Die Laubwälder sollen naturgemäß bewirtschaftet und auf diese Weise strukturreicher entwickelt werden. Beeinträchtigungen ergeben sich hier allerdings durch die Aufforstung mit nicht bodenständigen Gehölzen.

Jenseits der Plangebietsgrenze setzt sich das Tal im Oberlauf als Naturschutzgebiet fort (LP VI, 2.1-16*).

Die Darstellung der § 62 Biotope erfolgt nachrichtlich aufgrund der Kartierung der LÖBF (§ 62 (3) LG).

- Bruchwälder,
- Magerwiesen und -weiden,
- Schlucht-, Block- und Hangschuttwälder.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.1.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Di

- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft,

Festgesetzt unter 4.2-23*

Dh, Di

Dh

 Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, Festgesetzt unter 5.1-101

- Beseitigung oder Umgestaltung der

Teichanlagen,

Festgesetzt unter 5.1-54

 regelmäßige Entnahme aufkommender Nadelbäume.

2.1-22 Naturschutzgebiet Ec Klafter- und Fringsklafterbachtal

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung des Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten,
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor:
 - Quellen,
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - naturnahe und unverbaute Bachabschnitte.
- Erhaltung und Optimierung eines in Teilen naturnahen Bachtales mit wertvollen Bachauenbereichen und Grünlandflächen,

Enthalten im Biotopkataster NRW und im GeoSchOb-Katster NRW.

Der gut ausgebildete und vielgestaltige Biotopkomplex mit brachgefallenen Talwiesen weist eine hohe strukturelle Vielfalt und ein hohes ökologisches Entwicklungspotential auf.

Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem durch die Aufforstung mit nicht bodenständigen Gehölzen bis in den bachnahen Bereich.

Das Schutzgebiet soll als Teil des Kalltalsystems nördlich der Plangebietsgrenze fortgesetzt werden (Gemeinde Hürtgenwald, Kreis Düren). Ec

- Biotopverbund zum Kall-Talsystem.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

Ec - Wiederaufforstung mit Baumarten der

natürlichen Laubwaldgesellschaft,

- Biotoptypenabhängige Pflege.

Festgesetzt unter 4.2-24

Festgesetzt unter 5.1-55

2.1-23* Naturschutzgebiet Ec Senkelbachquellen

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, sowie gem. § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung.

Leitziele:

- Erhaltung und Entwicklung der Populationen folgender wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräumen:
 - Biber (Castor fiber)
 - Großes Mausohr (Myotis myotis)
- Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und deren Lebensräumen:
 - Eisvogel (Alcedo atthis)
- Weiterhin ist das Gebiet von Bedeutung für:
 - Lungen-Enzian (Gentiana pneumonanthe)

mit Teilen des Natura 2000-Gebietes Kalltal und Nebentäler (DE-5303-302) (nachrichtliche Übernahme)

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Die Senkelbachquellen entwässern in die Kall und sind somit zum Fließgewässersystem des Kalltals zu zählen, welches eine Verbindung zwischen der belgischen Grenze und der Einmündung der Kall in die Rur schafft.

Das Tiefenbachtal weist ein Vorkommen seltener Tierarten wie Biber, Eisvogel und einiger Fledermausarten auf. In einem von zwei kleinen Muldentälern des Naturschutzgebietes stockt ein für Quellbereiche vorbildlicher Erlensumpfwald.

Die Senkelbachquellen und angeschlossenen Bäche stellen eine Verbindung zum Kalltal dar, welches eine bedeutende Funktion als Vernetzungsachse im lokalen, regionalen, landesweiten und europäischen Biotopverbund bildet. Es verbindet das belgische Haute Fagne (Hohe Venn) mit der Rur sowie mit den ebenfalls länderübergreifenden Fließgewässerregimen der Maas und des Rheins. Sie sind zu schützen.

Beeinträchtigungen im Naturschutzgebiet ergeben sich vor allem durch die Aufforstung mit nicht bodenständigen Gehölzen bis in den bachnahen Bereich im zweiten Muldental.

Das Schutzgebiet soll als Teil des Kalltalsystems nördlich der Plangebietsgrenze fortgesetzt werden (Gemeinde Hürt- Beinbrech (Narthecium ossifragum)

- Teichfledermaus (Myotis dasycneme)

genwald, Kreis Düren).

- Erhaltung des Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten,
- Erhaltung und Optimierung eines in Teilen naturnahen Bachtales mit wertvollen Quellsümpfen,
- Biotopverbund zum Kall-Talsystem.
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:
 - Quellen.
 - naturnahe und unverbaute Bachabschnitte.
 - natürliche und naturnahe stehende Gewässer,
 - Naß- und Feuchtgrünland,
 - Magerwiesen und -weiden,
 - Auwälder.

Die Darstellung der § 62 Biotope erfolgt nachrichtlich aufgrund der Kartierung der LÖBF (§ 62 (3) LG).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1,

- Kahlschlag. Festgesetzt unter 4.3-9

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft,

Festgesetzt unter 4.2-25*

- Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5 und Beseitigung von übermäßig beschattenden Fichten,

regelmäßige Entnahme aufkommender Nadelbäume.

Festgesetzt unter 5.1-96*

2.1-24 Ec, Ed, Fc, Fd, Gc, Gd

Ec

Ec

Ec

Naturschutzgebiet Schilsbachtal mit Nebenbächen und Hangwäldern am Rursee

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW und teilweise im GeoSchOb-Kataster NRW.

Leitziele:

- Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten,
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor:
 - Quellen.
 - naturnahe und unverbaute Bachabschnitte,
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - Auenwälder.
 - natürliche Felsbildungen,
- Erhaltung und Optimierung von in Teilen naturnahen Bachtälern mit wertvollen Bachauenbereichen und Grünlandflächen,
- Sicherung und Entwicklung des vorrangigen Ausbreitungsgebietes für Fischotter.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.1,
- die forstliche Nutzung von Auen-, Sumpf- und Bruchwäldern,
- die Ausübung der Angelnutzung,
- die Jagd auf Biber und Fischotter, die Fallenjagd sowie die Jagdausübung innerhalb eines 10 m breiten Uferschutzstreifens beidseitig des Gewässers,

Fc - Kahlschlag,

Gd

- Kahlschlag.

Unberührt bleibt zusätzlich:

 Nutzung der Zuwegungen zu den Bootsstegen und Angelplätzen im Rurseebereich zwischen der Uferlinie und der Schilsbachstraße von Woffelsbach bis zur Technischen Hochschule Wildenhof und des Seerandweges von der Technischen Hochschule Wildenhof bis Im LEP als Gebiet für den Schutz der Natur dargestellt.

Die Bäche, die aus dem Waldgebiet des Buhlert zum Rursee fließen und überwiegend zum Talsystem des Schilsbaches gehören, weisen in ihrem Einzugsgebiet im Vergleich zu den Bächen, die auf der Simmerather Hochebene entspringen, wenig Beeinträchtigungen durch landwirtschaftliche Nutzung auf. Außerdem stocken auf den Talhängen und den einbezogenen Rurseehängen großflächige Laubholzwälder, insbesondere mit aus Niederwald entstandenen Eichenbeständen.

Der gut ausgebildete und vielgestaltige -Biotopkomplex weist eine hohe strukturelle Vielfalt und ein hohes ökologisches Entwicklungspotential auf.

Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem durch naturferne Teichanlagen am Allersbach und durch Aufforstung mit nicht bodenständigen Gehölzen bis in die bachnahen Bereiche.

Festgesetzt unter 4.3-14

Festgesetzt unter 4.3-17

zur Kreisgrenze.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes,
- Erhaltung von Alt- und Totholz zur Optimierung des Gebiets für den Biotopund Artenschutz gem. Landesprogramm "Wald 2000",

Fc - Wiederaufforstung mit Baumarten der Festgesetzt unter 4.2-29 natürlichen Laubwaldgesellschaft,

Ec, Ed, Fc, - Biotoptypenabhängige Pflege, Festgesetzt unter 5.1-57 Fd, Gc, Gd

Ed - Wiedervernässung der Quellwiesen, Festgesetzt unter 5.1-58

Fc - Freistellung des Bachtales von Fichten, Festgesetzt unter 5.1-68

Fc - Beseitigung einer Fichtenanpflanzung. Festgesetzt unter 5.4-23

2.1-25Ed, Ee, Fd, Fe Maturschutzgebiet Wolfsbach- und Wollebachtal

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten,
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor:
 - Quellen.
 - naturnahe und unverbaute Bachabschnitte
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - Auenwälder,
- Erhaltung und Optimierung von in Tei-

Enthalten im Biotopkataster NRW und teilweise im GeoSchOb-Kataster NRW.

Die kurzen, aber tief eingeschnittenen Kerbtäler weisen ausgedehnte Laubwaldbestände in den Hanglagen und größere extensiv genutzte Wiesen im Bereich der Oberläufe auf. Am Ostrand von Steckenborn ist der Gansberg mit kleinem Steinbruch, Kulturdenkmal und Ausblick auf den Rursee einbezogen. Die kulturelle Nutzung des ehemaligen Steinbruchs einmal im Jahr zu Pfingsten als Schützenplatz mit bestehenden Einrichtungen wird nicht berührt.

Der gut ausgebildete und vielgestaltige -Biotopkomplex weist eine hohe strukturelle Vielfalt und ein hohes ökologisches Entwicklungspotential auf. Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem durch Aufforstung mit nicht bodenständigen Gehölzen bis in die bachnahen Bereiche. len naturnahen Bachtälern mit wertvollen Bachauenbereichen und Grünlandflächen.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.1.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes,
- Erhaltung von Alt- und Totholz zur Optimierung des Gebiets für den Biotopund Artenschutz gem. Landesprogramm "Wald 2000",

Fd

- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft,

Festgesetzt unter 4.2-30

Ed, Ee, Fd, Fe

- Biotoptypenabhängige Pflege,

Festgesetzt unter 5.1-59

Fd

- Freistellung des Bachtales von Fichten.

Festgesetzt unter 5.1-69

2.1-26 De, Ee, Fe

Naturschutzgebiet Weidenbachtal mit Nebenbächen bis zum Rurseeufer

(2 Teilflächen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten,
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor:
 - Quellen,
 - naturnahe und unverbaute Bachabschnitte.
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - Auenwälder,
 - natürliche Felsbildungen,

Enthalten im Biotopkataster NRW und teilweise im GeoSchOb-Kataster NRW.

Die Täler von Weidenbach und Hasenbach weisen ausgedehnte extensiv genutzte und brachgefallene Talwiesen mit hohem Artenreichtum auf. In den Hanglagen sind schöne Eichen- und Buchenbestände vorhanden. An der Einmündung des Weidenbaches in den Rursee bildet dieser eine schmale Bucht, deren Uferhangwälder in das Gebiet einbezogen sind.

Der gut ausgebildete und vielgestaltige Biotopkomplex weist eine hohe strukturelle Vielfalt und ein hohes ökologisches Entwicklungspotential auf.

Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem durch Aufforstung mit nicht bodenständigen Gehölzen bis in die bachnahen Bereiche und punktuell durch kleine Teiche an der Weidenbacher Mühle und ei Erhaltung und Optimierung von in Teilen naturnahen Bachtälern mit wertvollen Bachauenbereichen und Grünlandflächen. ne wasserwirtschaftliche Anlage. Der Campingplatz an der Mündung des Weidenbaches in den Rursee ist z.Z. weder vom See noch von der Straße aus als störend erkennbar.

Der vorhandene Grillplatz nördlich von Kesternich (oberhalb "Güddekaul") ist zu erhalten, weil diese Einrichtung der Besucherlenkung innerhalb des weiträumigen Schutzgebietes dient.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.1,

Ee - Kahlschlag. Festgesetzt unter 4.3-10

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

- Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes,
- Erhaltung von Alt- und Totholz zur Optimierung des Gebiets für den Biotopund Artenschutz gem. Landesprogramm "Wald 2000",

De, Ee - Wiederaufforstung mit Baumarten der Festgesetzt unter 4.2-18 natürlichen Laubwaldgesellschaft,

De, Ee, Fe - Biotoptypenabhängige Pflege, Festgesetzt unter 5.1-60

Ee - Beseitigung von Fichten, Festgesetzt unter 5.1-61

Fe - Beseitigung oder Umgestaltung der Festgesetzt unter 5.1-70

Teichanlage,

Ee - Entfernung einer Altlast, Festgesetzt unter 5.3-11

Ee - Beseitigung eines Fichtenriegels. Festgesetzt unter 5.4-20

2.1-27 Naturschutzgebiet

Ef, Ff <u>Eiserbachtal mit Nebenbächen</u>

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW und teilweise im GeoSchOb-Kataster NRW.

Leitziele:

- Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten,
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor:
 - Quellen,
 - naturnahe und unverbaute Bachabschnitte,
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - Auenwälder,
 - natürliche Felsbildungen,
- Erhaltung und Optimierung von in Teilen naturnahen Bachtälern mit wertvollen Bachauenbereichen und Grünlandflächen.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.1.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes,
- Erhaltung von Alt- und Totholz zur Optimierung des Gebiets für den Biotopund Artenschutz gem. Landesprogramm "Wald 2000",

Das Eiserbachtal weist ausgedehnte extensiv genutzte und brachgefallene Talwiesen mit hohem Artenreichtum auf. In den Hanglagen sind ökologisch wertvolle Eichenbestände vorhanden.

Der gut ausgebildete und vielgestaltige

Biotopkomplex weist eine hohe strukturelle Vielfalt und ein hohes ökologisches Entwicklungspotential auf.
Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem durch Aufforstung mit nicht bodenständigen Gehölzen bis in die bachnahen Bereiche und punktuell durch kleine Teiche am Schafshof.

Durch Freizeitanlagen und Straßen ist das Tal im Unterlauf so stark belastet, dass eine ökologisch wirksame Verbindung zum Rursee nicht mehr gegeben ist.

| Ef, Ff | - Biotoptypenabhängige Pflege, | Festgesetzt unter 5.1-26 |
|--------|--|--------------------------|
| Ff | Beseitigung oder Umgestaltung der Teichanlage, | Festgesetzt unter 5.1-63 |
| Ef | Freistellung des Bachlaufes von Fichten, | Festgesetzt unter 5.1-64 |
| Ef | Freistellung des Bachlaufes von Fichten, | Festgesetzt unter 5.1-65 |
| Ff | - Beseitigung eines Fichtenriegels. | Festgesetzt unter 5.4-26 |

2.1-28* Eg, Eh, Ei, Ek, Fg, Fh

Naturschutzgebiet Buchenwald Dedenborn

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, sowie gem. § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung.

Leitziele:

- Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
 - Berg-Mähwiesen (6520)
 - Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen (8150)
 - Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (8230)
 - Hainsimsen-Buchenwald (9110)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0)
- Erhaltung und Entwicklung der Populationen folgender wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräumen:
 - Prächtiger Dünnfarn (Trichomanes speciosum)
- Weiterhin ist das Gebiet von Bedeutung für:
 - Großes Mausohr (Myotis myotis)
 - Schwarzspecht (Drycopus martius)
 - Feuersalamander (Salamandra s. terrestris)
 - Waldschnepfe (Scolopax rusticola)
- Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen ge-

mit Teilen der Natura 2000-Gebiete Dedenborn, Talaue des Püngel-, Wüstebaches und Erkensruhroberlauf sowie Bachtäler im Truppenübungsplatz Vogelsang (DE-5404-303 und DE-5404-302) (nachrichtliche Übernahme)

Enthalten im Biotopkataster NRW und teilweise im GeoSchOb-Kataster NRW.

Teilflächen gehören zum Nationalpark-Eifel. Hierfür wird ein entsprechender Nationalpark-Plan erstellt, der auch Pflegemaßnahmen enthält.

Im LEP als Gebiet für den Schutz der Natur, im GEP teilweise als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt.

Dieses großflächige, strukturreiche und weitgehend naturnahe Waldgebiet umfasst große zusammenhängende Bestände älteren Hainsimsen-Buchenwaldes. Eine 14 ha große Teilfläche ist als Naturwaldzelle "Im Brand" geschützt. Die dazugehörigen Bachtäler weisen ein kleinflächiges Mosaik verschiedener Auenlebensräume mit Grünlandflächen und Erlenauwäldern auf. Der im östlichen Randbereich des Naturschutzgebietes gelegene Bachlauf Mühlenbach wird dem Natura 2000-Gebiet des Truppenübungsplatzes Vogelsang zugeordnet. Aufgrund des mit der 50-jährigen militärischen Nutzung des Gebietes einhergehenden Betretungsverbotes ist der Bachlauf als naturnah anzusprechen.

Bei diesem Gebiet handelt es sich um einen der größten zusammenhängenden Buchenwaldbereiche der Eifel. Der auf silikatischen Gesteinen typische Hainsimsen-Buchenwald zählt wie die Bäche mit ihren Auwälder und den artenreichen Grünlandflächen zu den wertvollen Elementen dieser Landschaft. Felsen und Schutthalden ergänzen das Bild dieser Mittelgebirgslandschaft. Sie sind Lebensraum zahlreicher seltener und gefährdeter Arten wie z.B. des Prächtigen Dünnfarns (Trichomanes speciosum). Zusammen mit dem Kermeter und den Bad Münstereifeler Buchenwäldern bildet der Dedenborn die wichtigsten und großflächigsten Buchenwaldzentren der nördlichen Eifel. Sie sind Refugialräume und Ausbreitungszentren der verschiedensfährdete Tier- und Pflanzenarten,

 Erhaltung und Optimierung naturnaher Buchenaltholzbestände als Relikt der potentiellen natürlichen Waldgesellschaft, ten Tierarten mit hohen Raumansprüchen und deshalb von landesweiter Bedeutung. Die Bäche sind Bestandteil des weit verzweigten, sich vom belgischen Hohen Venn bis ins niederrheinische Tiefland und die Niederlande erstreckenden Fließgewässersystems der Rur. Zur Förderung naturnaher Waldstrukturen sollen vielfältige Bestandsstrukturen entwickelt und Nadelholzbestände schrittweise in Wälder aus bodenständigen Baumarten umgewandelt werden. Der naturnahe Charakter der Bachtäler soll erhalten sowie die Grünlandflächen durch regelmäßige Mahd offengehalten werden.

Die Bestände des Naturschutzgebietes sind außerdem von hoher faunistischer Bedeutung. Sie können als Grundlage für eine erhebliche Ausweitung der naturnahen Waldbewirtschaftung mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation dienen. Das Gebiet schließt mit dem Püngel- und Wüstebachtal weiterhin ein ganzes Biotopmosaik bis hin zu aufgelassenen Dachschieferabbaustellen mit Abraumhalden und Stollen ein. Jenseits der Plangebietsgrenze setzen sich beide Täler als Naturschutzgebiete fort (LP VI, 2.1-17* und 2.1-18*).

Die Darstellung der § 62 Biotope erfolgt nachrichtlich aufgrund der Kartierung der LÖBF (§ 62 (3) LG).

- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und besonders seltenen Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:
 - naturnahe und unverbaute Bachabschnitte,
 - Quellbereiche,
 - Naß- und Feuchtgrünland,
 - Magerwiesen und -weiden,
 - Röhrichte,
 - Auwälder,
 - natürliche Felsbildungen.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.1,
- Kahlhiebe über 0,3 ha in den Laubwaldbeständen (ausgenommen Saumund Femelhiebe),
- Einschlag von Laubbäumen in der Zeit

Εi

vom 01. April bis 31. Juli,

- Wiederaufforstung mit Nadelbäumen und anderen nicht von Natur aus vorkommenden Baum- und Straucharten,
- Bodenschutzkalkung innerhalb von Sumpf- und Quellgebieten oder oligotrophen Bereichen,
- Neuanlage von Forstwirtschaftswegen oder Überführung in eine höhere Ausbaustufe,
- Holzrückearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen/Rückelinien,

Εi - Kahlschlag. Festgesetzt unter 4.3-13

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Erhaltung von Alt- und Totholz zur Optimierung des Gebiets für den Biotopund Artenschutz gem. Landesprogramm "Wald 2000",

- Wiederaufforstung mit Baumarten der Festgesetzt unter 4.2-26* natürlichen Laubwaldgesellschaft,

Εi - Wiederaufforstung mit Baumarten der Festgesetzt unter 4.2-27 natürlichen Laubwaldgesellschaft,

Ei, Ek - Wiederaufforstung mit Baumarten der Festgesetzt unter 4.2-28* natürlichen Laubwaldgesellschaft,

Dk, Ei, Ek - Offenhaltung von Grünlandflächen, Festgesetzt unter 5.1-67

Eh - Ergänzung einer Obstwiese, Festgesetzt unter 5.4-22

Dk, Ei, Ek - Biotoptypenabhängige Pflege der Le-Festgesetzt unter 5.1-97*

regelmäßige Entnahme aufkommender

Nadelbäume.

bensraumtypen gemäß Ziffer 5,

2.1-29* Naturschutzgebiet

Ff, Gf Ostufer des Obersees mit Felshängen mit Teilen des Natura 2000-Gebietes Kermeter (DE-5404-301) (nachrichtliche (2 Teilflächen)

Übernahme)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet Enthalten im Biotopkataster NRW und im erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, sowie gem. § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung.

Leitziele:

- Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:
 - Pfeifengraswiesen (6410)
 - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
 - Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (8230)
- Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und deren Lebensräumen:
 - Eisvogel (Alcedo atthis)
 - Neuntöter (Lanius collurio)
 - Scharzmilan (Milvus migrans)
 - Rotmilan (Milvus milvus)
 - Mittelspecht (Dendrocopus medius)
 - Schwarzspecht (Drycopus martius)
 - Grauspecht (Picus canus)
 - Uhu (Bubo bubo)
- Weiterhin ist das Gebiet von Bedeutung für:
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
 - Borstgrasrasen (6230)
 - Hirse-Segge (Carex panicea)
 - Wald-Storchschnabel (Geranium sylvaticum)
 - Kümmel-Silge (Selinum carvifolia)
 - Gemeines Zittergras (Briza media)
 - Dreizahn (Danthonia decumbens)
 - Herbstzeitlose (Colchicum autumnale)
 - Sand-Thymian (Thymus serphyllum)
 - Wasserfledermaus (Myotis daubentoni)
 - Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)
 - Wildkatze (Felis sylvestris)
 - Mauereidechse (Podarcis muralis)
- Erhaltung und Optimierung von in Tei-

GeoSchOb-Kataster NRW.

Teilflächen gehören zum Nationalpark-Eifel. Hierfür wird ein entsprechender Nationalpark-Plan erstellt, der auch Pflegemaßnahmen enthält.

Das Natura 2000-Gebiet Kermeter stellt einen kerbtalgegliederten Bergrücken in submontan-montaner Höhenlage auf devonischem Untergrund dar, der von einem der größten zusammenhängenden Laubwaldgebiete eingenommen wird. Auf steileren flachgründigen Süd- und Westhängen wie im vorliegenden, einen Randbereich des Kermeters abdeckenden Naturschutzgebietes, wird die Buche von wärmeliebenden Eichenwäldern mit natürlichen Felsheiden abgelöst.

Das Naturschutzgebiet umfasst zwei steile Uferhänge des Obersees, die durch die Einmündung eines Siefentales in den See getrennt sind. Sie weisen großflächige und bis zu 10 m hohe Schieferfelsklippen mit niederwaldartigem Eichenbewuchs auf.

Die schutzwürdigen Felsbereiche setzen sich im benachbarten Truppenübungsplatz Vogelsang fort.

Der Kermeter gehört zu den größten und bestausgestatteten Laubwaldgebieten im Rheinland. Hinzu kommen kleinere Felsstandorte rnit natürlichen Felsheiden, sowie extensive, artenreiche Wiesen. Dieses vielfältige Biotopmosaik bietet zahlreichen Tier- und Pflanzenarten wie Eisvogel, Neuntöter, Schwarzmilan, Rotmilan, Schwarzspecht, Mittelspecht und Grauspecht sowie Uhu einen Lebensraum.

Die Grünlandflächen sollen durch Mahd in größeren Zeitabständen offengehalten und die Felsformationen geschützt werden.

Beeinträchtigungen im gesamten Naturschutzgebiet ergeben sich im südlichen Teilgebiet durch die Oberseeuferstraße. len naturnahen und wertvollen Seeuferbereichen,

- Erhaltung der natürlichen Felsbildungen als geomorphologische Besonderheit und als ökologische Sonderstandorte.
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen; folgende-nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:
 - naturnahe und unverbaute Bachabschnitte,
 - Naß- und Feuchtgrünland,
 - Magerwiesen und -weiden,
 - Sümpfe und Riede,
 - Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
 - natürliche Felsbildungen.

Die Darstellung der § 62 Biotope erfolgt nachrichtlich aufgrund der Kartierung der LÖBF (§ 62 (3) LG).

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.1,

Ff - Kahlschlag, Festgesetzt unter 4.3-15

Ff - Kahlschlag. Festgesetzt unter 4.3-16

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Ff, Gf - Wiederaufforstung mit Baumarten der Festgesetzt unter 4.2-31* natürlichen Laubwaldgesellschaft,

Ff, Ge, Gf
- Biotoptypenabhängige Pflege der Le- Festgesetzt unter 5.1-98* bensraumtypen gemäß Ziffer 5,

 regelmäßige Entnahme aufkommender Nadelbäume.

2.1-30* Naturschutzgebiet
Fg, Fh Erkensruhrtal mit Nebenbächen und

Felsen am Oberseeufer

mit Teilen des Natura 2000-Gebietes Bachtäler im Truppenübungsplatz Vogelsang (DE-5404-302) (nachrichtliche Übernahme)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet Enthalten im Biotopkataster NRW.

erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, sowie gem. § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung.

Leitziele:

- Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
 - Berg-Mähwiesen (6520)
- Weiterhin ist das Gebiet von Bedeutung für:
 - Neuntöter (Lanius collurio)
- Erhaltung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten,
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, vielgestaltiger Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und besonders seltenen Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:
 - naturnahe und unverbaute Flussabschnitte,
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - natürliche Felsbildungen.
- Erhaltung und Optimierung eines überwiegend naturnahen Mittelgebirgsflusses mit wertvollen Gehölzsäumen und Grünlandflächen,
- Erhaltung der natürlichen Felsbildungen als geomorphologische Besonderheit und als seltener und gefährdeter ökologischer Sonderstandort,
- Erhaltung des Umlaufberges Finkenauel als Landschaftselement besonderer erdgeschichtlicher Bedeutung sowie als geologische Besonderheit

Teilflächen gehören zum Nationalpark-Eifel. Hierfür wird ein entsprechender Nationalpark-Plan erstellt, der auch Pflegemaßnahmen enthält.

Die Bachtäler im Natura 2000-Gebiet Truppenübungsplatz Vogelsang sind als V-Täler ausgeprägt. Durch die militärische Nutzung des Gebietes sind die Bachtäler seit mehr als 50 Jahren weitgehend von einer menschlichen Nutzung verschont geblieben.

Die Erkensruhr ist ein schönes Beispiel eines noch überwiegend natürlichen Mittelgebirgsbaches mit stellenweise blumenreichen Talwiesen und fast durchgängigen Ufergehölzsäumen. Zudem finden sich Berg-Mähwiesen. Darüber hinaus wird das Gebiet durch markante Felsbildungen am Oberseeufer nahe der Einmündung der Erkensruhr ergänzt.

Die naturnahe Erkensruhr stellt einen wichtigen Lebensraumtyp dar. Durch die militärische Nutzung des Gebietes und des Betretungsverbots für Unbefugte sind die Bachtäler seit mehr als 50 Jahren sich selbst überlassen worden. Dadurch begründet sich ihre Naturnähe. Hervorzuheben ist die Bedeutung im Rahmen eines regionalen Biotopverbundes zwischen den Quellbächen der Erkensruhr im Buchenwald-Naturschutzgebiet Dedenborn, den aus dem Truppenübungsplatz Vogelsang kommenden Nebenbächen und dem Rur-Talsystem.

Der naturnahe Charakter des Bach-Lebensraumes soll erhalten sowie die Berg-Mähwiesen durch regelmäßige Mahd offengehalten werden.

Zwischen den Ortslagen Erkensruhr und Hirschrott zwängt sich die Erkensruhr an einem bewaldeten Umlaufberg vorbei, der durch seine Lage inmitten des offenen Talraumes landschaftlich besondere Bedeutung hat. Der Gesteinshärtling zeigt zwei kleine Steinbrüche, die sein Erscheinungsbild noch nicht stören, aber Einblick in seinen geologischen Aufbau gewähren. Die Aufschlüsse sind allerdings durch Ablagerungen von Müll und den Einbau einer Garage beeinträchtigt.

Einzelne Weißdornhecken und heckenartige Gehölzbestände gliedern die Talaue

| Ziffer / | |
|-----------|-----|
| Planguadi | rat |

Erläuterungen

und für Forschungs- und Lehrzwecke,

- Erhaltung der Heckenreste, Einzelgehölze und Ufergehölze des Hirschrotter und Erkensruhrer Tales,
- Biotopverbund mit dem Rur-Talsystem.

des Hirschrotter und Erkensruhrer Tales. Relikte des Auwaldes sind in Form einzelner Eschen, Weiden und Erlen, sowie des fast geschlossenen Ufergehölzsaumes vorhanden.

Hecken, Gehölze und Uferbewuchs sowie die zugehörigen krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.

Sie haben außerdem wichtige Funktionen für das Landschaftsbild und im Fall der Ufergehölze wesentliche Bedeutung im Biotopverbund.

Beeinträchtigungen im gesamten Naturschutzgebiet ergeben sich nur im Bereich der gleichnamigen Ortslage durch vielfältige Nutzungen bis in den bachnahen Bereich sowie durch zu intensive Nutzung des Grünlandes.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.1.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Fg, Fh

 Extensivierung der Wiesennutzung und biotoptypenabhängige Pflege der Lebensraumtypen gemäß Ziffer 5, Festgesetzt unter 5.1-71*

Fg

Beseitigung einer Weihnachtsbaumkultur. Festgesetzt unter 5.4-28

Fh

- Beseitigung eines Fichtenriegels,

Festgesetzt unter 5.4-29

Eh, Fg, Fh

 Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, Festgesetzt unter 5.1-99*

 regelmäßige Entnahme aufkommender Nadelbäume.

2.1-31 Naturschutzgebiet Donnerbruch

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung des Lebensraumes für nach

Die artenreiche Feuchtwiese ist ein seltenes Beispiel für staunasse Quellmulden auf Hochflächen. Das Gebiet weist ein hohes ökologisches Entwicklungspotential auf, weil im Kernbereich die Nutzung bereits aufgegeben wurde, wäh-

nissen führen.

rend sich in den Randbereichen Beein-

trächtigungen durch zu intensive Bewirtschaftung sowie noch bestehende Ent-

wässerungssysteme ergeben. Langfristig

kann die natürliche Sukzession auf den

Brachflächen allerdings zu für den Wie-

senbrüterschutz unerwünschten Ergeb-

der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten,

- Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit folgenden nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützten Biotoptypen:
 - Quellen,
 - Sümpfe.
 - Nass- und Feuchtgrünland,
- Erhaltung und Optimierung eines wertvollen Feuchtgebietes.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.1.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

- Extensivierung der Nutzung.

Festgesetzt unter 5.1-72

2.1-32 Cb, Db

Cd

Naturschutzgebiet Peterbachquellgebiet

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.

- Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tierund Pflanzenarten,
- Erhaltung und Optimierung des reliktär vorhandenen, in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptyps Moor, der nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützt ist.

Enthalten im ökologischen Fachbeitrag zum Entwurf des GEP Stadt Aachen/ Kreis Aachen.

Das Gebiet ist ausweislich bodenkundlicher und historischer Karten ein isoliert im Wald liegender Moorstandort und weist ein dementsprechend hohes ökologisches Entwicklungspotential auf. Die derzeitige Flächennutzung als Fichtenforst stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die Bestände zeigen in Bereichen mit lückigem Wuchs aber bereits eine natürliche Regeneration des Moorstandortes, die durch gezielte forstliche Maßnahmen gefördert werden soll. Das Schutzgebiet soll jenseits der Plangebietsgrenze fortgesetzt werden (Gemeinde Hürtgenwald, Kreis Düren).

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.1.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

| Ziffer / Planquadrat | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
|-------------------------|---|-------------------------|
| | Aufgabe der Unterhaltung der Entwässerungsgräben, | |
| Cb, Db | Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft. | Festgesetzt unter 4.2-9 |

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Aufgrund des § 21 LG ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 2.2-1 bis 2.2-40 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und in den Detailkarten in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.

Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Der jeweils gebietsspezifische Schutzzweck wird durch Leitziele unter 2.2-1 bis 2.2-40 präzisiert.

Die Festsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt nach § 26 LG. Nur diese Maßnahmen sind rechtlich durchsetzbar. Mit den weiteren Geboten ist eine Pflegeverpflichtung für die Eigentümer nicht verbunden.

Die Maßnahmen und Gebote bilden die Grundlage für den Vertragsnaturschutz.

Übersicht über die festgesetzten Landschaftsschutzgebiete (LSG):

| 2.2-1 | LSG Simmerather Wald (ca. 1.316,8 ha) |
|-------|---|
| 2.2-2 | LSG Lammersdorf Nord (ca. 106,3 ha) |
| 2.2-3 | LSG Quellgebiet Kelzerbach (ca. 30,6 ha) |
| 2.2-4 | LSG Lammersdorf West (ca. 57,9 ha) |
| 2.2-5 | LSG Lammersdorf Süd (ca. 39,2 ha) |
| 2.2-6 | LSG Heckenlandschaft östlich Paustenbach (ca. 89,4 ha) |
| 2.2-7 | LSG Paustenbach Süd (ca. 78,6 ha) |
| 2.2-8 | LSG Simmerath Nordwest (ca. 102,1 ha) |
| 2.2-9 | LSG Heckenlandschaft südlich Simmerath (ca. 109,8 ha) |

| Ziffer / Planquadrat | Textliche Darstellungen |
|-------------------------|--|
| | |
| 2.2-10 | LSG Hochflächen zwischen Simmerath und Eicherscheid (ca. 150,0 ha) |
| 2.2-11 | LSG Waldhänge des Belgen- und Drosselbachtales (ca. 91,5 ha) |
| 2.2-12 | LSG Heckenlandschaft östlich Lammersdorf (ca. 110,7 ha) |
| 2.2-13 | LSG Rollesbroich (ca. 391,5 ha) |
| 2.2-14 | LSG Heckenlandschaft zwischen Witzerath und Strauch (ca. 113,2 ha) |
| 2.2-15 | LSG Ortsrand Simmerath/Kesternich (ca. 9,8 ha) |
| 2.2-16 | LSG Heckenlandschaft Huppenbroich (ca. 131,1 ha) |
| 2.2-17 | LSG Kuhler Heide (ca. 23,4 ha) |
| 2.2-18 | LSG Heckenlandschaft um Eicherscheid (ca. 430,5 ha) |
| 2.2-19 | LSG Rurtalhänge nördlich Hammer (ca. 80,8 ha) |
| 2.2-20 | LSG Monschau-Hellenthaler Wald- hochfläche (ca. 462,3 ha) |
| 2.2-21 | LSG Der Buhlert (ca. 698,4 ha) |
| 2.2-22 | LSG Michelshof (ca. 192,2 ha) |
| 2.2-23 | LSG Steckenborn (ca. 332,6 ha) |
| 2.2-24 | LSG Kesternich Nordost (ca. 538,9 ha) |
| 2.2-25 | LSG Heckenlandschaft südlich Kesternich (ca. 101,5 ha) |
| 2.2-26 | LSG Waldhänge des Tiefen-, Brom- und Brommersbachtales (ca. 156,5 ha) |
| 2.2-27 | LSG Waldhänge des Weiden-, Wolfs- und Wollebachtales (ca. 149,6 ha) |
| 2.2-28 | LSG Wald zwischen Dedenborn und Rurberg (ca. 278,1 ha) |
| 2.2-29 | LSG Roesroder Hochfläche (ca. 23,3 ha) |
| 2.2-30 | LSG Schöne Aussicht (ca. 67,9 ha) |
| 2.2-31 | LSG Seifenauelfeld (ca. 20,1 ha) |
| 2.2-32 | LSG Dedenborner Bergwiesen (ca. 43,1 ha) |

Erläuterungen

| Ziffer / Planquadrat | Textliche Darstellungen |
|-------------------------|---|
| | |
| 2.2-33 | LSG Hirschrotter und Erkens- ruhrer Tal (ca. 17,0 ha) |
| 2.2-34 | LSG Leykaul (ca. 18,6 ha) |
| 2.2-35 | LSG Rur- und Obersee mit Ufer (ca. 370,7 ha) |
| 2.2-36 | N.N. |
| 2.2-37 | LSG Wald zwischen Einruhr und Trup- penübungsplatz Vogelsang (ca. 102,2 ha) |
| 2.2-38 | LSG Wiesen oberhalb Einruhr (ca. 19,3 ha) |
| 2.2-39 | LSG Wald zwischen Erkensruhr und Truppenübungsplatz Vogelsang (ca. 55,4 ha) |
| 2.2-40 | LSG Historisches Bergbaugebiet am Lönsfelsen (ca. 9,1 ha) |

Verbotsvorschriften:

Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gelten die folgenden Regelungen:

Nach § 34 (2) LG sind in Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung von § 1 (3) LG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Nach § 70 (1) Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 (2) im Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Dies gilt für alle nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote, sowie die jeweils speziell bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten aufgeführten Verbote.

Die untere Landschaftsbehörde soll Maßnahmen gestatten, wenn feststeht, dass sie im Einzelfall nicht geeignet sind, den Charakter des geschützten Gebietes zu verändern und wenn sie dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

Die Regelungen sind notwendig zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes im Sinne von § 21 LG.

Erläuterungen

Gemäß § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden sowie Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 Strafgesetzbuch ist ausgeschlossen.

Von den Geboten und Verboten kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der

Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die untere Landschaftsbehörde erteilt gem. § 34 (4a) LG auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben i.S. von § 35 (1) Nr.1 Baugesetzbuch, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

Näheres siehe § 69 LG.

Insbesondere ist verboten:

- Bauliche Anlagen im Sinne des § 2
 BauONRW einschließlich Straßen,
 Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen auch wenn sie
 keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu
 ändern.
- Rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW bereitzustellen bzw. zu betreiben.
- 3. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art auch Drainageleitungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.
- 4. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern
- Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile aufoder abzustellen.
- 6. Werbeanlagen im Sinne des § 13 (1) BauONRW und Schilder, soweit sie nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind, zu errichten, abzustellen oder anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung oder -information dienen.
- Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfalllagerungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.
- 8. --
- 9. --

- Außerhalb von Hofstellen oder den dafür vorgesehenen Plätzen zu zelten, campen oder zu lagern.
- Außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.
- Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche/Fischzuchtanlagen anzulegen, zu beseitigen, umzugestalten oder deren Ufer und Wasserzufuhr zu verändern.
- Quellen oder Quellsümpfe zu ändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen.
- Grundwasserspiegel verändernde Maßnahmen vorzunehmen
- 15. --
- 16. --
- 17. --
- 18. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.
- Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.
- Luftsport zu betreiben oder Einrichtungen für den Luftsport bereitzuhalten oder anzulegen.
- 21. Motor- und Modellsportgeräte zu betreiben.
- Veranstaltungen jeder Art außerhalb der befestigten Wege oder der dafür vorgesehenen Flächen durchzuführen.
- 23. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gehölzstreifen, Sträucher, Gebüsche, Obstbäume oder wildwachsende Pflanzen gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in

ihrem Bestand zu gefährden; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, den Bestand oder das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.

- 24. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.
- 25. --
- 26. --
- Wald- oder Forstflächen, Gehölzbestände, Quellen- oder Gewässerränder zu beweiden.
- 28. Dauergrünland- oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.
- Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigoder Baumschulkulturen anzulegen oder Kahlschläge vorzunehmen.
- 30. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
- 31. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.
- 32. Bäume und Sträucher oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln mit Ausnahme der Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten, soweit dieser Landschaftsplan hierfür konkrete Festsetzungen enthält.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 (1) Nr.2 LG handelt, wer den vorgenannten Verboten gemäß Ziffer 1-32 zuwiderhandelt. Unberührt von diesen Verboten und den in den einzelnen Schutzgebieten festgesetzten Ge- und Verboten bleiben:

- Die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- Die im Sinne der §§ 1 ff LG und BNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis; dies gilt nicht für die Verbote 12, 13, 18, 19, 23 und 24.

Die rechtmäßige, ordnungsgemäße und pflegliche landwirtschaftliche Bodennutzung betrifft auch Flächen, auf denen bisher nachweislich als "Wechselgrünland" zeitlich begrenzt geackert wurde. Weiterhin bleibt das Verbrennen von nicht verwertbarem Heckenschnitt im Rahmen der Vorschriften der Pflanzen-Abfall-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

Unberührt bleibt ebenfalls die im Sinne der §§ 1 ff. LG und BNatSchG rechtmäßige, ordnungsgemäße und pflegliche forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; dies gilt nicht für die Verbote 12, 13, 19, 23 und 24.

- 3. Die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen ohne Betonfundamente mit Drähten bis zu einer Höhe von maximal 1,50 Meter.
- 4. Das Aufstellen von mobilen Melkständen, Viehtränken, Futterraufen bzw. Fressstände und landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang.
- Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, der Fischerei und der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist.

- Die von der unteren Landschaftsbehörde angeordneten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen, auf Forstbetriebsflächen im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde.
- Alle im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festgelegten Unterhaltungsmaßnahmen für Wege und Leitungen aller Art. Eingriffe im Sinne von § 4 LG sind auszugleichen.
- 8. Die aufgrund eines im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes festgelegten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen.
- Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
- 10. Die Errichtung von offenen Ansitzleitern.
- 11. Der Einsatz von Jagdhunden bei der Jagdausübung.
- 12. Die Nachsuche gemäß § 22a Bundesjagdgesetz.
- Die bisher bereits durchgeführten Veranstaltungen auf befestigten Wegen.
- Die Errichtung von Windkraftanlagen auf den im örtlichen Flächennutzungsplan dargestellten und mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Windkraftkonzentrationszonen.

2.2-1Ab, Ac, Bb, Bc, Bd, Cb, Cc, Cd, Db, Dc, Dd

Landschaftsschutzgebiet Simmerather Wald

(3 Teilflächen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung des zusammenhängenden Waldgebietes,
- Erhöhung des Laubholzanteils,
- Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen.

Einzelne Teilflächen enthalten im Biotopkataster NRW.

Das Gebiet umfasst die gesamten Waldflächen nördlich Lammersdorf. Sie sind Teil des Vennrückens, dessen Scheitel von der B 399 markiert wird und der nach Norden zum Hasselbach und nach Süden zur Kall hin abfällt. Der Wald unterlieat einer intensiven forstlichen Nutzung (Nadelholzmonokulturen mit mehr als 90% Nadelholzanteil). Der Schutz und die Erhaltung wertvoller Biotope erfordert zumindest langfristig eine flächenspezifische Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen, wie z.B. Silageschnittflächen, und forstwirtschaftlich genutzter Sonderstandorte wie Moore, Gleye und Stagnogleye, auf denen eine Fehlbestockung besteht, die ggf. flächig, i.d.R. jedoch durch eine wünschenswerte sukzessive Anreicherung z.B. mit Buche aufgebessert werden soll. In bestimmten Gebieten kann darüber hinaus auch die Begrenzung des intensiven Erholungsverkehrs erforderlich werden. Die Sicherung der extensiven Bewirtschaftung als Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch eine standortangepasste Landwirtschaft soll auch zur Erhaltung von Klein- und Mittelbetrieben beitragen. Die stark gegliederte Kulturlandschaft muss zur Erhaltung des belebten Landschaftsbildes und ihrer Funktion als Erholungsraum vor einer Abholzung bzw. Verarmung an Heckenstrukturen geschützt werden.

Er enthält aber auch sehr wertvolle Relikte typischer Vennvegetation an einigen vermoorten Stellen, die sich durch schlechte Wüchsigkeit der Fichten auszeichnen, sowie unter einer Hochspannungsfreileitung.

Beeinträchtigungen ergeben sich durch den überwiegenden Anteil nicht bodenständiger Gehölze und den damit verbundenen Auswirkungen auf Fauna, Flora und Boden (Versauerung und dadurch zunehmende Schwermetallauswaschung), sowie durch umfassende Entwässerung.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

 Sukzessive Erhöhung des Laubholzanteils und naturnahe, kahlschlagarme Waldbewirtschaftung, Neben der Verbesserung der ökologischen Qualität dient das Gebot auch der Erhöhung des Erholungs- und Erlebniswertes der Landschaft.

Bc, Cc, Cb

- Wiederherstellung von offenen Feuchtheiden,

Festgesetzt unter 5.1-1

Bc

- Entwicklung eines Waldmantels,

Festgesetzt unter 5.2-1

Вc

- Entwicklung eines Waldmantels,

Festgesetzt unter 5.2-2

Cd

- Entwicklung eines Waldmantels,

Festgesetzt unter 5.2-9

Cd

- Entwicklung eines Waldmantels,

Festgesetzt unter 5.2-10

Dc

- Entwicklung eines Waldmantels,

Festgesetzt unter 5.2-30

Dc

- Entwicklung eines Waldmantels.

Festgesetzt unter 5.2-31

2.2-2 <u>Landschaftsschutzgebiet</u> Bc, Bd <u>Lammersdorf Nord</u>

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- Erhaltung des Dauergrünlandes,
- Erhöhung der Strukturvielfalt,
- Heckenerhaltung und -pflanzung.

Eine Teilfläche enthalten im Biotopkataster NRW.

Die schwach nach Süden geneigte Hochfläche ist, obwohl sie zum Vennrücken gehört, durch intensive Grünlandnutzung geprägt.

Beeinträchtigungen ergeben sich durch einen vergleichsweise geringen Strukturreichtum. Sogar der Westwall ist nur noch teilweise erhalten. Einzelne Hecken und Solitärbäume bieten aber ein Grundgerüst für eine Anreicherung der Landschaft. Für die Erhaltung des Landschaftsbildes ist dabei die Offenhaltung des Ausblicks über die Hochfläche von der Bundesstraße, insbesondere im Einmündungsbereich der Hahner Straße, wesentlich.

Das Gebiet gilt nach Untersuchungen der RWTH Aachen als geeignet für die Errichtung von Windkraftanlagen.

Bc

Bd

Bd

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- Anwendung von Bioziden auf einem beidseitig 3 Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gehölzstreifen.

Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten).

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

Auszäunung der Hecken zum Schutz vor Verbiss,

Bc - Anpflanzung einer Solitär-Eiche,

- Anpflanzung einer Baumreihe,

Anpflanzung einer Baumreihe,

Anpflanzung eines Gehölzstreifens.

Festgesetzt unter 5.2-3

Festgesetzt unter 5.2-4

Festgesetzt unter 5.2-5

Festgesetzt unter 5.2-6

2.2-3 <u>Landschaftsschutzgebiet</u> Bd, Cd <u>Quellgebiet Kelzerbach</u>

(3 Teilflächen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung der Bachtäler mit Feuchtgrünlandresten,
- Erhaltung des Dauergrünlandes,
- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung,
- Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor:
 - Nass- und Feuchtgrünland.

Einzelne Teilflächen enthalten im Biotopkataster NRW.

Durch mehrere zusammentreffende Bäche, den bewachsenen Westwall und einen schönen Hohlweg ist das als Grünland genutzte Gebiet recht vielfältig strukturiert und weist insbesondere in vernässten Bereichen ein hohes ökologisches Entwicklungspotential auf. Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem durch Bachbegradigungen und zu intensive Nutzung des Grünlandes (Entwässerung, Düngung).

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- Einsatz von Bioziden und Dünger.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

Bd

- natürliche Entwicklung einer verbuschten Brache,

Festgesetzt unter 3.1-1

Bd

- Anpflanzung eines Gehölzstreifens,

Festgesetzt unter 5.2-7

Bd

- Renaturierung von Bächen.

Festgesetzt unter 5.4-1

2.2-4 Ad, Bd, Be

<u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>Lammersdorf West</u>

(2 Teilflächen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung einer gut strukturierten, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- Erhaltung der Gehölzstreifen, Hecken und Laubwaldparzellen,
- Erhaltung des Dauergrünlandes,
- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung,
- Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor:
 - Nass- und Feuchtgrünland.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Der zum Naturraum Hohes Venn gehörige Biotopkomplex unterliegt einer intensiven Grünlandnutzung und ist infolge der Gliederung durch Hecken, Gehölzstreifen und einzelne Laubwaldparzellen recht strukturreich. Hecken und Gehölzstreifen haben wichtige Funktionen als Lebensraum, für den Biotopverbund und für das Geländeklima.

Beeinträchtigungen ergeben sich durch Entwässerung und zu intensive Grünlandnutzung.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- Anwendung von Bioziden auf einem beidseitig 3 Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gehölzstreifen.

Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten).

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

Auszäunung der Hecken zum Schutz vor Verbiss.

2.2-5 Bd, Cd, Ce

Landschaftsschutzgebiet Lammersdorf Süd

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung der reich strukturierten, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- Erhaltung des Dauergrünlands,
- Erhaltung der Hecken, Gebüsche und Bäume,
- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung.

Einzelne Teilflächen enthalten im Biotopkataster NRW.

Die nach Süden exponierten Hangflächen des intensiv als Grünland genutzten Gebietes gehören zu den klimatisch begünstigten Bereichen des Plangebietes und weisen daher ein hohes ökologisches Entwicklungspotential für wärmebedürftigere Pflanzen- und Tierarten auf. Das Gebiet ist flurbereinigt worden, wobei ein neues, intensiv gepflegtes Heckennetz entstanden ist. Besonders markant im Landschaftsbild ist der mit Pappeln bepflanzte Westwall. Das Gebiet hat wichtige Pufferfunktionen für den unterhalb der Hänge liegenden Paustenbach, der zum Naturschutzgebiet Oberes Kalltal gehört. Beeinträchtigungen ergeben sich durch zu intensive Nutzung des Grünlandes (Düngung) und örtlich durch Anpflanzungen nicht bodenständiger Gehölze.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- Anwendung von Bioziden auf einem beidseitig 3 Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gehölzstreifen.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

Auszäunung der Hecken zum Schutz vor Verbiss.

Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten).

2.2-6 Landschaftsschutzgebiet Be, Ce Heckenlandschaft östlich Paustenbach

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung einer reich strukturierten, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- Erhaltung, Optimierung und Ergänzung von Hecken,
- Erhaltung des Dauergrünlandes,
- Vermeidung schädlicher Einwirkungen auf das benachbarte Naturschutzgebiet.

Überwiegend enthalten im Biotopkataster NRW.

Die nach Nordosten und Osten geneigten Hänge weisen eine im Plangebiet in dieser Ausdehnung einzigartige Terrassierung durch mit Hecken bewachsene Böschungen auf. Trotz intensiver Grünlandnutzung ist infolge dieser überwiegend reichen Gliederung das Gebiet sehr strukturreich. Die Hecken haben wichtige Funktionen als Lebensraum, für den Biotopverbund und für das Geländeklima. Sie sind darüber hinaus von hohem kulturhistorischem und landschaftsästhetischem Wert.

Das Gebiet hat Pufferfunktionen für das südlich, östlich und nördlich benachbarte Naturschutzgebiet Oberes Kalltal (incl. Paustenbachtal).

Beeinträchtigungen ergeben sich stelenweise durch Überalterung der Hecken (Auflösung in Baumreihen).

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- Anwendung von Bioziden auf einem beidseitig 3 Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gehölzstreifen.

Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten).

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

- Auszäunung der Hecken zum Schutz vor Verbiss,
- Anpflanzung einer Hecke, Festgesetzt unter 5.2-14
- Ce Anpflanzung einer Hecke, Festgesetzt unter 5.2-15
- Ce Anpflanzung einer Hecke. Festgesetzt unter 5.2-16

Се

2.2-7Be, Ce Landschaftsschutzgebiet Paustenbach Süd

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung einer gut strukturierten, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- Erhaltung der Gehölzstreifen und Hecken,
- Erhaltung des Dauergrünlandes,
- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung,
- Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor:
 - Nass- und Feuchtgrünland,
- Vermeidung schädlicher Einwirkungen auf die benachbarten NSG-Flächen.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- Anwendung von Bioziden auf einem beidseitig 3 Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gehölzstreifen.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

- Auszäunung der Hecken zum Schutz vor Verbiss,
- Renaturierung eines Baches.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Der zum Naturraum Hohes Venn gehörige Biotopkomplex unterliegt einer intensiven Grünlandnutzung und ist infolge der Gliederung durch Hecken und Gehölzstreifen recht strukturreich. Hecken und Gehölzstreifen haben wichtige Funktionen als Lebensraum, für den Biotopverbund und für das Geländeklima.

Das Gebiet hat Pufferfunktionen für drei benachbarte Naturschutzgebiete (NSG Paustenbacher Venn, NSG Oberes Kalltal und NSG Lenzbach) mit empfindlichem Wasserhaushalt und für das jenseits der belgischen Grenze liegende große Venngebiet Hoscheit. Beeinträchtigungen ergeben sich durch Entwässerung und intensive Grünlandnutzung.

Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten).

Festgesetzt unter 5.1-73

2.2-8 Be, Bf, Ce, Cf

<u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>Simmerath Nordwest</u>

(3 Teilflächen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- Erhöhung der Strukturvielfalt,
- Erhaltung des Dauergrünlandes,
- Erhaltung von Hecken und Gehölzstrukturen.

Einzelne Teilflächen enthalten im Biotopkataster NRW.

Das Gebiet ist durch intensive Grünlandnutzung geprägt. Im Nordteil um Bickerath ist noch ein kleinteilig strukturiertes Heckensystem erhalten, das wichtige Funktionen als Lebensraum, für den Biotopverbund und für das Geländeklima hat. Darüber hinaus sind die Hecken von hohem kulturhistorischem und landschaftsästhetischem Wert.

Das Gebiet hat Pufferfunktionen für das nördlich angrenzende Naturschutzgebiet Oberes Kalltal und das westlich angrenzende Naturschutzgebiet Kranbach/ Kranzbruchvenn.

Beeinträchtigungen ergeben sich durch fortschreitenden Verlust von Hecken am Westrand von Simmerath und örtliche Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- Anwendung von Bioziden auf einem beidseitig 3 Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gehölzstreifen.

Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten).

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

Auszäunung der Hecken zum Schutz vor Verbiss.

2.2-9 Bf, Bg, Cf, Cg, Df

Landschaftsschutzgebiet Heckenlandschaft südlich Simmerath

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Einzelne Teilflächen enthalten im Biotopkataster NRW.

Der südliche Ortsrand von Simmerath ist noch von Resten eines schönen He-

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung der reich strukturierten, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- Erhaltung des Dauergrünlands,
- Erhaltung der Hecken, Gebüsche und Bäume,
- Heckenneupflanzung an landschaftlich exponierten Stellen.

ckengürtels umgeben. Beeinträchtigungen durch Neubaugebiete erfordern streckenweise allerdings eine Wiederherstellung durch ergänzende Neupflanzungen. Insbesondere die klimatisch begünstigten Südhanglagen weisen ein hohes ökologisches Entwicklungspotential auf und haben wichtige Pufferfunktionen zum Naturschutzgebiet Tiefenbachtal.

Das Umfeld der Ansiedlung Am Gericht soll durch ergänzende Heckenpflanzungen als Eingangsbereich zur Eicherscheider Heckenlandschaft entwickelt werden.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.
- Anwendung von Bioziden auf einem beidseitig 3 Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gehölzstreifen.

Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten).

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

- Auszäunung der Hecken zum Schutz vor Verbiss,

| Cf | - Anpflanzung einer Hecke, | Festgesetzt unter 5.2-17 |
|----|--------------------------------------|--------------------------|
| Cf | - Anpflanzung eines Gehölzstreifens, | Festgesetzt unter 5.2-18 |
| Cf | - Anpflanzung einer Baumreihe, | Festgesetzt unter 5.2-19 |
| Cf | - Anpflanzung einer Hecke, | Festgesetzt unter 5.2-20 |
| Cf | - Anpflanzung einer Hecke, | Festgesetzt unter 5.2-21 |
| Cf | - Anpflanzung einer Baumreihe, | Festgesetzt unter 5.2-22 |
| Cf | - Anpflanzung einer Hecke, | Festgesetzt unter 5.2-23 |
| Cf | - Anpflanzung einer Hecke, | Festgesetzt unter 5.2-24 |
| Cf | - Anpflanzung einer Hecke. | Festgesetzt unter 5.2-26 |

2.2-10 Bg, Cf, Cg

<u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>Hochflächen zwischen Simmerath</u> und Eicherscheid

(5 Teilflächen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung einer landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- Erhaltung und ggf. Ergänzung der Hecken,
- Erhaltung des Dauergrünlands.

Auf den Hochflächen zwischen Simmerath und Eicherscheid liegen inmitten der reich durch Hecken strukturierten Landschaft mehrere ausgeräumte Bereiche mit intensiver Grünlandnutzung. Insbesondere in der Teilfläche Am Gericht sind auch Ackerflächen vorhanden, deren weitere Ausbreitung für die Landschaft nachteilig wäre. Im Gegensatz zum benachbarten großflächigen Landschaftsschutzgebiet Heckenlandschaft Eicherscheid soll hier aber die intensive landwirtschaftliche Nutzung konzentriert werden. Hecken sollen in Randbereichen und entlang von Wegen gefördert werden.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Сg

- Anpflanzung einer Baumgruppe.

Festgesetzt unter 5.2-29

2.2-11 <u>Landschaftsschutzgebiet</u> Bg, Cg, Ch <u>Waldhänge des Belgen- und</u> <u>Drosselbachtales</u>

(4 Teilflächen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhöhung des Laubholzanteils,
- Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor:
 natürliche Felsbildungen.

Das Gebiet umfasst die Hangwälder des Belgenbachtales, soweit sie nicht in das gleichnamige Naturschutzgebiet einbezogen worden sind. Für das Naturschutzgebiet im Tal haben sie wichtige Pufferfunktionen. Sie unterliegen aber einer intensiven forstlichen Nutzung. Beeinträchtigungen ergeben sich durch den überwiegenden Anteil nicht bodenständiger Gehölze und den damit verbundenen Auswirkungen auf Fauna, Flora und Boden (Versauerung und dadurch zunehmende Schwermetallauswaschung).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

Sukzessive Erhöhung des Laubholzanteils und naturnahe Waldbewirtschaftung,

Neben der Verbesserung der ökologischen Qualität dient das Gebot auch der Erhöhung des Erholungs- und Erlebniswertes der Landschaft.

Cg

- Biotoptypenabhängige Pflege,

Festgesetzt unter 3.2-1

Bg

- Beseitigung von Einrichtungen.

Festgesetzt unter 5.3-4

2.2-12 <u>Landschaftsschutzgebiet</u> Cd <u>Heckenlandschaft östlich</u> Lammersdorf

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung einer reich strukturierten, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- Erhaltung und Ergänzung der Hecken und des reichen Bestandes einzelner Gehölze.
- Erhaltung des Dauergrünlands.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Der Biotopkomplex unterliegt einer intensiven Grünlandnutzung, ist aber infolge der reichen Gliederung durch Hecken und zahllose einzelne Gehölze (Buchen und Eichen) ausgesprochen strukturreich. Die Hecken haben wichtige Funktionen als Lebensraum, für den Biotopverbund und für das Geländeklima. Sie sind darüber hinaus von hohem kulturhistorischem und landschaftsästhetischem Wert.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- Anwendung von Bioziden auf einem beidseitig 3 Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gehölzstreifen.

Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten).

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

Auszäunung der Hecken zum Schutz vor Verbiss.

| Ziffer / Planquadrat | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
|---------------------------------|--|---|
| Cd Cd | Anpflanzung einer Hecke,Anpflanzung einer Hecke. | Festgesetzt unter 5.2-8 Festgesetzt unter 5.2-13 |
| 2.2-13 Cd, Ce, Dc, Dd, De | Landschaftsschutzgebiet Rollesbroich Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG. Leitziele: - Erhaltung und Optimierung einer landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft, - Erhaltung und Ergänzung der Hecken, - Erhaltung des Dauergrünlandes, - Wiederherstellung natürlicherer Abflussverhältnisse bei grabenartig ausgebauten Bächen. Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote: - Verbote gemäß Ziffer 2.2, - Anwendung von Bioziden auf einem beidseitig 3 Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gehölzstreifen. Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote: - Auszäunung der Hecken zum Schutz vor Verbiss, | Einzelne Teilflächen enthalten im Biotopkataster NRW. Rings um Rollesbroich liegt intensiv genutztes Grünland, das durch ein weitmaschiges Heckennetz gegliedert ist. Die Hecken haben wichtige Funktionen als Lebensraum, für den Biotopverbund und für das Geländeklima. Sie sind darüber hinaus von hohem kulturhistorischem und landschaftsästhetischem Wert. Beeinträchtigungen ergeben sich durch die intensive Grünlandnutzung, örtlich durch einen schlechten Zustand der Hecken und die Entwässerung potentieller Feuchtwiesenstandorte (Engsenbruch, Kisselbruch), sowie durch Begradigung und Ausbau von Heilkuhlbach, Roßbach und Tiefenbach mit Nebenbächen. Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten). |
| Cd | - Anpflanzung einer Hecke, | Festgesetzt unter 5.2-11 |
| Cd | - Anpflanzung einer Hecke, | Festgesetzt unter 5.2-12 |
| Dc | - Anpflanzung einer Baumreihe, | Festgesetzt unter 5.2-32 |
| Dd | - Anpflanzung einer Hecke, | Festgesetzt unter 5.2-40 |
| Dd | - Anpflanzung von Ufergehölzen, | Festgesetzt unter 5.2-41 |
| Dd | - Anpflanzung einer Baumreihe, | Festgesetzt unter 5.2-42 |

| Ziffer / Planquadrat | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
|--------------------------|---|---|
| Dd | - Anpflanzung einer Baumreihe, | Festgesetzt unter 5.2-43 |
| Dd | - Anpflanzung einer Hecke, | Festgesetzt unter 5.2-44 |
| Cd, Dd | - Renaturierung des Heilkuhlbaches und eines Nebenlaufes, | Festgesetzt unter 5.4-4 |
| Cd | - Renaturierung des Roßbaches und eines Nebenlaufes. | Festgesetzt unter 5.4-5 |
| 2.2-14 Ce, Dd, De | Landschaftsschutzgebiet Heckenlandschaft zwischen Witzerath und Strauch | |
| | Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG. | Überwiegend enthalten im Biotopkataster NRW. |
| | Leitziele: | Am Nordostrand von Witzerath und am Westrand von Strauch sind noch beson- |

- Erhaltung und Optimierung einer reich strukturierten, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- Erhaltung, Optimierung und Ergänzung von Hecken,
- Erhaltung des Dauergrünlandes,
- Wiederherstellung feuchter Quellmulden.

Westrand von Strauch sind noch beson ders dichte alte Heckensysteme erhalten. Trotz intensiver Grünlandnutzung ist infolge dieser überwiegend reichen Gliederung das Gebiet noch sehr strukturreich. Die Hecken haben wichtige Funktionen als Lebensraum, für den Biotopverbund und für das Geländeklima. Sie sind darüber hinaus von hohem kulturhistorischem und landschaftsästhetischem Wert.

Beeinträchtigungen ergeben sich stellenweise durch einen schlechten Zustand der Hecken (Auflösung in Baumreihen) und die Entwässerung potentieller Feuchtwiesenstandorte.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- Anwendung von Bioziden auf einem beidseitig 3 Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gehölzstreifen.

Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Auszäunung der Hecken zum Schutz vor Verbiss,

De - Anpflanzung einer Hecke, Festgesetzt unter 5.2-45

De - Anpflanzung einer Hecke, Festgesetzt unter 5.2-46 De

- Anpflanzung einer Hecke,

Festgesetzt unter 5.2-47

De

- Anpflanzung einer Hecke,

Festgesetzt unter 5.2-48

De

- Wiederherstellung einer Feuchtwiese.

Festgesetzt unter 5.4-13

Ein schmaler Grünlandsaum mit Resten

der ehemals auch hier vorhandenen He-

ckenlandschaft wahrt noch die räumliche Trennung der beiden Ortslagen Simme-

rath und Kesternich und damit ihre Eigenständigkeit im Landschaftsraum.

Zur Vermeidung einer landschaftsuntypi-

schen Siedlungsstruktur durch weiteres

Zusammenwachsen der Orte soll auf der Grundlage der restlichen noch vorhandenen Grünstrukturen ein schmaler Land-

schaftsgürtel entwickelt werden, der auch

Beeinträchtigungen ergeben sich durch die bereits entstandene Neubebauung unmittelbar an beiden Ortsrändern.

biotopvernetzende Wirkung hat.

2.2-15 Cf, De, Df

<u>Landschaftsschutzgebiet</u> Ortsrand Simmerath/Kesternich

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der Reste reich strukturierter, landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaft,
- Erhaltung des Dauergrünlands,
- Erhaltung der Hecken, Gebüsche und Bäume,
- Gestaltung eines die Ortslagen trennenden Grünlandgürtels mit gliedernder Bepflanzung.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- Anwendung von Bioziden auf einem beidseitig 3 Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gehölzstreifen.

Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Auszäunung der Hecken zum Schutz vor Verbiss.

2.2-16 Cg, Df, Dg, Eg

<u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>Heckenlandschaft Huppenbroich</u>

(2 Teilflächen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Einzelne Teilflächen enthalten im Biotopkataster NRW.

Innerhalb des Gebietes ist vor allem am

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung einer reich strukturierten, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- Erhaltung und Optimierung der Hecken,
- Erhaltung des Dauergrünlandes.

Nordostrand und am Südostrand von Huppenbroich noch eine kleinräumig gegliederte Heckenlandschaft vorbildlich erhalten. Besonders schutzwürdige Teilflächen im Nordwesten und Südwesten sind in das benachbarte Naturschutzgebiet Tiefenbachtal und in das Landschaftsschutzgebiet Heckenlandschaft Eicherscheid einbezogen, für die das Landschaftsschutzgebiet Pufferfunktionen hat. Die Hecken haben wichtige Funktionen als Lebensraum, für den Biotopverbund und für das Geländeklima. Sie sind darüber hinaus von hohem kulturhistorischem und landschaftsästhetischem Wert.

Beeinträchtigungen ergeben sich teilweise durch zu intensive Grünlandnutzung und örtlich durch einen schlechten Zustand der Hecken (Auflösung in Baumreihen).

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- Anwendung von Bioziden auf einem beidseitig 3 Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gehölzstreifen.

Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Auszäunung der Hecken zum Schutz vor Verbiss,

Anpflanzung einer Hecke, Festgesetzt unter 5.2-60

Df, Dg - Anpflanzung einer Hecke, Festgesetzt unter 5.2-61

Dg - Anpflanzung einer Hecke. Festgesetzt unter 5.2-63

2.2-17 <u>Landschaftsschutzgebiet</u> Dg <u>Kuhler Heide</u>

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung einer land-

Auf einer Hochfläche südöstlich von Huppenbroich liegt inmitten der reich strukturierten Landschaft ein auffällig ausgeräumter Bereich mit sehr intensiver Grünlandnutzung. Relikte von Bärwurzwiesen an Wegrändern zeigen, dass die Bedeutung der Landschaft als Biotop insbesondere durch Düngung erheblich

Df

wirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft, vermindert wurde.

- Erhaltung des Dauergrünlands.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

Dg - Anpflanzung einer Baumgruppe.

Festgesetzt unter 5.2-62

2.2-18 Bg, Cf, Cg, Dg, Ch, Dh

<u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>Heckenlandschaft um Eicherscheid</u>

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung einer reich strukturierten, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- Erhaltung einer besonders vorbildlichen Ortsrandeingrünung,
- Erhaltung, Optimierung und Ergänzung von Hecken,
- Erhaltung des Dauergrünlandes.

Überwiegend enthalten im Biotopkataster NRW. Im LEP als Gebiet für den Schutz der Natur dargestellt.

Das Gebiet umfasst die einzigartige Eicherscheider Heckenlandschaft, deren Erhaltung insgesamt von landesweiter Bedeutung ist.

Der Biotopkomplex unterliegt einer unterschiedlich intensiven Grünlandnutzung und ist infolge der reichen Gliederung durch Hecken ausgesprochen strukturreich. Die Hecken haben wichtige Funktionen als Lebensraum, für den Biotopverbund und für das Geländeklima. Sie sind darüber hinaus als Teil der "Monschauer Heckenlandschaft" von hohem kulturhistorischem und landschaftsästhetischem Wert.

Die Erhaltung und Optimierung dieser einzigartigen landwirtschaftlichen Kulturlandschaft erfordert in besonderem Maße die Sicherung und Förderung kleinbäuerlicher bzw. örtlicher landwirtschaftlicher Betriebe. Letztendlich beruht dieser Naturwert vor allem auf der Arbeit vieler Generationen von Landwirten und deren Familien.

Da sich die schutzwürdige Heckenlandschaft teilweise weit in den Innenbereich hineinzieht und hier mit den Hausschutzhecken eine Einheit bildet, verbleiben keine ungeschützten Freiräume am Ortsrand. Soweit die Erhaltung der Hecken-

strukturen gesichert ist, ermöglicht das Landschaftsschutzgebiet aber ortsrandtypische Nutzungen wie Gartenanlagen. Zulässige Einrichtungen für die private Tierhaltung (z.B. Unterstände für Pferde) sind ortsnah zu konzentrieren. Das Gebiet umfasst weiterhin größere, weniger durch Hecken gegliederte Grünlandflächen am Südostrand von Eicherscheid, die Freiraum für intensivere Nutzungen bieten.

Beeinträchtigungen ergeben sich stellenweise durch einen schlechten Zustand der Hecken (Auflösung in Baumreihen), der aus falscher Pflege oder der Beweidung von Flächen, insbesondere mit Pferden, ohne Schutz der Gehölze vor Rindenverbiss resultiert.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- Anwendung von Bioziden auf einem beidseitig 3 Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gehölzstreifen.

Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- grundsätzliche Sicherung der Hecken vor Verbiss bei Beweidung von Wiesen mit Pferden durch Aufstellung von Zäunen,

Die Auszäunung von Hecken und Gehölzen soll mittels Weide- oder Elektrozaun in einem Mindestabstand von 1,50 m bei Pferde- und 0,80 m bei Rinderweiden bei Erfordernis für die Zeit der Beweidung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

| Cf | - Anpflanzung einer Hecke, | Festgesetzt unter 5.2-25 |
|----|----------------------------|--------------------------|
| Cf | - Anpflanzung einer Hecke, | Festgesetzt unter 5.2-27 |
| Cf | - Anpflanzung einer Hecke, | Festgesetzt unter 5.2-28 |
| Dg | - Anpflanzung einer Hecke, | Festgesetzt unter 5.2-64 |
| Dg | - Anpflanzung einer Hecke, | Festgesetzt unter 5.2-65 |
| Dg | - Beseitigung von Schutt. | Festgesetzt unter 5.3-9 |

2.2-19 Ch, Dg, Dh, Eg

<u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>Rurtalhänge nördlich Hammer</u>

(2 Teilflächen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der waldbestockten Hänge unter Berücksichtigung einzelner offener Parzellen,
- Erhöhung des Laubholzanteils.

Das Gebiet umfasst die nördlich der Rur gelegenen Hänge zwischen den Eimündungen von Belgenbach und Tiefenbach, soweit sie nicht in das Naturschutzgebiet Rurtal einbezogen worden sind. Sie unterliegen heute einer intensiven forstlichen Nutzung. Eine überwiegend kleinteilige Parzellierung, alte Heckenrelikte und einzelne offene Wiesen weisen darauf hin, dass die Hänge früher als Grünland genutzt wurden. Die letzten Wiesenund Brachlandparzellen sind daher zu erhalten, zumal sie stellenweise spektakuläre Ausblicke ins Rurtal öffnen. Insbesondere entlang der Straße von Eicherscheid nach Hammer sollten einzelne geeignete Parzellen daher auch wieder freigestellt werden.

Beeinträchtigungen ergeben sich durch den überwiegenden Anteil nicht bodenständiger Gehölze und den damit verbundenen Auswirkungen auf Fauna, Flora und Boden (Versauerung und dadurch zunehmende Schwermetallauswaschung).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

 Sukzessive Erhöhung des Laubholzanteils und naturnahe, kahlschlagarme Waldbewirtschaftung, Neben der Verbesserung der ökologischen Qualität dient das Gebot auch der Erhöhung des Erholungs- und Erlebniswertes der Landschaft.

Dh

- Beseitigung von Gehölzaufwuchs.

Festgesetzt unter 3.2-2

2.2-20 Ch, Dh, Di, Eg, Eh, Ei, Ek, Ff, Fg

<u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>Monschau-Hellenthaler Waldhochfläche</u>

(3 Teilflächen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Einzelne Teilflächen enthalten im Biotopkataster NRW.

Leitziele:

- Erhaltung des zusammenhängenden Waldgebietes,
- Erhöhung des Laubholzanteils,
- Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen.

Teilflächen gehören zum Nationalpark-Eifel. Hierfür wird ein entsprechender Nationalpark-Plan erstellt, der auch Pflegemaßnahmen enthält.

Das Gebiet umfasst gemeinsam mit dem gleichnamigen Landschaftsschutzgebiet im Monschauer Bereich (LP VI, 2.2-10) den gesamten im Kreis Aachen gelegenen Teil der Monschau-Hellenthaler Waldhochfläche. Sie unterliegt einer intensiven forstlichen Nutzung (Nadelholzmonokulturen mit mehr als 90% Nadelholzanteil).

Beeinträchtigungen ergeben sich durch diesen überwiegenden Anteil nicht bodenständiger Gehölze und die damit verbundenen Auswirkungen auf Fauna, Flora und Boden (Versauerung und dadurch zunehmende Schwermetallauswaschung).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

 Sukzessive Erhöhung des Laubholzanteils und naturnahe, kahlschlagarme Waldbewirtschaftung. Neben der Verbesserung der ökologischen Qualität dient das Gebot auch der Erhöhung des Erholungs- und Erlebniswertes der Landschaft.

2.2-21Dc, Dd, Eb, Ec, Ed, Fb, Fc, Fd, Gc, Gd

<u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>Der Buhlert</u> (8 Teilflächen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung des zusammenhängenden Waldgebietes,
- Erhöhung des Laubholzanteils,
- Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen.

Das Gebiet umfasst das auf einem Höhenrücken gelegene zusammenhängende Waldgebiet Der Buhlert.
Es umschließt am Südrand Ausläufer des Höhenrückens und Hangwälder im Bereich der vom Buhlert zum Rursee fließenden Bäche bis hin zum Schilsberg oberhalb des Rurseeufers, soweit sie nicht zum dortigen Naturschutzgebiet gehören. Die Wälder unterliegen einer intensiven forstlichen Nutzung (Nadelholzmonokulturen mit mehr als 90% Nadelholzanteil). Unter einer Hochspannungsfreileitung sind interessante Heiderelikte erhalten.

Beeinträchtigungen ergeben sich durch den überwiegenden Anteil nicht bodenständiger Gehölze und den damit verbundenen Auswirkungen auf Fauna, Flora und Boden (Versauerung und dadurch zunehmende Schwermetallauswaschung).

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

 Sukzessive Erhöhung des Laubholzanteils und naturnahe, kahlschlagarme Waldbewirtschaftung, Neben der Verbesserung der ökologischen Qualität dient das Gebot auch der Erhöhung des Erholungs- und Erlebniswertes der Landschaft.

Ec, Fc

- Wiederherstellung von offenen Heideflächen,

Festgesetzt unter 5.1-56

Dd, Ec

- Entwicklung eines Waldmantels,

Festgesetzt unter 5.2-33

Dd

- Entwicklung eines Waldmantels,

Festgesetzt unter 5.2-35

Ec, Ed

- Entwicklung eines Waldmantels.

Festgesetzt unter 5.2-67

2.2-22 Dd, Ec, Ed

<u>Landschaftsschutzgebiet</u> Michelshof

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- Erhaltung des Dauergrünlandes,
- Erhöhung der Strukturvielfalt,
- Heckenerhaltung und -pflanzung,
- naturverträgliche Teichwirtschaft.

Einzelne Teilflächen enthalten im Biotopkataster NRW.

Die bis auf wenige Hecken hauptsächlich

entlang von Wegen weitgehend ausgeräumte Hochfläche ist durch intensive Grünlandnutzung geprägt.
Beeinträchtigungen ergeben sich durch diesen vergleichsweise geringen Strukturreichtum. Der Buhlersbach ist durch Begradigung, Ausbau und Anlage von Fischteichen in seinen ökologischen Funktionen extrem gestört. Eine Konzentration von Teichanlagen in diesem vorbelasteten Bereich hat für die Landschaft insgesamt Vorteile, muss aber mit einer naturnäheren Gestaltung verbunden sein

Das Gebiet gilt nach Untersuchungen der RWTH Aachen als geeignet für die Errichtung von Windkraftanlagen.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- Anwendung von Bioziden auf einem beidseitig 3 Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gehölzstreifen.

Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten).

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

Auszäunung der Hecken zum Schutz vor Verbiss,

Dd - Anpflanzung von Ufergehölzen, Festgesetzt unter 5.2-34 Dd - Anpflanzung einer Hecke, Festgesetzt unter 5.2-37 Dd - Anpflanzung einer Baumreihe, Festgesetzt unter 5.3-38 Dd - Anpflanzung einer Hecke, Festgesetzt unter 5.2-39 Ec - Anpflanzung einer Hecke, Festgesetzt unter 5.4-66 Dd - naturnahe Gestaltung eines Teiches Festgesetzt unter 5.4-11 am Buhlersbach, Dd, Ed - naturnahe Gestaltung der Teiche Festgesetzt unter 5.4-12

2.2-23 Dd, De, Ed, Ee, Fd, Fe

<u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>Steckenborn</u>

am Buhlersbach.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung einer reich strukturierten, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- Erhaltung und Optimierung der Hecken,
- Erhaltung des Dauergrünlandes.

hinaus von hohem kulturhistorischem und landschaftsästhetischem Wert. Beeinträchtigungen ergeben sich teilweise durch zu intensive Grünlandnutzung und örtlich durch einen schlechten Zustand der Hecken (Auflösung in Baumreihen aufgrund von Verbissschäden).

Rings um Steckenborn liegt intensiv genutztes Grünland, das durch ein weitma-

schiges Heckennetz gegliedert ist. Die Hecken haben wichtige Funktionen als

Lebensraum, für den Biotopverbund und für das Geländeklima. Sie sind darüber

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- Anwendung von Bioziden auf einem beidseitig 3 Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gehölzstreifen.

Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten).

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

- Auszäunung der Hecken zum Schutz vor Verbiss,

| Fd | - Pflege einer Magerwiese, | Festgesetzt unter 3.2-3 |
|----|--|--------------------------|
| Ed | - Anpflanzung einer Hecke, | Festgesetzt unter 5.2-72 |
| Ed | - Anpflanzung eines Gehölzstreifens, | Festgesetzt unter 5.2-73 |
| Ed | - Anpflanzung einer Hecke, | Festgesetzt unter 5.2-74 |
| Ed | - Anpflanzung einer Hecke, | Festgesetzt unter 5.2-75 |
| Ed | - Anpflanzung einer Hecke, | Festgesetzt unter 5.2-76 |
| Ed | - Anpflanzung einer Hecke, | Festgesetzt unter 5.2-77 |
| Ed | - Anpflanzung einer Hecke, | Festgesetzt unter 5.2-78 |
| Ee | - Anpflanzung eines Gehölzstreifens, | Festgesetzt unter 5.2-79 |
| Ee | - Anpflanzung eines Gehölzstreifens. | Festgesetzt unter 5.2-80 |
| Ed | Renaturierung des Hesselbaches zwi- schen Sportplatz Steckenborn und dem NSG 2.1-24. | Festgesetzt unter 5.1-91 |

2.2-24 De, Df, Ee, Ef, Fe, Ff

<u>Landschaftsschutzgebiet</u> Kesternich Nordost

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung einer reich strukturierten, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- Erhaltung und Optimierung der Hecken,
- Erhaltung des Dauergrünlandes.

Einzelne Teilflächen enthalten im Biotopkataster NRW.

Innerhalb des Gebietes ist vor allem am Nordrand von Kesternich noch eine ziemlich kleinräumig gegliederte Heckenlandschaft vorbildlich erhalten. Die Hecken haben wichtige Funktionen als Lebensraum, für den Biotopverbund und für das Geländeklima. Sie sind darüber hinaus von hohem kulturhistorischem und landschafts-ästhetischem Wert. Besondere Bedeutung im Landschaftsbild haben die Hecken auf der Hochfläche entlang der Bundesstraße von Kesternich Richtung Rursee. Das Gebiet ist insgesamt von

intensiver Grünlandnutzung, stellenweise auch von Ackerbau geprägt.
Beeinträchtigungen ergeben sich teilweise durch diese zu intensive landwirtschaftliche Nutzung und örtlich durch einen schlechten Zustand der Hecken (Auflösung in Baumreihen).

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- Anwendung von Bioziden auf einem beidseitig 3 Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gehölzstreifen.

Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten).

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

- Auszäunung der Hecken zum Schutz vor Verbiss,

| De | - Anpflanzung einer Hecke, | Festgesetzt unter 5.2-49 |
|----|--------------------------------------|--------------------------|
| De | - Anpflanzung einer Hecke, | Festgesetzt unter 5.2-50 |
| De | - Anpflanzung einer Hecke, | Festgesetzt unter 5.2-51 |
| De | - Anpflanzung von zwei Baumreihen, | Festgesetzt unter 5.2-52 |
| De | - Anpflanzung einer Hecke, | Festgesetzt unter 5.2-53 |
| Ed | - Anpflanzung eines Gehölzstreifens, | Festgesetzt unter 5.2-69 |
| Ee | - Entwicklung eines Waldmantels, | Festgesetzt unter 5.2-81 |
| Ef | - Anpflanzung einer Hecke, | Festgesetzt unter 5.2-83 |
| Ef | - Anpflanzung einer Baumreihe, | Festgesetzt unter 5.2-84 |
| Ef | - Anpflanzung einer Hecke, | Festgesetzt unter 5.2-85 |
| Ef | - Anpflanzung einer Hecke. | Festgesetzt unter 5.2-86 |

2.2-25 <u>Landschaftsschutzgebiet</u> Cf, Df, Ef <u>Heckenlandschaft südlich Kesternich</u>

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Überwiegend enthalten im Biotopkataster NRW.

Leitziele:

Der südliche Ortsrand von Kesternich wird noch von einer weitgehend intakten Heckenlandschaft geprägt. Insbesondere

- Erhaltung und Optimierung der reich strukturierten, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- Erhaltung des Dauergrünlands,
- Erhaltung der Hecken, Gebüsche und Bäume.

die klimatisch begünstigten Südhanglagen weisen ein hohes ökologisches Entwicklungspotential auf und haben wichtige Pufferfunktionen zum Naturschutzgebiet Tiefenbachtal.

Beeinträchtigungen ergeben sich teilweise durch zu intensive Nutzung des Grünlandes und örtlich durch einen schlechten Zustand der Hecken (Auflösung in Baumreihen).

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- Anwendung von Bioziden auf einem beidseitig 3 Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gehölzstreifen.

Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Auszäunung der Hecken zum Schutz vor Verbiss,

Df - Anpflanzung einer Hecke, Festgesetzt unter 5.2-54

Df - Anpflanzung einer Hecke, Festgesetzt unter 5.2-55

Df - Anpflanzung eines Gehölzstreifens, Festgesetzt unter 5.2-56

Df - Anpflanzung einer Hecke, Festgesetzt unter 5.4-57

Df - Anpflanzung einer Hecke. Festgesetzt unter 5.2-58

2.2-26 Df, Dg, Ef, Eg

<u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>Waldhänge des Tiefen-, Brom- und Brommersbachtales</u>

(12 Teilflächen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhöhung des Laubholzanteils,
- Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte

Das Gebiet umfasst die Hangwälder des Tiefen-, Brom- und Brommersbachtales, soweit sie nicht in Naturschutzgebiete einbezogen worden sind. Für die Naturschutzgebiete in den Tälern haben sie wichtige Pufferfunktionen. Sie unterliegen aber einer intensiven forstlichen Nutzung. Beeinträchtigungen ergeben sich durch den überwiegenden Anteil nicht bodenständiger Gehölze und den damit verbundenen Auswirkungen auf Fauna, Flora und Boden (Versauerung und dadurch zunehmende Schwermetallaus-

Biotoptypen im Gebiet vor: - natürliche Felsbildungen.

waschung).

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

 Sukzessive Erhöhung des Laubholzanteils und naturnahe Waldbewirtschaftung, Neben der Verbesserung der ökologischen Qualität dient das Gebot auch der Erhöhung des Erholungs- und Erlebniswertes der Landschaft.

Df

- Entwicklung eines Waldmantels.

Festgesetzt unter 5.2-59

2.2-27 Ed, Fd, Ee, Fe

Landschaftsschutzgebiet Waldhänge des Weiden-, Wolfs- und Wollebachtales

(7 Teilflächen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhöhung des Laubholzanteils,
- Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor:
 - natürliche Felsbildungen,
- Erhaltung offener Wiesenparzellen.

Das Gebiet umfasst die Hangwälder des Weiden, Wolfs- und Wollebachtales, soweit sie nicht in Naturschutzgebiete einbezogen worden sind. Zwischen Rurberg und Woffelsbach gehen sie in Uferhänge des Rursees über. Diese enthalten einige offene Wiesen, über die sich von Wanderwegen aus spektakuläre Ausblicke öffnen. Für die Naturschutzgebiete in den Tälern haben die Hangwälder wichtige Pufferfunktionen. Sie unterliegen aber einer intensiven forstlichen Nutzung. Beeinträchtigungen ergeben sich durch den überwiegenden Anteil nicht bodenständiger Gehölze und den damit verbundenen Auswirkungen auf Fauna, Flora und Boden (Versauerung und dadurch zunehmende Schwermetallauswaschung).

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

- Sukzessive Erhöhung des Laubholzan-

Neben der Verbesserung der ökologi-

teils und naturnahe Waldbewirtschaf-

tung,

schen Qualität dient das Gebot auch der Erhöhung des Erholungs- und Erlebnis-

wertes der Landschaft.

Fe

- Beseitigung von Gehölzaufwuchs,

Festgesetzt unter 3.2-4

Fe

- Anlage einer Obstwiese,

Festgesetzt unter 5.4-24

Fe

- Erweiterung einer Obstwiese.

Festgesetzt unter 5.4-25

2.2-28

Ee, Ef, Eg, Fe,

<u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>Wald zwischen Dedenborn und Rur-</u> berg

(4 Teilflächen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung des zusammenhängenden Waldgebietes,
- Erhaltung und Erhöhung des Laubholzanteils,
- Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen,
- Erhaltung offener Wiesenparzellen.

Einzelne Teilflächen enthalten im Biotopkataster NRW.

Von den Rurtalhängen nördlich Dedenborn bis zum Oberseeufer südlich Rurberg erstreckt sich ein zusammenhängendes Waldgebiet über den Höhenrücken. Darin eingebettet liegt das ebenfalls überwiegend bewaldete Naturschutzgebiet Eiserbachtal.

Die Wälder unterliegen einer intensiven forstlichen Nutzung mit sehr hohem Nadelholzanteil. Enthalten sind aber auch mehrere sehr schöne, teils alte Eichenund Eichen-Buchenwaldbestände, sowie einige Wiesen nahe des Obersees, über die sich von Wanderwegen aus Ausblicke öffnen.

Beeinträchtigungen ergeben sich durch den überwiegenden Anteil nicht bodenständiger Gehölze und die damit verbundenen Auswirkungen auf Fauna, Flora und Boden (Versauerung und dadurch zunehmende Schwermetallauswaschung).

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

 Sukzessive Erhöhung des Laubholzanteils und naturnahe, kahlschlagarme Waldbewirtschaftung, Neben der Verbesserung der ökologischen Qualität dient das Gebot auch der Erhöhung des Erholungs- und Erlebniswertes der Landschaft.

Ff

- natürliche Entwicklung einer Brachflä-

Festgesetzt unter 3.1-2

che,

Ee, Fe

- Entwicklung eines Waldmantels,

Festgesetzt unter 5.2-82

Ff

- Entwicklung eines Waldmantels,

Festgesetzt unter 5.2-87

Ff

- Entwicklung eines Waldmantels.

Festgesetzt unter 5.2-88

2.2-29 Ef, Ff, Fg

<u>Landschaftsschutzgebiet</u> Roesroder Hochfläche

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung einer landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- Erhaltung und ggf. Ergänzung der Hecken,
- Erhaltung des Dauergrünlands.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

Eine kleine, intensiv als Grünland genutzte Hochfläche um eine Hofanlage öffnet von der Bundesstraße aus den Blick auf den Obersee. Hier sind nur wenige Heckenfragmente vorhanden.

2.2-30 Ef, Ff, Fg

<u>Landschaftsschutzgebiet</u> Schöne Aussicht

(2 Teilflächen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der Mosaikstruktur aus bewaldeten und offenen Flächen,
- Erhaltung und Erhöhung des Laubholzanteils,
- Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen,
- Extensivierung der landwirtschaftlichen

Überwiegend enthalten im Biotopkataster NRW.

Ein Mosaik aus Waldflächen, offenen Wiesenparzellen und Brachflächen bildet einen äußerst strukturreichen Biotopkomplex mit hohem ökologischen Potential insbesondere in klimatisch begünstigten Südhanglagen. Von der Bundesstraße und den Wanderwegen, vor allem aber von der Bergkuppe "Schöne Aussicht" öffnen sich spektakuläre Ausblicke auf den Obersee und das Dedenborner Rurtal.

Beeinträchtigungen ergeben sich aus der bereits stark fortgeschrittenen Bewaldung insbesondere durch Aufforstung mit nicht bodenständigen wintergrünen Gehölzen Nutzung.

mit den damit verbundenen Auswirkungen auf Fauna, Flora, Boden und Landschaftsbild.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

 Sukzessive Erhöhung des Laubholzanteils und naturnahe, kahlschlagarme Waldbewirtschaftung, Neben der Verbesserung der ökologischen Qualität dient das Gebot auch der Erhöhung des Erholungs- und Erlebniswertes der Landschaft.

Fg

Fg

- Beseitigung von Gehölzaufwuchs,

Festgesetzt unter 3.2-7

Eg, Fg

- Entwicklung eines Waldmantels,

Festgesetzt unter 5.2-89

Entwicklung eines Waldmantels.

Festgesetzt unter 5.2-90

2.2-31 Landschaftsschutzgebiet Eg, Fg Seifenauelfeld

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung einer landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- Erhaltung des Dauergrünlands.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

Enthalten im GeoSchOb-Kataster NRW.

Eine kleine, intensiv als Grünland genutzte Fläche in einer schwach geneigten, halbkreisförmigen Ausrundung des Rurtales stellt eine geomorphologische Besonderheit dar. Die Form dieser vorzeitlichen Rurschlinge wird durch die Art der Nutzung besonders betont und soll auch nicht durch Anpflanzungen verdeckt werden.

2.2-32 Landschaftsschutzgebiet Eg Dedenborner Bergwiesen

(3 Teilflächen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Die auf dem teilweise schmalen Grat eines Umlaufberges der Rur gelegene Ortschaft Dedenborn ist nur von wenigen Wiesen umgeben. Von schwach geneig-

ten Hängen im Gleithang der Rurschleife (Rauchen-auel) bis zu Steillagen am

südöstlichen Ortsrand sind vielfältige Re-

liefformen vorhanden, die eine hohe

Strukturvielfalt bedingen. Das Landschaftsbild ist fast durchgängig durch

spektakuläre Ausblicke über das Rurtal

geprägt und bedarf eines besonderen Schutzes, gerade im Ortsrandbereich.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung einer landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- Erhaltung und Optimierung der Obstwiesenrelikte und Gehölzgruppen,
- Erhaltung des Dauergrünlandes,
- Erhaltung eines Quellbereiches.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

- Anlage einer Obstwiese.

Festgesetzt unter 5.4-21

NRW.

2.2-33 Eh, Fg, Fh

Eg

<u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>Hirschrotter und Erkensruhrer Tal</u>

(3 Teilflächen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung einer landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- Erhaltung des Dauergrünlandes,
- Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor:
 naturnaher Bach.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- Anwendung von Bioziden auf einem

Überwiegend enthalten im Biotopkataster

Die Erhaltung der Wiesen um die beiden kleinen Orte in dem abgelegenen Tal hat für das Landschaftsbild zentrale Bedeutung.

Hervorzuheben ist die Bedeutung im Rahmen eines Biotopverbundes zwischen den Quellbächen der Erkensruhr im Buchenwald-Naturschutzgebiet Dedenborn und dem Naturschutzgebiet Erkensruhrtal mit Nebenbächen im Unterlauf

Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Streusiedlungsstruktur von Hirschrott und partiell zu intensiver Nutzung des Grünlandes. beidseitig 10 Meter breiten Streifen entlang der Bachufer, gemessen ab der Mittelwasser-Uferlinie.

2.2-34 <u>Landschaftsschutzgebiet</u> Ei <u>Leykaul</u>

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung einer landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- Erhaltung des Dauergrünlandes.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

Teilflächen gehören zum Nationalpark-Eifel. Hierfür wird ein entsprechender Nationalpark-Plan erstellt, der auch Pflegemaßnahmen enthält.

Der Charakter der Ansiedlung Leykaul als durch den Truppenübungsplatz und den geschlossenen Wald abgeschnittener Einödhof ist im Plangebiet einzigartig.

2.2-35 Fd, Fe, Ff, Fg, Gc, Gd, Ge, Gf

<u>Landschaftsschutzgebiet</u> Rur- und Obersee mit Ufer

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung einer attraktiven Erholungslandschaft,
- Erhaltung der Uferzonen in einem naturnahen Zustand,
- Erhaltung von offenen Wiesenparzellen,
- Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen,
- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung.

Einzelne Teilflächen enthalten im Biotopkataster NRW.

Teilflächen gehören zum Nationalpark-Eifel. Hierfür wird ein entsprechender Nationalpark-Plan erstellt, der auch Pflegemaßnahmen enthält.

Rur- und Obersee haben zentrale Bedeutung für den Tourismus im Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn-Eifel Wesentlich ist dabei die Zugänglichkeit der Ufer für die Allgemeinheit durch Uferwege. Zwischen Ufer und Uferweg sollen störende Nutzungen vermieden und eine natürliche Vegetationsentwicklung gefördert werden. In Bereichen, wo sich spektakuläre Ausblicke auf die Wasserflächen öffnen, können aber Pflegemaßnahmen hinsichtlich zu starker Gehölzentwicklung erforderlich sein. In diesem Zusammenhang sind auch einzelne Wiesenparzellen in Ufernähe einbezogen, die durch pflegende Nutzung offen zu halten und durch Extensivierung der Nut-

zung ökologisch aufzuwerten sind. Von besonderer Bedeutung im Landschaftsbild ist eine großflächig als Grünland genutzte Bergkuppe, die östlich von Rurberg in einem Rurseebogen liegt.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

Ff - Biotoptypenabhängige Pflege,

Festgesetzt unter 3.2-5

- Biotoptypenabhängige Pflege.

Festgesetzt unter 3.2-6

2.2-36 N.N.

Ff

2.2-37 <u>Landschaftsschutzgebiet</u> Ff, Fg <u>Wald zwischen Einruhr und Truppen-</u> übungsplatz Vogelsang

(2 Teilflächen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der waldbestockten Hänge,
- Erhaltung und Erhöhung des Laubholzanteils,
- Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor:
 - natürliche Felsbildungen.

Überwiegend enthalten im Biotopkataster NRW.

Teilflächen gehören zum Nationalpark-Eifel. Hierfür wird ein entsprechender Nationalpark-Plan erstellt, der auch Pflegemaßnahmen enthält.

Das Gebiet umfasst sämtliche bewaldeten Hänge oberhalb von Einruhr und oberhalb des Oberseeufers nördlich von Einruhr, soweit sie nicht separat Naturschutzgebiet sind. Im Gebiet gibt es einen hohen Anteil naturnaher Eichenwälder, die teilweise aus historischer Niederwaldnutzung hervorgegangen sind. Beeinträchtigungen ergeben sich durch den ebenfalls vorhandenen Anteil nicht bodenständiger Gehölze und den damit verbundenen Auswirkungen auf Fauna, Flora und Boden (Versauerung und dadurch zunehmende Schwermetallauswaschung).

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Sukzessive Erhöhung des Laubholzanteils und naturnahe, kahlschlagarme Waldbewirtschaftung.

Neben der Verbesserung der ökologischen Qualität dient das Gebot auch der Erhöhung des Erholungs- und Erlebniswertes der Landschaft.

2.2-38 Landschaftsschutzgebiet Wiesen oberhalb Einruhr Fg

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung einer landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- Erhaltung und Optimierung der Obstwiesenrelikte und Gehölzgruppen,
- Erhaltung des Dauergrünlandes,
- Erhaltung eines Quellbereiches.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

Einzelne Teilflächen enthalten im Biotopkataster NRW.

Zwischen dem oberhalb der Ortslage von Einruhr liegenden Waldrand und dem von teils neuen Baugebieten geprägten Ortsrand liegt noch ein zusammenhängender Wiesengürtel, der das Landschaftsbild vom Obersee aus gesehen stark prägt. Durch die Wiesen zieht sich eine Siefenrinne mit hohem Biotopentwicklungspotential. Von den Wirtschaftswegen aus bieten sich spektakuläre Ausblicke auf die Seenlandschaft.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Anlage einer Obstwiese.

Festgesetzt unter 5.4-27

2.2-39 Landschaftsschutzgebiet Wald zwischen Erkensruhr und Trup-Eh. Fh penübungsplatz Vogelsang

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Eine Teilfläche enthalten im Biotopkataster NRW.

Leitziele:

- Erhaltung der waldbestockten Hänge,

Teilflächen gehören zum Nationalpark-Eifel. Hierfür wird ein entsprechender Na-

Fg

- Erhöhung des Laubholzanteils,
- Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor:
 - natürliche Felsbildungen.

tionalpark-Plan erstellt, der auch Pflegemaßnahmen enthält.

Das Gebiet umfasst sämtliche bewaldeten Hänge südöstlich von Erkensruhr bis zur Grenze des Truppenübungsplatzes. Beeinträchtigungen ergeben sich durch den überwiegenden Anteil nicht bodenständiger Gehölze und die damit verbundenen Auswirkungen auf Fauna, Flora und Boden (Versauerung und dadurch zunehmende Schwermetallauswaschung).

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

 Sukzessive Erhöhung des Laubholzanteils und naturnahe, kahlschlagarme Waldbewirtschaftung. Neben der Verbesserung der ökologischen Qualität dient das Gebot auch der Erhöhung des Erholungs- und Erlebniswertes der Landschaft.

2.2-40 <u>Landschaftsschutzgebiet</u> Cd, Ce <u>Historisches Bergbaugebiet am Lönsfelsen</u>

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung des durch zahlreiche Schürfgruben geprägten Bodenreliefs,
- Erhöhung des Laubholzanteils.

Teilflächen enthalten im GeoSchOb-Kataster NRW.

Das Gebiet umfasst zum Kalltal geneigte, bewaldete Hanglagen, in denen sich eine Vielzahl von Zeugnissen historischen Bodenabbaus findet. Beeinträchtigungen ergeben sich durch den überwiegenden Anteil nicht bodenständiger Gehölze und die damit verbundenen Auswirkungen auf Fauna, Flora und Boden (Versauerung und dadurch zunehmende Schwermetallauswaschung).

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

 Sukzessive Erhöhung des Laubholzanteils und naturnahe, kahlschlagarme Waldbewirtschaftung. Neben der Verbesserung der ökologischen Qualität dient das Gebot auch der Erhöhung des Erholungs- und Erlebniswertes der Landschaft.

2.3 <u>Naturdenkmale</u>

Aufgrund des § 22 LG ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 2.3-1 bis 2.3-13 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und in den Detailkarten in ihrer Lage festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur bzw. in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturdenkmale.

Nach § 22 LG werden als Naturdenkmale Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen. Der jeweils gebietsspezifische Schutzzweck wird durch Leitziele unter 2.3-1 bis 2.3-13 präzisiert.

| | Übersicht über die festgesetzten Naturdenkmale (ND): | |
|--------|--|---------------------------|
| 2.3-1 | ND Moorrelikt im Lammersdorfer Wald | |
| 2.3-2 | ND Findling "Am Domäneneck", am Wiesenrand nördlich Lammersdorf | |
| 2.3-3 | ND Windschur-Buchen nördlich Lammersdorf | |
| 2.3-4 | ND Steinbruch nahe des Feuerwachturms Langschoss im Simmerather Wald | |
| 2.3-5 | ND Heidemoorfragment im Simmerather Wald | |
| 2.3-6 | ND Kaiserfelsen an der Kalltalsperre | |
| 2.3-7 | ND Hohlweg am Kelzerbach | |
| 2.3-8 | ND Steinbruch nahe Haus Waldheim | |
| 2.3-9 | ND Mullion-Felsstrukturen bei Dedenborn | |
| 2.3-10 | N.N. | integriert in NSG 2.1-29* |
| 2.3-11 | ND Baumzwilling nahe dem Obersee | |
| 2.3-12 | ND Felskuppe "Schöne Aussicht" | |
| 2.3-13 | ND Römische Siedlungsreste im Wald auf dem Buhlert (ca. 1,5 ha) | |

Verbotsvorschriften:

Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturdenkmale gelten die folgenden Regelungen:

Nach § 34 (3) LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.

Nach § 70 (1) Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 (3) LG im Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Dies gilt für alle nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote, sowie die jeweils speziell bei den einzelnen Naturdenkmälern aufgeführten Verbote.

Die untere Landschaftsbehörde soll Maßnahmen gestatten, wenn feststeht, dass sie im Einzelfall nicht geeignet sind, zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung und nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals und seiner geschützten Umgebung zu führen.

reichung des jeweiligen Schutzzweckes im Sinne von § 22 LG.

Die Regelungen sind notwendig zur Er-

Gemäß § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden sowie Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 Strafgesetzbuch ist ausgeschlossen. Ferner wird nach § 304 Strafgesetzbuch bestraft, wer rechtswidrig (...) Naturdenkmäler (...) beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.

Von den Geboten und Verboten kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Näheres siehe § 69 LG.

Insbesondere ist verboten:

- Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW einschließlich Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern.
- 2. Rechtswidrig angelegte oder geän-

- derte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW bereitzustellen bzw. zu betreiben.
- 3. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art auch Drainageleitungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.
- 4. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.
- Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile aufoder abzustellen.
- 6. Werbeanlagen im Sinne des § 13 (1) BauONRW und Schilder, soweit sie nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind, zu errichten, abzustellen oder anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung oder -information dienen.
- Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfalllagerungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.
- Feuer zu machen oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen.
- Hunde unangeleint mit sich zu führen und/oder Hundesportübungen durchzuführen.
- Außerhalb von Hofstellen oder dafür vorgesehenen Plätzen zu zelten, campen oder zu lagern.
- 11. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.
- 12. Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche/ Fischzuchtanlagen anzulegen, zu beseitigen, umzugestalten oder deren Ufer und Wasserzufuhr zu verändern.

- Quellen oder Quellsümpfe zu ändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen.
- Bewässerungs-, Entwässerungsoder andere den Wasserhaushalt bzw. Grundwasserspiegel verändernde Maßnahmen vorzunehmen.
- 15. Wasserflächen zu befahren, hier zu baden, zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren.
- 16. --
- 17. --
- 18. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.
- Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.
- 20. Luftsport zu betreiben oder Einrichtungen für den Luftsport bereitzuhalten oder anzulegen sowie Heißluftballons aufsteigen zu lassen.
- Motor- und Modellsportgeräte zu betreiben.
- 22. Veranstaltungen jeder Art außerhalb der befestigten Wege oder der dafür vorgesehenen Flächen durchzuführen.
- 23. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gehölzstreifen, Sträucher, Gebüsche, Obstbäume oder wildwachsende Pflanzen gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, den Bestand oder das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.
- 24. Böden (bei Bäumen im Kronentraufbereich) zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.

- 25. Biozide, organische oder mineralische Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm oder Gärfutter auszubringen oder zu lagern oder Mieten anzulegen.
- 26. --
- 27. Kronentraufbereichsflächen, Gehölzbestände, Quellen- oder Gewässerränder zu beweiden.
- Kronentraufbereichs- und Niedermoorflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.
- 29. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigoder Baumschulkulturen anzulegen oder Kahlschläge vorzunehmen.
- 30. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
- 31. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.
- 32. Bäume und Sträucher oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.
- 33. Wildwiesen, Wildäcker oder Luderplätze anzulegen, Wildfütterungen oder Kirrungen vorzunehmen oder Wildfütterungsanlagen zu errichten. Näheres regelt die Fütterungsverordnung.
- 34. Hochsitze außerhalb des Waldes zu errichten.
- 35. Lagerplätze anzulegen, zu ändern, zu unterhalten oder bereitzustellen.
- Camping- oder Fahrzeugstellplätze sowie Einrichtungen für Erholungszwecke oder die Freizeitnutzung zu errichten, zu ändern oder bereitzu-

stellen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 (1) Nr. 2 LG handelt, wer den vorgenannten Verboten gemäß Ziffer 1-36 zuwiderhandelt.

Unberührt von diesen Verboten und den bei den einzelnen Naturdenkmalen festgesetzten Ge- und Verboten bleiben:

- Die vor In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- Die im Sinne der §§ 1 ff LG und BnatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis; dies gilt nicht für die Verbote 13, 19, 20, 23 und 24.
- Die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen ohne Betonfundamente mit Drähten bis zu einer Höhe von max. 1,50m.
- 4. --
- 5. --
- Die von der unteren Landschaftsbehörde angeordneten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen.
- Alle im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festgelegten Unterhaltungsmaßnahmen für Wege und Leitungen aller Art. Eingriffe im Sinne von § 4 LG sind auszugleichen.
- 8. --
- Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
- 10. --
- 11. Der Einsatz von Jagdhunden bei der

Jagdausübung.

 Die Nachsuche gemäß § 22a Bundesjagdgesetz.

2.3-1 Naturdenkmal Bb Moorrelikt im Lammersdorfer Wald

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Regeneration des Moorreliktes als seltener und gefährdeter bodenkundlicher Sonderstandort,
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Relikt eines ehemals ausgedehnten Biotopkomplexes mit folgenden in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen:
 - Moor,
 - Sumpf.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

Die Quellgebiete des Hasselbaches im Lammersdorfer Wald hatten früher auf ausgedehnten Flächen anmoorigen Charakter, der trotz flächendeckender Entwässerung und Aufforstung an zahlreichen Stellen noch rudimentär erkennbar ist. Der geschützte Bereich ist ein besonders schönes und beispielhaftes Relikt echter Moorvegetation mit weitgehend vollständigem Bestand charakteristischer Arten.

Beeinträchtigungen ergeben sich durch Entwässerung und Aufforstung des Umfeldes mit nicht bodenständigen Gehölzen.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

Bb - Aufgabe jeglicher Entwässerung,

- Beseitigung das Gebiet beschattender Fichten,

- Vegetationskontrolle.

Festgesetzt unter 5.1-74

Festgesetzt unter 5.1-74

Festgesetzt unter 5.1-74

2.3-2 <u>Naturdenkmal</u>

Bb

Bb

Bc

Findling "Am Domäneneck", am Wiesenrand nördlich Lammersdorf

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.

Leitziel:

 Erhaltung des Findlings als geologische Besonderheit. Nördlich von Lammersdorf liegt im Randbereich einer Wiese vor dem Waldrand ein fast 2 m hoher Findling. Die exponierte Lage nahe eines Wirtschaftsweges macht das Objekt zu einer Sehenswürdigkeit.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

2.3-3 Naturdenkmal Windschur-Buche

Windschur-Buchen nördlich Lammersdorf

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.

Leitziel:

- Erhaltung einer prägnanten Wuchsform windexponierter Bäume.

Zwei eng benachbarte Rotbuchen bilden eine gemeinsame Krone, die aufgrund des isolierten Standortes inmitten des Weidegrünlandes auf einem Höhenrücken eine für Windschur typische Wuchsform zeigt.

Beeinträchtigungen ergeben sich durch Schädigungen des Wurzelwerkes durch Viehtritt.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Вс

- Abzäunung des Kronentraufbereichs.

Festgesetzt unter 5.1-75

2.3-4 <u>Naturdenkmal</u> Cb <u>Steinbruch nahe des Feuerw</u>

Steinbruch nahe des Feuerwachturms Langschoss im Simmerather Wald

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.

Leitziele:

- Erhaltung eines Aufschlusses besonderer erdgeschichtlicher Bedeutung als geologische Besonderheit und für Forschungs- und Lehrzwecke,
- Erhaltung und Optimierung des Aufschlusses als Moorregenerationsgebiet.

Enthalten im Biotopkataster NRW und im GeoSchOb-Kataster NRW

Der ehemalige Steinbruch weist wassergefüllte Rinnen und Tümpel auf, die eine deutliche Tendenz zur Moorentwicklung zeigen. Neben seiner geowissenschaftlichen Bedeutung als einziger Aufschluss des Revin 4 im Plangebiet hat er daher ein hohes ökologisches Entwicklungspotential.

Beeinträchtigungen ergeben sich durch die benachbarten Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Cb

 Freistellung des Gebiets von beschattenden Gehölzen. Festgesetzt unter 5.1-76

2.3-5 Naturdenkmal Heidemoorfrag

<u>Heidemoorfragment im Simmerather</u> <u>Wald</u>

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.

Leitziele:

- Erhaltung des Heidemoorfragments als seltener und gefährdeter ökologischer Sonderstandort,
- Erhaltung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzenarten,
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als in Nordrhein-Westfalen gefährdeter Biotoptyp; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor:
 - Zwergstrauchheide,
 - Moor.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Der auf einer kleinen Restfläche noch gut ausgeprägte, naturnahe Biotop stellt einen seltenen und gefährdeten ökologischen Sonderstandort dar.

Das gesamte Quellgebiet des Saarscher Baches hatte früher einen ausgedehnten moorigen Charakter, der nach flächendeckender Entwässerung und Aufforstung kaum noch erkennbar ist. Das geschützte Fragment weist noch die venntypische Vegetation mit mehreren besonders seltenen Arten auf.

Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Lage unmittelbar an einem Waldweg mit begleitendem Entwässerungsgraben und Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Cc - Aufgabe jeglicher Entwässerung,

Festgesetzt unter 5.1-77

 Beseitigung das Gebiet beschattender Fichten, Festgesetzt unter 5.1-77

Vegetationskontrolle.

Festgesetzt unter 5.1-77

2.3-6 <u>Naturdenkmal</u>

Cc <u>Kaiserfelsen an der Kalltalsperre</u>

Cc

Cc

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.

Leitziele:

- Erhaltung einer Felsklippe von herausragender landschaftlicher Bedeutung als geologische Besonderheit,
- Erhaltung des Felsbereiches als seltener und gefährdeter ökologischer Sonderstandort.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

Der Kaiserfelsen erhebt sich nahe der Staumauer über die Wasserfläche der Kalltalsperre und wird durch diese sowohl betont wie auch erheblich beeinträchtigt.

2.3-7 Naturdenkmal Cd Hohlweg am Kelzerbach

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.

Leitziele:

- Erhaltung eines Aufschlusses besonderer erdgeschichtlicher Bedeutung als geologische Besonderheit und für Forschungs- und Lehrzwecke,
- Erhaltung des Hohlweges als landeskundliche Besonderheit,
- Erhaltung des Hohlweges als vielfältig strukturierter ökologischer Sonderstandort mit Felsbereichen,
- Erhaltung der prägnanten Wuchsform begleitender Gehölze.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

Enthalten im GeoSchOb-Kataster NRW.

Von den Wiesen östlich von Lammersdorf führt ein historischer Hohlweg zu einer Fuhrt im Kelzerbach. Im unteren Teil ist er mehr als 2 m in den Fels eingekerbt, in dem noch deutliche Nutzungsspuren von Radnaben ablesbar sind. Der Hohlweg wird von knorrigen Gehölzen überkront und bildet so ein landschaftlich einzigartiges Ensemble.

2.3-8 Naturdenkmal Ef Steinbruch nahe Haus Waldheim

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.

Enthalten im GeoSchOb-Kataster NRW.

Leitziele:

- Erhaltung eines Aufschlusses besonderer erdgeschichtlicher Bedeutung als geologische Besonderheit und für Forschungs- und Lehrzwecke,
- Erhaltung des Steinbruchs als seltener und gefährdeter ökologischer Sonderstandort.

Unmittelbar an der Bundesstraße von Kesternich zum Rursee liegt in der Straßenböschung ein schmaler, tief eingeschnittener Steinbruch, in dem eine einzelne, relativ dünne Gesteinsbank abgebaut wurde. Der Erhaltungszustand dieser besonderen Art des Abbaus ist ungewöhnlich gut und von landeskundlichem Interesse. Der schluchtartige Charakter begründet auch eine Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten mit speziellen Ansprüchen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

2.3-9 <u>Naturdenkmal</u> Eg <u>Mullion-Felsstrukturen bei Dedenborn</u>

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.

Leitziele:

- Erhaltung eines Aufschlusses besonderer erdgeschichtlicher Bedeutung als geologische Besonderheit und für Forschungs- und Lehrzwecke,
- Erhaltung des Felsbereiches als seltener und gefährdeter ökologischer Sonderstandort.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

 Vegetationskontrolle und ggf. Beseitigung von übermäßigem Gehölzaufwuchs.

Enthalten im GeoSchOb-Kataster NRW.

Unmittelbar am Ortsausgang von Dedenborn sind entlang der Straßenböschung die bestaufgeschlossenen Mullionstrukturen Deutschlands zu sehen. Das hochwertige Exkursionsziel erfordert zu seiner sichtbaren Erhaltung pflegende Eingriffe in die Vegetationsdecke.

2.3-10 N.N.

2.3-11 Naturdenkmal Ff Baumzwilling nahe dem Obersee

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.

Leitziel:

Erhaltung einer prägnanten Wuchsform miteinander verwachsener Bäume.

Weg am Rand einer Wiese eine Eiche und ein Obstbaum mit insgesamt 3 Stämmen eng verwachsen als untrennbare Einheit.
Beeinträchtigungen ergeben sich durch Schädigungen des Wurzelwerkes durch Viehtritt.

In der Nähe einer Schutzhütte am West-

ufer des Obersees wächst neben dem

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

Ff - Abzäunung des Kronentraufbereichs.

Festgesetzt unter 5.1-78

Enthalten im GeoSchOb-Kataster NRW

Nahe der Bundesstraße von Kesternich zum Rursee liegt auf einem Hangsporn

ein kleiner Härtlingskopf mit Gipfelkreuz

und schönem Rundblick über das Rurtal.

Die Erhaltung der Fernsicht erfordert gelegentlich Eingriffe in den Gehölzbe-

und im Biotopkataster NRW.

stand.

2.3-12 Naturdenkmal Fg Felskuppe "Schöne Aussicht"

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.

Leitziele:

- Erhaltung eines Felskopfes von herausragender landschaftlicher Bedeutung als geologische Besonderheit,
- Erhaltung des Felsbereiches als seltener und gefährdeter ökologischer Sonderstandort.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

- Beseitigung von übermäßigem Gehölzaufwuchs. Festgesetzt unter 5.1-79

Fg

2.3-13 Naturdenkmal Ec Römische Siedlungsreste im Wald auf dem Buhlert

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.

Leitziele:

 Erhaltung und Optimierung eines natürlichen Gehölzbewuchses im Bereich der Bodendenkmalstätte. Inmitten des Waldes nördlich der Landstraße, die über den Höhenrücken des Buhlert führt, liegen in der Nähe des Quellbereiches Reste einer römischen Siedlung, die oberirdisch kaum erkennbar sind. Zur Erhaltung der Fundstelle ist der Schutz vor jeglichen Störungen des Bodengefüges, einschließlich der Befahrung mit Forstmaschinen, erforderlich. In diesem Bereich soll zur Kennzeichnung des Standortes ein von den umgebenden Forstkulturen abweichender, naturnaher Bewuchs erhalten und entwickelt werden, der weit über die übliche Umtriebszeit hinaus als Altbestand zu erhalten ist.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.
- das Befahren der Fläche mit jeglichen Fahrzeugen außerhalb der Wege
- jegliche Zerstörung/Veränderung des Bodengefüges insbesondere durch Graben oder Schürfen

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

 Dauerhafte Erhaltung von Einzelbäumen im Bereich der Siedlungsreste über die Umtriebszeit der umgebenden Bestände hinaus.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Aufgrund des § 23 LG ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 2.4-1 bis 2.4-59 näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten und in den Detailkarten in ihrer Lage bzw. in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Objekte und Gebiete sind geschützte Landschaftsbestandteile.

Nach § 23 LG werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist.

Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken. Der jeweils gebietsspezifische Schutzzweck wird durch Leitziele unter 2.4-1 bis 2.4-59 präzisiert.

Die Festsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt nach § 26 LG. Nur diese Maßnahmen sind rechtlich durchsetzbar. Mit den weiteren Geboten ist eine Pflegeverpflichtung für die Eigentümer nicht verbunden. Die Maßnahmen und Gebote bilden die Grundlage für den Vertragsnaturschutz.

Übersicht über die festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile (LB):

| 2.4-1 | LB Vermoorter Hasselbachabschnitt auf einem Forstweg |
|-------|--|
| 2.4-2 | LB Weiher am Hasselbach |
| 2.4-3 | LB Moorrelikt Heringsvenn |
| 2.4-4 | LB Alter Laubbaumbestand im Lammersdorfer Wald (ca.9,1 ha) |
| 2.4-5 | LB Halden am Lüftungsschacht (ca. 0,9 ha) |
| 2.4-6 | LB Westwall (Höckerlinie) |
| 2.4-7 | LB Felsen Wolberstein |
| 2.4-8 | LB Felsen und Blockschutthalden Kelzerberg |
| 2.4-9 | LB Felsen im Kallenbruch |

| Ziffer / Planquadrat | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
|-------------------------|---|---------------------------|
| | | |
| 2.4-10 | LB Historische Karrenspuren auf dem Weg zur Belgenbacher Mühle | |
| 2.4-11 | LB Spätmittelalterliche Altfluren oberhalb des Belgenbachtales (ca. 0,4 ha) | |
| 2.4-12 | LB Alter Laubbaumbestand am Wom- merscheid (ca. 1,7 ha) | |
| 2.4-13 | LB Kulturdenkmäler oberhalb des Tie- fenbachtales (ca. 0,2 ha) | |
| 2.4-14 | LB Ginsterheiden nördlich Strauch (ca. 0,5 ha) | |
| 2.4-15 | LB Verlegter Abschnitt des Roßbaches im Gewerbegebiet | |
| 2.4-16 | LB Steinbruch südlich Kesternich | |
| 2.4-17 | LB Kuhler Heide (ca. 0,5 ha) | |
| 2.4-18 | LB Felswand am Holderknipp | |
| 2.4-19 | N.N. | integriert in NSG 2.1-23* |
| 2.4-20 | LB Fels im Wald nahe Michelshof | |
| 2.4-21 | LB Roessiefquelle | |
| 2.4-22 | LB Gesteinshärtling bei Dedenborn | |
| 2.4-23 | LB Hohlweg östlich von Hammer | |
| 2.4-24 | LB Steinbruch auf dem Langerscheid | |
| 2.4-25 | LB Ruinen im Wald nördlich Gerstenhof | |
| 2.4-26 | LB Felsklippe nördlich Sauerbach | |
| 2.4-27 | LB Felsklippe südlich Sauerbach | |
| 2.4-28 | LB Stollenmundloch bei Einruhr | |
| 2.4-29 | LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-2 Lammersdorf Nord | |
| 2.4-30 | LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-3 Quellgebiet Kelzerbach | |
| 2.4-31 | LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-4 Lammersdorf West | |
| 2.4-32 | LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-5 Lammersdorf Süd | |
| 2.4-33 | LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-6 Heckenlandschaft östlich Paustenbach | |

| Ziffer / Planquadrat | Textliche Darstellungen |
|-------------------------|---|
| | |
| 2.4-34 | LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-7 Paustenbach Süd |
| 2.4-35 | LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-8 Simmerath Nordwest |
| 2.4-36 | LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-9 Heckenlandschaft südlich Simmerath |
| 2.4-37 | LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-10 Hochflächen zwischen Simmerath und Eicherscheid |
| 2.4-38 | LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-12 Heckenlandschaft östlich Lam- mersdorf |
| 2.4-39 | LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-13 Rollesbroich |
| 2.4-40 | LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-14 Heckenlandschaft zwischen Witzerath und Strauch |
| 2.4-41 | LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-15 Ortsrand Simmerath/ Kesternich |
| 2.4-42 | LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-16 Heckenlandschaft Huppenbroich |
| 2.4-43 | LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-17 Kuhler Heide |
| 2.4-44 | LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-18 Eicherscheid |
| 2.4-45 | LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-22 Michelshof |
| 2.4-46 | LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-23 Steckenborn |
| 2.4-47 | LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-24 Kesternich Nordost |
| 2.4-48 | LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-25 Heckenlandschaft südlich Kester- nich |
| 2.4-49 | LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-27 Waldhänge des Weiden-, Wolfsund Wollebachtales |
| 2.4-50 | LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-29 Roesroder Hochfläche |
| | |

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

Ziffer /

| Ziffer / Planquadrat | Textliche Darstellungen |
|-------------------------|---|
| | |
| 2.4-51 | LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-30 Schöne Aussicht |
| 2.4-52 | LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-31 Seifenauelfeld |
| 2.4-53 | LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-32 Dedenborner Bergwiesen |
| 2.4-54 | LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-33 Hirschrotter und Erkensruhrer Tal |
| 2.4-55 | LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-34 Leykaul |
| 2.4-56 | LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-35 Rur- und Obersee mit Ufer |
| 2.4-57 | LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-38 Wiesen oberhalb Einruhr |
| 2.4-58 | LB Hecken und Gehölzbestand am Ortsrand von Simmerath (Heidbüchelstraße) |
| | |

Verbotsvorschriften:

Für alle im Landschaftsplan festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile gelten die folgenden Regelungen:

LB Hohlweg nördlich von Steckenborn

Nach § 34 (4) LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.

Nach § 70 (1) Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 (4) im Landschaftsplan enthaltenem Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Dies gilt für alle nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote, sowie die jeweils speziell bei den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen aufgeführten Verbote.

Die untere Landschaftsbehörde soll Maßnahmen gestatten, wenn feststeht, dass sie im Einzelfall nicht geeignet sind, zu Die Regelungen sind notwendig zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes im Sinne von § 23 LG.

Erläuterungen

Gemäß § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden sowie Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 Strafgesetzbuch ist ausgeschlossen.

Von den Geboten und Verboten kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beein-

2.4-59

Ziffer /

einer Zerstörung, Beschädigung und Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles zu führen.

trächtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung

erfordern.

Näheres siehe § 69 LG.

Insbesondere ist verboten:

- 1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW einschließlich Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern.
- 2. Rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW bereitzustellen bzw. zu betreiben.
- 3. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.
- 4. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.
- 5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile aufoder abzustellen.
- 6. Werbeanlagen im Sinne des § 13 (1) BauONRW und Schilder, soweit sie nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind, zu errichten, abzustellen oder anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung oder -information dienen.
- 7. Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfalllagerungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.
- 8. --

- 9. --
- Außerhalb von Hofstellen und dafür vorgesehenen Plätzen zu zelten, campen oder zu lagern.
- 11. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.
- Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche/ Fischzuchtanlagen anzulegen, zu beseitigen, umzugestalten oder deren Ufer und Wasserzufuhr zu verändern.
- Quellen oder Quellsümpfe zu ändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen.
- 14. Den Grundwasserspiegel verändernde Maßnahmen vorzunehmen.
- 15. --
- 16. --
- 17. --
- 18. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.
- Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.
- Luftsport zu betreiben oder Einrichtungen für den Luftsport bereitzuhalten oder anzulegen sowie Heißluftballons aufsteigen zu lassen.
- 21. Motor- und Modellsportgeräte zu betreiben.
- Veranstaltungen jeder Art außerhalb der befestigten Wege oder der dafür vorgesehenen Flächen durchzuführen.

Ziffer /

- 23. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gehölzstreifen, Sträucher, Gebüsche, Obstbäume oder wildwachsende Pflanzen gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, den Bestand oder das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.
- 24. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.
- 25. Biozide, organische oder mineralische Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm oder Gärfutter auszubringen oder zu lagern oder Mieten anzulegen.
- 26. --
- 27. Wald- oder Forstflächen, Gehölzbestände, Quellen- oder Gewässerränder zu beweiden.
- 28. Dauergrünland- oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.
- 29. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigoder Baumschulkulturen anzulegen oder Kahlschläge vorzunehmen.
- 30. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
- 31. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.

- 32. Bäume und Sträucher oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln, mit Ausnahme der Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten, soweit dieser Landschaftsplan hierfür konkrete Festsetzungen enthält
- 33. --
- 34. --
- 35. Lagerplätze anzulegen, zu ändern, zu unterhalten oder bereitzustellen.
- 36. Camping- oder Fahrzeugstellplätze sowie Einrichtungen für Erholungszwecke oder die Freizeitnutzung zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 (1) Nr. 2 LG handelt, wer den vorgenannten Verboten gemäß Ziffer 1-36 zuwiderhandelt.

Unberührt von diesen Verboten und den in den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen festgesetzten Verboten bleiben:

- Die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- Die im Sinne der §§ 1 ff LG und BNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis; dies gilt nicht für die Verbote 11, 13, 18, 19, 23 und 24.

Die rechtmäßige, ordnungsgemäße und pflegliche landwirtschaftliche Bodennutzung betrifft auch Flächen, auf denen bisher nachweislich als "Wechselgrünland" zeitlich begrenzt geackert wurde.

 Die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen ohne Betonfundamente mit Drähten bis zu einer Höhe von maximal 1,50 Meter.

- Das Aufstellen von mobilen Melkständen, Viehtränken, Futterraufen bzw. Fressstände und landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang.
- Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, der Fischerei sowie der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist.
- Die von der unteren Landschaftsbehörde angeordneten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen.
- Alle im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festgelegten Unterhaltungsmaßnahmen für Wege und Leitungen aller Art. Eingriffe im Sinne von § 4 LG sind auszugleichen.
- 8. Die aufgrund eines im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes festgelegten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen.
- Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
- 10. Die Errichtung von offenen Ansitzleitern.
- 11. Der Einsatz von Jagdhunden bei der Jagdausübung.
- 12. Die Nachsuche gemäß § 22a Bundesjagdgesetz.
- 13. Die bisher bereits durchgeführten Veranstaltungen auf befestigten Wegen.

2.4-1 Bb

Geschützter Landschaftsbestandteil Vermoorter Hasselbachabschnitt auf einem Forstweg

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung des vernässten Wegabschnittes und Weiterentwicklung zu einem naturnahen Fließgewässer und Moorstandort,
- Erhaltung der tiefen Fahrspurvernässungen als Amphibienbiotope.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Im Quellgebiet des Hasselbaches wird seit längerer Zeit Wasser aus verschiedenen Rinnsalen von einem unbefestigten Forstweg abgefangen und auf ihm abgeleitet. Der 500 m lange Wegabschnitt zeigt deshalb in der südlichen Fahrspur sehr schöne Gewässerbildungen mit entstehender Vermoorung durch Torfmoose. Dieser ökologische Sonderstandort soll erhalten werden, da durch die Eigendynamik im Gegensatz zu den vielen grabenartig ausgebauten Bachabschnitten ein naturnahes Fließgewässer entstanden ist.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Bb

- Aufgabe des vernässten Wegeabschnittes.

Festgesetzt unter 5.1-80

2.4-2 Geschützter Landschaftsbestandteil Bb Teich am Hasselbach

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

 Erhaltung und Optimierung des Weihers als Biotop durch Förderung der Entwicklungstendenz zu einem pingoartigen Moorstandort. Enthalten im GeoSchOb-Kataster NRW.

Im Quellgebiet des Hasselbaches liegt in einem sumpfigen, aber dennoch mit Fichten aufgeforsteten Waldbereich ein größerer, fast kreisrunder Weiher. Er ist wahrscheinlich künstlich angelegt worden, fügt sich im Gegensatz zu verschiedenen Biotopteichen im weiteren Umfeld aber sehr naturnah in das vorhandene Relief ein.

Beeinträchtigungen ergeben sich aufgrund der starken Beschattung durch die Fichten.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

Bb

- Freistellung des Teiches.

Festgesetzt unter 5.1-81

2.4-3 <u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> Bc <u>Moorrelikt Heringsvenn</u>

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziel:

 Erhaltung des Moorreliktes als seltener und gefährdeter bodenkundlicher Sonderstandort. Das Heringsvenn war früher eine ausgedehntere Moorfläche, die aufgrund flächendeckender Entwässerung und Aufforstung kaum noch erkennbar ist. Der geschützte Bereich hat den Charakter eines kleinen venntypischen, moosbedeckten Pingos, der allerdings unter einem weitgehend geschlossenen Fichtenschirm liegt.

Durch diese nicht bodenständigen Gehölze ergeben sich Beeinträchtigungen.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

2.4-4 Geschützter Landschaftsbestandteil Bc Alter Laubbaumbestand im Lammersdorfer Wald

(4 Teilflächen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

 Erhaltung und Optimierung der strukturreichen Altholzbestände als ökologischer Sonderstandort. Enthalten im Biotopkataster NRW.

Von der Gemarkung Finkenbur des Lammersdorfer Waldes bis zum Rand der Waldsiedlung wird der großflächig monotone Fichtenforst durch vier kleinflächige Laubwaldreste mit altem Baumbestand bereichert. Es handelt sich überwiegend um Rotbuchen, teilweise aber auch Eichen, die oft einen äußerst attraktiven Solitärwuchs mit bis zum Boden beasteten Kronen aufweisen. Die Bäume sind offenbar nicht in einem geschlossenen Waldbestand gewachsen (möglicherweise sind sie Relikte einer Waldweidebewirtschaftung). Bestände dieser Art sind in der Eifel sehr selten. Jeder einzelne

Baum sollte bis zum natürlichen Zerfall erhalten und von zu stark bedrängendem Jungwuchs freigehalten werden.

Enthalten im GeoSchOb-Kataster NRW.

In der Gemarkung Finkenbur des Lammersdorfer Waldes liegt ein historisches

Bauwerk, das als Lüftungsschacht des Kallstollens genutzt wird. Das umliegend

abgelagerte Abraummaterial des Stollen-

baus bildet heute einen ökologisch inte-

ressanten Sonderstandort inmitten des

großräumig geschlossenen Waldgebie-

tes.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Bc - Freistellung solitär gewachsener Einzelbäume.

Festgesetzt unter 5.1-82

2.4-5 Geschützter Landschaftsbestandteil Bc Halden am Lüftungsschacht

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung des strukturreichen Biotopkomplexes aus Trockenrasen auf Schieferschutt und verschiedenen Sukzessionsstadien,
- Erhaltung des landeskundlich und ingenieurgeologisch bedeutsamen Ensembles.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Freistellung der Schieferschuttfluren.

Festgesetzt unter 5.1-83

2.4-6 Bc, Bd, Cd, Ce, Cf

Bc

<u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> <u>Westwall (Höckerlinie)</u>

(12 Teilflächen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

161

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung der strukturreichen Höckerlinie,
- Erhaltung und Optimierung der Biotopverbundfunktion.

Die Höckerlinie ist infolge ihrer linearen und noch relativ geschlossenen Struktur von Bedeutung für den regionalen Biotopverbund sowie als Lebensraum für Vögel, Kleinsäuger und Insekten. Beeinträchtigungen ergeben sich durch Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen und durch zunehmende Zerschneidung (Abbruch, Verschüttung). Der Erhalt des Westwalls als denkmalgeschütztes Kulturelement mit besonderer historischer Bedeutung ist ebenfalls wünschenswert.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

 Sukzessiver Ersatz der Fichtenaufforstungen sowie der Pappeln durch bodenständige Gehölzarten.

2.4-7 Geschützter Landschaftsbestandteil Felsen Wolberstein

(2 Teilflächen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der Felsbereiche besonderer erdgeschichtlicher Bedeutung als geologische Besonderheit und für Forschungs- und Lehrzwecke,
- Erhaltung der Felsbereiche als seltener und gefährdeter ökologischer Sonderstandort.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Enthalten im GeoSchOb-Kataster NRW.

Nahe der Kallenbrucher Gasse südlich des Kelzerbaches liegen zwei bis zu 4 m hohe Natursteinfelswände im Wald, die aufgrund besonders abwechslungsreicher Schichtung einen hervorragenden Einblick in die Sedimentologie einschließlich Mineralbildungen bieten. Das Gebiet stellt als Gesteinsbiotop einen seltenen und gefährdeten ökologischen Sonderstandort dar.

Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Lage im Fichtenforst und die dadurch bedingte starke Verschattung.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Beseitigung von übermäßig beschattenden Fichten im Rahmen der Bewirtschaftung.

2.4-8 Cd

Geschützter Landschaftsbestandteil Felsen und Blockschutthalden Kelzerberg

(2 Teilflächen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der Felsbereiche besonderer erdgeschichtlicher Bedeutung als geologische Besonderheit und für Forschungs- und Lehrzwecke,
- Erhaltung der natürlichen Felsen und Blockschutthalden als seltener und gefährdeter ökologischer Sonderstandort.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Beseitigung von übermäßig beschattenden Fichten im Rahmen der Bewirtschaftung.

2.4-9 Geschützter Landschaftsbestandteil Cd Felsen im Kallenbruch

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

Enthalten im GeoSchOb-Kataster NRW.

Auf der Kuppe des Kelzerberges erhebt sich eine bis zu 6 m hohe, südexponierte Felswand, an deren Fuß sich mächtige natürliche Blockschutthalden eiszeitlichen Ursprungs gebildet haben. Das Gebiet stellt als Gesteinsbiotop einen seltenen und gefährdeten ökologischen Sonderstandort dar. Zum Kelzerbach-Arm der Kalltalsperre tritt das Gestein oberhalb des Uferweges nochmals etwas hervor. Dieses zweite Teilgebiet bietet Lebensraum für das seltene Silberblatt. Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Lage im Fichtenforst und die dadurch bedingte starke Verschattung.

Enthalten im GeoSchOb-Kataster NRW.

Am Rande des ehemaligen Feuchtgebietes Kallenbruch auf dem Höhenrücken zwischen Kall und Kelzerbach ragt unvermittelt ein bis zu 3 m hoher Felsklotz aus dem Boden.

Fuß des Felsens.

Beeinträchtigungen ergeben sich durch

die Lage im Fichtenforst und die dadurch

bedingte starke Verschattung, sowie die

Entwässerung des Feuchtgebietes am

- Erhaltung des Felsens besonderer erdgeschichtlicher Bedeutung als geologische Besonderheit und für Forschungsund Lehrzwecke,
- Erhaltung des natürlichen Felsens als seltener und gefährdeter ökologischer Sonderstandort,
- Wiederherstellung des seltenen Zusammenhanges von Feuchtgebiet und Felsen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

 Beseitigung von übermäßig beschattenden Fichten im Rahmen der Bewirtschaftung.

2.4-10 Cg

Geschützter Landschaftsbestandteil Historische Karrenspuren auf dem Weg zur Belgenbacher Mühle

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung des Hohlweges als landeskundliche Besonderheit,
- Erhaltung der begleitenden Gehölze.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Enthalten im GeoSchOb-Kataster NRW.

Der Weg von Eicherscheid zur Belgenbacher Mühle zeigt in einem etwa 200 m langen Abschnitt historische Karrenspuren auf dem blank liegenden Felsboden, die insbesondere aufgrund des aktuellen Verkehrs stark erosionsgefährdet sind.

2.4-11 Ch

Geschützter Landschaftsbestandteil Spätmittelalterliche Altfluren oberhalb des Belgenbachtales

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Enthalten im GeoSchOb-Kataster NRW.

Südwestlich von Eicherscheid liegen auf einer südexponierten Hangschulter zwi-

Leitziele:

- Erhaltung der Altfluren als landeskundliche und kulturhistorische Besonderheit,
- Erhaltung des begleitenden Eichenbestandes.

schen Belgen- und Drosselbachtal im Wald zwei Altfluren. Die ehemaligen Ackerflächen sind an Reliefveränderungen einschließlich Umhegung mit Wall und Graben, sowie am heutigen Bewuchs mit Eichen anstelle der umgebenden Fichtenforste erkennbar. Soweit Fichten innerhalb der Flächen beigemischt sind, sollten sie zur besseren Erkennbarkeit entfernt werden.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

Ch

 Zurückdrängen der Fichten aus dem Eichenbestand und langfristige Erhaltung der Eichen bis zum natürlichen Absterben und darüber hinaus als Totholz. Festgesetzt unter 5.1-84

2.4-12 Db

Geschützter Landschaftsbestandteil Alter Laubbaumbestand am Wommerscheid

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

 Erhaltung und Optimierung der strukturreichen Altholzbestände als ökologischer Sonderstandort.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

 Erhaltung und Entwicklung von Alt- und Totholz zur Optimierung des Gebietes für den Biotop- und Artenschutz gem. Landesprogramm "Wald 2000". Die kleine Altholzinsel aus Laubbäumen der potentiellen natürlichen Vegetation inmitten großflächiger Forstkulturen nicht bodenständiger Gehölze hat einen be-

sonderen ökologischen Wert.

2.4-13 Dc

<u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> <u>Kulturdenkmäler oberhalb des Tiefen-</u> bachtales

(6 Teilflächen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

 Erhaltung und Optimierung eines natürlichen Gehölzbewuchses im Bereich der Denkmalstätten. Am Westrand des Buhlert liegt eine ganze Kette von Bunkerruinen und sonstigen baulichen Resten im Wald, die überwiegend ausgewiesene Kultur-, bzw. Bodendenkmäler sind. In ihrem Bereich soll zur Kennzeichnung der Standorte ein von den umgebenden Forstkulturen abweichender, naturnaher Bewuchs erhalten und entwickelt werden. Dazu sollen auch einzelne Fichten bei der Bewirtschaftung der umgebenden Bestände ausgespart und als markante, alte Einzelbäume erhalten werden.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

 Dauerhafte Erhaltung von Einzelbäumen auf und neben den Gebäuderesten über die Umtriebszeit der umgebenden Bestände hinaus.

2.4-14 Dd

Geschützter Landschaftsbestandteil Ginsterheiden nördlich Strauch

(2 Teilflächen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziel:

Erhaltung und Optimierung der Ginsterheiden als selten gewordene Landschaftselemente.

Teilflächen enthalten im Biotopkataster NRW.

Zwei Feldgehölzinseln in der weitgehend ausgeräumten Flur nördlich von Strauch sind ausweislich erkennbarer Vegetationsreste aus Ginsterheiden hervorgegangen. Solche Heiderelikte als Zeugnis früher weit verbreiteter Vegetationsformen sind heute fast gar nicht mehr vorhanden und nur selten regenerierbar. In Bereichen mit besonders starker Gehölzentwicklung sollten die beiden Ginsterheiden daher zumindest partiell durch Freistellung von Gehölzbewuchs wiederhergestellt werden.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

Dd

- Beseitigung von übermäßig entwickelten Gehölzbeständen.

Festgesetzt unter 5.1-85

2.4-15 De

2.4-16

Df

Geschützter Landschaftsbestandteil Verlegter Abschnitt des Roßbaches im Gewerbegebiet

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziel:

 Entwicklung eines naturnahen Fließgewässers aus dem zu diesem Zweck angelegten künstlichen Bachlauf.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Bei der Errichtung des Gewerbegebietes Rollesbroich wurde der natürliche und schön bewachsene Roßbach verlegt, wobei eine naturnahe Gestaltung des neuen Gewässerkorridors angestrebt wurde.

Geschützter Landschaftsbestandteil

Steinbruch südlich Kesternich

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung eines Aufschlusses besonderer erdgeschichtlicher Bedeutung als geologische Besonderheit und für Forschungs- und Lehrzwecke,
- Erhaltung des Steinbruches als seltener und gefährdeter ökologischer Sonderstandort.

Enthalten im GeoSchOb-Kataster NRW.

Südlich vor dem Ortsrand von Kesternich befindet sich innerhalb eines Weidegrundstückes ein Härtling aus Felsgestein, dessen Inneres durch einen Steinbruch völlig ausgeräumt wurde.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-17 Geschützter Landschaftsbestandteil Dg Kuhler Heide

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziel:

Erhaltung und Optimierung der Ginsterheide als selten gewordenes Landschaftselement.

Eine Feldgehölzinsel in der weitgehend ausgeräumten Flur südöstlich von Huppenbroich ist ausweislich erkennbarer Vegetationsreste aus einer Ginsterheide mit reichem Bärwurzvorkommen hervorgegangen. Solche Heiderelikte als Zeugnis früher weit verbreiteter Vegetationsformen sind heute fast gar nicht mehr vorhanden und nur selten regenerierbar. In Bereichen mit besonders starker Gehölzentwicklung sollte die Ginsterheide daher zumindest partiell durch Freistellung von Gehölzbewuchs wiederhergestellt werden.

Beeinträchtigungen ergeben sich aus verschiedenartigen Ablagerungen.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Dg

 Beseitigung von übermäßig entwickelten Gehölzbeständen und von störenden Ablagerungen.

Festgesetzt unter 5.1-86

2.4-18 Geschützter Landschaftsbestandteil Dh Felswand am Holderknipp

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

 Erhaltung der Felsbereiche besonderer erdgeschichtlicher Bedeutung als geologische Besonderheit und für Forschungs- und Lehrzwecke, Enthalten im GeoSchOb-Kataster NRW.

Der Bergrücken des Holderknipp zwingt die Rur westlich von Hammer zu einer großen Schleife. Sein ausgeprägter Felsgrat wird von einem bis zu 10 m hohen, schroffen Härtling gebildet. Bemerkenswert ist die gute Erkennbarkeit einer tektonischen Faltenbildung. Das Gebiet stellt als Gesteinsbiotop einen seltenen und gefährdeten ökologischen Sonderstandort dar.

 Erhaltung der Felsbereiche als seltener und gefährdeter ökologischer Sonderstandort. Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Lage im Fichtenforst und die dadurch bedingte starke Verschattung.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

 Beseitigung von übermäßig beschattenden Fichten im Rahmen der Bewirtschaftung.

2.4-19 <u>N.N.</u>

2.4-20 <u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> Ed <u>Fels im Wald nahe Michelshof</u>

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung des Felsens von besonderer erdgeschichtlicher Bedeutung als geologische Besonderheit und für Forschungs- und Lehrzwecke,
- Erhaltung des Felsens als seltener und gefährdeter ökologischer Sonderstandort.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

 Beseitigung von übermäßig beschattenden Fichten im Rahmen der Bewirtschaftung. Enthalten im GeoSchOb-Kataster NRW.

Im Süden des Buhlert findet sich an einem Waldweg östlich des Michelshofes ein isolierter Felsklotz von etwa 3 m Höhe und eigentümlichen Oberflächenformen.

Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Lage im Fichtenforst und die dadurch bedingte starke Verschattung. Ef, Ff

2.4-21 <u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> Ef, Ff Roessiefquelle

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung des Quellbereiches als seltener und gefährdeter ökologischer Sonderstandort,
- Erhaltung und Pflege der feuchten Wiese als seltener und gefährdeter Biotoptyp.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

- Pflege der Wiese ohne Einsatz von Bioziden und Dünger.

Festgesetzt unter 5.1-87

2.4-22 Geschützter Landschaftsbestandteil Eg Gesteinshärtling bei Dedenborn

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung des Felsens von besonderer erdgeschichtlicher Bedeutung als geologische Besonderheit und für Forschungs- und Lehrzwecke,
- Erhaltung des Felsens mit seiner naturnahen Umgebung als seltener und gefährdeter ökologischer Sonderstandort.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Enthalten im GeoSchOb-Kataster NRW.

Im bewaldeten Hang westlich des Obersees entspringt auf einer kleinen, fast gänzlich von Wald umgebenen Wiese der Roessief. Teile der Quellmulde sind durch Viehtritt beeinträchtigt. Da der Bach im weiteren Verlauf nur durch Wald fließt, sollten die auf den Quellbereich beschränkten Beeinträchtigungen durch Aufgabe der intensiven Grünlandnutzung (Düngung!) abgestellt werden.

Enthalten im GeoSchOb-Kataster NRW.

Am südwestlichen Ortsrand von Dedenborn nahe eines Wasserbehälters sitzt auf einer mächtigen Grauwackenbank ein kleiner Härtlingsrücken auf. Der naturnaher Bewuchs macht das betroffene Grundstück zu einem auch aus ökologischen Gründen schutzwürdigen Ensemble.

Erläuterungen

2.4-23 <u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> Eh <u>Hohlweg östlich von Hammer</u>

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung eines Aufschlusses besonderer erdgeschichtlicher Bedeutung als geologische Besonderheit und für Forschungs- und Lehrzwecke,
- Erhaltung des Hohlweges als landeskundliche Besonderheit,
- Erhaltung des Hohlweges als vielfältig strukturierter ökologischer Sonderstandort mit Felsbereichen,
- Erhaltung der prägnanten Wuchsform einzelner begleitender Gehölze.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

Enthalten im GeoSchOb-Kataster NRW.

Vom Höhenrücken des Langerscheid bis ins Rurtal verläuft auf einer Gesamtlänge von gut 1 km ein historischer Hohlweg in mehreren unterschiedlich gut erhaltenen Teilabschnitten. Im unteren Teil ist er bis zu 5 m in den Fels eingekerbt und besonders eindrucksvoll, während er in höheren Lagen teils kaum mehr erkennbar ist. Durch die Lage inmitten des geschlossenen Waldes ist ein besonderer begleitenden Gehölzbewuchs nur stellenweise auffallend.

2.4-24 <u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> Eh <u>Steinbruch auf dem Langerscheid</u>

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung eines Aufschlusses besonderer erdgeschichtlicher Bedeutung als geologische Besonderheit und für Forschungs- und Lehrzwecke,
- Erhaltung des Steinbruches als seltener und gefährdeter ökologischer Sonderstandort.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Enthalten im GeoSchOb-Kataster NRW.

Das Gebiet gehört zum Nationalpark-Eifel. Hierfür wird ein entsprechender Nationalpark-Plan erstellt, der auch Pflegemaßnahmen enthält.

Nahe einer Schneise im Waldgebiet auf dem Langerscheid liegt ein kleiner, aufgelassener Steinbruch mit dauerhaft wassergefüllter Sohle. Er wird sehr stark durch Fichten beschattet, was vor allem den Wasserkörper in seiner ökologischen Qualität stark beeinträchtigt.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

 Beseitigung von übermäßig beschattenden Fichten im Rahmen der Bewirtschaftung.

2.4-25 Geschützter Landschaftsbestandteil Fc Ruinen im Wald nördlich Gerstenhof

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

Erhaltung und Optimierung eines natürlichen Gehölzbewuchses im Bereich der (potentiellen) Denkmalstätten.

Inmitten des Waldes nördlich der Landstraße, die über den Höhenrücken des Buhlert führt, liegen in der Nähe eines Quellbereiches zwei bauliche Reste. In ihrem Bereich soll zur Kennzeichnung der Standorte ein von den umgebenden Forstkulturen abweichender, naturnaher Bewuchs erhalten und entwickelt werden. Dazu sollen auch einzelne Fichten bei der Bewirtschaftung der Bestände ausgespart und als markante, alte Einzelbäume erhalten werden.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

 Dauerhafte Erhaltung von Einzelbäumen auf und neben den Gebäuderesten über die Umtriebszeit der umgebenden Bestände hinaus.

2.4-26 Geschützter Landschaftsbestandteil Fg Felsklippen nördlich Sauerbach

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

 Erhaltung der Felsbereiche besonderer erdgeschichtlicher Bedeutung als geologische Besonderheit und für Forschungs- und Lehrzwecke, Enthalten im GeoSchOb-Kataster NRW.

Nahe dem östlichen Ortsausgang von Einruhr liegt oberhalb der dem Sauerbachtal folgenden Bundesstraße ein Felsklippenbereich mit einem kleinen Steinbruch. Das Gebiet stellt als Gesteinsbiotop einen seltenen und gefährdeten ökologischen Sonderstandort dar. Im Umfeld ist überwiegend naturnaher

Laubwald vorhanden, unter dem der Felsbereich aber nicht völlig verschwinden sollte.

 Erhaltung der Felsbereiche als seltener und gefährdeter ökologischer Sonderstandort.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

Fg

Beseitigung von übermäßigem Gehölzbewuchs.

Festgesetzt unter 5.1-88

2.4-27 <u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> Fg <u>Felsklippe südlich Sauerbach</u>

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der Felsbereiche besonderer erdgeschichtlicher Bedeutung als geologische Besonderheit und für Forschungs- und Lehrzwecke,
- Erhaltung der Felsbereiche als seltener und gefährdeter ökologischer Sonderstandort.

Enthalten im GeoSchOb-Kataster NRW.

Am Fuß des Schreiberg zwischen der Erkensruhr und dem Sauerbach erstreckt sich ein Felsklippenbereich mit gut herausgewitterten, bis zu 5 m hohen Einzelfelsen. Die landschaftliche Lage markiert den Eingangsbereich des Erkensruhrer Tales von der Bundesstraße aus gesehen, wobei durch die überwiegende Bedeckung mit Fichtenforst die Felsen leider kaum optisch in Erscheinung treten. Auch ökologische Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Lage im Fichtenforst und die dadurch bedingte starke Verschattung.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

 Beseitigung von übermäßig beschattenden und die optische Wirkung im Landschaftsbild beeinträchtigenden Fichten im Rahmen der Bewirtschaftung. Fg

Fg

2.4-28 Geschützter Landschaftsbestandteil Fg Stollenmundloch Einruhr

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Dauerhafte Sicherung des Stollenmundloches,
- Erhaltung bzw. ggf. Herrichtung des Stollens als Winterquartier für Fledermäuse.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

- Erhaltung und Optimierung von Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse,

 Sicherung des Stollens vor unbefugtem Betreten und regelmäßige Kontrolle der Sicherungsmaßnahmen. Festgesetzt unter 5.1-89

Festgesetzt unter 5.1-89

2.4-29 Geschützter Landschaftsbestandteil Bc, Bd Hecken und Gehölzbestand im LSG

2.2-2 Lammersdorf Nord

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der Heckenreste,
- Erhaltung von Baumreihen und Einzelgehölzen,
- Erhaltung von Ufergehölzen.

Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.

Die Hecken setzen sich aus Buchen und Weißdorn, die Baumreihen überwiegend aus Buchen, aber auch Eichen zusammen. Als Solitärbäume treten besonders einzelne Birken in Erscheinung. An den Ufern von Gräben sind Erlen und Weiden, teilweise aber auch schlechtwüchsige Buchen gepflanzt worden. Der Gehölzbestand hat sich in den letzten 15 Jahren erheblich reduziert. Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar. Sie haben wichtige Funktionen für den

halb von Einruhr liegt ein Stollenmundloch. Der stillgelegte Schieferstollen ist ein potentielles Winterquartier für seltene und stark gefährdete Fledermausarten und daher näher zu untersuchen, und ansonsten gegen Begehung und damit verbundene Beeinträchtigung zu sichern.

An einem Einschnitt in den Wiesen ober-

Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild. Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.4

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

 Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparkes Nordeifel.

2.4-30 Bd, Cd

Geschützter Landschaftsbestandteil Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-3 Quellgebiet Kelzerbach

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Ergänzung der teils gut ausgebildeten Hecken,
- Erhaltung der Ufergehölze,
- Erhaltung von Baumreihen und Einzelgehölzen.

Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.

Die Ufergehölze an den verschiedenen Quellbächen des Kelzerbaches und die Buchen-Hecken am Weg "Am Cholerafriedhof" sind besonders landschaftsprägend.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.

Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild.

Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflege-

anleitung des Naturparkes Nordeifel.

2.4-31 Ad, Bd, Be

Geschützter Landschaftsbestandteil Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-4 Lammersdorf West

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der gut ausgebildeten Hecken mit zahlreichen Durchwachsern.
- Erhaltung der Baumreihen und Einzelgehölze.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Buchen-Windschutzhecken und Baumreihen prägen die kultivierte ehemalige Moorlandschaft. Im Südteil sind die Hecken überwiegend jung, aber gut gepfleat.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.

Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild. Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege,

Auszäunung und Neupflanzung von He-

cken ausdrücklich erwähnt.

zzwecks not-

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

 Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparks Nordeifel.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

2.4-32 Geschützter Landschaftsbestandteil Bd, Cd, Ce Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-5 Lammersdorf Süd

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der gut ausgebildeten Hecken mit zahlreichen Durchwachsern,
- Erhaltung der Baumreihen und Einzel-

Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.

Die Hecken und Baumreihen setzen sich überwiegend aus Buchen zusammen. Größtenteils sind sie jung und gut gepflegt. Am Ortsrand konzentrieren sich ältere und artenreichere Gehölzbestände.

Hecken und Gehölze sowie ihre krauti-

gehölze,

Erhaltung und Optimierung des Heckennetzes.

gen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel,
Kleinsäuger, Insekten) dar.
Sie haben wichtige Funktionen für den
Biotopverbund, für das Geländeklima und
das Landschaftsbild.
Im abgestimmten Heckenprogramm des
Naturparks Nordeifel werden Pflege,
Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

 Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparks Nordeifel.

2.4-33 Be, Ce

Geschützter Landschaftsbestandteil Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-6 Heckenlandschaft östlich Paustenbach

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der gut ausgebildeten Hecken mit zahlreichen Durchwachsern,
- Erhaltung der Baumreihen und Einzelgehölze,
- Erhaltung und Optimierung des Heckennetzes.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Die Hecken und Baumreihen setzen sich überwiegend aus Buchen zusammen. Insbesondere an Geländestufen treten weitere Arten wie Eiche, Hainbuche, Esche, Vogelkirsche, Eberesche, Weiden, Hasel und Weißdorn hinzu oder dominieren sogar im Bestand. Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar. Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild. Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

 Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparks Nordeifel.

2.4-34 Geschützter Landschaftsbestandteil Be, Ce Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-7 Paustenbach Süd

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der gut ausgebildeten Hecken mit zahlreichen Durchwachsern,
- Erhaltung der Gehölzstreifen, Baumreihen und Einzelgehölze,
- Erhaltung und Optimierung des Heckennetzes,
- Erhaltung der Ufergehölze.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Die Hecken und Baumreihen setzen sich in Ortsnähe überwiegend aus Buchen zusammen. Das Heckennetz im kultivierten ehemaligen Moorgebiet ist dagegen sehr artenreich angelegt worden. Es enthält Eberesche, Sal- und Ohrweide, Esche, Erle, Birke, Zitterpappel, Weißdorn, Eiche, Hainbuche und Vogelkirsche, wobei insbesondere gehölzstreifenartige Bestände auch einen hohen Anteil Fichten aufweisen. Am Ortsrand sind einzelne Hecken vom Weidevieh stark verbissen.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.
Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild.
Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparks Nordeifel.

2.4-35 Be, Bf, Ce,Cf

Geschützter Landschaftsbestandteil Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-8 Simmerath Nordwest

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der gut ausgebildeten Hecken mit zahlreichen Durchwachsern,
- Erhaltung der Baumreihen und Einzelgehölze.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Die Hecken und Baumreihen setzen sich überwiegend aus Buchen, aber auch Eichen, Vogelbeeren, viel Weißdorn, Hasel und Weiden zusammen.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.

Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild.

Im abgestimmten Heckenprogramm des Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn-Eifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

 Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparks Nordeifel.

2.4-36 Bf, Bg Cf, Cg, Df

Geschützter Landschaftsbestandteil Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-9 Heckenlandschaft südlich Simmerath

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der gut ausgebildeten Hecken mit zahlreichen Durchwachsern,
- Erhaltung der Baumreihen und Einzelgehölze,

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Die Hecken und Baumreihen setzen sich überwiegend aus Buchen, aber auch Eichen, Vogelkirschen, Bergahorn, Weißdorn, Hasel, Holunder und Schlehe zusammen.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar. Sie haben wichtige Funktionen für den - Erhaltung und Optimierung des Heckennetzes.

Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild. Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparks Nordeifel.

2.4-37 Bg, Cf, Cg

Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-10 Hochflächen zwischen Simmerath und Eicherscheid

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der Heckenreste,
- Erhaltung der Einzelgehölze.

Die Heckenreste setzen sich überwiegend aus Buchen zusammen.
Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.
Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild.
Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

 Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparks Nordeifel.

2.4-38 Cd

Geschützter Landschaftsbestandteil Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-12 Heckenlandschaft östlich Lammersdorf

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der gut ausgebildeten Hecken mit zahlreichen Durchwachsern,
- Erhaltung der Baumreihen,
- Erhaltung der Einzelbäume und Baumgruppen,
- Erhaltung und Optimierung des Heckennetzes,
- Erhaltung der Ufergehölze.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

 Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparks Nordeifel. Enthalten im Biotopkataster NRW.

Die Hecken und Baumreihen setzen sich überwiegend aus Buchen zusammen, während es sich bei Solitärbäumen oft um Eichen handelt.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar. Sie haben wichtige Funktionen für den

Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild.

Im abgestimmten Heckenprogramm des Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn-Eifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

2.4-39 Cd, Ce, Dc, Dd, De

Geschützter Landschaftsbestandteil Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-13 Rollesbroich

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der gut ausgebildeten Hecken mit zahlreichen Durchwachsern,
- Erhaltung der Baumreihen und Einzelgehölze,

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Die Hecken setzen sich im West- und Nordteil überwiegend aus Buchen, östlich der Ortslage dagegen überwiegend aus Hainbuchen zusammen. Ansonsten enthält der vielfältige Gehölzbestand auch Vogelkirschen und Birken, aber nur wenige Solitäreichen. Im Weideland sind die Hecken teilweise stark verbissen. Einzelne Hecken sind noch jung und gut gepflegt.

- Erhaltung und Optimierung des Heckennetzes,
- Erhaltung der Ufergehölze.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.
Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild.
Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

 Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparks Nordeifel.

2.4-40 Ce, Dd, De

Geschützter Landschaftsbestandteil Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-14 Heckenlandschaft zwischen Witzerath und Strauch

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der gut ausgebildeten Hecken mit zahlreichen Durchwachsern,
- Erhaltung der Baumreihen und Einzelgehölze,
- Erhaltung und Optimierung des Heckennetzes,
- Erhaltung der Ufergehölze.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Die Hecken und Baumreihen des teilweise ungewöhnlich dichten Heckennetzes setzen sich überwiegend aus Buchen zusammen. Im Bestand südlich Strauch sind stellenweise Beschädigungen der alten Hecken erkennbar. Am Oberlauf des Tiefenbaches wachsen auch Pappeln und Weiden. Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar. Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild. Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

 Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparks Nordeifel.

2.4-41 Cf, De, Df

Geschützter Landschaftsbestandteil Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-15 Ortsrand Simmerath/Kesternich

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Ergänzung der teils gut ausgebildeten Hecken,
- Erhaltung der Baumreihen und Einzelgehölze.

Die Hecken und Baumreihen setzen sich überwiegend aus Buchen und Weißdorn zusammen und haben erhebliche Bedeutung als Ortsrandeingrünung.
Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.
Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild.
Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

 Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparks Nordeifel.

2.4-42 Cg, Df, Dg, Eg

Geschützter Landschaftsbestandteil Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-16 Heckenlandschaft Huppenbroich

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Die Hecken und Baumreihen des teilweise ungewöhnlich dichten Heckennetzes setzen sich überwiegend aus Bu-

- Erhaltung der gut ausgebildeten Hecken mit zahlreichen Durchwachsern,
- Erhaltung der Baumreihen und Einzelgehölze,
- Erhaltung und Optimierung des Heckennetzes.

chen zusammen, bestehen teilweise aber insbesondere entlang von Wegen auch aus Eichen und Hainbuchen. Auf Weideland sind die Hecken oft durch Verbiss geschädigt.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.
Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild.
Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege,

Auszäunung und Neupflanzung von He-

cken ausdrücklich erwähnt.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

 Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparks Nordeifel.

2.4-43 Geschützter Landschaftsbestandteil Dg Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-17 Kuhler Heide

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziel:

- Erhaltung der Einzelgehölze.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Einzelne Weiden und Eichen stehen an Wegen und vor dem Waldrand. Einzelgehölze in offenen Landschaftsräumen haben eine markante Wirkung im Landschaftsbild und bieten zahlreichen Tierarten Lebensraum (Vögel, Kleinsäuger, Insekten).

2.4-44Geschützter LandschaftsbestandteilCg, Ch,Hecken und Gehölzbestand im LSGDg, Dh2.2-18 Eicherscheid

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Land-

Enthalten im Biotopkataster NRW.

schaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der gut ausgebildeten Hecken mit zahlreichen Durchwachsern,
- Erhaltung der Baumreihen und Einzelgehölze,
- Erhaltung und Optimierung des Heckennetzes.

Die Hecken und Baumreihen setzen sich überwiegend aus Buchen und Weißdorn zusammen. Sie haben erhebliche Bedeutung zur Verbindung des innerörtlichen Gehölzbestandes mit vielen vorbildlichen Hausschutzhecken und der Heckenlandschaft des Naturschutzgebietes rund um Eicherscheid.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar. Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild.

Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks not-

- Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparks Nordeifel.

wendige Gebote:

2.4-45 Dd, Ee, Ed

Geschützter Landschaftsbestandteil Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-22 Michelshof

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Ergänzung der teils gut ausgebildeten Hecken,
- Erhaltung der Baumreihen und Einzelgehölze,
- Erhaltung und Optimierung des rudimentären Heckennetzes,
- Erhaltung der Ufergehölze.

Die Hecken setzen sich überwiegend aus Buchen, gelegentlich auch Hainbuche und Weißdorn zusammen. Entlang der Straße nach Nideggen steht eine Vogelbeerallee.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar. Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild.

Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

 Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparks Nordeifel.

2.4-46 Dd, De, Ed Ee, Fd, Fe,

Geschützter Landschaftsbestandteil Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-23 Steckenborn

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Ergänzung der teils gut ausgebildeten Hecken,
- Erhaltung der Baumreihen und Einzelgehölze,
- Erhaltung und Optimierung des Heckennetzes.

Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.

Der Rest eines Heckennetzes um Hechelscheidt und viele einzelne Hecken, Baumreihen und Einzelgehölze setzen sich überwiegend aus Buchen zusammen. Insgesamt ist der Gehölzbestand aber artenreich und enthält Eichen, Ebereschen, Eschen, Weiden, Vogelkirschen, Hainbuchen und Weißdorn. Einzelne Heckenabschnitte haben sogar den Charakter von Eichen-Hainbuchen-Waldhecken mit artenreichem Unterholz. Am Ostrand von Steckenborn sind einige Obstbäume erhalten. An der Straße nach Rurberg fällt eine Ahorn-Baumreihe auf. Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar. Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild. Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

- Pflege, Schutz und Ergänzung der He-

cken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparks Nordeifel.

2.4-47 De, Df, Ee, Ef, Fe, Ff

Geschützter Landschaftsbestandteil Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-24 Kesternich Nordost

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der gut ausgebildeten Hecken mit zahlreichen Durchwachsern,
- Erhaltung der Baumreihen und Einzelgehölze,
- Erhaltung und Optimierung des Heckennetzes.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Das weiträumige und lückige Heckennetz besteht überwiegend aus Buchen, enthält aber auch Abschnitte aus Ebereschen und Weißdorn und weitere artenreiche Gehölzbestände aus Weiden, Eschen. Bergahorn, Hasel und Holunder, Auffallend sind recht junge Baumreihen entlang der Straßen zum Rursee. Im Landschaftsbild sind die gut gepflegten Hecken im Umfeld der Bundesstraße von wesentlicher Bedeutung. Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar. Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild. Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

 Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparks Nordeifel.

2.4-48 Cf, Df, Ef

Geschützter Landschaftsbestandteil Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-25 Heckenlandschaft südlich Kesternich

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Das teilweise noch kleinteilige Heckennetz setzt sich überwiegend aus Buchen

Leitziele:

- Erhaltung der gut ausgebildeten Hecken mit zahlreichen Durchwachsern,
- Erhaltung der Baumreihen und Einzelgehölze,
- Erhaltung und Optimierung des Heckennetzes.

zusammen. Wegen der günstigen südexponierten Lage sind die vereinzelten Weißdornhecken von besonderer ökologischer Bedeutung.

Eiche, Kirsche und Ahorn treten als stellenweise zu Baumreihen verdichtete Solitäre auf.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.
Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild.
Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege,

Auszäunung und Neupflanzung von He-

cken ausdrücklich erwähnt.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparks Nordeifel.

2.4-49 Ed, Ee, Fd, Fe

Geschützter Landschaftsbestandteil Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-27 Waldhänge des Weiden-, Wolfs und Wollebachtales

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

Erhaltung der Baumreihen und Einzelgehölze.

Die offenen Wiesen oberhalb des Rursees enthalten zu Baumreihen verdichtete Solitäreichenbestände mit artenreichem Unterwuchs an Böschungen und ähnliche Gehölzbestände aus Erle, Birke und Esche, sowie eine Hecke aus Buche oberhalb der Straße Wingertsberg. Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.

Sie haben außerdem wichtige Funktionen für das Landschaftsbild.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-50 Ef, Ff, Fg

Geschützter Landschaftsbestandteil Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-29 Roesroder Hochfläche

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der Heckenreste,
- Erhaltung der Einzelgehölze.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Die offene Hochfläche weist auf Geländeböschungen Bewuchs aus Eberesche, Birke, Eiche, Weide und Ginster auf. Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.

2.4-51 Ef, Ff, Fg

Geschützter Landschaftsbestandteil Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-30 Schöne Aussicht

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der Heckenreste,
- Erhaltung der Einzelgehölze.

Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.

Die mosaikartige Landschaftsstruktur wird im Bereich offener Wiesen oberhalb des Rursees zusätzlich bereichert durch zu Baumreihen verdichtete Solitäreichenbestände mit artenreichem Unterwuchs und Schlehengebüsche an Böschungen, sowie durch einzelne Obstbäume. Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.

Sie haben außerdem wichtige Funktionen für das Landschaftsbild.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-52 Eg, Fg

Geschützter Landschaftsbestandteil Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-31 Seifenauelfeld

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der Heckenreste,
- Erhaltung der Einzelgehölze.

Wenige natürlich gewachsene Gehölzstreifen aus Arten der ehemaligen Hartholzauenwaldgesellschaft markieren geomorphologisch bedeutsame Geländeböschungen und einzelne Gehölze an den Wegen gliedern das ansonsten offene Feld. Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen in offenen Landschaftsbereichen wichtige Rückzugsräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.

Sie haben außerdem wichtige Funktionen für das Landschaftsbild.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4

2.4-53 Eg

Geschützter Landschaftsbestandteil Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-32 Dedenborner Bergwiesen

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der Heckenreste,
- Erhaltung der Einzelgehölze.

Einzelne Weißdornhecken, Obstbäume, heckenartige Gehölzbestände und Solitärbäume gliedern die Wiesen um Dedenborn.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.

Sie haben außerdem wichtige Funktionen für das Landschaftsbild insbesondere am Ortsrand.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-54 Eh, Fg, Fh

Geschützter Landschaftsbestandteil Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-33 Hirschrotter und Erkensruhrer Tal

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der Heckenreste,
- Erhaltung der Einzelgehölze,
- Erhaltung der Ufergehölze.

Einzelne Weißdornhecken und heckenartige Gehölzbestände gliedern die Talaue. Relikte des Auwaldes sind in Form einzelner Eschen, Weiden und Erlen, sowie des fast geschlossenen Ufergehölzsaumes vorhanden.

Hecken, Gehölze und Uferbewuchs sowie die zugehörigen krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.

Sie haben außerdem wichtige Funktionen für das Landschaftsbild und im Fall der Ufergehölze wesentliche Bedeutung im Biotopverbund.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-55 Ei

Geschützter Landschaftsbestandteil Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-34 Leykaul

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der Heckenreste,
- Erhaltung der Einzelgehölze.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Einzelne Weißdornhecken und Gehölzbestände aus Waldbäumen gliedern die kleine Rodungsinsel und binden die abgelegene Siedlung ein.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar. Sie haben außerdem wichtige Funktio-

nen für das Landschaftsbild.

2.4-56 Fd, Fe, Ff, Fg, Gc, Gd, Ge, Gf

Geschützter Landschaftsbestandteil Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-35 Rur- und Obersee mit Ufer

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der Ufergehölze,
- Erhaltung der Heckenreste,
- Erhaltung der Einzelgehölze.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Einzelne Obstbäume und Eichen, teilweise zu Baumreihen verdichtet, sowie Ginster- und Schlehengebüsche an Böschungen prägen die offenen Wiesen oberhalb des Ober- und Rurseeufers. Die Ufer selbst sind weitgehend mit natürlichem Gehölzaufwuchs bewachsen. Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar. Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild. Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparks Nordeifel.

2.4-57 Fg

Geschützter Landschaftsbestandteil Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-38 Wiesen oberhalb Einruhr

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Ergänzung der Heckenreste.
- Erhaltung der Ufergehölze,

Das Gebiet weist einzelne Obstbäume. Weißdorn- und Schlehengebüsche auf Böschungsstufen, uferbegleitenden Gehölzbewuchs und Solitärgehölze, die teilweise aus Heckenresten hervorgegangen sind, auf.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.

Sie haben wichtige Funktionen für den

- Erhaltung der Einzelgehölze.

Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-58 Ce

Geschützter Landschaftsbestandteil <u>Hecken und Gehölzbestand am Orts-</u> <u>rand von Simmerath (Heidbüchel-</u> <u>straße)</u>

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der gut ausgebildeten Hecken mit zahlreichen Durchwachsern,
- Erhaltung und Optimierung des Heckennetzes,
- Erhaltung der Einzelgehölze.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Die Hecken setzen sich überwiegend aus Buchen zusammen und prägen den Ortsrand. Diese Bedeutung für die Eingrünung des Ortes soll bei der künftige Bebauung berücksichtigt werden, wie dies bereits im bestandskräftigen Bebauungsplan festgelegt ist.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.

Sie haben wichtige Funktionen für den

Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund zwischen den innerörtlichen und landschaftlichen Gehölzstrukturen, für das Geländeklima und das Landschaftsbild.

Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>

 Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparks Nordeifel.

2.4-59 Geschützter Landschaftsbestandteil Fd Hohlweg nördlich von Steckenborn

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung des Hohlweges als landeskundliche Besonderheit,
- Erhaltung des Hohlweges als vielfältig strukturierter ökologischer Sonderstandort mit Fels- und Feuchtbereichen,
- Erhaltung der prägnanten Wuchsform der begleitenden Gehölze.

<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- jegliche Veränderung der Wegeoberfläche,
- Eingriffe in den Gehölzbestand,
- Regulierung der Abflussverhältnisse.

Vom Steckenborner Höhenrücken bis ins Allersbachtal verläuft ein historischer Hohlweg der in einem 200 m langen Teilstück noch gut erhaltenen ist und als Weg aktuell kaum noch genutzt wird.

Wesentlich für sein weiteres Bestehen ist, dass er weder ausgebaut noch befahren wird. Von besonderem ökologischen Wert ist der bachartige Abfluss von Oberflächenwasser in den alten Karrenspuren.

Der vorbildlich und tunnelartig entwickelte Gehölzbestand soll vollständig erhalten werden.

3 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG)

Nach § 70 (1) Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 (4) im Landschaftsplan enthaltenem Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Nach § 24 (1) LG kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18 LG) die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen.

Nach § 34 (6) LG sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes gemäß § 24 LG widersprechen, verboten.

Gemäß § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden sowie Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 Strafgesetzbuch ist ausgeschlossen.

Von den Geboten und Verboten kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung

erfordern.

Näheres siehe § 69 LG.

Die Maßnahmen sind durch entsprechende Festsetzungen in der Festsetzungskarte gekennzeichnet. Sowohl dort als auch in den Einzelblättern der Flurkarte sowie in den textlichen Festsetzungen ist

kenntlich gemacht, welche Grundstücke oder Grundstücksteile von den Maßnahmen betroffen sind.

3.1 Natürliche Entwicklung

Aufgrund des § 24 (1) LG ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 3.1-1 bis 3.1-2 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und den Detailkarten in ihrer Lage festgesetzten Flächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

3.1-1 Verbuschte und versumpfte Brache am Kelzerbach oberhalb der Höckerlinie. Bd

Vgl. 2.1-7

3.1-2 Verbuschte Brache am Waldrand im Ff Hang oberhalb des Eiserbachstausees.

Vgl. 2.2-28

3.2 Nutzung, Bewirtschaftung oder Pflege

Aufgrund des § 24 (1) LG ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 3.2-1 bis 3.2-7 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und den Detailkarten in ihrer Lage festgesetzten Maßnahmen sind durchzuführen.

3.2-1 Vegetationskontrolle und biotoptypenabhängige Pflege als Magerwiese gemäß Cg Ziffer 5 unter Zurückdrängung des AdlerVgl. 2.2-11

farnes.

Vegetationskontrolle und ggf. Beseitigung von übermäßigem Gehölzaufwuchs in größeren Zeitabständen (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde).

Vgl. 2.2-19

Vgl. 2.2-23

3.2-3 Pflege der verbuschten Magerwiese durch einmalige Mahd pro Jahr ab 1. Juli Fd

und Entfernung des Mäh-gutes; teilweise Entbuschung alle 5 bis 8 Jahre im Spätherbst und Entfernung des Schnittgutes.

Vgl. 2.2-27

3.2-4 Vegetationskontrolle und ggf. Beseitigung von übermäßigem Gehölzaufwuchs Fe

in größeren Zeitabständen (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde).

Vegetationskontrolle und biotoptypenab-Vgl. 2.2.-35

3.2-5

3.2-2

Dh

196

| Ziffer / Planquadrat | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
|-------------------------|--|---------------|
| | | |
| Ff | hängige Pflege gemäß Ziffer 5. | |
| 3.2-6 Ff | Vegetationskontrolle und biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5. | Vgl. 2.2-35 |
| 3.2-7 Fg | Vegetationskontrolle und ggf. Beseitigung von übermäßigem Gehölzaufwuchs in größeren Zeitabständen (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde). | Vgl. 2.2-30 |

4 BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG)

Die Flächen mit besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind unter 4.2-1 bis 4.2-31 und 4.3-1 bis 4.3-17 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt.

Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind gemäß § 35 LG die Festsetzungen in diese aufzunehmen.

Nach § 25 LG kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten nach § 20 LG und in geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Nach § 35 (2) LG überwacht die untere Forstbehörde die Einhaltung der Festsetzungen. Sie kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

4.1 <u>Erstaufforstung unter Ausschluss</u> <u>oder Verwendung bestimmter Baum-</u> <u>arten</u>

Keine Festsetzungen.

4.2 <u>Wiederaufforstung unter Ausschluss</u> <u>oder Verwendung bestimmter Baum-</u> arten

Für die Wiederaufforstung der unter 4.2-1 bis 4.2-31 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzten Waldbestände werden Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft vorgeschrieben oder natürliche Verjüngung bzw. Stockausschlag aus diesen.

Es handelt sich um Waldbestände in Gebieten mit hohem ökologischem Entwicklungspotential, die in Teilbereichen grundsätzlich naturschutzwürdig sind (z.B. auf Moorböden, in Bachtälern und an felsigen Steilhängen).

Sofern die vorhandenen Bestände nicht aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft bestehen oder eine Naturverjüngung damit ausgeschlossen ist, sind die folgenden Baumarten zu pflanzen:

- Nicht wasserbeeinflusste Standorte der montanen Stufe; nährstoffarm: Hauptbaumart: Buche Mischbaumart: an schattseitigen Unterhängen in Siefennähe Bergahorn.
- Nicht wasserbeeinflusste Standorte der submontanen Stufe; nährstoffarm: Hauptbaumart: Buche Mischbaumart(en): in Siefennähe Bergahorn, Kirsche; an Sonnenhängen Traubeneiche.

| - | Grundwasserbeeinflusste Standorte; |
|---|-------------------------------------|
| | mäßig basenreich; Stieleichen- |
| | Hainbuchenwald: Stieleiche, Trau- |
| | beneiche, Hainbuche, Bergahorn (Es- |
| | che); |
| | Hainmieren-Schwarzerlenwald: |
| | Schwarzerle. |
| | |

- Stagnogleye und Moorböden: Moorbirke, in Talauen bedingt auch Schwarzerle.
- Mäßig wechselfeuchte bis wechselfeuchte Standorte (Eichen-Buchenwald):
 Buche, mit zunehmender Nassphase vermehrt Traubeneiche mit Weichholzarten (Moorbirke, Eberesche)

Bei den Wiederaufforstungen in Naturschutzgebieten sollen, sofern irgend möglich, ausschließlich autochthone Herkünfte verwendet werden.

| 4.2-1 * Ba, Bb | Hasselbach, Abt. 437 | Vgl. 2.1-2* |
|----------------------------------|---|-----------------------------|
| 4.2-2 Ab, Bb | Siefen zwischen Hasselbachgraben und Am Roten Kreuz, Abt. 424 | Vgl. 2.1-2* |
| 4.2-3 * Bb | Siefen am Hasselbachgraben westlich Krebsbach, Abt. 384 | Vgl. 2.1-2* |
| 4.2-4 * Bb | Siefen am Hasselbachgraben im Bereich Oberer Pfaffenschlag, Abt. 387 | Vgl. 2.1-2* |
| 4.2-5 Ad, Bd | Ehemalige Moorflächen nördlich Woller- scheider Venn | Vgl. 2.1-4 |
| 4.2-6 | N.N. | |
| | | |
| 4.2-7 | N.N. | |
| 4.2-7 4.2-8 Bf, Cf | N.N. Kranzbruch, Abt. 39 | Vgl. 2.1-11* |
| 4.2-8 | | Vgl. 2.1-11* Vgl. 2.1-32 |
| 4.2-8 Bf, Cf 4.2-9 | Kranzbruch, Abt. 39 | · · |

| Ziffer / Planquadrat | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
|---------------------------|--|---------------|
| 4.2-12 * Cd | Schluchtwald Kalltal, Abt. 301 | Vgl. 2.1-14* |
| 4.2-13* Cf | Tiefenbachtal oberhalb Maria- grube, Abt. 38 | Vgl. 2.1-15* |
| 4.2-14* Bg, Cg | Felshang im Belgenbachtal oberhalb Belgenbacher Mühle | Vgl. 2.1-12* |
| 4.2-15 * Cg | Unteres Holzbachtal | Vgl. 2.1-12* |
| 4.2-16* Cg, Ch | Felshang im Belgenbachtal unterhalb Belgenbacher Mühle | Vgl. 2.1-12* |
| 4.2-17* Ch | Unteres Drosselbachtal | Vgl. 2.1-12* |
| 4.2-18 De, Ee | Oberes Hasenbachtal | Vgl. 2.1-26 |
| 4.2-19 Df | Hang am Weckelbach | Vgl. 2.1-15* |
| 4.2-20 Df, Ef | Felshang im Tiefenbachtal | Vgl. 2.1-15* |
| 4.2-21 Dg, Eg | Felshänge im Brombachtal und einem Seitental | Vgl. 2.1-20 |
| 4.2-22 Dg | Brommersbachtal | Vgl. 2.1-20 |
| 4.2-23* Di | Riffelsbachtal | Vgl. 2.1-21* |
| 4.2-24 Ec | Oberes Klafter- und Fringsklafterbachtal | Vgl. 2.1-22 |
| 4.2-25* Ec | Senkelbachquellgebiet | Vgl. 2.1-23* |
| 4.2-26* Ei | Püngelbachtal | Vgl. 2.1-28* |
| 4.2-27 Ei | Felshang am Wüstebach bei Klosbenden | Vgl. 2.1-28* |
| 4.2-28* Ei, Ek | Wüstebachtal | Vgl. 2.1-28* |
| 4.2-29 Fc | Oberes Schelsbach- und Lederbachtal | Vgl. 2.1-24 |
| 4.2-30 Fd | Wolfsbachtal | Vgl. 2.1-25 |
| 4.2-31 * Ff, Gf | Oberseeuferhang am Truppenübungs- platz Vogelsang | Vgl. 2.1-29* |

4.3 <u>Untersagung einer bestimmten Form</u> <u>der Endnutzung bzw. Teilendnutzung</u>

Der Kahlschlag der unter 4.3-1 bis 4.3-17 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzten Waldbestände ist untersagt.

Saum- und/oder femelartige Hiebe bis zu jeweils 0,3 ha Größe (bei Eichen im Hochwald bis zu 0,5 ha) bleiben zulässig.

Bei den Beständen handelt es sich um

- gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope und deren unmittelbare Umgebung,
- Waldflächen mit besonderer Bodenund Wasserschutzfunktion,
- Bestände mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholung.

Wegen der besonderen Schutzwürdigkeit, Kleinflächigkeit und teilweise Unzugänglichkeit der Bestände ist die Bewirtschaftung so durchzuführen, dass sie das Bestandsbild nicht nachteilig verändert. In der Regel ist dies nur bei einzelstammweiser Nutzung gewährleistet. Möglich bleibt die Freistellung von Felsbildungen als Pflegemaßnahme nach Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde.

| 4.3-1 * Ba | Bruchwald am Hasselbach | Vgl. 2.1-2* |
|----------------------|--|--------------|
| 4.3-2 Cd | Felsrippen im Schluchtwald Kalltal | Vgl. 2.1-14* |
| 4.3-3 Ch | Felsrippen im Rurtalhang bei Widdau | Vgl. 2.1-16* |
| 4.3-4 Ch, Dh | Uhusley und Stoltzenley | Vgl. 2.1-16* |
| 4.3-5 Dc | Bruchwald im Peterbachtal | Vgl. 2.1-17 |
| 4.3-6 Dc | Schluchtwaldrest im Kalltal unterhalb der Talsperre | Vgl. 2.1-18* |
| 4.3-7 Dh | Felsrippen im Rurtalhang nördlich Hammer | Vgl. 2.1-16* |
| 4.3-8 Dh | Felsrippen im Rurtalhang östlich Hammer | Vgl. 2.1-16* |
| 4.3-9 Ec | Bruchwald am Senkelbach | Vgl. 2.1-23* |
| 4.3-10 Ee | Laubwald "In den Hungersbenden" | Vgl. 2.1-26 |
| 4.3-11 Eg | Schluchtwald am Westhang des Rurtales bei Dedenborn, Abt. 31 | Vgl. 2.1-16* |

| Ziffer / Planquadrat | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
|-------------------------|---|---------------|
| | | |
| 4.3-12 Eg, Fg | Felsrippen am Osthang des Rur-tales bei Dedenborn, Abt. 30 | Vgl. 2.1-16* |
| 4.3-13 Ei | Felsrippen auf dem Rubelsberg | Vgl. 2.1-28* |
| 4.3-14 Fc | Felsrippen im Lederbachtal | Vgl. 2.1-24 |
| 4.3-15 Ff | Felsrippen am Ostufer des Obersees | Vgl. 2.1-29* |
| 4.3-16 Ff | Felsrippen am Ostufer des Obersees | Vgl. 2.1-29* |
| 4.3-17 Gd | Felsrippen am Backesberg (Rursee) | Vgl. 2.1-24 |

5 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMAßNAHMEN (§ 26 LG)

Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des FFH- Lebensraumtypen

Es sind die folgenden Pflegehinweise zu beachten:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260):
 Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigen Fließgewässerdynamik; Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf; möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen; Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen.
- Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010):
 Gegebenenfalls extensive Beweidung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen); Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente); Sicherung und Wiederherstellung von Feuchtheiden auf geeigneten Standorten; Sicherung und Wiederherstellung des natürlichen Bodenwasserhaushaltes; Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen.
- Europäische trockene Heiden (4030): Extensive Beweidung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen), ersatzweise Mahd; Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente (z.B. Neuntöter); Wiederherstellung von Heiden auf geeigneten Standorten; Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen.

Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230):

Extensive Beweidung ohne Düngung und Kalkung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen); Erhal-

Nach § 26 LG hat der Landschaftsplan diejenigen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG, der Entwicklungsziele nach § 18 LG sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach §§ 19 bis 23 besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind.

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 41 LG geregelt. Die Umsetzung der Festsetzungen nach § 26 LG des LP "Simmerath" erfolgt ausschließlich im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. im Wege des Vertragsnaturschutzes (vgl. entsprechende Ausführungen in der Präambel).

Die Maßnahmen sind durch entsprechende Festsetzungen in der Festsetzungskarte gekennzeichnet. Sowohl dort als auch in den Einzelblättern der Flurkarte sowie in den textlichen Festsetzungen ist hinreichend kenntlich gemacht, welche Grundstücke oder Grundstücksteile von den Maßnahmen betroffen sind.

Zur Erhaltung des Kulturlandschaftsraumes, der insbesondere durch die das Dauergrünland durchziehenden "Monschauer Rotbuchenhecken" geprägt wird, ist es ein Ziel des Landschaftsplanes, die landwirtschaftliche Grünlandnutzung mit einhergehender Heckenpflege und Ergänzung bzw. Erhaltung zu sichern. Die Umsetzung der Maßnahmen nach § 26 LG wird grundsätzlich über den Vertragsnaturschutz abgewickelt. Hierbei gelten die Förderrichtlinien und Landesprogramme (NRW) als Grundlage. Über das am 23.06.1997 genehmigte Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Aachen sollen alle bisherigen Einzelprogramme zusammengefasst und für die Landwirtschaft praktikabel genutzt werden können.

Von den Geboten und Verboten kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

tung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente; Wiederherstellung von Borstgrasrasen auf geeigneten Standorten; Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer, extensiv genutzter Pufferzonen zu Eutrophierungsquellen; vollständiger Verzicht auf Düngung und Kalkung.

- Pfeifengraswiesen (6410):
 Abschnittsweise Mahd alle 3-5 Jahre ab September und Verzicht auf Düngung; Verhinderung einer Verbuschung, ggf. Entfernung von Verbuschungen; Vermeidung einer Eutrophierung und Intensivierung der Nutzung, ggf. Einrichtung einer Pufferzone; Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen.
- Feuchte Hochstaudensäume (6430): Episodische abschnittsweise Mahd zur Vermeidung einer endgültigen Verbuschung (im Einzelfall).
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510):
 Zweischürige Mahd bei geringer Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm) nicht vor dem 15. Juli; Förderung und Vermehrung der mageren Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen auf geeigneten Standorten; Vermeidung von Eutrophierung.
- Berg-Mähwiesen (6520):
 Ein- bis zweischürige Mahd bei gleichzeitig stickstofffreier oder fehlender Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm);
 Entwicklung und Vermehrung der Bergmähwiesen auf geeigneten Standorten;
 Vermeidung von Eutrophierung.
- Noch renaturierungsfähige, degenerierte Hochmoore (7120):
 Wiederherstellung und Renaturierung hochmoortypischer Lebensräume durch Sicherung und Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasserhaushaltes, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushaltes; Sicherung noch lebender Hochmoorkerne als Ausbreitungszentren für die Neubesiedlung gestörter Bereiche; Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nähr-

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung

erfordern.

Näheres siehe § 69 LG.

Gemäß § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden sowie Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 Strafgesetzbuch ist ausgeschlossen.

stoffeinträgen, Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers; Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der (Freizeit-) Nutzung auf ein naturverträgliches Maß; Einleitung und Förderung der Regeneration durch Entkusselungsmaßnahmen und gezielte Schafbeweidung in gestörten Bereichen; ggf.s regelmäßige Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen).

- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140):
 Sicherung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasserhaushaltes, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts; Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen, Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers; Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der (Freizeit-)Nutzung auf ein naturverträgliches Maß; ggf.s Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen).
- Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen (8150):
 Erhaltung und Entwicklung naturnaher Silikatschutthalden mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch Verbot bzw. Regelung der Erholungsnutzung; ggf.s Freistellung der Schutthalden; in unmittelbarem Umfeld der Schutthalden Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes, ggf.s Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald.
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220):
 Verbot bzw. Regelung der Erholungsnutzung, vor allem des Kletterns, aber auch des Betretens der Felsköpfe,
 -wände und der Umgebung, ggf.s Freistellung der Felsen; im unmittelbaren Umfeld der Felsen Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes, ggf.s Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald.
- Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (8230):
 Verbot bzw. Regelung der Erholungsnutzung; ggf.s Freistellung der Felskuppen; im unmittelbaren Umfeld der Felskuppen Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes, ggf.s behutsame Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald.

- Hainsimsen-Buchenwald (9110): Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft; Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlenund Uraltbäumen; Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen: Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen).

Schlucht- und Hangmischwälder (9180):

Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft; Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Altbäumen; Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen; Vermehrung des Schlucht- und Hangmischwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten; wegen der Seltenheit des Waldtyps Nutzungsaufgabe auf Teilflächen; Sicherung der Schlucht- und Hangmischwälder durch Umbau des Waldes auf angrenzenden, mit nicht bodenständigen Gehölzen (Nadelholz) bestandenen Flächen zur Vermeidung von Samenanflug, Sicherung und ggf.s Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes; Nutzungsaufgabe der Flächen für Schlucht- und Hangmischwälder zumindest auf Teilflächen.

Moorwälder (91D0): Erhaltung bzw. Wiederherstellung des

landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushalts sowie Bodenwasserchemismus; Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen, Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers; Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse bodenständiger Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung.

Erlen-Eschen und Weichholzauenwälder (91E0):

Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft; Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder; Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlenbäumen; Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilfächen; Erhaltung / Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und / oder Überflutungsverhältnisse; Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen.

Bei der biotoptypenabhängigen Pflege sind die folgenden Pflegehinweise zu beachten:

- Erstpflegemaßnahmen:

Entfernung nicht bodenständiger Gehölze, vornehmlich auf feuchten und nassen Standorten vor Erreichen des Umtriebsalters (bei größeren Flächen abschnittsweise) und Entfernung des Holzes und Schnittgutes; Umwandlung von Wildäckern und - wiesen in Quell- und Auenbereichen in Extensivgrünland oder Feucht- und Nassbrachen (Einzelfallentscheidung durch die untere Landschaftsbehörde).

- Hecken:

Gemäß der Pflegeanleitung des Deutsch-Belgischen Naturparks Hohes Venn-Eifel (Trägerverein Naturpark Nordeifel e.V.)

- Fettweiden:

Beweidung bis 1. Juli mit max. 2 Rindern oder Pferden pro Hektar, danach max. 3 Großvieheinheiten pro Hektar. Auf Flächen, auf denen keine Vogelarten der Roten Liste NRW brüten, können bereits ab 15. Juni 3 Großvieheinheiten pro Hektar weiden.

Glatt- und Goldhaferwiesen:
 Ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr; die
 erste Mahd ab 1. Juli, die zweite ab 1.
 September und Entfernung des Mähgutes.
 Sollten auf den Flächen Vogelarten der
 Roten Liste NRW brüten, so ist die erste Mahd erst ab 15. Juli gestattet.

Magerwiesen: Einmalige Mahd pro Jahr ab 1. Juli und Entfernung des Mähgutes.

- Nasswiesenbrachen:

Wiederherstellung des ursprünglichen Grünlandes durch zweimalige Mahd pro Jahr; die erste Mahd ab 15. Juli, die zweite ab 15. September und Entfernung des Mähgutes oder Beibehaltung des Brachestadiums (Stand 1998) durch Mahd/Entbuschung von Teilflächen (Staffelmahd) alle 5 bis 10 Jahre und Entfernung des Mäh- und Schnittgutes (Einzelfallentscheidung durch die untere Landschaftsbehörde).

Kleinseggenrieder: Einmalige Mahd von Hand alle 3 Jahre ab 15. September und Entfernung des Mähgutes.

Großseggenrieder: Einmalige Mahd von Teilflächen alle 5 Jahre ab 15. September (bei größeren Flächen jährliche Mahd wechselnder Teilflächen/Staffelmahd) und Entfernung des Mähgutes.

- Heiden und Besenginster-Heiden: Mahd und Entbuschung von Teilflächen alle 5 bis 8 Jahre im Spätherbst und Entfernung des Mähgutes oder extensive Beweidung mit Schafen.
- Heideflächen mit Zwergsträuchern und Pfeifengras:
 Extensive Bewirtschaftung mit Schafen entsprechend angepasster Rassen oder Mahd und Entbuschung von Teilflächen alle 10 bis 15 Jahre im Spätherbst und Entfernung des Mähgutes; sukzessive Beseitigung von Fichten auf

staunassen und moorigen Standorten.

- Feuchtgrünland:
 Einmalige Mahd pro Jahr ab 1. Juli und
 Entfernung des Mähgutes oder extensive Beweidung (Jungvieh vom 1. März
 bis 1. Juli mit max. 2 Großvieheinheiten
 (GVE) pro Hektar; ab 1. Juli mit
 max. 3 GVE pro Hektar oder Schafbeweidung).
- Feucht- und Nasswiesen: Zweimalige Mahd pro Jahr; die erste Mahd ab 15. Juli, die zweite ab 15. September oder Entbuschung alle 5 bis 10 Jahre und Entfernung des Mäh- und Schnittgutes (Einzelfallentscheidung durch die untere Landschaftsbehörde).
- Naturnahe Gestaltung von Nutzteichen: Herausnahme aus dem Hauptstrom, Abflachung der Uferböschungen, Beseitigung nicht bodenständiger Gehölze, keine Bewirtschaftung, Auszäunung von Viehbeweidung.

5.1 <u>Anlage, Wiederherstellung oder Pflege</u> naturnaher Lebensräume

Aufgrund des § 26 Nr. 1 LG ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 5.1-1 bis 5.1-100 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und den Detailkarten in ihrer Lage festgesetzten Maßnahmen sind durchzuführen.

| 5.1-1 Bc, Cc, Cb | Wiederherstellung von offenen Feuchtheiden und Moorwiesen im Rahmen der Freihaltung der Leitungstrasse. | Vgl. 2.2-1 |
|-------------------------|--|-------------|
| 5.1-2* Ad, Bd | Wiederherstellung einer naturnahen Moorlandschaft durch Schließung von Entwässerungsgräben und sukzessive Beseitigung nicht bodenständiger Gehöl- ze und Auslichtung der sonstigen Natur- verjüngung. | Vgl. 2.1-3* |
| 5.1-3 Bd | Wiederherstellung einer naturnahen Moorlandschaft durch Wiedervernässung meliorierter Flächen und sukzessive Be- seitigung nicht bodenständiger Gehölze. | Vgl. 2.1-5 |
| 5.1-4 Bd | Wiederherstellung naturnaher Feucht- wiesen durch Wiedervernässung melio- rierter Flächen und biotoptypenabhängi- | Vgl. 2.1-5 |

ge Pflege gemäß Ziffer 5.

| Ziffer / Planquadrat | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
|--|--|---------------|
| 5.1-5 * Ad, Bd | Durchführung von Pflege- und Entwick- lungsmaßnahmen gemäß Biotop-Mana- gementplan von 1994. | Vgl. 2.1-3* |
| 5.1-6* Bd | Aufgabe der weiteren Pflege und Unterhaltung der Wildäsungsfläche. | Vgl. 2.1-3* |
| 5.1-7 * Bd | Wiederherstellung einer naturnahen Feuchtwiese durch Wiedervernässung meliorierter Flächen und biotoptypenab- hängige Pflege gemäß Ziffer 5. | Vgl. 2.1-3* |
| 5.1-8 Bd | Sukzessive Extensivierung der Wiesen- nutzung durch biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5 mit vollständigem Verzicht auf Düngung. | Vgl. 2.1-6 |
| 5.1-9* Bd, Be, Bf, Cd, Ce, De | Renaturierung und Schutz von Quell- und Feuchtwiesenbereichen durch Wiedervernässung meliorierter Flächen und biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5. | Vgl. 2.1-8* |
| 5.1-10* Be, Ce | Renaturierung und Schutz von Quell- und Feuchtwiesenbereichen durch Wiedervernässung meliorierter Flächen und biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5. | Vgl. 2.1-9* |
| 5.1-11 Be | Wiederherstellung naturnaher Feucht- und Moorwiesen durch Wiedervernäs- sung meliorierter Flächen und biotopty- penabhängige Pflege gemäß Ziffer 5. | Vgl. 2.1-10 |
| 5.1-12 * Be | Wiederherstellung von Moorwiesen durch Entfernung von Fichten und biotoptypen- abhängige Pflege gemäß Ziffer 5. | Vgl. 2.1-8* |
| 5.1-13* Be | Wiederherstellung von Moorwiesen durch Entfernung von Fichten und biotoptypen- abhängige Pflege gemäß Ziffer 5; Durch- führung nach Abschluss Maßnahme 5.3- 3. | Vgl. 2.1-8* |
| 5.1-14 * Be | Wiederherstellung von Moorwiesen durch Entfernung von Fichten und biotop- typenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5. | Vgl. 2.1-8* |
| 5.1-15* Be, Bf | Wiederherstellung von Moorwiesen durch Entfernung von Fichten und biotoptypen- abhängige Pflege gemäß Ziffer 5; Durch- führung nach Abschluss Maßnahme 5.3- 3. | Vgl. 2.1-8* |
| 5.1-16* Bf, Cf | Wiederherstellung einer naturnahen Moorlandschaft durch Schließung von Entwässerungsgräben und sukzessive Beseitigung nicht bodenständiger Gehöl- ze, sowie von Feuchtwiesenbereichen durch Wiedervernässung meliorierter | Vgl. 2.1-11* |

| | Flächen und biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5. | |
|-----------------------------------|---|--------------|
| 5.1-17 * Bf | Wiederherstellung einer Moorwiese durch Beseitigung der Fichten. | Vgl. 2.1-11* |
| 5.1-18 * Bf | Wiederherstellung einer Moorwiese durch Beseitigung der Fichten. | Vgl. 2.1-11* |
| 5.1-19 Bg, Cg, Ch | Biotoptypenabhängige Pflege der Tal- wiesen gemäß Ziffer 5 und Entfernung der Fichten am Bachlauf. | Vgl. 2.1-12* |
| 5.1-20 * Bg | Freistellung des Bachlaufes von Fichten. | Vgl. 2.1-12* |
| 5.1-21 * Bg | Freistellung des Bachlaufes von Fichten. | Vgl. 2.1-12* |
| 5.1-22 Cc | Wiederherstellung von Quellsümpfen und Feuchtheiden durch sukzessive Beseitigung nicht bodenständiger Gehölze, Schließung von Entwässerungsgräben und dauerhafte Freihaltung von anmoorigen Lichtungsbereichen. | Vgl. 2.1-7 |
| 5.1-23 * Cd | Einbau einer Fischaufstiegshilfe in die bestehende Pegelanlage. | Vgl. 2.1-14* |
| 5.1-24 Ce | Auslichtung des Bestandes von Wey- mouth-Kiefern bis auf einige markante Einzelbäume. | Vgl. 2.1-14* |
| 5.1-25 Ce | Sukzessive Beseitigung der Fichten aus der bewaldeten Böschung. | Vgl. 2.1-8* |
| 5.1-26 | N.N. | |
| 5.1-27* Cf, Df, Dg, Ef, Eg | Renaturierung und Schutz von Quell- und Feuchtwiesenbereichen und biotoptypenabhängige Pflege der Tal- und Hangwiesen gemäß Ziffer 5. | Vgl. 2.1-15* |
| 5.1-28* Cf | Freistellung des Baches und Wiederherstellung von Talwiesen durch Beseitigung von Fichten. | Vgl. 2.1-15* |
| 5.1-29* Cf | Freistellung des Baches und Wiederherstellung von Tal- und Südhangwiesen durch Beseitigung von Fichten. | Vgl. 2.1-15* |
| 5.1-30* Cf, Df | Wiederherstellung eines naturnahen Quell- und Feuchtwiesenbereiches durch Beseitigung der Fichten. | Vgl. 2.1-15* |
| 5.1-31 Bg, Cg | Renaturierung und Schutz von Quell- und Feuchtwiesenbereichen und biotoptypenabhängige Pflege der Tal- und | Vgl. 2.1-13 |

| Ziffer | / |
|--------|--------|
| Plang | uadrat |

| | Hangwiesen gemäß Ziffer 5 (Belgenbachquellgebiet). | |
|---|---|--------------|
| 5.1-32 Eg | Renaturierung und Schutz von Quell- und Feuchtwiesenbereichen und biotoptypenabhängige Pflege der Tal- und Hangwiesen gemäß Ziffer 5, sowie sukzessive Entfernung kleinerer Fichtenanpflanzungen und Wiederherstellung von Grünland (oberes Holzbachtal). | Vgl. 2.1-12* |
| 5.1-33 Eg | Renaturierung und Schutz von Quell- und Feuchtwiesenbereichen und biotoptypenabhängige Pflege der Tal- und Hangwiesen gemäß Ziffer 5 (Seilferssief). | Vgl. 2.1-12* |
| 5.1-34* Ef | Renaturierung und Schutz von Quell- und Feuchtwiesenbereichen und biotoptypenabhängige Pflege der Tal- und Hangwiesen gemäß Ziffer 5, sowie sukzessive Entfernung kleinerer Fichtenanpflanzungen und Wiederherstellung von extensiv genutztem Grünland (oberes Drosselbachtal). | Vgl. 2.1-12* |
| 5.1-35* Ch | Freistellung des Bachlaufes von Fichten. | Vgl. 2.1-12* |
| 5.1-36* Ch, Dh, Ef, Eg, Eh, Fg | Sukzessive Extensivierung der Wiesen- nutzung im gesamten Talraum durch bio- toptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, insbesondere in Ufernähe und an ver- nässten Stellen. | Vgl. 2.1-16* |
| 5.1-37 Ch | Beseitigung von Fichten auf einer Parzelle am Rurufer zur natürlichen Entwicklung von Auwald. | Vgl. 2.1-16* |
| 5.1-38 Dc | Freistellung des Bachlaufes von Fichten. | Vgl. 2.1-17 |
| 5.1-39 * Dc | Extensivierung der Wiesennutzung im gesamten Talraum durch biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5. | Vgl. 2.1-18* |
| 5.1-40* Dc, Dd | Renaturierung und Schutz von Quell- und Feuchtwiesenbereichen und Extensivierung der Wiesennutzung im gesamten Talraum durch biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5. | Vgl. 2.1-19* |
| 5.1-41 * Dc | Freistellung des Bachlaufes von Fichten. | Vgl. 2.1-19* |
| 5.1-42* Dc | Beseitigung der Fichten unterhalb des Quellbereichs. | Vgl. 2.1-19* |
| 5.1-43* Dc | Beseitigung oder naturnahe Umgestaltung der Teichanlage gemäß Ziffer 5. | Vgl. 2.1-19* |

| Ziffer / Planquadrat | Textliche Darstellungen |
|-------------------------|-------------------------|
| | |

Erläuterungen

| 5.1-44 * Dc | Beseitigung oder naturnahe Umgestaltung der Teichanlage gemäß Ziffer 5. | Vgl. 2.1-19* |
|--------------------------|--|--------------|
| 5.1-45 De | Wiederherstellung von vermoorten Feuchtwiesen durch Entfernung von Fichten und biotoptypenabhängige Pfle- ge gemäß Ziffer 5. | Vgl. 2.1-8* |
| 5.1-46 * Df | Beseitigung oder naturnahe Umgestaltung der Teichanlage gemäß Ziffer 5. | Vgl. 2.1-15* |
| 5.1-47 * Df | Freistellung des Bachlaufes von Fichten. | Vgl. 2.1-15* |
| 5.1-48 Df, Dg, Eg | Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5; Entfernen der Fichtenaufforstungen auf ehemaligen Talwiesen und Wiederherstellung von extensiv genutztem Grünland und naturnahem Auwald; Optimierung von Teichen durch teilweise flachere Ufer. | Vgl. 2.1-20 |
| 5.1-49 Df, Dg | Wiedervernässung der Quellwiesen durch Verschließen des Entwässerungsgerinnes auf 700 m Länge und extensive Pflege des betroffenen Grünlandes als insgesamt 50 m breiter Gewässerschonstreifen ohne Düngung und ohne Biozidanwendung mit einer jährlichen Mahd nach dem 1. August. | Vgl. 2.1-20 |
| 5.1-50 Dg | Renaturierung und Schutz von Quell- und Feuchtwiesenbereichen und biotopty- penabhängige Pflege der Tal- und Hangwiesen gemäß Ziffer 5 (oberes Brommersbachtal). | Vgl. 2.1-20 |
| 5.1-51 Dh | Beseitigung von Fichten auf einer Parzelle am Rurufer zur natürlichen Entwicklung von Auwald. | Vgl. 2.1-16* |
| 5.1-52 * Dh | Beseitigung von Fichten auf zwei Parzellen am Rurufer zur natürlichen Entwicklung von Auwald. | Vgl. 2.1-16* |
| 5.1-53 Dh, Di | Biotoptypenabhängige Pflege der Tal- wiesen gemäß Ziffer 5; Freistellen des Bachlaufes von Fichten und Optimierung aufgelassener Teiche durch Anlage fla- cherer Ufer. | Vgl. 2.1-21* |
| 5.1-54 Dh | Beseitigung oder naturnahe Umgestaltung der Teichanlagen gemäß Ziffer 5 und Renaturierung des Riffelsbaches im Einmündungsbereich in die Rur. | Vgl. 2.1-21* |
| 5.1-55 Ec | Biotoptypenabhängige Pflege der Wiesenbrachen gemäß Ziffer 5; Freistellen | Vgl. 2.1-22 |

| Ziffer / |
|-------------|
| Planguadrat |

| | des Bachlaufes von Fichten. | |
|--------------------------------------|--|--------------|
| 5.1-56 Ec, Fc | Wiederherstellung von offenen Heideflächen im Rahmen der Freihaltung der Leitungstrasse. | Vgl. 2.2-21* |
| 5.1-57 Ec, Ed, Fc, Fd, Gc, Gd | Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Zif- fer 5; Entfernen der Fichtenaufforstungen auf ehemaligen Talwiesen und Wieder- herstellung von extensiv genutztem Grünland und naturnahem Auwald. | Vgl. 2.1-24 |
| 5.1-58 Ed | Wiedervernässung der Quellwiesen durch Verschließen des Entwässerungsgerinnes auf 200 m Länge und extensive Pflege des betroffenen Grünlandes als insgesamt 50 m breiter Gewässerschonstreifen ohne Düngung und ohne Biozidanwendung mit einer jährlichen Mahd nach dem 1. August. | Vgl. 2.1-24 |
| 5.1-59 Ed, Ee, Fd, Fe | Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5; Entfernen der Fichtenaufforstungen auf ehemaligen Talwiesen und Wiederherstellung von extensiv genutztem Grünland und naturnahem Auwald. | Vgl. 2.1-25 |
| 5.1-60 De, Ee, Fe | Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Zif- fer 5; Entfernen der Fichtenaufforstungen auf ehemaligen Talwiesen und Wieder- herstellung von extensiv genutztem Grünland und naturnahem Auwald. | Vgl. 2.1-26 |
| 5.1-61 Ee | Beseitigung von Fichten auf einer Parzelle am Weidenbach zur natürlichen Entwicklung von Auwald. | Vgl. 2.1-26 |
| 5.1-62 Ef, Ff | Biotoptypenabhängige Pflege der Tal- wiesen gemäß Ziffer 5; Freistellung des Baches von Fichten und Wiederherstel- lung von naturnahem Auwald. | Vgl. 2.1-27 |
| 5.1-63 Ff | Beseitigung oder naturnahe Umgestaltung der Teichanlage gemäß Ziffer 5; jedenfalls Aufgabe der Bewirtschaftung wegen der Lage im Hauptschluss. | Vgl. 2.1-27 |
| 5.1-64 Ef | Freistellung des Bachlaufes von Fichten und Wiederherstellung des offenen Talraumes mit extensiv genutzten Feuchtwiesen. | Vgl. 2.1-27 |
| 5.1-65 Ef | Freistellung des Bachlaufes von Fichten. | Vgl. 2.1-27 |
| 5.1-66* Eg | Beseitigung oder naturnahe Umgestaltung der Teichanlage gemäß Ziffer 5. | Vgl. 2.1-15* |
| 5.1-67 | Offenhaltung von Grünlandflächen und | Vgl. 2.1-28* |

| Ziffer / Planquadrat | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
|---------------------------|--|---------------|
| Dk, Ei, Ek | Aushagerung zu Magerwiesen durch biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5. | |
| 5.1-68 Fc | Freistellung des Bachtales von Fichten zur Wiederherstellung des offenen Talraumes mit extensiv genutzten Feuchtwiesen oder zur natürlichen Entwicklung von Auwald. | Vgl. 2.1-24 |
| 5.1-69 Fd | Freistellung des Bachtales von Fichten zur Wiederherstellung des offenen Talraumes mit extensiv genutzten Wiesen oder zur natürlichen Entwicklung von Auwald. | Vgl. 2.1-25 |
| 5.1-70 Fe | Beseitigung oder naturnahe Umgestaltung der Teichanlage gemäß Ziffer 5. | Vgl. 2.1-26 |
| 5.1-71 * Fg, Fh | Sukzessive Extensivierung der Wiesen- nutzung im gesamten Talraum durch bio- toptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, insbesondere in Ufernähe sowie biotoptypenabhängige Pflege der FFH- Lebensraumtypen gemäß Ziffer 5. | Vgl. 2.1-30* |
| 5.1-72 Cd | Renaturierung und Schutz von Quell- und Feuchtwiesenbereichen durch Wiedervernässung meliorierter Flächen, Extensivierung der Nutzung zur Reduzierung des Nährstoffeintrages und biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5. | Vgl. 2.1-31 |
| 5.1-73 Ce | Renaturierung eines in Gärten verlaufenden Bachabschnittes durch natürliche Vegetationsentwicklung in einem beidseitig 5m breiten Streifen neben den Ufern. | Vgl. 2.2-7 |
| 5.1-74 Bb | Optimierung des Moorgebietes durch Aufgabe jeglicher Entwässerung, Beseitigung das Gebiet beschattender Fichten und Vegetationskontrolle mit ggf. erfolgender Beseitigung von übermäßig aufkommendem Gehölzbewuchs (z.B. Birken- und Fichten-Naturverjüngung). | Vgl. 2.3-1 |
| 5.1-75 Bc | Abzäunung des Kronentraufbereiches zum Schutz des Wurzelwerkes vor Be- schädigung und zur langfristigen Verbes- serung der Wuchsbedingungen. | Vgl. 2.3-3 |
| 5.1-76 Cb | Freistellung des Gebietes durch Beseitigung beschattender, nicht bodenständiger Gehölze. | Vgl. 2.3-4 |
| 5.1-77 Cc | Optimierung des Moorgebietes durch Aufgabe jeglicher Entwässerung, Besei- tigung das Gebiet beschattender Fichten und Vegetationskontrolle mit ggf. erfol- gender Beseitigung von übermäßig auf- | Vgl. 2.3-5 |

| Ziffer | / |
|--------|--------|
| Plang | uadrat |

| | kommendem Gehölzbewuchs (z.B. Bir- ken- und Fichten-Naturverjüngung). | |
|----------------------|--|-------------|
| 5.1-78 Ff | Abzäunung des Kronentraufbereiches zum Schutz des Wurzelwerkes vor Be- schädigung und zur langfristigen Verbes- serung der Wuchsbedingungen. | Vgl. 2.3-11 |
| 5.1-79 Fg | Vegetationskontrolle mit ggf. erfolgender Beseitigung von Gehölzaufwuchs. | Vgl. 2.3-12 |
| 5.1-80 Bb | Aufgabe des vernässten Wegeabschnittes und Anlage einer neuen Fahrspur am Nordrand des Weges im Bedarfsfall. | Vgl. 2.4-1 |
| 5.1-81 Bb | Freistellung des Teiches durch Entnahme von stark beschattenden Fichten, wobei das Reisig zu beseitigen ist. | Vgl. 2.4-2 |
| 5.1-82 Bc | Vegetationskontrolle und ggf. Freistellung solitär gewachsener Einzelbäume von zu starkem Gehölzaufkommen, auch bei Naturverjüngung. | Vgl. 2.4-4 |
| 5.1-83 Bc | Vegetationskontrolle und ggf. Freistellung der Schieferschuttfluren bei zu starkem Gehölzaufkommen, insbesondere durch Fichten-Naturverjüngung. | Vgl. 2.4-5 |
| 5.1-84 Ch | Zurückdrängen der Fichten aus dem Eichenbestand und langfristige Erhaltung der Eichen bis zum natürlichen Absterben und darüber hinaus als Totholz. | Vgl. 2.4-11 |
| 5.1-85 Dd | Beseitigung von übermäßig entwickelten Gehölzbeständen. | Vgl. 2.4-14 |
| 5.1-86 Dg | Beseitigung von übermäßig entwickelten Gehölzbeständen und von störenden Ab- lagerungen. | Vgl. 2.4-17 |
| 5.1-87 Ef, Ff | Biotoptypenabhängige Pflege der Wiese gemäß Ziffer 5 ohne Einsatz von Biozi- den und Dünger. | Vgl. 2.4-21 |
| 5.1-88 Fg | Beseitigung von übermäßigem Gehölzbewuchs. | Vgl. 2.4-26 |
| 5.1-89 Fg | Erhaltung und Optimierung von Einflug- möglichkeiten für Fledermäuse und Si- cherung des Stollens vor unbefugtem Be- treten und regelmäßige Kontrolle der Si- cherungsmaßnahmen. | Vgl. 2.4-28 |
| 5.1-90 | N.N. | |
| 5.1-91 Ed | Renaturierung eines entlang des Wirtschaftsweges zwischen dem Sportplatz | Vgl. 2.2-23 |

| | Steckenborn und dem NSG 2.1-24 verlaufenden Abschnitts des Hesselbachs durch Aufweitung und natürliche Vegetationsentwicklung auf einer Mindestbreite von 5 m. | |
|-----------------------------------|--|--------------|
| 5.1-92 Bd | Auszäunung eines i.M. 25 m breiten Schutzstreifens entlang der Grenze zum Wollerscheider Venn unter Einschluß der vorhandenen Vernässungsbereiche mit Pflegemahd und späterer Sukzession. | Vgl. 2.1-6 |
| 5.1-93 * Ce | Biotoptypenabhängige Pflege der FFH- Lebensraumtypen gemäß Ziffer 5. | Vgl. 2.1-8* |
| 5.1-94 * Be | Biotoptypenabhängige Pflege der FFH- Lebensraumtypen gemäß Ziffer 5. | Vgl. 2.1-9* |
| 5.1-95 * Dh, Eh, Eg, Fg | Biotoptypenabhängige Pflege der FFH- Lebensraumtypen gemäß Ziffer 5. | Vgl. 2.1-16* |
| 5.1-96* Ec | Biotoptypenabhängige Pflege der FFH- Lebensraumtypen gemäß Ziffer 5 und Beseitigung von übermäßig beschatten- den Fichten zur Förderung eines natur- nahen Bewuchses (im Rahmen der Be- wirtschaftung). | Vgl. 2.1-23* |
| 5.1-97 * Dk, Ei, Ek | Biotoptypenabhängige Pflege der FFH- Lebensraumtypen gemäß Ziffer 5. | Vgl. 2.1-28* |
| 5.1-98 * Ff, Gf, Ge | Biotoptypenabhängige Pflege der FFH- Lebensraumtypen gemäß Ziffer 5. | Vgl. 2.1-29* |
| 5.1-99 * Eh, Fg, Fh | Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5. | Vgl. 2.1-30* |
| 5.1-100 Ad, Bd | Wiederherstellung einer naturnahen Moorlandschaft durch Wiedervernässung meliorierter Flächen. | Vgl. 2.1-4 |

5.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen

Aufgrund des § 26 Nr. 2 LG ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 5.2-1 bis 5.2-92 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und den Detailkarten in ihrer Lage festgesetzten Maßnahmen sind durchzuführen.

Die Anpflanzungen im Gebiet werden als Hecken, Feld- und Ufergehölze, Einzelgehölze, Gehölzgruppen, Baumreihen sowie Waldrandbepflanzungen vorgenommen. Sie dienen der Ergänzung des Heckennetzes und damit auch dem Biotopverbund. Die Feldgehölzanpflanzungen schaffen zudem Raum für Vögel und Insekten als Nist- und Nahrungsbiotop. Derartige Anpflanzungen sind überwie-

gend in den Bereichen des Entwicklungsziels 2 vorgesehen.

Bei der Pflege der neu angepflanzten Hecken ist das Heckenpflegeprogramm des Naturparks Nordeifel zu Grunde zu legen.

Bei den Anpflanzungen sind ausschließlich bodenständige Gehölze zu verwenden, die in der Gehölzliste im Anhang aufgeführt sind.

Darüber hinaus ist bei der Art der Anpflanzungen und bei der Wahl der Bäume und Sträucher auf die in der Umgebung vorhandenen Arten und Gehölzstrukturen zu achten sowie möglichst autochthones Pflanzenmaterial zu verwenden. Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind zu ergänzen und in derselben Art und Weise fortzuführen.

Waldmäntel werden überwiegend für Waldränder vorgesehen, die an Bereiche mit dem Entwicklungsziel 2 "Anreicherung" angrenzen, so dass ihre Entwicklung außer der ökologischen Aufwertung auch zur Bereicherung des Landschaftsbildes beiträgt. Waldmäntel werden nur für junge bis mittelalte Fichtenbestände vorgesehen, die kurzfristig nicht genutzt oder mit Laubholz angereichert werden können. Waldsäume bzw. -mäntel werden grundsätzlich nur auf den vorhandenen Forstflächen im Rahmen der darauf abgestimmten Art der Bewirtschaftung angelegt, indem an der äußeren Grundstücksgrenze in einem Streifen von einer Breite von mindestens 15 m keine Baumpflanzung und insgesamt ein lockerer. artenreicher Bestandsaufbau in einer Breite von bis zu einer Baumlänge erfolgt. Die Anlage von Waldsäumen bzw. -mänteln erfolgt in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde. Die Anlage durch Sukzession mit bodenständigen Baumund Straucharten wird bevorzugt.

Im Einzelfall sind Abweichungen von der Gehölzliste möglich.

| | | • |
|--------------------|---|---|
| 5.2-1 Bc | Entwicklung eines Waldmantels entlang der B 399. | Vgl. 2.21 |
| 5.2-2 Bc | Entwicklung eines Waldmantels an einem windexponierten Waldrand. | Vgl. 2.2-1 |
| 5.2-3 Bc | Anpflanzung einer großkronigen Solitär- Eiche auf der Grundstücksgrenze neben dem Findling (ND). | Vgl. 2.2-2 |
| 5.2-4 Bc | Anpflanzung einer Baumreihe aus Bäumen der Ufergehölzliste (wegen des Entwässerungsgrabens). | Vgl. 2.2-2 |
| 5.2-5 Bd | Anpflanzung einer Baumreihe aus Bäumen der Ufergehölzliste (wegen des Entwässerungsgrabens). | Vgl. 2.2-2 Bei der Ausführung sind vorhandene Dränagen und die Windparkplanung zu berücksichtigen. |
| 5.2-6 Bd | Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Ufergehölzen (wegen des Entwässe- rungsgrabens) als Verbindung des unter- | Vgl. 2.2-2 Bei der Ausführung sind vorhandene Dränagen und die Windparkplanung zu |

brochenen Westwalls.

berücksichtigen

| Ziffer / | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
|-------------|-------------------------|---------------|
| Planquadrat | | |

| 5.2-7 Bd | Anpflanzung eines Gehölzstreifens mit Arten der Pflanzgruppe 3 zur landschaftlichen Eingrünung der Kläranlage. | Vgl. 2.2-3 |
|---------------------|--|-------------|
| 5.2-8 Cd | Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes. | Vgl. 2.2-12 |
| 5.2-9 Cd | Entwicklung eines Waldmantels. | Vgl. 2.2-1 |
| 5.2-10 Cd | Entwicklung eines Waldmantels an einem windexponierten Waldrand. | Vgl. 2.2-1 |
| 5.2-11 Cd | Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes. | Vgl. 2.2-13 |
| 5.2-12 Cd | Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes. | Vgl. 2.2-13 |
| 5.2-13 Cd | Anpflanzung einer Rotbuchenhecke oder Weißdornhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes und zur landschaftlichen Eingrünung des Heider Hofes. | Vgl. 2.2-12 |
| 5.2-14 Ce | Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes. | Vgl. 2.2-6 |
| 5.2-15 Ce | Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes (2 Teilstücke). | Vgl. 2.2-6 |
| 5.2-16 Ce | Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes (2 Teilstücke). | Vgl. 2.2-6 |
| 5.2-17 Cf | Anpflanzung einer abschnittsweise ge- mischten Rotbuchen- und Weißdornhe- cke zur Vervollständigung des Hecken- netzes. | Vgl. 2.2-9 |
| 5.2-18 Cf | Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Arten der Pflanzgruppe 2. | Vgl. 2.2-9 |
| 5.2-19 Cf | Anpflanzung einer Baumreihe aus Traubeneichen. | Vgl. 2.2-9 |
| 5.2-20 Cf | Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes. | Vgl. 2.2-9 |
| 5.2-21 Cf | Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes. | Vgl. 2.2-9 |
| 5.2-22 Cf | Anpflanzung einer Baumreihe aus Traubeneichen, Sandbirken und Ebereschen. | Vgl. 2.2-9 |
| 5.2-23 Cf | Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes und zur landschaftlichen Einbindung einer Freileitung. | Vgl. 2.2-9 |

| Ziffer | / |
|--------|--------|
| Pland | uadrat |

| 5.2-24 Cf | Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes und zur landschaftlichen Einbindung der Splittersiedlung "Am Gericht". | Vgl. 2.2-9 |
|---|--|-----------------------------|
| 5.2-25 Cf | Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes (2 Teilstücke). | Vgl. 2.2-18 |
| 5.2-26 Cf | Anpflanzung einer Weißdornhecke am Schweizerhof. | Vgl. 2.2-9 |
| 5.2-27 Cf | Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes und zur Einbindung eines Anwesens. | Vgl. 2.2-18 |
| 5.2-28 Cf | Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes. | Vgl. 2.2-18 |
| 5.2-29 Cg | Anpflanzung einer Baumgruppe aus Arten der Pflanzgruppe 1 an einer markanten Wegekreuzung. | Vgl. 2.2-10 |
| 5.2-30 Dc | Entwicklung eines Waldmantels am Menzberg. | Vgl. 2.2-1; 2.2-21 |
| 5.2-31 Dc | Entwicklung eines Waldmantels. | Vgl. 2.2-1 |
| 5.2-32 Dc | Anpflanzung einer Baumreihe aus Arten der Pflanzgruppe 1. | Vgl. 2.2-13 |
| 5.2-33 Dd, Ec | Entwicklung eines Waldmantels am Südrand des Waldgebietes "Der Buhlert". | Vgl. 2.2-21 |
| 5.2-34 Dd | Abschnittsweise Anpflanzung von Ufergehölzgruppen am Buhlersbach. | Vgl. 2.2-22 |
| 5.2-35 Dd | Entwicklung eines Waldmantels. | Vgl. 2.2-21 |
| 5.2-36 | Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus | 1/ 1 0 4 40* |
| Dd | Arten der Pflanzgruppe 2 am Talrand. | Vgl. 2.1-19* |
| 5.2-37 Dd | | Vgl. 2.1-19* Vgl. 2.2-22 |
| 5.2-37 | Arten der Pflanzgruppe 2 am Talrand. Anpflanzung einer freiwachsenden | · · |
| 5.2-37 Dd 5.2-38 | Arten der Pflanzgruppe 2 am Talrand. Anpflanzung einer freiwachsenden Weißdornhecke. Anpflanzung einer Baumreihe aus Arten | Vgl. 2.2-22 |
| 5.2-37 Dd 5.2-38 Dd 5.2-39 | Arten der Pflanzgruppe 2 am Talrand. Anpflanzung einer freiwachsenden Weißdornhecke. Anpflanzung einer Baumreihe aus Arten der Pflanzgruppe 1. Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur | Vgl. 2.2-22 Vgl. 2.2-22 |

| Ziffer / Planquadrat | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
|-------------------------|--|---------------|
| 5.2-42 Dd | Anpflanzung einer Baumreihe aus Arten der Pflanzgruppe 3. | Vgl. 2.2-13 |
| 5.2-43 Dd | Anpflanzung einer Baumreihe aus Rotbuchen. | Vgl. 2.2-13 |
| 5.2-44 Dd | Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes. Die vorhandene Abwasseranlage, sowie der Mietenlagerplatz sind auszunehmen. | Vgl. 2.2-13 |
| 5.2-45 De | Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes. | Vgl. 2.2-14 |
| 5.2-46 De | Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes. | Vgl. 2.2-14 |
| 5.2-47 De | Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes. | Vgl. 2.2-14 |
| 5.2-48 De | Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes. | Vgl. 2.2-14 |
| 5.2-49 De | Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes. | Vgl. 2.2-24 |
| 5.2-50 De | Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes. | Vgl. 2.2-24 |
| 5.2-51 De | Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes. | Vgl. 2.2-24 |
| 5.2-52 De | Anpflanzung von zwei Baumreihen aus Arten der Pflanzgruppe 3 zur Markierung des Hasenbachquellgebietes und zur optischen Unterbrechung einer Freileitungstrasse. | Vgl. 2.2-24 |
| 5.2-53 De | Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes. | Vgl. 2.2-24 |
| 5.2-54 Df | Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes. | Vgl. 2.2-25 |
| 5.2-55 Df | Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes. | Vgl. 2.2-25 |
| 5.2-56 Df | Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Arten der Pflanzgruppe 4. | Vgl. 2.2-25 |
| 5.2-57 Df | Anpflanzung einer freiwachsenden Weißdornhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes. | Vgl. 2.2-25 |
| 5.2-58 Df | Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes. | Vgl. 2.2-25 |
| 5.2-59 Df | Entwicklung eines Waldmantels. | Vgl. 2.2-26 |

| Ziffer / Planquadrat | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
|-------------------------|---|---------------|
| 5.2-60 Df | Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes. | Vgl. 2.2-16 |
| 5.2-61 Df, Dg | Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes (2 Teilstücke). | Vgl. 2.2-16 |
| 5.2-62 Dg | Anpflanzung einer Baumgruppe aus Traubeneichen an einer markanten We- gegablung. | Vgl. 2.2-17 |
| 5.2-63 Dg | Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes. | Vgl. 2.2-16 |
| 5.2-64 Dg | Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zum frühzeitigen Aufbau einer landschaftlichen Eingrünung eines geplanten Baugebietes. | Vgl. 2.2-18 |
| 5.2-65 Dg | Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur landschaftlichen Eingrünung eines Reitplatzes. | Vgl. 2.2-18 |
| 5.2-66 Ec | Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes. | Vgl. 2.2-22 |
| 5.2-67 Ec, Ed | Entwicklung eines Waldmantels. | Vgl. 2.2-21 |
| 5.2-68 Ed | Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes. | Vgl. 2.2-22 |
| 5.2-69 Ed | Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Arten der Pflanzgruppe 2 unter besonde- rer Berücksichtigung des Weißdorns. | Vgl. 2.1-24 |
| 5.2-70 Ed | Anlegung einer Streuobstwiese aus alten ortstypischen Sorten mit Einfriedung (Laubholzhecke). | Vgl. 2.2-23 |
| 5.2-71 Ed | Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes. | Vgl. 2.2-22 |
| 5.2-72 Ed | Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes. | Vgl. 2.2-23 |
| 5.2-73 Ed | Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Arten der Pflanzgruppe 2. | Vgl. 2.2-23 |
| 5.2-74 Ed | Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes. | Vgl. 2.2-23 |
| 5.2-75 Ed | Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes. | Vgl. 2.2-23 |
| 5.2-76 Ed | Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes. | Vgl. 2.2-23 |

| Planquadrat | Textilicite Darstellungen | Lilauterung |
|-------------------------|---|-------------|
| 5.2-77 Ed | Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes. | Vgl. 2.2-23 |
| 5.2-78 Ed | Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes. | Vgl. 2.2-23 |
| 5.2-79 Ee | Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Arten der Pflanzgruppe 2. | Vgl. 2.2-23 |
| 5.2-80 Ee | Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Arten der Pflanzgruppe 2. | Vgl. 2.2-23 |
| 5.2-81 Ee | Entwicklung eines Waldmantels. | Vgl. 2.2-24 |
| 5.2-82 Ee, Fe | Entwicklung eines Waldmantels. | Vgl. 2.2-28 |
| 5.2-83 Ef | Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes. | Vgl. 2.2-24 |
| 5.2-84 Ef | Anpflanzung einer Baumreihe aus Arten der Pflanzgruppe 1. | Vgl. 2.2-24 |
| 5.2-85 Ef | Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes. | Vgl. 2.2-24 |
| 5.2-86 Ef | Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes. | Vgl. 2.2-24 |
| 5.2-87 Ff | Entwicklung eines Waldmantels. | Vgl. 2.2-28 |
| 5.2-88 Ff | Entwicklung eines Waldmantels. | Vgl. 2.2-28 |
| 5.2-89 Eg, Fg | Entwicklung eines Waldmantels. | Vgl. 2.2-30 |
| 5.2-90 Fg | Entwicklung eines Waldmantels. | Vgl. 2.2-30 |
| 5.2-91 Bd | Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Einfassung des Naturschutzgebietes. | Vgl. 2.1-6 |
| 5.2-92 Bd | Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Einfassung des Naturschutzgebietes. | Vgl. 2.1-5 |
| 5.3 | Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfal- lener Gebäude oder sonstiger stören- der Anlagen | |

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

Aufgrund des § 26 Nr. 3 LG ist festgesetzt:

Ziffer /

| | Die nachstehend unter 5.3-1 bis 5.3-12 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und den Detailkarten in ihrer Lage festgesetzten Maßnahmen sind durchzuführen. | |
|----------------------|--|--------------|
| 5.3-1 * Bd | Beseitigung eines aus Schutt und Boden- aushub aufgeschütteten Weges im zu regenerierenden Moor. | Vgl. 2.1-3* |
| 5.3-2 Be | Wiederherstellung einer durch Schutt- und Bodenablagerungen zerstörten pin- goähnlichen Struktur. | Vgl. 2.1-10 |
| 5.3-3 | N.N. | |
| 5.3-4 Bg | Beseitigung der noch vorhandenen Einrichtungen der ehemaligen Deponie, soweit sie nicht der Abwehr von Gefährdungen durch die Altlast dienen (z.B. Zäune). | Vgl. 2.2-11 |
| 5.3-5 Ce | Beseitigung von Kompost und anderen Abfällen aus dem Steinbruch und dem Zufahrtsbereich. | Vgl. 2.1-14* |
| 5.3-6 Ce | Renaturierung des ehemaligen Kläranla- gengeländes durch Beseitigung von Ge- fahrenpunkten und anschließende Über- lassung der natürlichen Vegetationsent- wicklung. | Vgl. 2.1-8* |
| 5.3-7 Cf | Abtragung der aufgeschütteten Fläche im ehemaligen Moor- und Feuchtwiesenbereich. | Vgl. 2.1-11* |
| 5.3-8 Dg | Absperrung der Bodendeponie im Brombachtal. | Vgl. 2.1-20 |
| 5.3-9 Dg | Beseitigung von Schutt und organischen Abfällen aus dem Quellbereich. | Vgl. 2.2-18 |
| 5.3-10 | N.N. | |
| 5.3-11 Ee | Entfernung von aus einer Altlast in einen Siefen austretenden Mülls. | Vgl. 2.1-26 |
| 5.3-12 Fg | Reduzierung der störenden Ufermauer aus Drahtschotterkörben auf eine Höhe knapp unterhalb des Wasserspiegels. | Vgl. 2.1-16* |

| 5.4 | Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschafts- bildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen | |
|----------------------|--|--------------|
| | Aufgrund des § 26 Nr. 4 LG ist festgesetzt: | |
| | Die nachstehend unter 5.4-1 bis 5.4-29 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte A und den Detailkarten in ihrer Lage festgesetzten Maßnahmen sind durchzuführen. | |
| 5.4-1 Bd | Renaturierung von grabenartig ausgebauten Abschnitten dreier Bäche im Quellgebiet des Kelzerbaches (insges. ca. 500 m). Hierzu ist ein Fachplan zu erstellen, der ggf. ein wasserrechtliches Verfahren gemäß § 31 WHG erfordert. | Vgl. 2.1-7 |
| 5.4-2 * Be | Beseitigung einer isolierten Fichtenan- pflanzung im Feuchtwiesengebiet; an- schließend biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, kein Einsatz von Biozi- den und Dünger. | Vgl. 2.1-9* |
| 5.4-3 Cd | Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5. | Vgl. 2.1-7 |
| 5.4-4 Cd, Dd | Renaturierung von grabenartig ausgebauten Abschnitten des Heilkuhlbaches und eines Nebenlaufes (insges. ca. 600 m). Hierzu ist ein Fachplan zu erstellen, der ggf. ein wasserrechtliches Verfahren gemäß § 31 WHG erfordert. | Vgl. 2.2-13 |
| 5.4-5 Cd | Renaturierung von grabenartig ausgebauten Abschnitten des Roßbaches und eines Nebenlaufes (insges. ca. 900 m). Hierzu ist ein Fachplan zu erstellen, der ggf. ein wasserrechtliches Verfahren gemäß § 31 WHG erfordert. | Vgl. 2.2-13 |
| 5.4-6 Ce | Entfernung eines Fichten-Längsriegels entlang des Oberlaufs des Bruchgrabens. | Vgl. 2.1-8* |
| 5.4-7 | N.N. | |
| 5.4-8 Cg | Entfernung eines schmalen Fichtenriegels im Holzbachtal. | Vgl. 2.1-12* |
| 5.4-9 * Cg | Öffnung des unteren Holzbachtales durch Beseitigung von Fichtenanpflan- zungen. | Vgl. 2.1-12* |

| Ziffer / Planquadrat | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
|-------------------------|--|---------------|
| 5.4-10 * Dd | Renaturierung von grabenartig ausgebauten Abschnitten des Tiefenbaches (insges. ca. 900 m). Hierzu ist ein Fachplan zu erstellen, der ggf. ein wasserrechtliches Verfahren gemäß § 31 WHG erfordert. | Vgl. 2.1-19* |
| 5.4-11 Dd | Naturnahe Gestaltung des Teiches am Buhlersbach einschließlich des benach- barten Bachabschnittes gemäß Ziffer 5, aber unter Beibehaltung der Nutzung. | Vgl. 2.2-22 |
| 5.4-12 Dd, Ed | Naturnahe Gestaltung der Teiche am Buhlersbach einschließlich des benach- barten Bachabschnittes gemäß Ziffer 5, aber unter Beibehaltung der Nutzung. | Vgl. 2.2-22 |
| 5.4-13 De | Wiederherstellung einer Feuchtwiese "In der Lehmkuhl" durch Aufgabe jeglicher Entwässerung und biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5 ohne Einsatz von Bioziden und Dünger. | Vgl. 2.2-14 |
| 5.4-14 Df | Beseitigung eines Fichtenriegels im Weckelbachtal. | Vgl. 2.1-15* |
| 5.4-15 Df | Beseitigung eines schmalen Fichtenriegels im Tiefenbachtal. | Vgl. 2.1-15* |
| 5.4-16 Df | Beseitigung eines Fichtenriegels im Tiefenbachtal. | Vgl. 2.1-15* |
| 5.4-17 Dg | Beseitigung eines Fichtenriegels an einem Nebenbach des Brombaches. | Vgl. 2.1-20 |
| 5.4-18 Dh | Wiederherstellung einer Wiesenparzelle in einem Heckenbestand durch Beseitigung junger Fichten und biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5. | Vgl. 2.1-16 |
| 5.4-19 Dh | Wiederherstellung einer Wiesenparzelle in einem Heckenbestand durch Beseitigung älterer Fichten und biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5. | Vgl. 2.1-16* |
| 5.4-20 Ee | Beseitigung eines Fichtenriegels im Weidenbachtal. | Vgl. 2.1-26 |
| 5.4-21 Eg | Aufwertung des Landschaftsbildes durch Anlage einer Obstwiese und biotoptypen- abhängige Pflege gemäß Ziffer 5. | Vgl. 2.2-32 |
| 5.4-22 Eh | Aufwertung des Landschaftsbildes durch Ergänzung des Bestandes einer Obst- wiese und biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5. | Vgl. 2.1-28* |
| 5.4-23 Fc | Freistellung des Schilsbaches durch Beseitigung einer Fichtenanpflanzung. | Vgl. 2.1-24 |

| Ziffer / Planquadrat | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
|-------------------------|---|---------------|
| | | |
| 5.4-24 Fe | Aufwertung des Landschaftsbildes durch Anlage einer Obstwiese und biotoptypen- abhängige Pflege gemäß Ziffer 5. | Vgl. 2.2-27 |
| 5.4-25 Fe | Aufwertung des Landschaftsbildes durch Erweiterung einer Obstwiese nach Wes- ten und biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5. | Vgl. 2.2-27 |
| 5.4-26 Ff | Beseitigung eines Fichtenriegels am Eiserbach. | Vgl. 2.1-27 |
| 5.4-27 Fg | Aufwertung des Landschaftsbildes durch Anlage einer Obstwiese und biotoptypen- abhängige Pflege gemäß Ziffer 5. | Vgl. 2.2-38 |
| 5.4-28 Fg | Beseitigung einer Weihnachtsbaumkultur. | Vgl. 2.1-30* |
| 5.4-29 Fh | Beseitigung eines Fichtenriegels am Gierbach. | Vgl. 2.1-30* |

6 GEHÖLZLISTE

Vier Pflanzgruppen sind nach Lebensraumansprüchen geordnet und beruhen auf der potentiellen natürlichen Vegetation. Die in Klammern gesetzten Baumarten sind im Planungsraum schlechtwüchsig und daher nachrangig zu verwenden. Eine separate Liste gilt jeweils für Waldmäntel und Ufergehölze. Bei landschaftlichen Pflanzungen können außerdem verwendet werden: Esche, Bergahorn, Winterlinde, Bergulme, Wildapfel und Wildbirne.

Pflanzgruppe 1

<u>Bäume:</u> Buche, Traubeneiche, Vo-

gelkirsche, Eberesche, Feldahorn, Salweide, (Hain-

buche),

Sträucher: Hartriegel, Gemeiner

Schneeball

Die Pflanzgruppe 1 beruht auf der Artenzusammensetzung des Typischen Hainsimsen-Buchenwaldes.

Pflanzgruppe 2

Bäume: Buche, Traubeneiche, Vo-

gelkirsche, Zitterpappel, Sandbirke, Moorbirke, Salweide, Eberesche, (Hainbu-

che)

Die Pflanzgruppe 2 beruht auf der Artenzusammensetzung des Flattergras-

Hainsimsen-Buchenwaldes.

Sträucher: Hasel, Faulbaum, Weißdorn,

Schlehe, Hundsrose, Schwarzer Holunder, Himbeere, Brombeere

Pflanzgruppe 3

Bäume: Buche, Traubeneiche, Zit-

terpappel, Sandbirke, Moorbirke, Eberesche, Salweide,

Grauweide,

Die Pflanzgruppe 3 beruht auf der Artenzusammensetzung des Feuchten Bu-

chen-Eichenwaldes.

Sträucher: Faulbaum, Ohrweide

Pflanzgruppe 4

<u>Bäume:</u> Buche, Traubeneiche, Zit-

terpappel, Sandbirke, Eberesche, Vogelkirsche, Sal-

weide,

Sträucher: Faulbaum, Hasel, Gemei-

ner Schneeball, Traubenho-

lunder

Die Pflanzgruppe 4 beruht auf der Artenzusammensetzung des Typischen Bu-

chen-Eichenwaldes.

Waldmäntel

Bäume: Traubeneiche, Vogelkirsche,

Esche, Feldahorn, Eberesche, Sandbirke, (Hain-

buche)

Sträucher: Heckenrose, Schlehe,

Schwarzer Holunder, Roter Holunder, Salweide, Eingriffliger Weißdorn, Zweigriffliger Weißdorn, Hasel, Gemeiner

Schneeball

Ufergehölze (Fließgewässer)

Bäume: Schwarzerle, Esche, Silber-

weide, Bruchweide, Ohrwei-

de, Salweide

Empfohlene Hochstamm-Obstsorten u. Wildobst im Aachener Raum Biologische Station im Kreis Aachen e.V.

| Sorten | Wuchs | Boden | Blütezeit | Reife- zeit | Erträge | Aroma | Lagerung + Verwendung | Entdeckung + Verbreitung | Befruchter |
|-------------------------------|---|---------------------------|--------------------------|-------------------|--------------------------------|---|--------------------------|---------------------------------------|---|
| Apfelsorten Ananasrenette | Malus mittelstark, jährlicher Schnitt | beste | H. mind. 7 mittelfrüh | cm StU 15. Okt | mittel- hoch, regelm. | saftig, wein- säuerlich | Nov Feb. | 1820 Rhein- land | Cox Orange, Goldparmäne |
| Aachener Haus- apfel | mittelstark | mittel - gut | mittelfrüh | 01. Okt | mittel- hoch, alternier. | saftig, wein- säuerlich | Okt Feb. | unbek. Raum A | Aachen |
| Berlepsch (Frei- herr von) | mittel - stark, Krebsgef. | gute | mittelfrüh | 01. Okt | mittel, unregelm. | saftig, wein- säuerlich | Nov Apr. | 1880 Rhein- land | Cox Orange |
| Bohnapfel (Rhei- nischer) | mittelstark, Krebsgef., triploid | alle | mittelfrüh | 31. Okt | hoch, alternier. | saftig, säuerlich | Nov Jun. | 1800 Deutsch- land | Cox Orange, Goldparmäne |
| Breitauge | stark, triploid | mittel | spät | 15. Okt. | spät, hoch al- tern. | saftig, wein- säuerlich | Nov Mrz. | unbek. Kr. AC, DN, HS | Berlepsch, Goldparmä- ne, Klarapfel |
| Cox Orange | mittelstark, Krebsgef. | beste | mittelfrüh | 15. Sep | mittel, alternier. | saftig, süßaroma- tisch | Okt Mär. | 1825 weltweit | Berlepsch, Goldparmä- ne, guter Pollenspender |
| Croncels | mittelstark, Windgef. | mittel - gut | mittelfrüh | 01. Sep | mittel - hoch | saftig, süßsäuer- lich | Sept Okt. | 1869 Europa | Ananasrenette, Cox, Gelb. Edel., Goldpar- mäne, Klarapfel |
| Danziger Kantap fel | - mittelstark | alle, nicht trocken | spät | 01. Okt | mittel | saftig, süßsäeur- lich, aro- matisch | Okt Jan. | unbek. Deutschland oder Holland | guter Befruchter |
| Dülmener Ro- senapfel | mittelstark, Windgef. | gute | mittelfrüh | 15. Sep | mittel, regelm. | saftig, süß- säuerlich | SepDez. | 1870 Rhein- land, Westfa- len | Cox Orange, Klarapfel |
| Geheimrat Oldenburg | schwach - mittelstark, Krebsgef. | gute | früh | 01. Sep | hoch, regelm. | mild säuer- lich | SepNov. | 1897 Deutsch- land | Cox Orange, Klarapfel |
| Gelber Bellefleur | schwach - mittel | gute | | 31. Okt | mittel, regelm. | würzig | Nov Mrz. | ca. 1890 | |
| Gelber Edelapfel | mittel - stark | alle | spät | 15. Sep | mittel- hoch, regelm. | säuerlich | OktJan. | 1800 Europa | Cox Orange, Goldparmäne |
| Goldparmäne | mittelstark, Krebsgef., Spitzendürre | gute | mittelspät | 15. Sep | mittel, alternier. | süßaroma- tisch, nu- ßartig | SepDez. | 1700 Europa | Berlepsch, Cox Orange, Klarapfel |
| Grauschale | | | | 15. Okt. | | | | unbek. Raum A | Aachen |
| Gravensteiner | sehr stark, Krebs-, Schorfgef., triploid | gute | früh | 31. Aug | mittel, alternier. | saftig, a- romatisch | AugSep. | unbek. Deutschland | Berlepsch, Cox Orange, Goldparmäne, Klarapfel |
| Horneburger | mittelstark, Krebsgef., triploid | alle, nicht trocken | spät | 15. Okt | hoch, regelm. | saftig, säuerlich | Jan Mrz. | 1900 Nord- deutsch-land | Cox Orange, Goldparmäne |
| Jakob Fischer | stark, triploid | alle, auch nass | früh | 01. Sep | mittel- hoch, regelm. | saftig, weinsäuer- lich | SepNov. | unbek. Deutschland | Berlepsch, Goldparmäne |

| Sorten | Wuchs | Boden | Blütezeit | Reife- zeit | Erträge | Aroma | Lagerung + Verwendung | Entdeckung + Verbreitung | Befruchter |
|----------------------------|---|---------------------------|------------|----------------|--------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|-----------------------------|--|
| Jakob Lebel | stark - sehr stark, triploid, Windgef. | alle | mittelspät | 15. Sep | mittel- hoch, alternier. | saftig, säuerlich | OktDez. | 1825 Deutsch- land | Cox Orange |
| Kaiser Alexander | mittelstark, Windgef., wen. Schnitt | alle | früh | 30. Sep | mittel - hoch | saftig, schwach gewürzt | OktDez. | vor 1850 | |
| Kaiser Wilhelm | stark, triploid, Krebsgef., wen. Schnitt | alle | mittelfrüh | 01. Okt | mittel- hoch, alternier. | säuerlich, süß | Nov Feb. | 1864 Deutsch- land | Cox Orange, Goldparmäne |
| Klarapfel | mittelstark, Krebsgef., Feuerbrand | mittel | früh | 31. Jul | mittel, regelm. | säuerlich | JulAug. | 1850 Europa | Ananasrenette, Cox, Croncels, Dülmener, Oldenburg Goldparmä- ne |
| Landsberger Renette | mittelstark | mittel | mittelfrüh | 15. Okt. | hoch, regelm. | mild säuer- lich-süß, aromat. | Nov Feb. | 1850 Deutschla | and |
| Luxemburger Renette | stark, robust | alle | spät | 31. Okt | spät, sehr hoch | saftig, et- was würzig | FebJul. | vor 1860 Luxer | nburg |
| Ontario | mittelstark, Krebsgef. | alle | mittelfrüh | 15. Okt. | mittel - hoch | saftig, säuerlich | Jan Jun. | 1874 weltweit | Cox, Gelb. Edel., Gold- parm., Klar-apfel, Ol- denburg, Sternrenette |
| Prinzenapfel | mittelstark | gute | spät | 30. Sep | mittel - hoch | süß-weinig | Okt Jan. | unbek. | |
| Rhein. Schafsna- se | mittelstark, wen. Schnitt | allle | mittelfrüh | 15. Sep | mittel - hoch | saftig | Okt Jan. | unbek. Nieder- rhein | Goldparmäne, Klarapfel |
| Rhein. Winter- rambur | stark, triploid | mittel | mittelspät | 01. Okt | mittel- hoch, alternier. | saftig, weinsäuer- lich | DezMär. | unbek. Deutschland | Berlepsch, Goldparmäne |
| Rhein. Krumm- stiel | stark | mittel | mittelfrüh | 15. Okt. | hoch | säuerlich | Nov Mai | vor 1790 Niederrhein | Goldparmäne, Klarapfel |
| Riesenboiken | stark, robust, triploid | gute, feuchte | mittelfrüh | 31. Okt | hoch | säuerlich | Nov. Jun. | unbek. Deutsch | nland |
| Rote Sternrenet- te | mittelgroß | alle, nicht trocken | spät | Okt. | mittel, unregelm. | saftig | Nov Feb. | 1830 Nieder- rhein | Goldparmäne, Klarapfel |
| Roter Bellefleur | mittelstark, robust, tri- ploid | alle | spät | 15. Okt. | hoch | süßlich, würzig | Dez Mai | unbek. Nieder- rhein | Goldparmäne, Klarapfel |
| Roter Boskoop | stark - sehr stark, Schorfgef., triploid | gute, feuchte | früh | 01. Okt | hoch | süß- säuerlich | NovApr. | 1860 Europa | Ananasrenette, Ber- lepsch, Cox, Dülmener, Gelb. Edel., Goldpar- mäne, Horne-burger, Klarapfel |
| Roter Eiserapfel | stark, triploid | alle | mittelspät | 15. Okt. | mittel - hoch | süß- säuerlich | Jan Jun. | unbek. Deutsch | nland |
| Roter Trierer Weinapfel | mittelstark | alle | spät | 31. Okt | hoch | saftig, säuerlich | Nov Mrz. | unbek. Deutsc | hland |
| Schöner von Boskoop | stark - sehr stark, Schorfgef., triploid | gute, feuchte | früh | 01. Okt | hoch | süß- säuerlich | NovApr. | 1860 Europa | Ananasrenette, Ber- lepsch, Cox, Dülmener, Gelb. Edel., Goldpar- mäne, Horne-burger, Klarapfel |
| Seidenhemdchen | mittel | mittel - gut | mittelfrüh | 15. Okt. | hoch | leicht süß | Jan Jun. | unbek. Raum Aachen | guter Befruchter |

| Sorten | Wuchs | Boden | Blütezeit | | Erträge | Aroma | Lagerung + | Entdeckung + | Befruchter |
|---------------------------|---------------------------------------|-----------------|------------|-----------------|-----------------------|--------------------------------|--------------------------------|-----------------------|--|
| Winterzitronen- apfel | stark, wen. Schnitt, tri- ploid | alle | spät | zeit 31. Okt | hoch | saftig, säuerlich | Verwendung Dez April | Verbreitung unbek. | |
| Zuccalmaglios Renette | schwach- mittel | mittel - gut | mittelfrüh | 01. Okt | hoch, regelm. | saftig, würzig | NovMär. | 1878 Deutschla | and |
| Birnensorten | Pyrus | | H. mind. 7 | | | | | | |
| Alexander Lucas | mittelstark | gute | mittelfrüh | 15. Sep | mittel, unregelm. | saftig, süßsäuerl. | OktJan. | 1870 Europa | Clapps, Conference, Gute Luise, Mme Verte, Williams |
| Birne von Tonge- ren | mittelstark | gute | | 30. Okt. | hoch, regelm. | saftig-süß, schmel- zend | Okt Nov. | 1823 Europa | |
| Bunte Julibirne | schwach | gute | mittelfrüh | 30. Jul | hoch | süß | JulAug. | 1857 Deutsch- land | Clapps, Conference, Trevoux, Williams |
| Clapps Liebling | stark | gute | mittelspät | 15. Aug | mittel, regelm. | saftig, schmelz. | AugSep. | 1860 Deutsch- land | Trevoux, Gräf. Paris, Köstliche, Gute Luise, Mme Verte, Williams |
| Conference | mittelstark | gute | mittelfrüh | 15. Sep | mittel, regelm. | saftig, süß | SepApr. | 1885 Europa | Bunte Juli, Köstliche, Gute Luise, Vereinsde- chant, Williams |
| Frühe aus Tre- voux | mittelstark | mittel- gut | mittelfrüh | 15. Aug | gering- mittel | saftig, säuerlich | Aug. | 1862 Europa | Bunte Juli, Gellerts, Mme Verte, Williams |
| Gellerts Butter- birne | stark-sehr stark | gute | mittelspät | 15. Sep | mittel, alternier. | saftig, schmelz. | SepNov. | 1820 Europa | Clapps, Köstliche, Gute Luise, Mme Verte, Ver- eins-dechant, Williams |
| Gräfin von Paris | mittelstark | gute | früh | 15. Okt | mittel- hoch | saftig süß | NovFeb. | 1892 Deutsch- land | Bunte Juli, Clapps, Gel- lerts, Köstliche, Mme Verte, Vereinsdechant, Williams |
| Großer Katzen- kopf | sehr stark | | | 30. Okt. | hoch | saftig süß, Kochbirne | Dez Jun. | unbek. | |
| Gute Graue | stark | mittel- gut | spät | 01. Sep | hoch | saftig, a- romatisch | Sep. | 1700 Europa | Clapps, Gellerts, Gräf. Paris, Gute Luise, Mme Verte |
| Gute Luise | mittelstark | gute | mittelspät | 01. Sep | mittel- hoch | saftig süß | SepOkt. | 1778 Europa | Bunte Juli, Clapps, Conference, Trevoux, Köstliche, Vereinsdechant |
| Köstliche aus Charneu | stark | gute | mittelfrüh | 15. Sep | mittel | saftig süß | OktFeb. | 1800 Europa | Bunte Juli, Clapps, Gellerts, Gräf. Paris, Gute Luise, Williams |
| Madame Verte | mittel- schwach | gute | mittelspät | 15. Okt | mittel | schmelz., Gerbsäure | DezApr. | 1910 Deutsch- land | Gellerts, Gräf. Paris, Köstliche, Vereinsde- chant, Williams |
| Münsterbirne | stark | gute | mittelspät | 15. Sep | hoch | saftig süß | SepOkt. | unbek. Kr. AC, | DN, HS |
| Pastorenbirne | kräftig | gute | mittelfrüh | 30. Sep | mittel- hoch | schmelz., würzig | OktJan. | 1760 Europa | Clapps, Trevoux, Gellerts, Gute Luise, Köstliche, Williams |
| Vereinsdechant- birne | mittelstark | gute | mittelspät | 30. Sep | niedrig- mittel | saftig, süß- säuerlich | OktJan. | 1849 Europa | Bunte Juli, Clapps, Conference, Gellerts, Gute Graue, Trevoux, Köstliche, Williams |
| Williams Christ- birne | mittelstark | beste | mittelspät | 15. Aug | mittel | saftig-süß, aromatisch | AugOkt. | 1770 weltweit | Bunte Juli, Clapps, Con- ference, Gellerts, Gräf. Paris, Mme Verte, Köstli- che, Vereinsdechant |

| Sorten | Wuchs | Boden | Blütezeit | Reife- zeit | Erträge | Aroma | Lagerung + Verwendung | Entdeckung + Verbreitung | Befruchter |
|---|------------------------------|-----------------|--------------------------|-----------------|-------------------------------|----------------------------|----------------------------|-----------------------------|---------------------------------------|
| Pflaumensorten Althans Rene- claude | Prunus dome groß, breit | estica gute | H. mind. 7 mittelspät | | mittel, regelm. | saftig, süß, würzig | Frischverzehr, Konserve | unbek. West- europa | Bühler, Hauszwetsche, Nancy-Mirab. |
| Anna Späth | stark | gute | mittelspät | 30. Sep | hoch, regelm. | saftig, süß- würzig | Frischverzehr, Konserve | 1870 Deutsch- land | selbst |
| Bühler Frühzwet- sche | kräftig | mittel - gut | mittelspät | 15. Aug | sehr hoch, | saftig, süß | Frischverzehr, Konserve | 1840 Westeuropa | selbst |
| Große Grüne Reneclaude | groß, breit | gute, schwe- | mittelspät | 01. Sep | regelm. mittel, regelm. | saftig, süß, würzig | Frischverzehr, Konserve | 1490 Westeu- ropa | Bühler, Hauszwetsche, Nancy-Mirab. |
| Hauszwetsche | stark | re alle | spät | 30. Sep | hoch, regelm. | süß, saftig | Frischverzehr, Konserve | unbek. Europa | selbst |
| Königin Viktoria | schwach | gute | mittelfrüh | 31. Aug | hoch-sehr hoch | saftig, a- romatisch | Frischverzehr, Konserve | 1844 Westeu- ropa | selbst |
| Nancymirabelle | stark | mittel - gut | mittelspät | 15. Aug | sehr hoch | saftig, a- romatisch | Frischverzehr, Konserve | 1800 Europa | selbst |
| Ontariopflaume | kräftig | mittel - gut | mittelspät | 01. Aug. | sehr hoch | süß | Frischverzehr, Konserve | 1874 Europa | selbst |
| The Czar | mittelstark | mittel | mittelspät | 01. Aug | sehr hoch | saftig, süß | Frischverzehr, Konserve | 1874 weltweit | selbst |
| Wangenheims Frühzwetsche | stark | gute | spät | 31. Aug | sehr hoch | saftig, sehr süß | Frischverzehr, Konserve | 1837 Deutsch- land | selbst |
| Süßkirschsor- ten | Prunus avi- um | | H. mind. 7 | cm StU | | | | | |
| Büttners Rote Knorpelkirsche | kräftig | alle | mittelfrüh | 5. Kirschw. | sehr hoch | süß, wür- zig | Frischverzehr, Konserve | 1800 Deutsch- land | Große schwarze Knor- pel, Kassins |
| Frühe Rote Me- ckenheimer | mittel-stark | mittel - gut | früh | 23. Kirschw. | sehr hoch | saftig, süß- aromatisch | Frischverzehr, Konserve | 1907 Deutsch- land | Große Prinzessin |
| Geisepitter | mittel-stark | gute | mittelfrüh | 23. Kirschw. | sehr hoch | | Frischverzehr, Konserve | unbek. Mittel- rhein | Büttners, große schwarze Knorpel |
| Große Prinzes- sinkirsche | mittel-stark | mittel - gut | mittelfrüh | 4. Kirschw. | mittel | saftig, süß- aromatisch | | 1828 Deutsch- land | Geisepitter |
| Große Schwarze Knorpelkirsche | stark | gute | mittelfrüh | 5. Kirschw. | sehr hoch | | Frischverzehr, Konserve | 1540 Deutsch- land | Büttners, Große Prinzessin |
| Kassins Frühe Herzkirsche | stark | alle | früh | 12. Kirschw. | sehr hoch | saftig, süß | Frischverzehr, Konserve | 1860 Deutsch- land | Schneiders Späte |
| Schneiders Spä- te Knorpelkirsche | | gute | mittelspät | 5. Kirschw. | mittel- hoch | saftig, a- romatisch | Frischverzehr, Konserve | 1860 Europa | Große Prinzessin |
| Sauerkirschsor- ten | Prunus avi- | | H. mind. 7 | cm StU | | | | | |
| Ludwigs Frühe | sehr stark | mittel | | 23. Kirschw. | sehr hoch | saftig, säuerlich | Frischverzehr, Konserve | unbek. Deutschland | selbst |
| Morellenfeuer | stark | alle | | 56. Kirschw. | hoch | mildsäuerl. aromatisch | Frischverzehr, Konserve | unbek. Deutschland | selbst |
| Schattenmorelle | mittelstark, Spitzendürre | mittel | | 6. Kirschw. | hoch | sehr sauer | Frischverzehr, Konserve | 1800 Westeu- ropa | selbst |

| Berberitze | Berberis vulgaris | Str. 2xv. 100 - 150 cm | Fruchtsaft, Gelee |
|---------------|--------------------|---------------------------|---------------------|
| Eßkastanie | Castanea sativa | H. 7 - 8 cm StU | Okt Dez. |
| Hainbuche | Carpinus betulus | Hei 2xv. 100-125 cm | |
| Haselnuß | Corylus avellana | Str. 2xv. 100 - 150 cm | Sept Aug. |
| Holzapfel | Malus sylvestris | H. 7 - 8 cm StU | Fruchtsaft |
| Holunder | Sambucus nigra | Str. 2xv. 100 - 150 cm | |
| Hundsrose | Rosa canina | Str. 2xv. 100 - 150 cm | Konserve |
| Kornelkirsche | Cornus mas | Str. 2xv. 100 - 150 cm | Konserve |
| Mispel | Mespilus germanica | h. mind. 6 cm StU | Nov Dez. |
| Quitte | Cydonia oblonga | h. mind. 6 cm StU | Okt Nov. |
| Rotbuche | Fagus sylvatica | Hei 2xv. 100-125 cm | Nüsse kleine Mengen |
| Schlehe | Prunus spinosa | Str. 2xv. 100 - 150 cm | Konserve |
| Speierling | Sorbus domestica | Hei. 2xv. 125 - 150 cm | Fruchtwein |
| Vogelbeere | Sorbus aucuparia | Hei. 2xv. 150 - 200 cm | Konserve |
| Vogelkirsche | Prunus avium | Hei. 2xv. 150 - 200 cm | Jul Aug. |
| Walnuß | Juglans regia | H. 7 - 8 cm StU | Sept Aug. |
| Weißdorn | Crataegus monogyna | Str. 2xv. 100 - 150 cm | Gelee, Tee |
| Wildbirne | Pyrus communis | Hei. 2xv. 150 - 200 cm | Fruchtsaft |